

01.04.16

K - R - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz - FFG)**A. Problem und Ziel**

Die Filmförderung durch die Filmförderungsanstalt wird durch die Filmabgabe finanziert. Die Erhebung der Filmabgabe nach dem Filmförderungsgesetz (FFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2277), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, endet am 31. Dezember 2016. Da die Förderung der Filmförderungsanstalt weiterhin unverzichtbar ist, um die Leistungsfähigkeit der deutschen Filmwirtschaft zu erhalten, und andere geeignete Finanzierungsmöglichkeiten hierfür nicht zur Verfügung stehen, soll die Erhebung der Filmabgabe fortgesetzt werden. Gleichzeitig soll das Gesetz den aktuellen technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Film- und Medienbereich allgemein Rechnung tragen.

B. Lösung

Fortführung des FFG für weitere fünf Jahre mit folgenden Akzenten:

- Grundlegende Neustrukturierung des Gesetzes
- Moderate Modifikation der Abgabebetstände mit dem Ziel der Sicherung eines hohen Abgabeaufkommens
- Erhöhung der Geschlechtergerechtigkeit in den Gremien der Filmförderungsanstalt
- Verschlankung und Professionalisierung der Fördergremien mit dem Ziel effizienterer und transparenterer Förderentscheidungen
- Stärkere Verzahnung der dem Kino nachfolgenden Verwertungsstufen Verleih und Video
- Erhöhung der Rückflüsse an die Filmförderungsanstalt
- Verstärkte Qualitätsauslese in den verschiedenen Förderbereichen
- Erhöhung der Transparenz der Mittelvergabe
- Einführung einer Förderung der Drehbuchfortentwicklung als Spitzenförderung
- Weitere Verbesserungen der Möglichkeiten der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an den geförderten Filmen

Fristablauf: 13.05.16

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben für den Bund oder die Länder.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Im Ergebnis ist zu erwarten, dass sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um etwa 861 000 Euro reduziert. Zwar sind einige gesetzliche Neuregelungen hinzugekommen, diese führen jedoch in vielen Fällen nicht zu einem faktischen Mehraufwand, da sie lediglich eine bereits bestehende Praxis normieren. Zudem wird an anderen Stellen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft reduziert. Es entsteht ein zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von etwa 224 000 Euro.

Es werden 52 Informationspflichten geändert, abgeschafft oder neu eingeführt. Hierdurch kommt es insgesamt zu einem jährlichen Minderaufwand für die Wirtschaft von etwa 874 000 Euro (im Erfüllungsaufwand enthalten).

Im Sinne der One in, one out - Regel der Bundesregierung ergibt sich ein „Out“ in Höhe von etwa 861 000 Euro. Die dem Minderaufwand für die Wirtschaft zugrunde liegenden Änderungen beruhen nicht auf einer Umsetzung von Vorgaben der Europäischen Union oder internationalen Verträgen. Die Änderungen stellen auch keine Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung dar.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ist ein jährlicher Minderaufwand von etwa 537 000 Euro zu erwarten. Es kommt zu einem einmaligen Mehraufwand von etwa 25 000 Euro. Zwar führen einige Regelungen zu einem gesteigerten Verwaltungsaufwand, andere Regelungen führen jedoch zu einer Entlastung der Verwaltung. Mehrbedarf der Filmförderungsanstalt wird durch den bei dieser entstehenden Minderbedarf kompensiert werden. Sonstiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten

Bundesrat

Drucksache 160/16

01.04.16

K - R - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz - FFG)

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 1. April 2016

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stanislaw Tillich

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films
(Filmförderungsgesetz - FFG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films

(Filmförderungsgesetz – FFG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Rechtsform und Aufgaben der Filmförderungsanstalt

- § 1 Filmförderungsanstalt
- § 2 Aufgaben der Filmförderungsanstalt
- § 3 Aufgabenerfüllung
- § 4 Dienstleistungen für andere Einrichtungen

Kapitel 2

Organe, Förderkommissionen

Abschnitt 1

Organe

- § 5 Organe der Filmförderungsanstalt

Abschnitt 2

Verwaltungsrat

- § 6 Zusammensetzung
- § 7 Berufung, Amtszeit
- § 8 Aufgaben, Satzung, Richtlinien
- § 9 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Einberufung, Rechte, Geschäftsordnung
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Befangenheit

Abschnitt 3

Präsidium

- § 12 Vorsitz, Zusammensetzung, Amtszeit, Geschäftsordnung
- § 13 Aufgaben, Rechte
- § 14 Beschlussfähigkeit, Verfahren, Befangenheit

A b s c h n i t t 4
V o r s t a n d

- § 15 Bestellung, Amtsdauer, Geschäftsordnung
- § 16 Aufgaben, Rechte
- § 17 Förderentscheidungen
- § 18 Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstands
- § 19 Entscheidungen zu Sperrfristen

A b s c h n i t t 5
F ö r d e r k o m m i s s i o n e n

- § 20 Ständige Förderkommissionen
- § 21 Vorschläge für die Besetzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung
- § 22 Bestellung der Mitglieder der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung
- § 23 Bestellung der Mitglieder der Kommission für Kinoförderung
- § 24 Verbot der Personenidentität, Abberufung, Neubestellung
- § 25 Geschäftsordnung, Befangenheit
- § 26 Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung
- § 27 Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung
- § 28 Verfahren zur Besetzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung
- § 29 Kommission für Kinoförderung
- § 30 Weitere Förderkommissionen
- § 31 Widersprüche gegen Entscheidungen der Förderkommissionen

Kapitel 3
Satzung, Haushalt, Aufsicht

- § 32 Satzung
- § 33 Wirtschaftsplan
- § 34 Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 35 Rücklagen
- § 36 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen
- § 37 Rechnungslegung und Prüfung der Jahresrechnung
- § 38 Aufsicht

Kapitel 4
Förderung - Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1
Zweckbindung der Fördermittel, Begriffsbestimmungen

§ 39 Zweckbindung der Fördermittel

§ 40 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2
Allgemeine Fördervoraussetzungen

§ 41 Filmbezogene allgemeine Fördervoraussetzungen

§ 42 Internationale Koproduktionen

§ 43 Internationale Kofinanzierungen

§ 44 Förderfähigkeit von internationalen Koproduktionen und Kofinanzierungen

§ 45 Fördervoraussetzungen bei internationalen Kofinanzierungen

§ 46 Nicht förderfähige Filme

§ 47 Barrierefreie Fassung

§ 48 Herstellung der Kopien

§ 49 Archivierung

§ 50 Ausschluss von Personen von der Förderung

Abschnitt 3
Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

§ 51 Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

§ 52 Vorläufige Projektbescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Abschnitt 4
Sperrfristen

§ 53 Regelmäßige Sperrfristen

§ 54 Ordentliche Verkürzung der Sperrfristen

§ 55 Außerordentliche Verkürzung der Sperrfristen

§ 56 Nichtanwendung der Sperrfristenregelungen

§ 57 Verletzung der Sperrfristen

§ 58 Ermächtigung des Verwaltungsrats

Kapitel 5
Förderung der Filmproduktion

Abschnitt 1
Projektfilmförderung

- § 59 Förderhilfen
- § 60 Art und Höhe, Mindestförderquote
- § 61 Auswahl von Vorhaben
- § 62 Einbeziehung von Gemeinschaftsproduktionen
- § 63 Eigenanteil des Herstellers
- § 64 Ausnahmen beim Eigenanteil
- § 65 Bürgschaften
- § 66 Antrag
- § 67 Bewilligung
- § 68 Förderzusage, Form
- § 69 Auszahlung
- § 70 Schlussprüfung
- § 71 Tilgung des Darlehens
- § 72 Sonstige Rückzahlungspflicht

Abschnitt 2
Referenzfilmförderung

Unterabschnitt 1
Referenzfilmförderung für programmfüllende Filme

- § 73 Förderhilfen, Referenzpunkte
- § 74 Zuschauererfolg
- § 75 Erfolge bei Festivals und Preise

Unterabschnitt 2
Referenzfilmförderung für Dokumentar-, Kinder-, Erstlingsfilme und Filme mit niedrigen Herstellungskosten

- § 76 Förderhilfen, Referenzpunkte
- § 77 Zuschauererfolg
- § 78 Erfolge bei Festivals und Preise

Unterabschnitt 3

Filme aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens
über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz

§ 79 Einbeziehung von Filmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des
Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz

Unterabschnitt 4

Verfahren, Art und Höhe der Förderung

§ 80 Verteilung der Referenzpunkte

§ 81 Art und Höhe

§ 82 Antrag

§ 83 Zuerkennung

§ 84 Verwendung

§ 85 Besondere Verwendungsmöglichkeiten

§ 86 Bürgschaften

§ 87 Begonnene Maßnahmen

§ 88 Auszahlung

§ 89 Schlussprüfung

§ 90 Rückzahlungspflicht

Kapitel 6

Referenzförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme

§ 91 Referenzförderung

§ 92 Erfolge bei Festivals und Preise

§ 93 Förderart, Verteilung der Referenzpunkte

§ 94 Antrag

§ 95 Zuerkennung

§ 96 Verwendung

§ 97 Auszahlung

§ 98 Schlussprüfung

§ 99 Rückzahlung

Kapitel 7

Förderung von Drehbüchern und der Drehbuchfortentwicklung

Abschnitt 1

Drehbuch- und Treatmentförderung

§ 100 Förderhilfen

§ 101 Förderart, Auswahl von Vorhaben

§ 102 Antrag

§ 103 Verwendung

§ 104 Auszahlung

§ 105 Schlussprüfung

§ 106 Rückzahlung

Abschnitt 2

Förderung der Drehbuchfortentwicklung

§ 107 Förderhilfen

§ 108 Förderart, Auswahl von Vorhaben

§ 109 Antrag

§ 110 Sachverständige Begleitung

§ 111 Verwendung

§ 112 Auszahlung

§ 113 Schlussprüfung, Rückzahlung

§ 114 Ermächtigung des Verwaltungsrats

Kapitel 8

Förderung des Absatzes

Abschnitt 1

Projektförderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen sowie Unternehmen der Videowirtschaft

§ 115 Förderhilfen

§ 116 Verwendung für den Verleih und Vertrieb

§ 117 Verwendung für den Videoabsatz

§ 118 Art und Höhe

§ 119 Auswahl von Vorhaben

§ 120 Einbeziehung von Gemeinschaftsproduktionen und ausländischen Filmen

§ 121 Antrag

§ 122 Bewilligung

§ 123 Auszahlung

§ 124 Schlussprüfung

§ 125 Tilgung des Darlehens

§ 126 Sonstige Rückzahlungspflicht

Abschnitt 2
Referenzförderung für Verleihunternehmen

- § 127 Förderhilfen, Referenzpunkte
- § 128 Art der Förderhilfe, Antrag
- § 129 Zuerkennung
- § 130 Verwendung
- § 131 Auszahlung
- § 132 Begonnene Maßnahmen
- § 133 Schlussprüfung, Rückzahlung

Kapitel 9
Kinoförderung

Abschnitt 1
Kinoprojektförderung

- § 134 Förderhilfen
- § 135 Art und Höhe
- § 136 Erlass von Restschulden
- § 137 Auswahl von Projekten

Abschnitt 2
Kinoreferenzförderung

- § 138 Förderhilfen
- § 139 Art und Höhe, Verteilung der Referenzpunkte

Abschnitt 3
Verfahren

- § 140 Antrag
- § 141 Zuerkennung der Kinoreferenzförderung
- § 142 Auszahlung
- § 143 Verwendung der Kinoreferenzförderung
- § 144 Schlussprüfung, Rückzahlung

Kapitel 10
Unterstützung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes

- § 145 Vorgaben für Richtlinie

Kapitel 11
Finanzierung, Verwendung der Mittel

A b s c h n i t t 1
F i n a n z i e r u n g

Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

- § 146 Filmabgabe
- § 147 Verhältnis der Abgabevorschriften zueinander
- § 148 Erhebung der Filmabgabe
- § 149 Fälligkeit
- § 150 Begriffsbestimmung Kinofilm

Unterabschnitt 2
Filmabgabe der Kinos und der Videowirtschaft

- § 151 Filmabgabe der Kinos
- § 152 Filmabgabe der Videoprogrammanbieter
- § 153 Filmabgabe der Anbieter von Videoabrufdiensten

Unterabschnitt 3
Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter

- § 154 Filmabgabe der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter
- § 155 Filmabgabe der Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts
- § 156 Filmabgabe der Veranstalter von Bezahlfernsehen und der Programmvermarkter
- § 157 Medialeistungen
- § 158 Zusätzliche Leistungen der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter

A b s c h n i t t 2
V e r w e n d u n g d e r E i n n a h m e n

- § 159 Aufteilung der Einnahmen auf die Förderarten
- § 160 Verwendung der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter
- § 161 Ermächtigung des Verwaltungsrats
- § 162 Verwendung von Tilgungen
- § 163 Verwendung von Rücklagen, Überschüssen und nicht verbrauchten Haushaltsmitteln

Kapitel 12
Auskunftspflichten und Datenverwendung

- § 164 Auskünfte

§ 165 Zeitpunkt und Form der Meldepflicht

§ 166 Kontrolle der gemeldeten Daten

§ 167 Schätzung

§ 168 Übermittlung und Veröffentlichung von Daten

§ 169 Förderbericht

Kapitel 13

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 170 Übergangsregelungen

§ 171 Beendigung der Filmförderung

§ 172 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Kapitel 1

Rechtsform und Aufgaben der Filmförderungsanstalt

§ 1

Filmförderungsanstalt

(1) Die Filmförderungsanstalt fördert als bundesweit tätige Filmförderungseinrichtung die Struktur der deutschen Filmwirtschaft und die kreativ-künstlerische Qualität des deutschen Films als Voraussetzung für seinen Erfolg im Inland und im Ausland. Sie ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Filmförderungsanstalt hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Aufgaben der Filmförderungsanstalt

Die Filmförderungsanstalt hat die Aufgabe,

1. Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films und zur Verbesserung der Struktur der deutschen Filmwirtschaft durchzuführen;
2. die gesamtwirtschaftlichen Belange der Filmwirtschaft in Deutschland einschließlich ihrer Beschäftigten und unter Berücksichtigung ökologischer Belange zu unterstützen, insbesondere durch Maßnahmen zur Marktforschung, zur Bekämpfung der Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten und zur Filmbildung junger Menschen;
3. die Digitalisierung des deutschen Filmerbes zu unterstützen;
4. die internationale Orientierung des deutschen Filmschaffens und die Grundlagen für die Verbreitung und marktgerechte Auswertung des deutschen Films im Inland und seine wirtschaftliche und kulturelle Ausstrahlung im Ausland zu verbessern;
5. deutsch-ausländische Gemeinschaftsproduktionen zu unterstützen;
6. die Zusammenarbeit zwischen der Filmwirtschaft und den Fernsehveranstaltern zur Stärkung des deutschen Kinofilms zu unterstützen;
7. die Bundesregierung in zentralen Fragen der Belange des deutschen Films zu beraten, insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung der Filmwirtschaft und auf die Harmonisierung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens innerhalb der Europäischen Union, und
8. auf eine Abstimmung und Koordinierung der Filmförderung des Bundes und der Länder hinzuwirken.

Die Filmförderungsanstalt wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Belange der Geschlechtergerechtigkeit hin.

§ 3

Aufgabenerfüllung

(1) Die Filmförderungsanstalt gewährt Förderhilfen nach Maßgabe der Kapitel 4 bis 9.

(2) Die Filmförderungsanstalt kann zudem für die Erfüllung ihrer allgemeinen Aufgaben nach § 2 sowie nach Maßgabe des Kapitels 10 insbesondere auch Förderhilfen gewähren, soweit diese nicht die Gewährung von Förderhilfen nach Maßgabe der Kapitel 4 bis 9 betreffen.

(3) Die Filmförderungsanstalt darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Einrichtungen beteiligen, wenn die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde dem zustimmt. Sie beteiligt sich insbesondere an der zentralen Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films sowie an dem Netzwerk für Film- und Medienkompetenz.

(4) Die Filmförderungsanstalt darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwei- und mehrseitige Kooperationsvereinbarungen mit den für die Filmförderung zuständigen Stellen anderer Staaten und mit den Filmfördereinrichtungen der Länder abschließen, um deutsch-ausländische Filmprojektentwicklungen zu unterstützen.

§ 4

Dienstleistungen für andere Einrichtungen

Die Filmförderungsanstalt darf gegen Erstattung der Kosten Maßnahmen der Film- und Medienförderung für Behörden und öffentlich-rechtliche Einrichtungen, für andere Filmfördereinrichtungen sowie für sonstige branchennahe Einrichtungen durchführen. Dies gilt auch für Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens, die sich aus der Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in internationalen und supranationalen Organisationen ergeben.

Kapitel 2

Organe, Förderkommissionen

A b s c h n i t t 1

O r g a n e

§ 5

Organe der Filmförderungsanstalt

Organe der Filmförderungsanstalt sind

1. der Verwaltungsrat,
2. das Präsidium und

3. der Vorstand.

A b s c h n i t t 2

V e r w a l t u n g s r a t

§ 6

Zusammensetzung

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 36 Mitgliedern. Die Mitglieder werden wie folgt benannt:

1. drei Mitglieder durch den Deutschen Bundestag,
2. zwei Mitglieder durch den Bundesrat,
3. zwei Mitglieder durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde,
4. drei Mitglieder durch den HDF Kino e.V.,
5. zwei Mitglieder, gemeinsam durch die Arbeitsgemeinschaft Kino – Gilde Deutscher Filmkunsttheater e.V. und dem Bundesverband kommunale Filmarbeit e.V.,
6. zwei Mitglieder durch den Verband der Filmverleiher e.V.,
7. zwei Mitglieder durch den Bundesverband audiovisuelle Medien e.V.,
8. ein Mitglied durch den Interessenverband des Video- und Medienfachhandels in Deutschland e.V.,
9. ein Mitglied, gemeinsam durch den ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V., den eco - Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V. sowie den Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.,
10. je ein Mitglied, durch
 - a) die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland und
 - b) die Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“,
11. zwei Mitglieder durch den Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V.,
12. drei Mitglieder durch die Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen e.V.,
13. ein Mitglied durch die Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V.,
14. ein Mitglied durch den Verband Deutscher Filmproduzenten e.V.,
15. ein Mitglied durch den Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e.V.,
16. ein Mitglied gemeinsam durch die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft Ver.di und den Deutschen Journalistenverband e.V.,

17. ein Mitglied durch den Bundesverband Regie e.V.,
18. ein Mitglied durch die AG Kurzfilm e.V.,
19. ein Mitglied durch den Verband Deutscher Drehbuchautoren e.V.,
20. ein Mitglied durch die Deutsche Filmakademie e.V.,
21. ein Mitglied durch den Verband Deutscher Filmexporteure e.V.,
22. je einem Mitglied durch
 - a) die evangelische Kirche und
 - b) die katholische Kirche.

Löst sich eine entsendende Organisation auf, geht das Recht der Benennung auf die rechtsnachfolgende Organisation über.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 bis 7 sowie Nummer 11 und 12 muss jeweils mindestens eine Frau und jeweils mindestens ein Mann benannt werden. Für die Besetzung des Verwaltungsrats gilt § 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 des Bundesgremienbesetzungsgesetzes entsprechend, soweit das Bundesgremienbesetzungsgesetz nicht unmittelbar anzuwenden ist.

(3) Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied benannt.

(4) Die benennungsberechtigten Organisationen und Verfassungsorgane können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Benennung widerrufen und eine andere Person benennen. Die Benennung eines von mehreren Organisationen gemeinsam benannten Mitglieds kann nur von den zuständigen Organisationen gemeinsam widerrufen werden. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge benannt.

§ 7

Berufung, Amtszeit

(1) Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde beruft die Mitglieder des Verwaltungsrats und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats für fünf Jahre.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 8

Aufgaben, Satzung, Richtlinien

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Filmförderungsanstalt gehören, verabschiedet den Haushalt der Filmförderungsanstalt und beschließt Richtlinien nach diesem Gesetz sowie die Satzung der Filmförderungsanstalt nach Maßgabe des Absatzes 4.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt in den ersten sechs Monaten jedes Wirtschaftsjahres über die Entlastung des Vorstands und des Präsidiums. § 109 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung findet keine Anwendung. Die Mitglieder des Präsidiums sind bei der Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums nicht stimmberechtigt. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

(3) Der Verwaltungsrat kann, soweit dies nicht in diesem Gesetz geregelt ist, die folgenden Anforderungen durch Richtlinien regeln:

1. an die Anträge nach diesem Gesetz und die ihnen beizufügenden Unterlagen,
2. an die Antragsfristen,
3. an die Auszahlung von Förderhilfen,
4. an Zeitpunkt, Art und Form der Verwendungsnachweise sowie
5. an die jeweils in der Förderung anererkennungsfähigen Kosten und die Tilgungsbestimmungen.

Dabei ist sicherzustellen, dass den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung Rechnung getragen wird.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt Richtlinien nach diesem Gesetz und die Satzung der Filmförderungsanstalt gemäß § 32 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, mindestens aber der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Richtlinien und die Satzung bedürfen der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde. Für Änderungen der Richtlinien und der Satzung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Verwaltungsrats entscheidet der Verwaltungsrat. Entscheidungen über Widersprüche, mit denen die angegriffene Entscheidung ganz oder teilweise geändert wird, ergehen mit derselben Mehrheit, mit der die angegriffene Entscheidung zu treffen ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist der Widerspruch zurückzuweisen.

§ 9

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Einberufung, Rechte, Geschäftsordnung

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 19 Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Der Verwaltungsrat ist auf Verlangen von sieben seiner Mitglieder oder des Präsidiums unverzüglich einzuberufen.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Arbeit der Ausschüsse gemäß § 10 geregelt wird. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.

§ 10

Ausschüsse

(1) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden, wenn dem eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zustimmt. Jeder Ausschuss besteht aus fünf bis zwölf Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats.

(2) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Verwaltungsrats im jeweiligen Aufgabenbereich vor. Sie berichten dem Verwaltungsrat regelmäßig.

§ 11

Befangenheit

(1) Steht ein Mitglied des Verwaltungsrats zu einem Dritten in einem persönlichen Näheverhältnis oder in vertraglichen oder organschaftlichen Beziehungen, die geeignet sind, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen (Befangenheit), so darf dieses Mitglied nicht an Beschlüssen mitwirken, insbesondere nicht an Beschlüssen über die Gewährung von Förderhilfen, die den Dritten begünstigen können. § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(2) Beschlüsse, an denen Mitglieder entgegen Absatz 1 mitgewirkt haben, sind unwirksam, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Stimme dieses Mitglieds den Ausschlag gegeben hat.

A b s c h n i t t 3

P r ä s i d i u m

§ 12

Vorsitz, Zusammensetzung, Amtszeit, Geschäftsordnung

(1) Das Präsidium besteht aus zehn Mitgliedern.

(2) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Das Präsidium besteht weiter aus den folgenden Mitgliedern:

1. je einem vom Deutschen Bundestag und von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde benannten Mitglied des Verwaltungsrats,
2. je einem vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen gewählten Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrats, das benannt worden ist
 - a) von den Verbänden der Filmhersteller,
 - b) von den Verbänden der Filmverleiher,
 - c) von den Verbänden der Kinos,
 - d) von den Verbänden der Videowirtschaft,

- e) von den Verbänden der privaten Fernsehveranstalter und
 - f) von den Verbänden der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter,
3. einem vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen gewählten Mitglied aus dem Kreis der von der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V., dem Bundesverband Regie e. V., der AG Kurzfilm e. V. und dem Verband Deutscher Drehbuchautoren e.V. für den Verwaltungsrat benannten Vertreterinnen und Vertreter auf gemeinsamen Vorschlag dieser Organisationen.

Für die Besetzung des Präsidiums gilt § 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 4 Absatz 2 des Bundesgremienbesetzungsgesetzes entsprechend, soweit das Bundesgremienbesetzungsgesetz nicht unmittelbar anzuwenden ist.

(3) Die Präsidiumsmitglieder werden jeweils für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat benannt oder gewählt.

(4) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde.

§ 13

Aufgaben, Rechte

(1) Das Präsidium überwacht die Tätigkeit des Vorstands. Dies gilt auch für das Handeln des Vorstands bei den Einrichtungen nach § 3 Absatz 3.

(2) Das Präsidium trifft Beschlüsse über die Dienstverträge mit der zum Vorstand bestellten Person und mit den zu seinen Stellvertretungen bestellten Personen. Die oder der Vorsitzende des Präsidiums vertritt die Filmförderungsanstalt beim Abschluss und bei der Beendigung der Dienstverträge, bei sonstigen Rechtsgeschäften mit dem Vorstand und bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Filmförderungsanstalt und dem Vorstand.

(3) Das Präsidium setzt die Frist für die Vorlage der Jahresrechnung.

(4) Das Präsidium entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über Förderhilfen gemäß § 3 Absatz 2, soweit nicht der Vorstand hierfür zuständig ist.

(5) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Präsidiums entscheidet das Präsidium. Für Entscheidungen über Widersprüche gilt § 8 Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 14

Beschlussfähigkeit, Verfahren, Befangenheit

(1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

(2) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit, mindestens aber mit vier Stimmen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Ein Mitglied des Präsidiums, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, kann ein anderes Mitglied des Präsidiums schriftlich oder elektronisch zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Jedes Mitglied kann nur ein abwesendes Mitglied vertreten.

(4) Entscheidungen des Präsidiums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der hierfür bestimmten Frist durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Präsidiums mitteilt, dass es mit der Herbeiführung der Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren nicht einverstanden ist.

(5) Die Vorschriften zur Befangenheit nach § 11 gelten für die Mitglieder des Präsidiums entsprechend.

A b s c h n i t t 4

V o r s t a n d

§ 15

Bestellung, Amtsdauer, Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Er hat eine erste und eine zweite Stellvertretung.

(2) Der Vorstand und seine Stellvertretungen werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verwaltungsrat für fünf Jahre bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(3) Der Vorstand und seine Stellvertretungen können vor Ablauf ihrer Amtszeit nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Für die Abberufung ist ein Beschluss des Verwaltungsrats erforderlich, dem zwei Drittel seiner Mitglieder zugestimmt haben müssen. Die betroffene Person ist vor der Entscheidung des Verwaltungsrats anzuhören.

(4) Der Vorstand, seine Stellvertretungen und die Beschäftigten der Filmförderungsanstalt dürfen in der Film- und Medienwirtschaft kein Handelsgewerbe betreiben und keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Sie dürfen sich nicht als Gesellschafterin oder Gesellschafter an einer Handelsgesellschaft beteiligen, die auf dem Gebiet der Film- und Medienwirtschaft tätig ist.

(5) Das Präsidium beschließt eine Geschäftsordnung für den Vorstand und seine Stellvertretungen. In der Geschäftsordnung kann vorgesehen werden, dass die Filmförderungsanstalt auch durch zwei vom Vorstand Bevollmächtigte gemeinsam vertreten werden kann. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde.

§ 16

Aufgaben, Rechte

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Filmförderungsanstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums und des Verwaltungsrats.

(2) Der Vorstand vertritt die Filmförderungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen sind für die Filmförderungsanstalt verbindlich, wenn sie vom Vorstand, von

seinen Stellvertretungen gemeinschaftlich oder durch eine Stellvertretung mit einer vom Vorstand bevollmächtigten Vertretung abgegeben werden. Der Vorstand darf Bevollmächtigte nur mit Zustimmung des Präsidiums bestellen.

(3) Der Vorstand ist mit der Zustimmung des Verwaltungsrats berechtigt, Kooperationsvereinbarungen im Sinne des § 3 Absatz 4 für die Filmförderungsanstalt zu schließen.

(4) Der Vorstand und seine Stellvertretungen sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sowie an den Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen. Sie müssen auf ihr Verlangen jederzeit angehört werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn persönliche Angelegenheiten des Vorstands oder von dessen jeweiliger Stellvertretung betroffen sind.

§ 17

Förderentscheidungen

(1) Der Vorstand entscheidet, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, über Förderhilfen für die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Filmförderungsanstalt gemäß § 3 Absatz 2 bis zu einem Betrag von 50 000 Euro. Das Präsidium kann den Betrag durch einstimmigen Beschluss erhöhen.

(2) Der Vorstand entscheidet, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist,

1. über das Vorliegen der allgemeinen Fördervoraussetzungen nach den §§ 41 bis 50,
2. soweit es sich nicht um bewertende Entscheidungen handelt, im Rahmen
 - a) der Förderung nach Kooperationsvereinbarungen im Sinne des § 3 Absatz 4,
 - b) der Projektfilmförderung nach den §§ 59 bis 72,
 - c) der Drehbuch- und Treatmentförderung nach den §§ 100 bis 106,
 - d) der Förderung der Drehbuchfortentwicklung nach den §§ 107 bis 114,
 - e) der Projektförderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen sowie Unternehmen der Videowirtschaft nach den §§ 115 bis 126 sowie
 - f) der Kinoprojektförderung nach den §§ 134 bis 137 und den §§ 140 bis 144, soweit es sich nicht um bewertende Entscheidungen handelt,
3. im Rahmen der Referenzfilmförderung nach den §§ 73 bis 90,
4. im Rahmen der Referenzförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme nach den §§ 91 bis 99,
5. im Rahmen der Referenzförderung für Verleihunternehmen nach den §§ 127 bis 133,
6. im Rahmen der Kinoreferenzförderung nach den §§ 138 bis 144,
7. im Rahmen der Förderung der Digitalisierung des deutschen Filmwesens gemäß § 145, soweit eine aufgrund des § 145 Absatz 1 Satz 1 erlassene Richtlinie des Verwaltungsrats nichts Abweichendes vorsieht, und

8. über Projektfördermaßnahmen bis zur Höhe von 25 000 Euro, soweit es sich nicht um Drehbücher oder Treatments nach den §§ 100 bis 106 oder um Vorhaben der Drehbuchfortentwicklung nach den §§ 107 bis 114 handelt.

(3) Vor einer Entscheidung auf Zuerkennung von Förderhilfen nach § 73 oder § 76, jeweils in Verbindung mit § 83 Absatz 2 hat der Vorstand das Präsidium zu unterrichten. Verlangen wenigstens vier Mitglieder des Präsidiums innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung des Vorstands schriftlich oder elektronisch bei der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die Entscheidung des Verwaltungsrats, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle des Vorstands.

§ 18

Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstands

(1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstands im Rahmen der Referenzförderung nach den §§ 73 bis 99 und nach den §§ 127 bis 133 entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit, wenn die Entscheidungen auf den Regelungen zur Nichtförderbarkeit von Filmen nach § 46 beruhen.

(2) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstands im Rahmen der Referenzförderung nach den §§ 73 bis 99, nach den §§ 127 bis 133 und nach den §§ 138 bis 144, die auf einer Einstufung als Kinderfilm beruhen, entscheidet die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung mit einfacher Mehrheit.

(3) Über Widersprüche gegen Förderentscheidungen des Vorstands gemäß § 17 Absatz 1 sowie gegen Entscheidungen des Vorstands zu Sperrfristen gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 entscheidet das Präsidium.

(4) Über Widersprüche gegen sonstige Entscheidungen des Vorstands entscheidet der Vorstand.

§ 19

Entscheidungen zu Sperrfristen

(1) Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Verkürzung der Sperrfristen nach § 54 Absatz 1 oder § 55 Absatz 2 oder auf Nichtanwendung der Sperrfristen nach § 56 Absatz 1. Der Vorstand hat bei grundsätzlichen Fragen zur Anwendung der Sperrfristenregelungen vor seiner Entscheidung das Präsidium zu befassen.

(2) Das Präsidium entscheidet über Anträge auf außerordentliche Verkürzung der Sperrfristen nach § 55 Absatz 1 und die Folgen einer Sperrfristverletzung nach § 57. Dem Antrag auf außerordentliche Verkürzung der Sperrfrist nach § 55 Absatz 1 kann nur mit Zustimmung der Vertreterin oder des Vertreters der Kinos stattgegeben werden. Satz 2 gilt auch für Entscheidungen im Widerspruchsverfahren.

Abschnitt 5

Förderkommissionen

§ 20

Ständige Förderkommissionen

Folgende ständige Förderkommissionen werden eingerichtet:

1. die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung,
2. die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung und
3. die Kommission für Kinoförderung.

§ 21

Vorschläge für die Besetzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung

(1) Die im Verwaltungsrat vertretenen Verfassungsorgane und Organisationen können für die Besetzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung je Verwaltungsratsmitglied jeweils bis zu zwei Personen und für die Besetzung der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung je Verwaltungsratsmitglied jeweils eine Person vorschlagen. Satz 1 gilt hinsichtlich der nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, 9 und 16 gemeinsam benennungsberechtigten Organisationen mit der Maßgabe, dass diese jeweils nur gemeinsam Personen vorschlagen können. Hinsichtlich des Verbands der Filmverleiher e.V. gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass dieser nur gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Verleih e.V. Personen vorschlagen kann.

(2) Schlägt ein Verfassungsorgan oder eine Organisation oder eine Gruppe von Organisationen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 und 3 mehr als eine Person für die Besetzung der Förderkommissionen vor, muss mindestens eine Frau und mindestens ein Mann vorgeschlagen werden.

(3) Die nach Absatz 1 vorgeschlagenen Personen müssen auf dem Gebiet des Filmwesens sachkundig sein sowie über maßgebliche und aktuelle Praxiserfahrung in der Film- und Kinowirtschaft verfügen. Mit Ausnahme der Betreiber von Kinos müssen sie jeweils die Mitwirkung an mindestens drei oder die Verwertung von mindestens zwölf verfilmten programmfüllenden Kinoprojekten nachweisen können. Näheres zur erforderlichen Expertise der vorgeschlagenen Personen regelt die Satzung.

§ 22

Bestellung der Mitglieder der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung

(1) Aus den nach § 21 Absatz 1 vorgeschlagenen Personen wählt und bestellt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder für den Zeitraum von drei Jahren (Amtszeit) 32 Personen zu Mitgliedern der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und 20 Personen zu Mitgliedern der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung. Im Fall der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung müssen

mindestens 20 Personen aus dem Bereich der Filmverwertung und sechs Personen Hersteller sein. Im Fall der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung müssen 16 Personen aus dem Bereich der Filmverwertung und vier Personen Hersteller sein.

(2) Dem Bereich der Filmverwertung sind Personen aus der Kino-, Verleih-, Vertriebs-, Video- und Fernsehwirtschaft zuzurechnen.

(3) Die nach Absatz 1 gewählten Personen müssen jeweils zu gleichen Teilen Frauen und Männer sein.

(4) Näheres zum Verfahren regelt die Satzung.

§ 23

Bestellung der Mitglieder der Kommission für Kinoförderung

(1) Die im Verwaltungsrat vertretenen Verbände der Kinowirtschaft schlagen insgesamt mindestens zehn Personen für die Besetzung der Kommission für Kinoförderung vor. Ein Verband muss jeweils genauso viele Frauen wie Männer vorschlagen. Ist die Anzahl der vorgeschlagenen Personen ungerade, darf das Ungleichgewicht zwischen Frauen und Männern jeweils nur eine Person betragen.

(2) Die nach Absatz 1 vorgeschlagenen Personen müssen über maßgebliche und aktuelle Praxiserfahrung in der Kinowirtschaft mit kaufmännischer Verantwortung verfügen und auf dem Gebiet des Filmwesens sachkundig sein. Näheres zur erforderlichen Expertise der vorgeschlagenen Personen regelt die Satzung.

(3) Aus den nach Absatz 1 vorgeschlagenen Personen wählt und bestellt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder für den Zeitraum von drei Jahren (Amtszeit) drei Personen zu ordentlichen Mitgliedern der Kommission für Kinoförderung und drei Personen zu deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

(4) Unter den nach Absatz 3 gewählten ordentlichen Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern müssen jeweils mindestens eine Frau und mindestens ein Mann sein.

§ 24

Verbot der Personenidentität, Abberufung, Neubestellung

(1) Ein und dieselbe Person darf nur in einer einzigen Förderkommission Mitglied sein.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat Mitglieder der Förderkommissionen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, aber mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder, jederzeit abberufen. Satz 1 gilt auch für die stellvertretenden Mitglieder der Kommission für Kinoförderung.

(3) Scheidet ein Mitglied der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung oder der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung vorzeitig aus, so wählt und bestellt der Verwaltungsrat nach den Vorgaben des § 22 Absatz 1 für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge aus dem nach § 21 vorgeschlagenen und verbliebenen Personenkreis. Der zur Wahl stehende Personenkreis kann in diesem Fall nach den Vorgaben in § 21 um weitere Personen ergänzt werden.

(4) Scheidet ein Mitglied der Kommission für Kinoförderung vorzeitig aus, so wählt und bestellt der Verwaltungsrat nach den Vorgaben des § 23 Absatz 3 für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge aus dem nach § 23 Absatz 1 vorgeschlagenen und verbliebenen Personenkreis. Bei Bedarf schlagen die im Verwaltungsrat vertretenen Verbände der Kinowirtschaft weitere Personen nach Maßgabe des § 23 Absatz 1 vor.

(5) Die Mitglieder der Förderkommissionen können einmal wiederbestellt werden. Eine Person kann später erneut als Mitglied bestellt werden, wenn seit Beendigung ihrer Mitgliedschaft fünf Jahre vergangen sind. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die stellvertretenden Mitglieder der Kommission für Kinoförderung.

§ 25

Geschäftsordnung, Befangenheit

(1) Der Verwaltungsrat beschließt eine Geschäftsordnung, die für alle Förderkommissionen gilt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.

(2) § 11 gilt für die Mitglieder der Förderkommissionen entsprechend.

§ 26

Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung

(1) Die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung entscheidet über Förderhilfen im Rahmen der Projektfilmförderung nach den §§ 59 bis 72, über Förderhilfen im Rahmen der Drehbuch- und Treatmentförderung nach den §§ 100 bis 106 sowie über Förderhilfen im Rahmen der Förderung der Drehbuchfortentwicklung nach den §§ 107 bis 114, soweit dies nicht nach § 17 in die Zuständigkeit des Vorstands fällt.

(2) Die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung tagt in unterschiedlicher Besetzung mit einer Zahl von jeweils fünf Mitgliedern. Jedes vom Verwaltungsrat nach § 22 Absatz 1 bestellte Mitglied darf maximal an drei Sitzungen im Kalenderjahr teilnehmen. Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Den Vorsitz führt der Vorstand oder eine seiner Stellvertretungen ohne Stimmrecht.

§ 27

Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung

(1) Die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung entscheidet über Förderhilfen im Rahmen der Projektabsatzförderung nach den §§ 115 bis 126, soweit dies nicht nach § 17 in die Zuständigkeit des Vorstands fällt.

(2) § 26 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 28

Verfahren zur Besetzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung

(1) Der Vorstand bestimmt für jede Sitzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung drei Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Bereich der Filmverwertung, eine Vertreterin oder einen Vertreter aus dem Kreis der Hersteller und eine Vertreterin oder einen Vertreter aus den übrigen Mitgliedern der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung. Für jede Sitzung der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung wählt der Vorstand mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter aus dem Kreis der Hersteller aus; für die übrigen Sitze sind Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Bereich der Filmverwertung auszuwählen.

(2) Der Vorstand bestimmt für jede Sitzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung jeweils mindestens zwei Frauen und mindestens zwei Männer. Er stellt auch sicher, dass in jeder Sitzung der Kommissionen ein Mitglied in Finanzierungsfragen sachkundig ist.

(3) Die Besetzung der Kommission erfolgt in Abstimmung mit dem Präsidium. Näheres zum Verfahren regelt die Satzung.

§ 29

Kommission für Kinoförderung

(1) Die Kommission für Kinoförderung entscheidet über Förderhilfen im Rahmen der Kinoprojektförderung nach den §§ 134 bis 137 und §§ 140 bis 144, soweit dies nicht nach § 17 in die Zuständigkeit des Vorstands fällt.

(2) Die Kommission für Kinoförderung ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.

(3) Den Vorsitz führt der Vorstand oder eine seiner Stellvertretungen ohne Stimmrecht.

§ 30

Weitere Förderkommissionen

Das Präsidium kann im Einvernehmen mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde für die Umsetzung von zwei- oder mehrseitigen zwischenstaatlichen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen weitere Förderkommissionen einsetzen.

§ 31

Widersprüche gegen Entscheidungen der Förderkommissionen

Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Förderkommissionen entscheidet die jeweilige Förderkommission. § 8 Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Kapitel 3

Satzung, Haushalt, Aufsicht

§ 32

Satzung

(1) Die Satzung der Filmförderungsanstalt regelt, soweit dieses Gesetz keine Bestimmung trifft und die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes nicht entgegenstehen, das Nähere über

1. die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans,
2. das Rechnungswesen,
3. die Rechnungslegung und
4. die Prüfung der Rechnung der Filmförderungsanstalt.

(2) Die Satzung kann bestimmen, dass den Mitgliedern des Verwaltungsrats, den Mitgliedern des Präsidiums oder den jeweils an ihrer Stelle erschienenen stellvertretenden Mitgliedern Tagegelder, Übernachtungsgelder und Fahrtkostenerstattung sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Satzung kann ferner bestimmen, dass

1. den Mitgliedern der Förderkommissionen und den stellvertretenden Mitgliedern der Kommission für Kinoförderung, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sind, Tagegelder, Übernachtungsgelder und Fahrtkostenerstattung gewährt werden und
2. die Mitglieder der Förderkommissionen und die stellvertretenden Mitglieder der Kommission für Kinoförderung für die Prüfung von Anträgen eine Vergütung erhalten.

§ 33

Wirtschaftsplan

(1) Der Verwaltungsrat stellt jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung fest. Darin sind, getrennt nach Zweckbestimmung und Ansatz, alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Filmförderungsanstalt im kommenden Wirtschaftsjahr zu veranschlagen. Der Wirtschaftsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.

(2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat den Entwurf des Wirtschaftsplanes rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres vorzulegen.

(3) Bei Bedarf kann ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Ist bis zum Schluss eines Wirtschaftsjahres der Wirtschaftsplan für das folgende Jahr noch nicht festgestellt, so bedürfen Ausgaben der Zustimmung des Verwaltungsrats.

§ 34

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Der Wirtschaftsplan ist sparsam und wirtschaftlich auszuführen.

(2) Im Wirtschaftsplan nicht veranschlagte Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats. Die Zustimmung darf nur dann erteilt werden, wenn

1. die Filmförderungsanstalt zu den Ausgaben unmittelbar kraft Gesetzes verpflichtet ist oder die Ausgaben der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Filmförderungsanstalt dienen und
2. für die Ausgabe ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorliegt.

§ 35

Rücklagen

(1) Zur Sicherung ihrer Haushaltswirtschaft und zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Filmförderungsanstalt Rücklagen bilden. Von den bei der Erstellung des Wirtschaftsplans zu erwartenden Einnahmen aus der Filmabgabe dürfen nicht mehr als zehn Prozent der Rücklage zugeführt werden. Die Beschränkung nach Satz 2 gilt nicht für Rücklagen, die aufgrund von gegen die Abgabebescheide eingelegten Rechtsmitteln gebildet werden.

(2) Zuführungen und Entnahmen bei den Rücklagen sind im Wirtschaftsplan zu veranschlagen.

(3) Über die Bildung sowie Auflösung und Verwendung von Rücklagen beschließt der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, mindestens aber der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 36

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

(1) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Filmförderungsanstalt gilt, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, § 59 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung entsprechend. § 59 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

(2) Die Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats. Abweichend von Satz 1 kann der Vorstand die Zahlungsverpflichtung eines Schuldners bis zur Höhe von jährlich 250 Euro niederschlagen.

§ 37

Rechnungslegung und Prüfung der Jahresrechnung

(1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Filmförderungsanstalt und deren Veränderungen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung ist der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde vorzulegen.

(2) Das Rechnungswesen der Filmförderungsanstalt hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Die Jahresrechnung umfasst eine Bilanz, eine Gewinn-und-Verlust-Rechnung, einen Anhang und einen Lagebericht und ist entsprechend den Regelungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

(3) Die Jahresrechnung wird auf Kosten der Filmförderungsanstalt durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft. Die Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstands bestellt.

(4) Die Prüfung der Jahresrechnung ist nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer entwickelten Prüfungsstandards durchzuführen. Der Prüfbericht ist dem Verwaltungsrat, der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde und dem Bundesrechnungshof vorzulegen. § 109 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

§ 38

Aufsicht

(1) Die Filmförderungsanstalt untersteht der Rechtsaufsicht der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb der Filmförderungsanstalt mit dem geltenden Recht in Einklang zu halten.

(2) Die Filmförderungsanstalt ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jederzeit Auskunft über ihre Tätigkeit zu erteilen.

(3) Kommt die Filmförderungsanstalt ihren Verpflichtungen nicht nach, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die Aufgaben durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen oder sie selbst durchzuführen.

Kapitel 4

Förderung - Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1

Zweckbindung der Fördermittel, Begriffsbestimmungen

§ 39

Zweckbindung der Fördermittel

Die Fördermittel sind ausschließlich für den bestimmten Förderzweck zu verwenden. Ansprüche auf Gewährung oder Auszahlung von Fördermitteln sind nur zur Zwischenfinanzierung der jeweils geförderten Maßnahme an Banken oder sonstige Kreditinstitute abtretbar oder verpfändbar.

§ 40

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Film ist programmfüllend, wenn er eine Vorführdauer von mindestens 79 Minuten, bei Kinderfilmen von mindestens 59 Minuten hat. Maßgeblich ist die Vorführdauer des Films einschließlich des Vor- und Abspanns.

(2) Ein Kinderfilm ist ein Film, der eine Freigabe und Kennzeichnung nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 des Jugendschutzgesetzes erhalten hat und sich insbesondere durch sein Thema, seine Handlung und seine Gestaltung an Kinder richtet und für Kinder geeignet ist.

(3) Ein Erstlingsfilm ist ein Film, bei dem die Regisseurin oder der Regisseur erstmals die alleinige Regieverantwortung für einen programmfüllenden Film trägt, der nicht im Rahmen einer Ausbildung hergestellt wird.

(4) Ein Kurzfilm ist ein Film mit einer Vorführdauer von höchstens 30 Minuten. Maßgeblich ist die Vorführdauer des Films einschließlich des Vor- und Abspanns. Werbe- und Imagefilme sowie Musikvideos sind keine Kurzfilme im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Ein Referenzfilm ist ein Film, für dessen Erfolg Referenzpunkte nach Maßgabe dieses Gesetzes vergeben werden.

(6) Hersteller im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens trägt.

(7) Eine reguläre Erstaufführung im Sinne dieses Gesetzes ist gegeben, wenn ein Film erstmalig an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen in einem kinogeeigneten technischen Format in einem Kino mit regelmäßigem Spielbetrieb im Inland gegen ein marktübliches Entgelt vorgeführt wurde.

(8) Eine barrierefreie Fassung eines Films ist eine Endfassung des Films in jeweils einer Version mit deutschen Untertiteln für Menschen mit Hörbehinderungen und mit deutscher Audiodeskription für Menschen mit Sehbehinderungen in marktgerechter und kinogeeigneter Qualität.

(9) Ein Videoabrufdienst ist ein elektronischer Informations- oder Kommunikationsdienst, bei dem einzelne Filme für den Empfang zu einem vom Nutzer oder von der Nutzerin gewählten Zeitpunkt auf dessen oder deren individuellen Abruf hin bereitgestellt werden. Unerheblich ist, ob ein etwaiges Entgelt für die Nutzung des einzelnen Films oder die Nutzbarkeit des gesamten Dienstes zu zahlen ist.

(10) Bezahlfernsehen gegen individuelles Entgelt ist ein linearer Dienst, bei dem Filme innerhalb eines festgelegten Programmangebots gegen ein für den einzelnen Film zu entrichtendes Entgelt angeboten werden.

(11) Bezahlfernsehen gegen pauschales Entgelt ist ein linearer Dienst, bei dem Filme innerhalb eines festgelegten Programmangebots gegen ein unabhängig von der Nutzung des einzelnen Films zu zahlendes Entgelt angeboten werden.

Abschnitt 2**Allgemeine Fördervoraussetzungen****§ 41****Filmbezogene allgemeine Fördervoraussetzungen**

(1) Förderhilfen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes für die Herstellung, den Absatz, das Abspiel und die Digitalisierung von Filmen gewährt, wenn

1. der Hersteller seinen Wohnsitz oder Sitz im Inland hat oder, sofern der Hersteller seinen Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz hat, eine Niederlassung im Inland hat,
2. bei programmfüllenden Filmen jedenfalls eine Endfassung des Films, abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgesehen ist, in deutscher Sprache gedreht oder synchronisiert hergestellt ist und bei Kurzfilmen jedenfalls eine Endfassung des Films mit einer kinotauglichen, deutschen Untertitelung versehen ist,
3. für Studioaufnahmen Studios und für die Produktionstechnik sowie die Postproduktion technische Dienstleistungsfirmen benutzt worden sind, die ihren Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz haben,
4. die Regisseurin oder der Regisseur Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder dem deutschen Kulturbereich angehört oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz besitzt,
5. der Film kulturelle, historische oder gesellschaftliche Fragen zum Thema hat,
6. der Film in deutscher Sprache im Inland oder als deutscher Beitrag im Hauptwettbewerb oder in einer Nebenreihe auf einem Festival welturaufgeführt wird und
7. mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) das Originaldrehbuch, auf dem der Film basiert, verwendet überwiegend deutsche Drehorte oder Drehorte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz;
 - b) die Handlung oder die Stoffvorlage ist aus dem Inland, aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz;
 - c) der Film verwendet deutsche Motive oder solche aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz;
 - d) die Handlung oder die Stoffvorlage beruht auf einer literarischen Vorlage oder entstammt traditionellen Märchen oder Sagen;

- e) die Handlung oder die Stoffvorlage befasst sich mit Lebensformen von Minderheiten, wissenschaftlichen Themen oder natürlichen Phänomenen;
- f) die Handlung oder die Stoffvorlage setzt sich mit sozialen, politischen oder religiösen Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens oder der Lebenswirklichkeit von Kindern auseinander;
- g) die Handlung oder die Stoffvorlage befasst sich mit Künstlerinnen oder Künstlern oder Kunstgattungen.

(2) Sind aus thematischen Gründen Außenaufnahmen in einem anderen als den in Absatz 1 Nummer 3 genannten Ländern erforderlich, so dürfen höchstens 30 Prozent der Studioaufnahmen im Gebiet dieses Landes gedreht werden. Wird der größere Teil eines Films an Originalschauplätzen in einem anderen Land gedreht, so können auch für mehr als 30 Prozent der Studioaufnahmen Studios dieses Landes benutzt werden, wenn und soweit der Vorstand dies aus Kostengründen für erforderlich hält. Die Grundlage für die Bemessung des Anteils der Studioaufnahmen nach den Sätzen 1 und 2 ist die Drehzeit.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Förderhilfen für die Filmproduktion unter der Auflage gewährt werden, dass bis zu 160 Prozent des im Rahmen dieses Gesetzes für die Filmproduktion gewährten Förderbetrags im Inland ausgegeben werden. Hierbei darf die territoriale Bindung 80 Prozent des gesamten Produktionsbudgets nicht übersteigen.

(4) Sind die Regisseurin oder der Regisseur entgegen Absatz 1 Nummer 4 nicht Deutsche oder kommen sie nicht aus dem deutschen Kulturbereich oder aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, so können Förderhilfen gewährt werden, wenn, abgesehen von der Drehbuchautorin oder dem Drehbuchautor oder von bis zu zwei Personen in einer Hauptrolle, alle übrigen Filmschaffenden Deutsche sind oder dem deutschen Kulturbereich oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz angehören.

(5) Der Vorstand kann Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 und 6 sowie des Absatzes 2 zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Films dies rechtfertigt. Bei programmfüllenden Filmen kann er auch Ausnahmen von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 2 zulassen.

§ 42

Internationale Koproduktionen

(1) Förderhilfen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes auch für die Herstellung, den Absatz, das Abspiel und die Digitalisierung von Filmen gewährt, die unter der Voraussetzung des § 41 Absatz 1 Nummer 1 und 2 gemeinsam mit mindestens einem Hersteller mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hergestellt werden oder worden sind und

1. als Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen vom 2. Oktober 1992 (BGBl. 1994 II S. 3566) anerkannt sind,
2. den Vorschriften über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen eines auf den jeweiligen Film anwendbaren, von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen zwei- oder mehrseitigen zwischenstaatlichen Abkommens entsprechen oder

3. wenn ein Abkommen im Sinne der Nummer 2 nicht vorliegt oder auf die Gemeinschaftsproduktion nicht anwendbar ist, eine im Verhältnis zu der ausländischen Beteiligung erhebliche finanzielle Beteiligung des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 sowie eine dieser angemessene künstlerische und technische Beteiligung von jeweils 30 Prozent von Mitwirkenden aufweisen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder dem deutschen Kulturbereich angehören oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sind, und ferner bei majoritären deutschen Beteiligungen der Film in deutscher Sprache im Inland oder auf einem Festival als deutscher Beitrag uraufgeführt wird.

(2) Bei der künstlerischen und technischen Beteiligung sollen mindestens folgende Personen Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sein oder dem deutschen Kulturbereich angehören oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sein:

1. eine Person in einer Hauptrolle und eine Person in einer Nebenrolle oder, wenn dies nicht möglich ist, zwei Personen in wichtigen Rollen,
2. eine Regieassistentin oder eine andere künstlerische oder technische Stabskraft und
3. entweder eine Drehbuchautorin oder ein Drehbuchautor oder eine Dialogbearbeiterin oder ein Dialogbearbeiter.

(3) Förderhilfen für Filme nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 werden nur gewährt, wenn die Voraussetzung des § 41 Absatz 1 Nummer 5 vorliegt und der Film:

1. den Anforderungen des § 41 Absatz 1 Nummer 7 entspricht oder
2. mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) die Handlung oder die Stoffvorlage vermittelt Eindrücke von anderen Kulturen;
 - b) die Handlung oder die Stoffvorlage bezieht sich auf Künstler oder Künstlerinnen oder auf eine Kunstgattung;
 - c) an dem Film wirkt ein zeitgenössischer Künstler oder eine zeitgenössische Künstlerin aus anderen Bereichen als dem der Filmkunst maßgeblich mit;
 - d) die Handlung oder die Stoffvorlage bezieht sich auf eine Persönlichkeit der Zeit- oder Weltgeschichte oder eine fiktionale Figur der Kulturgeschichte;
 - e) die Handlung oder die Stoffvorlage bezieht sich auf ein historisches Ereignis der Weltgeschichte oder ein vergleichbares fiktionales Ereignis;
 - f) die Handlung oder die Stoffvorlage befasst sich mit Fragen religiöser oder philosophischer Weltanschauung;
 - g) die Handlung oder die Stoffvorlage befasst sich mit wissenschaftlichen Themen oder natürlichen Phänomenen.

§ 43

Internationale Kofinanzierungen

Förderhilfen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes auch für die Herstellung, den Absatz und das Abspiel von Filmen gewährt, die mit mindestens einem Hersteller mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hergestellt werden oder worden sind und zu deren Herstellung der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 nur einen finanziellen Beitrag geleistet hat, wenn

1. die Voraussetzungen des § 41 Absatz 1 Nummer 1 und 2, des § 42 Absatz 1 Nummer 1 oder § 42 Absatz 1 Nummer 2 und 3 jeweils in Verbindung mit Absatz 3 erfüllt sind,
2. ein auf den jeweiligen Film anwendbares, von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenes zwei- oder mehrseitiges zwischenstaatliches Abkommen eine solche Beteiligung vorsieht und
3. der Beitrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 dem in dem Abkommen festgelegten Mindestanteil entspricht.

§ 44

Förderfähigkeit von internationalen Koproduktionen und Kofinanzierungen

(1) Für internationale Koproduktionen im Sinne des § 42 oder internationale Kofinanzierungen im Sinne des § 43 werden Förderhilfen nur gewährt, wenn der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1

1. bei einer internationalen Koproduktion mit einer Beteiligung eines Herstellers aus einem außereuropäischen Land innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung allein oder als Koproduzent mit Mehrheitsbeteiligung einen programmfüllenden Spielfilm im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz hergestellt hat,
2. zu den gesamten Herstellungskosten des Films die nachfolgenden Anteile beiträgt:
 - a) in Fällen des § 42 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und des § 43 mindestens 20 Prozent,
 - b) in Fällen des § 42 Absatz 1 Nummer 3 mindestens 30 Prozent.

(2) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 absehen, wenn die fachliche Eignung der antragstellenden Person als Hersteller außer Zweifel steht und wenn die Gesamtwürdigung des Films die Ausnahme rechtfertigt.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a kann die Filmförderungsanstalt in Ausnahmefällen Förderhilfen für internationale Koproduktionen im Sinne des § 42 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 oder internationale Kofinanzierungen im Sinne des § 43 gewähren, wenn

1. der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 zu den gesamten Herstellungskosten des Films mindestens 10 Prozent beiträgt und

2. ein zwei- oder mehrseitiges Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz die Möglichkeit der Förderung von internationalen Koproduktionen oder internationalen Kofinanzierungen eröffnet und sicherstellt, dass die finanziellen, künstlerischen und technischen Beiträge in einem gegenseitigen und ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

Artikel 10 des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen vom 2. Oktober 1992 (BGBl. 1994 II S. 3566) gilt entsprechend. Eine Referenzförderung nach den §§ 73 bis 90, §§ 91 bis 99 und den §§ 127 bis 133 ist für Filme nach Satz 1 ausgeschlossen.

(4) Die Förderhilfen dürfen in keinem Fall den finanziellen Beitrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 überschreiten.

§ 45

Fördervoraussetzungen bei internationalen Kofinanzierungen

(1) Internationale Kofinanzierungen im Sinne des § 43 nehmen an der Förderung nach diesem Gesetz nur teil, wenn ein von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenes zwei- oder mehrseitiges zwischenstaatliches Abkommen die Förderung internationaler Kofinanzierungen ausdrücklich vorsieht und soweit und solange die Gegenseitigkeit mit den Staaten, in denen die anderen Beteiligten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, verbürgt ist.

(2) Eine Referenzförderung nach den §§ 73 bis 90, §§ 91 bis 99 und den §§ 127 bis 133 ist ausgeschlossen, wenn es sich bei dem Referenzfilm oder bei dem neuen Film um eine internationale Kofinanzierung handelt.

(3) Soweit im Falle einer internationalen Kofinanzierung der finanzielle Beitrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 25 Prozent der gesamten Herstellungskosten übersteigt, bleibt der übersteigende Teil bei der Bemessung der Förderung unberücksichtigt.

§ 46

Nicht förderfähige Filme

Förderhilfen dürfen nicht gewährt werden, wenn der Referenzfilm, der neue Film oder das Filmvorhaben verfassungsfremde oder gesetzwidrige Inhalte enthalten. Gleiches gilt für Referenzfilme, neue Filme oder Filmvorhaben, die unter Berücksichtigung des dramaturgischen Aufbaus, des Drehbuchs, der Gestaltung, der schauspielerischen Leistungen, der Animation, der Kameraführung oder des Schnitts nach dem Gesamteindruck von geringer Qualität sind. Nicht zu fördern sind ferner Referenzfilme, neue Filme und Filmvorhaben, die einen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Schwerpunkt haben oder offenkundig religiöse Gefühle tiefgreifend und unangemessen verletzen.

§ 47

Barrierefreie Fassung

(1) Förderhilfen für die Herstellung und die Digitalisierung von Filmen dürfen nur gewährt werden, wenn bis zur Erstaufführung in einem Kino wenigstens eine Endfassung des Films als barrierefreie Fassung hergestellt wird. Förderhilfen für Kinos und den Absatz von Filmen dürfen nur gewährt werden, wenn barrierefreie Fassungen in geeigneter Weise und in angemessenem Maße zugänglich gemacht werden.

(2) Der Vorstand kann Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt.

§ 48

Herstellung der Kopien

Förderhilfen dürfen nur gewährt werden, wenn die Kopien, die für die Auswertung im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz bestimmt sind, in einem dieser Staaten hergestellt werden, es sei denn, dass hierfür die technischen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

§ 49

Archivierung

(1) Der Hersteller eines nach diesem Gesetz geförderten Films ist verpflichtet, der Bundesrepublik Deutschland eine technisch einwandfreie Kopie des Films in einem archivfähigen Format unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Verpflichtung nicht schon anderweitig begründet ist. Soweit der Hersteller nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Herstellung einer barrierefreien Fassung des Films verpflichtet ist, gilt Satz 1 auch für die barrierefreie Fassung. Näheres regeln Bestimmungen des Bundesarchivs.

(2) Die Kopien werden vom Bundesarchiv für Zwecke der Filmförderung im Sinne dieses Gesetzes verwahrt. Sie können für die filmkundliche Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

§ 50

Ausschluss von Personen von der Förderung

(1) Folgende natürliche oder juristische Personen können für bis zu fünf Jahre nach Begehung des Verstoßes von der Förderung ausgeschlossen werden:

1. Personen, die bei einer Förderung nach diesem Gesetz die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt haben,
2. Personen, die bei einer Förderung nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über wesentliche Förder- oder Auszahlungsvoraussetzungen gemacht haben, und

3. Personen, die bei der Erteilung von Auskünften nach § 164 vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über für die Höhe der Filmabgabe relevante Informationen gemacht haben.

Gleiches gilt für eine juristische Person, die mit einer juristischen Person nach Satz 1 gesellschaftsrechtlich verbunden ist.

(2) Von der Förderung ausgeschlossen sind juristische Personen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Abschnitt 3

Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

§ 51

Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

(1) Auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 stellt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eine Bescheinigung darüber aus, dass ein Film den Vorschriften des § 41, der §§ 42 und 44 oder der §§ 43 bis 45 entspricht. Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 41 Absatz 1 Nummer 5 und 7 oder nach § 42 Absatz 3 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Nummer 5 und 7 hat die Filmförderungsanstalt für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf dessen Anforderung eine gutachterliche Stellungnahme zu erstellen. In dem Antrag ist nachzuweisen, dass der Film entsprechend § 41 Absatz 1 Nummer 6 in deutscher Sprache im Inland oder als deutscher Beitrag im Hauptwettbewerb oder in einer Nebenreihe auf einem Festival welturaufgeführt worden ist.

(2) Der Antrag ist rechtzeitig, bei internationalen Koproduktionen oder bei internationalen Kofinanzierungen spätestens zwei Monate vor Drehbeginn zu stellen.

(3) Legt die antragstellende Person Widerspruch gegen den Bescheid ein, so hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vor Erlass des Widerspruchsbeseids hierzu die Zustimmung des Vorstands einzuholen. Wird die Zustimmung verweigert, so ist die abschließende Entscheidung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde einzuholen.

(4) Die Bescheinigung enthält keine Aussage über die Förderfähigkeit des Films.

§ 52

Vorläufige Projektbescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 durch eine vorläufige Projektbescheinigung bestätigen, dass ein Film den Vorschriften des § 41, der §§ 42 und 44 oder der §§ 43 bis 45 voraussichtlich entsprechen wird, wenn die bei Antragstellung eingereichten Unterlagen dies erkennen lassen.

(2) Der Antrag ist rechtzeitig, bei internationalen Koproduktionen oder bei internationalen Kofinanzierungen spätestens zwei Monate vor Drehbeginn zu stellen.

(3) Die vorläufige Bescheinigung enthält keine Aussage über die Förderfähigkeit des Films..

A b s c h n i t t 4

S p e r r f r i s t e n

§ 53

Regelmäßige Sperrfristen

(1) Wer Projektfilm-, Referenzfilm-, Kurzfilm- oder Absatzfördermittel nach diesem Gesetz in Anspruch nimmt, darf den mit diesen Mitteln hergestellten oder ausgewerteten Film oder Teile desselben zum Schutz der einzelnen Verwertungsstufen vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Sperrfristen weder durch Bildträger im Inland oder in deutscher Sprachfassung im Ausland noch im Fernsehen oder in sonstiger Weise auswerten oder auswerten lassen. Satz 1 gilt nur für programmfüllende Filme.

(2) Die regelmäßigen Sperrfristen enden jeweils:

1. für die Bildträgerauswertung und die Auswertung durch entgeltliche Videoabrufdienste und durch Bezahlfernsehen gegen individuelles Entgelt sechs Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung;
2. für die Auswertung durch Bezahlfernsehen gegen pauschales Entgelt zwölf Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung;
3. für die Auswertung durch frei empfangbares Fernsehen und durch unentgeltliche Videoabrufdienste 18 Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung.

(3) Eine geringfügige ausschnittsweise Nutzung, insbesondere zu Werbezwecken, stellt keine Sperrfristverletzung dar.

§ 54

Ordentliche Verkürzung der Sperrfristen

(1) Sofern filmwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen, können die regelmäßigen Sperrfristen auf Antrag nach folgenden Maßgaben verkürzt werden:

1. für die Bildträgerauswertung und für die Auswertung durch entgeltliche Videoabrufdienste und durch Bezahlfernsehen gegen individuelles Entgelt jeweils bis auf fünf Monate, in Ausnahmefällen bis auf vier Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung;
2. für die Auswertung durch Bezahlfernsehen gegen pauschales Entgelt bis auf neun Monate, in Ausnahmefällen bis auf sechs Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung;

3. für die Auswertung durch frei empfangbares Fernsehen und durch unentgeltliche Videoabrufdienste jeweils bis auf zwölf Monate, in Ausnahmefällen bis auf sechs Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung.

(2) Der Antrag auf Verkürzung der Sperrfrist kann erst nach Beginn der regulären Kinoauswertung gestellt werden. Die Sperrfristen dürfen nicht mehr verkürzt werden, wenn bereits vor der Entscheidung über die Sperrfristverkürzung mit der Auswertung des Films in der beantragten Verwertungsstufe begonnen wurde.

(3) Der Antrag auf Verkürzung der Sperrfrist für frei empfangbares Fernsehen kann bei Filmen mit einer überdurchschnittlichen Finanzierungsbeteiligung eines Fernsehveranstalters, deren Herstellungskosten das Zweifache des Durchschnitts der Herstellungskosten aller im Vorjahr nach § 59 geförderten Filmvorhaben übersteigen, abweichend von Absatz 2 bereits vor Drehbeginn gestellt werden. Die Verkürzung der Sperrfrist vor Beginn der regulären Erstaufführung setzt voraus, dass die Kinoauswertung durch eine im Verhältnis zu den Herstellungskosten angemessene Kopienzahl sichergestellt ist und die Herstellung des Films im besonderen filmwirtschaftlichen Interesse liegt.

§ 55

Außerordentliche Verkürzung der Sperrfristen

(1) Für einzelne Projekte, für deren wirtschaftlichen Erfolg eine abweichende Verwertungsfolge erforderlich ist, können die regelmäßigen Sperrfristen auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen über die in § 54 Absatz 1 genannten Fristen hinaus verkürzt werden oder entfallen, wenn:

1. aufgrund der Konzeption dieser Projekte, insbesondere aufgrund ihres innovativen multimedialen Ansatzes, eine gleichzeitige Auswertung in mehreren oder allen in § 53 Absatz 2 genannten Verwertungsstufen erforderlich ist oder
2. hierdurch neue Geschäftsmodelle ermöglicht werden, bei denen die Kinowirtschaft an der Herstellung oder der Verwertung des Films auf einer der Kinoauswertung nachgelagerten Verwertungsstufe maßgeblich beteiligt ist.

(2) Für Filme, die unter Mitwirkung eines Fernsehveranstalters hergestellt worden sind, können auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 in besonders begründeten Ausnahmefällen die regelmäßigen Sperrfristen nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 bis auf sechs Monate nach Abnahme durch den Fernsehveranstalter verkürzt werden.

§ 56

Nichtanwendung der Sperrfristenregelungen

(1) § 53 findet auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 keine Anwendung, wenn:

1. sich nach Fertigstellung des Films herausstellt, dass die Kinoauswertung keinen hinreichenden Erfolg verspricht, und
2. der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 gemeinsam mit dem Inhaber der Vorführungsrechte für das Inland gegenüber der Filmförderungsanstalt erklärt, dass keine Kinoauswertung des Films erfolgen soll.

(2) Der Antrag ist vor dem Beginn der Auswertung zu stellen.

(3) Der Antrag ist unzulässig, wenn der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 als natürliche oder juristische Person oder eine mit dieser gesellschaftsrechtlich verbundene juristische Person innerhalb der letzten vier Jahre vor Antragstellung einen entsprechenden Antrag für einen anderen Film gestellt hat.

§ 57

Verletzung der Sperrfristen

(1) Werden die Sperrfristen verletzt, so hat die Filmförderungsanstalt den Förderbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen.

(2) Ein Film, bei dessen Auswertung die Sperrfristen verletzt wurden, ist von der Referenzfilmförderung nach §§ 73 und 76 ausgeschlossen, wenn sich hieraus nicht aus den Gesamtumständen eine für den Hersteller unzumutbare Härte ergibt. Wurden bereits Referenzmittel zuerkannt oder ausgezahlt, ist der entsprechende Förderbescheid zu widerrufen.

(3) Bereits ausgezahlte Fördermittel sind zurückzufordern.

§ 58

Ermächtigung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat kann Einzelheiten zu den Bestimmungen des § 54 Absatz 3, des § 55 Absatz 1, des § 56 und des § 57 durch Richtlinie bestimmen.

Kapitel 5

Förderung der Filmproduktion

A b s c h n i t t 1

P r o j e k t f i l m f ö r d e r u n g

§ 59

Förderhilfen

(1) Projektfilmförderung kann gewährt werden, wenn ein Filmvorhaben einen programmfüllenden Film erwarten lässt, der besonders geeignet erscheint, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern. Es sollen Filmvorhaben aller Art gefördert werden, darunter in angemessenem Umfang auch Projekte von talentierten Nachwuchskräften, Kinderfilmprojekte, die auf Originalstoffen beruhen, und Projekte, die auch zur Ausstrahlung im Fernsehen geeignet sind.

(2) Bei Filmvorhaben, die einen nicht programmfüllenden Film mit einer Vorführzeit von mehr als 30 Minuten erwarten lassen, kann der Vorstand auf Antrag Ausnahmen von

der Voraussetzung zulassen, dass der Film programmfüllend sein muss, wenn die Gesamtwürdigung des Films dies rechtfertigt.

§ 60

Art und Höhe, Mindestförderquote

(1) Als Förderhilfen für die Herstellung eines Films werden bedingt rückzahlbare zinslose Darlehen bis zu 1 Million Euro gewährt. Die Mindestförderhöhe beträgt grundsätzlich 200 000 Euro und bei Dokumentarfilmen 100 000 Euro. Wenn die antragstellende Person eine geringere Fördersumme beantragt, können auch Darlehen in geringerer Höhe gewährt werden. Auf Antrag kann die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen.

(2) Die Höhe der Förderhilfe soll in angemessenem Verhältnis zur Höhe der voraussichtlichen Herstellungskosten stehen und im Rahmen einer Gesamtwürdigung als gerechtfertigt erscheinen. Über die Höhe der Förderhilfen ist für jeden Einzelfall zu entscheiden.

(3) Der Verwaltungsrat legt durch Richtlinie fest, wie hoch die Förderhilfe im Verhältnis zur Höhe der voraussichtlichen Herstellungskosten pro Filmvorhaben mindestens sein muss (Mindestförderquote). Bei der Festlegung der Mindestförderquote hat der Verwaltungsrat das Ziel einer Auswahl qualitativ besonders hochwertiger Projekte zu berücksichtigen. § 44 Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Für dasselbe Filmvorhaben gewährte Förderhilfen für die Drehbuchfortentwicklung nach § 107 sind auf die Projektfilmförderung anzurechnen. Dies gilt auch für den Fall, dass Förderhilfen nach § 73 oder § 76 nach § 85 Absatz 1 für die Vorbereitung desselben Filmvorhabens verwendet werden.

§ 61

Auswahl von Vorhaben

(1) Können nicht alle geeigneten Filmvorhaben angemessen gefördert werden, so wählt die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung die ihr am besten erscheinenden Vorhaben im Rahmen einer Gesamtwürdigung aus.

Bei der Entscheidung über die Auswahl der zu fördernden Vorhaben sollen insbesondere die Qualität des Drehbuchs, die zu erwartenden Besucherzahlen, die relative Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie die Zugangsmöglichkeiten zu anderen Förderhilfen nach diesem Gesetz berücksichtigt werden. Im Übrigen kann die Höhe der bei anderen nach diesem Gesetz geförderten Vorhaben geleisteten Tilgungen der antragstellenden Person berücksichtigt werden.

§ 62

Einbeziehung von Gemeinschaftsproduktionen

(1) Filmvorhaben, die als Gemeinschaftsproduktion mit Herstellern verwirklicht werden sollen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Staat haben, mit dem ein zwischenstaatliches Abkommen im Sinne des § 42 Absatz 1 Nummer 2 besteht oder die ihren Sitz in einem Staat haben, mit dessen für die Filmförderung zuständigen Stellen eine Kooperati-

onsvereinbarung im Sinne des § 3 Absatz 4 besteht, können bei Verbürgung der Gegenseitigkeit im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel gesondert eine Förderhilfe erhalten.

(2) Förderhilfen nach Absatz 1 können zusätzlich zu anderen Förderhilfen nach diesem Gesetz gewährt und auch für Maßnahmen der Projektentwicklung verwendet werden.

(3) Förderhilfen nach Absatz 1 können auch als Zuschuss gewährt werden.

§ 63

Eigenanteil des Herstellers

(1) Projektfilmförderung nach § 59 wird nur gewährt, wenn der Hersteller an den im Kostenplan angegebenen und von der Filmförderungsanstalt anerkannten Kosten einen nach dem Produktionsumfang, der Kapitalausstattung und bisherigen Produktionstätigkeit des Herstellers angemessenen Eigenanteil trägt. Der Eigenanteil muss mindestens 5 Prozent der von der Filmförderungsanstalt anerkannten Kosten betragen. Bei internationalen Koproduktionen nach § 42 ist bei der Berechnung des Eigenanteils der Finanzierungsanteil des deutschen Herstellers zugrunde zu legen. Satz 3 gilt entsprechend für Filme, die unter Mitwirkung eines öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalters hergestellt werden.

(2) Der Eigenanteil kann finanziert werden:

1. durch Eigenmittel,
2. durch Fremdmittel, die dem Hersteller darlehensweise mit unbedingter Verpflichtung zur Rückzahlung überlassen worden sind, oder
3. durch Eigenleistungen des Herstellers.

Soweit eine Richtlinie des Verwaltungsrats es bestimmt, kann der Eigenanteil zudem finanziert werden durch Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen, die während der Herstellung des Films erbracht werden.

(3) Eigenleistungen sind Leistungen, die der Hersteller als kreative Produzentin oder kreativer Produzent, als Herstellungsleitung, als Regisseurin oder Regisseur, als Person in einer Hauptrolle oder als Kamerafrau oder Kameramann zur Herstellung des Films erbringt. Als Eigenleistung gelten auch Rechte des Herstellers an eigenen Werken wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, die er zur Herstellung des Films benutzt.

(4) Der Eigenanteil kann nicht finanziert werden

1. durch Förderhilfen nach diesem Gesetz,
2. durch Förderhilfen aufgrund anderer öffentlicher Förderprogramme sowie
3. durch sonstige Mittel, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer juristischen Person des privaten Rechts, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind, gewährt werden. Dies gilt nicht, wenn diese Mittel marktübliches Entgelt für eine vom Hersteller erbrachte Leistung sind oder als Fremdmittel im Sinne des Absatzes 2 gewährt werden.

§ 64

Ausnahmen beim Eigenanteil

(1) Der Vorstand kann auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 für dessen zwei erste programmfüllende Filme Ausnahmen von § 63 Absatz 1 Satz 1 zulassen.

(2) Der Vorstand kann auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 Ausnahmen von § 63 Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn die Höhe der Herstellungskosten das Zweifache des Durchschnitts der Herstellungskosten aller im Vorjahr nach § 59 geförderten Filmvorhaben übersteigt.

§ 65

Bürgschaften

(1) Auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 kann der Vorstand Bürgschaften zur Besicherung der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsverpflichtung des Herstellers wegen Nichtfertigstellung des Films gegenüber einem Fernsehveranstalter übernehmen.

(2) Die Bürgschaftsübernahme setzt voraus, dass eine Beteiligungsvereinbarung zwischen dem Hersteller und dem Fernsehveranstalter nachgewiesen wird.

(3) Eine Bürgschaft darf nicht übernommen werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein überdurchschnittlich hohes Risiko für die Inanspruchnahme der Filmförderungsanstalt aus der Bürgschaft gegeben wäre.

(4) Die Rückstellungen für die Bürgschaften sind im Wirtschaftsplan der Filmförderungsanstalt einzuplanen.

(5) Die Einzelheiten der Rückerstattungspflicht des Herstellers an die Filmförderungsanstalt regelt der Verwaltungsrat durch Richtlinie.

§ 66

Antrag

(1) Projektfilmförderung wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1.

(2) Nicht antragsberechtigt ist ein Hersteller im Sinne des Absatzes 1,

1. wenn es sich bei ihm um eine Kapitalgesellschaft oder eine Personenhandelsgesellschaft, deren einzige persönlich haftende Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft ist, handelt und das eingezahlte Stammkapital weniger als 25 000 Euro beträgt, oder
2. solange er bei einem anderen nach diesem Gesetz geförderten Filmvorhaben nicht die Auflage nach § 67 Absatz 10 erfüllt hat.

§ 67

Bewilligung

(1) Der Bescheid über die Bewilligung der Förderhilfen nach § 59 ist mit Auflagen zu verbinden, um sicherzustellen, dass die in den folgenden Absätzen genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Die antragstellende Person kann die Erfüllung dieser Voraussetzungen bis zur Auszahlung der Förderhilfe nachholen.

(2) Die von einzelstaatlichen, mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen gewährten Förderhilfen für die Herstellung des Films dürfen insgesamt 50 Prozent der Herstellungskosten des Films nicht übersteigen. Bei Gemeinschaftsproduktionen dürfen sie 60 Prozent des Finanzierungsanteils des deutschen Herstellers (Förderintensität) nicht übersteigen. Auf Antrag des Herstellers kann der Vorstand bei Vereinbarkeit mit Regelungen der Europäischen Union abweichend von Satz 1 und 2 bei schwierigen Filmen eine höhere Förderintensität zulassen.

(3) Der Film muss zu der bei Filmmiete vermietet werden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für deutsche Filme üblich ist.

(4) Die Vermietung des Films an ein Kino darf nicht abhängig gemacht werden von der Miete eines oder mehrerer ausländischer Filme oder Reprisen, die nicht aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz stammen.

(5) Bei der Aufbringung der Herstellungskosten des Films muss das Risiko des erheblich mitfinanzierenden Verleihers angemessen vermindert werden.

(6) Der Hersteller muss bei der Durchführung des Filmvorhabens in angemessenem Umfang technische und kaufmännische Nachwuchskräfte beschäftigen.

(7) Der Hersteller des Films muss nachweisen, dass in dem Auswertungsvertrag mit einem öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter oder einem privaten Fernsehveranstalter ein Rückfall der Fernsehnutzungsrechte an ihn spätestens nach fünf Jahren vereinbart ist. Im Einzelfall kann im Auswertungsvertrag für den Rückfall der Fernsehnutzungsrechte eine Frist von bis zu sieben Jahren vereinbart werden, insbesondere wenn der Hersteller für den Film eine überdurchschnittlich hohe Finanzierungsbeteiligung des öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalters oder des privaten Fernsehveranstalters erhalten hat.

(8) Der Hersteller muss für den Film nachweisen, dass die Fernsehnutzungsrechte für das deutschsprachige Lizenzgebiet, sofern sie einem Verleih oder Vertrieb eingeräumt wurden, spätestens nach fünf Jahren an den Hersteller zurückfallen. Der Verwaltungsrat kann durch Richtlinie abweichende Bestimmungen von Satz 1 zulassen.

(9) Der Hersteller muss für den Film nachweisen, dass in dem Auswertungsvertrag mit einem Fernsehveranstalter nicht zu Ungunsten des Herstellers von den Bedingungen der Zusammenarbeit, die zwischen Herstellern und Fernsehveranstaltern vereinbart worden sind, abgewichen wird; dies gilt insbesondere für eine angemessene Aufteilung der Rechte.

(10) Der Hersteller des Films muss entweder versichern, dass keine Auslandsrechteerteilung an dem Film stattfindet, oder nachweisen, dass er bei einer solchen Auslandsrechteerteilung einen Beitrag an die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films leistet. Der Beitrag beträgt 1,5 Prozent der Nettoerlöse des Films, maximal jedoch 50 000 Euro pro Film.

§ 68

Förderzusage, Form

(1) Der Vorstand kann auf Antrag aufgrund des Drehbuchs, der Stab- und Besetzungsliste sowie des Kosten- und Finanzierungsplans die Gewährung von Förderhilfen nach § 59 auch für solche Filmvorhaben zusagen, deren Finanzierung noch nicht gesichert ist (Förderzusage).

(2) Die Förderzusage erlischt, wenn der Nachweis, dass die Finanzierung gesichert ist, nicht innerhalb von neun Monaten nach Erteilung der Förderzusage erbracht worden ist, oder die Voraussetzungen, unter denen die Förderzusage erteilt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Vorstand kann auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 die Frist zur Erbringung des Finanzierungsnachweises um jeweils sechs Monate verlängern.

(3) Der Vorstand kann auf Antrag des Herstellers für ein Filmvorhaben, für das Projektfilmförderung beantragt wird, bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Projektfilmförderung eine Zusage über die Förderung des Absatzes nach § 115 bis zu 150 000 Euro geben, wenn für das Filmvorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung eine angemessene Beteiligung des Verleihers nachgewiesen wird. Hierbei sind Kinderfilmprojekte, die auf Originalstoffen beruhen, vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Die Förderzusage bedarf der Schriftform.

§ 69

Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Förderhilfen erfolgt in bis zu vier Raten. Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises und Prüfung der Schlusskosten. Der Förderempfänger hat der Filmförderungsanstalt die Auslagen für die Schlusskostenprüfung zu erstatten.

(2) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfe zu versagen, wenn der Hersteller zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen sowie die Erfüllung der Auflagen nach § 67 nachweist. Die Auszahlung ist insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung des Filmvorhabens nicht gewährleistet ist.

§ 70

Schlussprüfung

(1) Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die gewährten Förderhilfen zweckentsprechend verwendet wurden, insbesondere, ob

1. der Film seinem Inhalt nach dem vorgelegten Drehbuch im Wesentlichen entspricht,
2. der Stab und die Besetzung des Films mit der vorgelegten Liste im Wesentlichen übereinstimmen,
3. der Film den Regelungen zur Nichtförderbarkeit von Filmen nach § 46 widerspricht,
4. der Film den jeweils geltenden Anforderungen der §§ 41 bis 48 entspricht.

(2) Der Hersteller eines Films, der nach diesem Gesetz gefördert worden ist, ist verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung des Darlehens oder eines Teilbetrags davon der Filmförderungsanstalt elf Kopien des Films auf digitalen Bildträgern zur Prüfung vorzulegen. Die Filmförderungsanstalt kann die Frist um höchstens ein Jahr verlängern, wenn der Hersteller nachweist, dass er die Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann. Die Filmförderungsanstalt kann ganz oder teilweise auf die Vorlage der Kopien verzichten und bestimmen, dass der Film auf anderem Wege zugänglich gemacht wird.

§ 71

Tilgung des Darlehens

(1) Das Darlehen ist zu tilgen, sobald und soweit die Erlöse des Herstellers aus der Verwertung des Films mehr als 5 Prozent der im Kostenplan angegebenen und von der Filmförderungsanstalt anerkannten Kosten betragen. Der Vorstand kann bei einem Eigenanteil des Herstellers, der 5 Prozent übersteigt, günstigere Tilgungsbedingungen festlegen.

(2) Für die Tilgung der Darlehen sind 50 Prozent der dem Hersteller nach Abzug der erlösabhängigen urheberrechtlichen Vergütungen aus der Verwertung des Films zufließenden Erlöse zu verwenden. Durch Vereinbarung zwischen der Filmförderungsanstalt, der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde und den Filmfördereinrichtungen der Länder kann etwas anderes geregelt werden.

(3) Wurde der Film von mehreren Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Tilgung entsprechend den jeweiligen Förderanteilen. In diesem Fall kann die Filmförderungsanstalt die Anerkennung von Kosten an die Bedingungen der beteiligten Fördereinrichtungen anpassen.

(4) Zehn Jahre nach der Erstaufführung des Films erlischt die Verpflichtung zur Tilgung des Darlehens.

§ 72

Sonstige Rückzahlungspflicht

(1) Der Hersteller hat das Darlehen ferner zurückzuzahlen, wenn

1. der Film nicht den Anforderungen des § 70 Absatz 1 entspricht,
2. er seiner Verpflichtung nach § 70 Absatz 2 nicht nachgekommen ist,
3. er den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderhilfe nicht erbracht hat,
4. die Bewilligung oder Auszahlung aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,
5. die Auflagen nach § 67 nicht erfüllt wurden oder
6. Auszahlungshindernisse nach § 69 Absatz 2 nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.

(2) Wurde die nach § 67 Absatz 2 zulässige Förderintensität überschritten und der Film sowohl von der Filmförderungsanstalt als auch von anderen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Rückzahlung entsprechend dem Verhältnis der einzelnen Förderbeträge.

Abschnitt 2

Referenzfilmförderung

Unterabschnitt 1

Referenzfilmförderung für programmfüllende Filme

§ 73

Förderhilfen, Referenzpunkte

(1) Referenzfilmförderung wird dem Hersteller eines programmfüllenden Films mit Herstellungskosten bis zu 8 Millionen Euro gewährt, wenn der Film mindestens 150 000 Referenzpunkte erreicht hat. Für Filme mit Herstellungskosten von mehr als 8 Millionen Euro und weniger als 20 Millionen Euro beträgt die maßgebliche Referenzpunktzahl 300 000, für Filme mit Herstellungskosten von mehr als 20 Millionen Euro 500 000. Hat der Referenzfilm das Prädikat „besonders wertvoll“ der Deutschen Film- und Medienbewertung erreicht, reduziert sich die zu erreichende Referenzpunktzahl jeweils um 50 000 Referenzpunkte.

(2) Die Referenzpunkte werden aus dem Zuschauererfolg sowie dem Erfolg bei international bedeutsamen Festivals und Preisen ermittelt.

(3) Der Vorstand kann auf Antrag abweichend von Absatz 1 nicht programmfüllende Filme mit einer Vorführzeit von mehr als 30 Minuten im Rahmen der Referenzfilmförderung zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des jeweiligen Films dies rechtfertigt.

§ 74

Zuschauererfolg

(1) Die Referenzpunktzahl aus dem Zuschauererfolg entspricht bei programmfüllenden Filmen der Besucherzahl im Zeitraum eines Jahres nach der Erstaufführung in einem Kino im Inland gegen Entgelt. Es sind nur solche Besucherinnen und Besucher zu berücksichtigen, die den marktüblichen Eintrittspreis bezahlt haben. Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen, bei denen die Eintrittskarte für die Filmaufführung nur gemeinsam mit einer Eintrittskarte für eine andere Veranstaltung erworben werden kann, werden nur dann berücksichtigt, wenn die Filmaufführung den Schwerpunkt der Aufführung darstellt.

(2) Übersteigt der aus dem Verkauf von Eintrittskarten im Kino im Inland erreichte Nettoumsatz bei einem programmfüllenden Film die anerkannten Herstellungskosten, erhöhen sich die nach Maßgabe dieses Gesetzes erreichten Referenzpunkte um 25 Prozent.

§ 75

Erfolge bei Festivals und Preise

(1) Die Berücksichtigung des Erfolgs bei Festivals und Preisen setzt bei programmfüllenden Filmen voraus, dass der Film im Inland eine Besucherzahl von mindestens 50 000 erreicht hat.

(2) Preise und Erfolge bei Festivals werden wie folgt berücksichtigt:

1. Auszeichnung eines Films mit dem Deutschen Filmpreis, dem Academy Award („Oscar“) oder dem Wettbewerbshauptpreis auf den internationalen Festivals in Berlin, Cannes oder Venedig mit jeweils 200 000 Referenzpunkten,
2. Auszeichnung eines Films mit dem Europäischen Filmpreis, Wettbewerbshauptpreis auf sonstigen international bedeutsamen Festivals, Nominierung eines Films für den Deutschen Filmpreis oder den Academy Award („Oscar“) sowie eine Teilnahme am Hauptwettbewerb der internationalen Festivals in Berlin, Cannes oder Venedig mit jeweils 100 000 Referenzpunkten,
3. Teilnahme am Hauptwettbewerb von sonstigen international bedeutsamen Festivals oder die Nominierung für den Europäischen Filmpreis mit jeweils 50 000 Referenzpunkten.

(3) Bei der Berechnung der Referenzpunktzahl nach Absatz 2 werden die Nominierungen für den mit einem Preis auf demselben Festival ausgezeichneten Film nicht berücksichtigt. Die nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 zu berücksichtigenden Festivalteilnahmen werden durch Richtlinie des Verwaltungsrats festgelegt. Bei der Festlegung ist neben der kulturellen Bedeutung des Festivals auch seiner Werbewirkung für den Zuschauererfolg im Inland und für den Auslandsabsatz angemessen Rechnung zu tragen.

(4) Es werden nur Auszeichnungen oder Teilnahmen an Festivals und sonstige Preise berücksichtigt, die innerhalb eines Jahres vor der regulären Erstaufführung und innerhalb von zwei Jahren nach der regulären Erstaufführung des Films in einem Kino im Inland erreicht wurden. Hat der Film nach regulärer Erstaufführung in einem Kino im Inland an einem Festival teilgenommen oder einen Erfolg bei Festivals oder Preisen erhalten, so wird ergänzend zu § 74 Absatz 1 auch die Besucherzahl innerhalb von zwei Jahren ab Teilnahme oder Eintritt des Erfolgs berücksichtigt.

Unterabschnitt 2

Referenzfilmförderung für Dokumentar-, Kinder-, Erstlingsfilme und Filme mit niedrigen Herstellungskosten

§ 76

Förderhilfen, Referenzpunkte

(1) Referenzfilmförderung wird dem Hersteller eines programmfüllenden Kinder- oder Erstlingsfilms sowie dem Hersteller eines programmfüllenden Films mit Herstellungskosten bis zu 1 Millionen Euro (Filme mit niedrigen Herstellungskosten) gewährt, wenn der Film nach Maßgabe des § 73 Absatz 2 mindestens 50 000 Referenzpunkte erreicht hat. Hat der Referenzfilm das Prädikat „besonders wertvoll“ der

Deutschen Film- und Medienbewertung erreicht, reduziert sich die zu erreichende Referenzpunktzahl auf 25 000 Referenzpunkte.

(2) Referenzfilmförderung wird dem Hersteller eines programmfüllenden Dokumentarfilms gewährt, wenn der Film mindestens 25 000 Referenzpunkte erreicht hat.

(3) Der Vorstand kann auf Antrag abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 nicht programmfüllende Filme mit einer Vorführzeit von mehr als 30 Minuten im Rahmen der Referenzfilmförderung zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des jeweiligen Films dies rechtfertigt.

§ 77

Zuschauererfolg

(1) Bei Erstlingsfilmen und Filmen mit niedrigen Herstellungskosten entspricht die Referenzpunktzahl aus dem Zuschauererfolg der Besucherzahl im Zeitraum eines Jahres nach der Erstaufführung in einem Kino im Inland gegen Entgelt. Es sind nur solche Besucherinnen und Besucher zu berücksichtigen, die den marktüblichen Eintrittspreis bezahlt haben. Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen, bei denen die Eintrittskarte für die Filmaufführung nur gemeinsam mit einer Eintrittskarte für eine andere Veranstaltung erworben werden kann, werden nur dann berücksichtigt, wenn die Filmaufführung den Schwerpunkt der Aufführung darstellt.

(2) Bei Dokumentar- und Kinderfilmen entspricht die Referenzpunktzahl für den Zuschauererfolg im Inland der Besucherzahl im Zeitraum der ersten drei Jahre nach Erstaufführung in einem Kino im Inland. Es sind nur solche Besucherinnen und Besucher zu berücksichtigen, die den marktüblichen Eintrittspreis bezahlt haben. Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen, bei denen die Eintrittskarte für die Filmaufführung nur gemeinsam mit einer Eintrittskarte für eine andere Veranstaltung erworben werden kann, werden nur dann berücksichtigt, wenn die Filmaufführung den Schwerpunkt der Aufführung darstellt.

(3) Sofern ein Dokumentarfilm, ein Kinderfilm, ein Erstlingsfilm oder ein Film mit niedrigen Herstellungskosten die jeweilige nach § 76 für die Teilnahme an der Referenzfilmförderung maßgebliche Referenzpunktzahl überschreitet, aber insgesamt weniger als 150 000 Referenzpunkte erreicht, wird er mit 150 000 Referenzpunkten gewertet.

(4) Übersteigt der aus dem Verkauf von Eintrittskarten im Kino im Inland erreichte Nettoumsatz die anerkannten Herstellungskosten, erhöhen sich die nach Maßgabe dieses Gesetzes erreichten Referenzpunkte um 25 Prozent.

§ 78

Erfolge bei Festivals und Preise

(1) Die Berücksichtigung des Erfolgs bei Festivals und Preisen setzt voraus, dass der Dokumentar-, Kinder- oder Erstlingsfilm oder Film mit niedrigen Herstellungskosten im Inland eine Besucherzahl von mindestens 25 000 erreicht hat.

(2) Der Verwaltungsrat kann durch Richtlinie bestimmen, welche weiteren Festivalteilnahmen auf international und überregional bedeutsamen Festivals ergänzend zu den nach § 75 Absatz 2 festgelegten Erfolgen zu berücksichtigen sind. Dabei ist der Festivalpraxis bei Kinder- und Dokumentarfilmen ausreichend Rechnung zu tragen.

Unterabschnitt 3

Filme aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz

§ 79

Einbeziehung von Filmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz

Ist die Gegenseitigkeit verbürgt, so können in die Referenzfilmförderung nach § 73 Absatz 1 und § 76 Absatz 1 jährlich bis zu drei Filme aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz einbezogen werden. Dabei ist jeweils nur die im Inland erreichte Besucherzahl maßgebend. Die Erfolge bei Festivals und Preisen werden nicht berücksichtigt.

Unterabschnitt 4

Verfahren, Art und Höhe der Förderung

§ 80

Verteilung der Referenzpunkte

(1) Die für die Referenzfilmförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die berechtigten Hersteller nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Referenzpunkte der einzelnen Filme zueinander stehen.

(2) Erreicht ein Film in einem Kalenderjahr weniger als 10 000 Referenzpunkte, werden diese nur dann berücksichtigt, wenn sie zusammen mit noch nicht berücksichtigten Referenzpunkten aus anderen Kalenderjahren mindestens 10 000 Referenzpunkte ergeben.

§ 81

Art und Höhe

Referenzfilmförderung wird als Zuschuss gewährt. Die Höchstfördersumme beträgt 2 Millionen Euro.

§ 82

Antrag

(1) Referenzfilmförderung wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1. § 66 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Verstreichen der Zeiträume nach § 74 Absatz 1 Satz 1, § 75 Absatz 4 und § 77 Absatz 2 Satz 1 zu stellen. Er wird bei der Zuerkennung nach § 83 nur dann im Kalenderjahr der Antragstellung berücksichtigt, wenn er bis zum 31. Januar des Jahres der Antragstellung gestellt wurde. Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.

(3) Mit Antragstellung ist nachzuweisen, dass der Referenzfilm die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 48 erfüllt. Sofern Mittel zur Kapitalaufstockung verwendet werden sollen, muss die antragstellende Person dem Antrag nachprüfbare Unterlagen über den wirtschaftlichen Zustand seines oder ihres Unternehmens beifügen.

§ 83

Zuerkennung

(1) Die Förderhilfen werden in den ersten drei Monaten nach dem Schluss eines Kalenderjahres den Herstellern der Referenzfilme durch Bescheid zuerkannt, die im abgelaufenen Kalenderjahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung nachgewiesen haben. Dem Grunde nach kann die Zuerkennung schon vorher erfolgen.

(2) Steht dem Grunde nach fest, dass ein Film eine hinreichende Referenzpunktzahl erreicht hat, kann der Vorstand nach Maßgabe der Haushaltslage der Filmförderungsanstalt bis zu 70 Prozent des Referenzwertes des Vorjahres vorab zuerkennen.

(3) Für den Bescheid über die Zuerkennung der Förderhilfen gilt § 67 im Fall der Förderung der Herstellung eines neuen programmfüllenden Films entsprechend. Der Bescheid ist zudem mit der Auflage zu verbinden, dass der neue Film den jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 48 entsprechen muss.

§ 84

Verwendung

(1) Der Hersteller hat die Förderhilfen spätestens bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlass des jeweiligen Zuerkennungsbescheids vorrangig für die Herstellung neuer programmfüllender Filme im Sinne der §§ 41 bis 48 zu verwenden. Die §§ 63 und 64 gelten entsprechend.

(2) Ist der Betrag für eine internationale Koproduktion zuerkannt worden, bei der die Beteiligung des Herstellers nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 nach § 42 weniger als 50 Prozent betragen hat, so darf der Betrag nur für die Finanzierung eines Films verwendet werden, an dem die Beteiligung des Herstellers nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 nach § 42 mindestens 50 Prozent beträgt oder größer ist als die Beteiligung jedes anderen Koproduzenten.

§ 85

Besondere Verwendungsmöglichkeiten

(1) Der Vorstand kann auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 gestatten, dass die nach § 73 oder § 76 zuerkannten Förderhilfen bis zu 75 Prozent, in jedem Fall aber bis zu 100 000 Euro, für besonders aufwendige Maßnahmen der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung oder in

sonstiger Weise für die Vorbereitung eines neuen programmfüllenden Films im Sinne der §§ 41 bis 48 verwendet werden.

(2) Der Vorstand kann auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 auch gestatten, dass bis zu 75 Prozent der nach § 73 oder § 76 zuerkannten Förderhilfen, insgesamt jedoch für dasselbe Unternehmen in einem Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr als 500 000 Euro, im Interesse der Strukturverbesserung des Unternehmens des Herstellers für eine nicht nur kurzfristige Aufstockung des Eigenkapitals verwendet werden.

§ 86

Bürgschaften

§ 65 gilt im Rahmen der Referenzfilmförderung entsprechend.

§ 87

Begonnene Maßnahmen

Werden die Förderhilfen für die Herstellung neuer Filme nach § 84 verwendet, können sie auch für bereits begonnene Maßnahmen verwendet werden. Eine Verwendung der Förderhilfen für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht möglich.

§ 88

Auszahlung

(1) Die Filmförderungsanstalt zahlt die Förderhilfen nach §§ 73 und 76 bedarfsgerecht in bis zu drei Raten an die antragstellende Person aus, sobald nachgewiesen ist, dass die Förderhilfen eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Verwendung finden. Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises und Prüfung der Schlusskosten. Der Förderempfänger hat der Filmförderungsanstalt die Auslagen für die Schlusskostenprüfung zu erstatten.

(2) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen zu versagen, wenn die antragstellende Person zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen sowie die Erfüllung der Auflagen nach § 83 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 67 nachweist. Die Auszahlung ist insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung des Filmvorhabens nicht gewährleistet ist.

§ 89

Schlussprüfung

(1) Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die Förderhilfen zweckgemäß verwendet wurden, bei der Herstellung eines neuen Films insbesondere, ob

1. der neue Film den Regelungen zur Nichtförderbarkeit von Filmen nach § 46 widerspricht,

2. und den jeweils geltenden Anforderungen der §§ 41 bis 48 entspricht.

(2) Werden die Förderhilfen für die Herstellung neuer Filme nach § 84 verwendet, ist der Hersteller verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung der Förderhilfen oder eines Teilbetrags davon der Filmförderungsanstalt eine Kopie des neuen Films auf digitalem Bildträger zur Prüfung vorzulegen. Die Filmförderungsanstalt kann die Frist um höchstens ein Jahr verlängern, wenn der Hersteller nachweist, dass er die Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann. Die Filmförderungsanstalt kann ganz oder teilweise auf die Vorlage der Kopien verzichten und bestimmen, dass der Film auf anderem Wege zugänglich gemacht wird.

§ 90

Rückzahlungspflicht

Der Hersteller ist zur Rückzahlung der nach § 73 oder § 76 zuerkannten Förderhilfen verpflichtet, wenn

1. diese zur Finanzierung eines Films verwendet worden sind, der § 84 Absatz 1 nicht entspricht,
2. er seiner Verpflichtung nach § 89 Absatz 2 nicht nachgekommen ist,
3. er den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderhilfe nicht erbracht hat,
4. die Zuerkennung oder Auszahlung aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,
5. die nach § 83 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 67 erteilten Auflagen nicht erfüllt worden oder
6. Auszahlungshindernisse nach § 88 Absatz 2 nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.

Wurde die nach § 83 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 67 Absatz 2 zulässige Förderintensität überschritten und der Film sowohl von der Filmförderungsanstalt als auch von anderen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Rückzahlung entsprechend dem Verhältnis der einzelnen Förderbeträge.

Kapitel 6

Referenzförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme

§ 91

Referenzförderung

(1) Referenzförderung wird dem Hersteller eines Kurzfilms sowie eines nicht programmfüllenden Kinderfilms gewährt, wenn der Film nach Maßgabe des Absatzes 2 mindestens 15 Referenzpunkte erreicht. Bei Filmen mit mindestens 40 Referenzpunkten werden die Referenzpunkte mit dem Faktor 1,5 multipliziert.

(2) Die Referenzpunkte werden aus dem Erfolg bei international und national bedeutsamen Festivals und Preisen ermittelt. Für die Auszeichnung mit dem Prädikat „besonders wertvoll“ der Deutschen Film- und Medienbewertung erhält ein Film zehn Referenzpunkte.

§ 92

Erfolge bei Festivals und Preise

(1) Der Erfolg bei international und national bedeutsamen Festivals und Preisen wird wie folgt berücksichtigt:

1. Auszeichnung eines Films mit dem Deutschen Kurzfilmpreis, mit einem anderen national oder einem international bedeutsamen Preis oder im Wettbewerb bei einem national oder international bedeutsamen Festival mit jeweils zehn Referenzpunkten,
2. Nominierung beim Deutschen Kurzfilmpreis, bei einem anderen national oder einem international bedeutsamen Preis oder Wettbewerbsteilnahme bei einem national oder international bedeutsamen Festival sowie Auszeichnung mit dem Deutschen Wirtschaftsfilmpreis, dem Friedrich-Wilhelm-Murnau-Kurzfilmpreis oder dem Kurzfilmpreis der Filmförderungsanstalt mit jeweils fünf Referenzpunkten.

(2) Bei der Berechnung der Referenzpunktzahl nach Absatz 1 werden nur solche Erfolge berücksichtigt, die innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung des Films erreicht wurden. Wird ein Film auf einem Festival mit einem Preis ausgezeichnet, bleiben Teilnahme und Nominierung unberücksichtigt. Die nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Preise und Festivals legt der Verwaltungsrat durch Richtlinie fest.

§ 93

Förderart, Verteilung der Referenzpunkte

(1) Referenzförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme wird als Zuschuss gewährt.

(2) Die für die Förderung zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die berechtigten Hersteller nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Referenzpunkte der einzelnen Filme zueinander stehen.

§ 94

Antrag

(1) Referenzförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1. Ist dieser eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine juristische Person des privaten Rechts, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind, so ist er nicht antragsberechtigt. § 66 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag des Herstellers auf Förderhilfen ist bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres zu stellen, in dem die zweijährige Frist nach § 92 Absatz 2 Satz 1 abläuft. Anträge, die nach dem 31. Januar des der Auszeichnung folgenden Kalenderjahres gestellt

werden, können erst in dem darauf folgenden Kalenderjahr berücksichtigt werden. Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.

(3) Die antragstellende Person hat nachzuweisen, dass der Referenzfilm die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 48 erfüllt.

§ 95

Zuerkennung

(1) Die Förderhilfen werden in den ersten drei Monaten nach dem Schluss eines Kalenderjahres den Herstellern der Referenzfilme durch Bescheid zuerkannt, die im abgelaufenen Kalenderjahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung nachgewiesen haben.

(2) Der Bescheid über die Zuerkennung der Förderhilfen ist mit Auflagen, deren Erfüllung bis zur Auszahlung nachgeholt werden kann, zu verbinden, um sicherzustellen, dass der neue Film den jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 48 entspricht. Der Bescheid ist zudem für den Fall der Verwendung der Förderhilfen für einen programmfüllenden Film mit den in § 67 vorgesehenen Auflagen zu verbinden.

§ 96

Verwendung

(1) Der Hersteller hat die Förderhilfe bis spätestens zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Erlass des Zuerkennungsbescheids in vollem Umfang zur Herstellung neuer Kurzfilme oder neuer programmfüllender Filme im Sinne der §§ 41 bis 48 zu verwenden.

(2) Der Vorstand kann auf Antrag gestatten, dass Förderhilfen für Maßnahmen der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung oder in sonstiger Weise für die Vorbereitung eines neuen Films im Sinne des Absatz 1 verwendet werden.

(3) Werden die Förderhilfen für die Herstellung neuer Filme nach § 84 verwendet, können sie auch für bereits begonnene Maßnahmen verwendet werden. Eine Verwendung der Förderhilfen für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht möglich.

§ 97

Auszahlung

(1) Für die Auszahlung der Förderhilfen gilt § 88 Absatz 1 entsprechend.

(2) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen zu versagen, wenn die antragstellende Person zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen sowie die Einhaltung der nach § 95 Absatz 2 erteilten Auflagen nachweist. Die Auszahlung ist insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung des Filmvorhabens nicht gewährleistet ist.

§ 98

Schlussprüfung

(1) Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die Förderhilfen zweckgemäß verwendet wurden, bei der Herstellung eines neuen Films insbesondere, ob

1. der neue Film den Regelungen zur Nichtförderbarkeit von Filmen nach § 46 widerspricht,
2. und den jeweils geltenden Anforderungen der §§ 41 bis 48 entspricht.

(2) Werden die Förderhilfen für die Herstellung neuer Filme nach § 84 verwendet, ist der Hersteller verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung der Förderhilfen oder eines Teilbetrags davon der Filmförderungsanstalt eine Kopie des neuen Films auf digitalem Bildträger zur Prüfung vorzulegen. Die Filmförderungsanstalt kann die Frist um höchstens ein Jahr verlängern, wenn der Hersteller nachweist, dass er die Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann. Die Filmförderungsanstalt kann ganz oder teilweise auf die Vorlage der Kopien verzichten und bestimmen, dass der Film auf anderem Wege zugänglich gemacht wird.

§ 99

Rückzahlung

Der Hersteller ist zur Rückzahlung der nach den § 91 zuerkannten Förderhilfen verpflichtet, wenn

1. diese zur Finanzierung eines Films verwendet worden sind, der § 96 Absatz 1 nicht entspricht,
2. er seiner Verpflichtung nach § 98 Absatz 2 nicht nachgekommen ist,
3. er den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderhilfe nicht erbracht hat,
4. die Zuerkennung oder Auszahlung aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,
5. die nach § 95 Absatz 2 erteilten Auflagen nicht erfüllt worden oder
6. Auszahlungshindernisse nach § 97 Absatz 2 nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.

Kapitel 7

Förderung von Drehbüchern und der Drehbuchfortentwicklung

A b s c h n i t t 1**D r e h b u c h - u n d T r e a t m e n t f ö r d e r u n g**

§ 100

Förderhilfen

(1) Die Filmförderungsanstalt kann für die Herstellung von Drehbüchern für programmfüllende Filme Förderhilfen bis zu 25 000 Euro an die Drehbuchautorin oder den Drehbuchautor gewähren, wenn ein Film zu erwarten ist, der geeignet erscheint, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern. In besonderen Fällen können Förderhilfen bis zu 35 000 Euro gewährt werden.

(2) Für die Herstellung eines Konzepts, das die Geschichte eines Films umfassend und dramaturgisch schlüssig beschreibt (Treatment), einer vergleichbaren Darstellung oder einer ersten Drehbuchfassung kann die Filmförderungsanstalt für einen programmfüllenden Film Förderhilfen bis zu 10 000 Euro gewähren, wenn ein Film zu erwarten ist, der geeignet erscheint, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern. Eine zusätzliche Förderung nach Absatz 1 ist zulässig.

(3) Drehbücher sowie Treatments, vergleichbare Darstellungen und erste Drehbuchfassungen müssen in deutscher Sprache verfasst werden. Hiervon ausgenommen sind Dialogstellen, für die aus dramaturgischen Gründen eine andere Sprache vorgesehen ist. Der Vorstand kann Ausnahmen von den Voraussetzungen in den Sätzen 1 und 2 zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des jeweiligen Vorhabens einen hinreichenden besonderen Grund dafür erkennen lässt.

(4) Die Förderhilfen werden nicht gewährt, wenn das Vorhaben in der betreffenden Entwicklungsstufe bereits von anderer Stelle gefördert wird. Förderungen der Projektentwicklung oder Produktionsvorbereitung von anderer Stelle sind unbeachtlich, soweit sie nicht ausschließlich ein Vorhaben nach Absatz 1 oder 2 betreffen.

§ 101

Förderart, Auswahl von Vorhaben

(1) Die Förderhilfen werden als Zuschuss gewährt.

(2) Können nicht alle geeigneten Vorhaben angemessen gefördert werden, so wählt die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung die ihr am besten erscheinenden Projekte im Rahmen einer Gesamtwürdigung aus.

§ 102

Antrag

(1) Die Drehbuch- und Treatmentförderung wird auf Antrag gewährt.

(2) Antragsberechtigt für eine Förderung sind Drehbuchautorinnen und Drehbuchautoren, wenn sie ihre Autorenschaft an mindestens zwei verfilmten Drehbüchern zu programmfüllenden Filmen nachweisen können, die in europäischen Kinos ausgewertet worden sind. Drehbuchautorinnen oder Drehbuchautoren, die nicht die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen, sind nur gemeinsam mit einem Hersteller im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 antragsberechtigt, wenn der Hersteller mindestens einen programmfüllenden Film hergestellt hat und dieser Film in deutschen Kinos ausgewertet wurde.

§ 103

Verwendung

Die Inanspruchnahme der Förderhilfe verpflichtet die antragstellende Person, das Drehbuch, das Treatment, die vergleichbare Darstellung oder die erste Drehbuchfassung im Fall der Verfilmung nur zur Herstellung eines programmfüllenden Films im Sinne der §§ 41 bis 48 zu verwerten. Das Recht der antragstellenden Person, das Drehbuch, das Treatment, die vergleichbare Darstellung oder die erste Drehbuchfassung zu anderen Zwecken als dem der Verfilmung zu verwerten, bleibt unberührt.

§ 104

Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Förderhilfen erfolgt in bis zu vier Raten ab ihrer Zuerkennung entsprechend dem Fortschritt der jeweiligen Vorhabenentwicklung an die antragstellende Drehbuchautorin oder den antragstellenden Drehbuchautor.

(2) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen zu versagen, wenn die antragstellende Person zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen nachweist.

§ 105

Schlussprüfung

(1) Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die gewährten Förderhilfen zweckgemäß verwendet worden sind, insbesondere, ob das Drehbuch, das Treatment, die vergleichbare Darstellung oder die erste Drehbuchfassung im Wesentlichen dem im Antrag beschriebenen Vorhaben entspricht.

(2) Die antragstellende Person ist verpflichtet, das Treatment oder die vergleichbare Darstellung nach Ablauf von einem Jahr, das Drehbuch oder die Drehbuchfassung nach Ablauf von zwei Jahren nach Erlass des Bewilligungsbescheids zur Prüfung vorzulegen. Der Vorstand kann die Fristen nach Satz 1 auf Antrag verlängern.

§ 106

Rückzahlung

Die Förderhilfen nach § 100 sind zurückzuzahlen, wenn

1. das Drehbuch, das Treatment, die vergleichbare Darstellung oder die erste Drehbuchfassung von dem im Antrag beschriebenen Vorhaben wesentlich abweicht,
2. die antragstellende Person der Verpflichtung nach § 105 Absatz 2 nicht nachgekommen ist,
3. die Bewilligung oder Auszahlung der Förderhilfe aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist oder
4. das Drehbuch entgegen § 103 verwertet worden ist.

A b s c h n i t t 2**F ö r d e r u n g d e r D r e h b u c h f o r t e n t w i c k l u n g**

§ 107

Förderhilfen

(1) Die Filmförderungsanstalt kann im Rahmen einer Spitzenförderung für die Fortentwicklung eines Drehbuchs für programmfüllende Filme bis zur Drehreife Förderhilfen bis zu 75 000 Euro gewähren, wenn ein Film zu erwarten ist, der besonders geeignet erscheint, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern. Auf Antrag können weitere Förderhilfen bis zu einer Höhe von 25 000 Euro gewährt werden. Insgesamt kann pro Kalenderjahr die Fortentwicklung von bis zu zehn Drehbüchern gefördert werden.

(2) Drehbücher müssen in deutscher Sprache verfasst werden. Hiervon ausgenommen sind Dialogstellen, für die aus dramaturgischen Gründen eine andere Sprache vorgesehen ist. Der Vorstand kann Ausnahmen von den Voraussetzungen in den Sätzen 1 und 2 zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des jeweiligen Vorhabens einen hinreichenden besonderen Grund dafür erkennen lässt.

(3) Die Förderhilfen werden nicht gewährt, wenn die Fortentwicklung des Drehbuchs bereits von anderer Stelle gefördert wird.

§ 108

Förderart, Auswahl von Vorhaben

(1) Die Förderhilfen werden als Zuschuss gewährt.

(2) Können nicht alle geeigneten Vorhaben angemessen gefördert werden, so wählt die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung die ihr am besten erscheinenden Projekte im Rahmen einer Gesamtwürdigung aus.

§ 109

Antrag

(1) Die Drehbuchfortentwicklungsförderung wird auf Antrag gewährt.

(2) Antragsberechtigt sind Drehbuchautorinnen und Drehbuchautoren gemeinsam mit einem Hersteller im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Die Drehbuchautorin oder der Drehbuchautor muss die eigene Autorenschaft an mindestens einem verfilmten Drehbuch zu einem programmfüllenden Film nachweisen, der in europäischen Kinos ausgewertet worden ist. Der Hersteller muss nachweisen, dass er mindestens einen programmfüllenden Film hergestellt hat und dieser Film in europäischen Kinos ausgewertet worden ist. Für den Hersteller gilt § 66 Absatz 2 entsprechend.

§ 110

Sachverständige Begleitung

Die Filmförderungsanstalt gewährleistet die sachverständige Begleitung der Fortentwicklung eines Drehbuchs durch mindestens ein Mitglied der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung.

§ 111

Verwendung

Die Inanspruchnahme der Förderhilfe verpflichtet die antragstellenden Personen, das fortentwickelte Drehbuch im Fall der Verfilmung nur zur Herstellung eines programmfüllenden Films im Sinne der §§ 41 bis 48 zu verwerten. Das Recht der antragstellenden Personen, das fortentwickelte Drehbuch zu anderen Zwecken als dem der Verfilmung zu verwerten, bleibt unberührt.

§ 112

Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Förderhilfen erfolgt in mehreren Raten ab ihrer Bewilligung nach den zwischen der Filmförderungsanstalt und den antragstellenden Personen im Rahmen eines Entwicklungskonzepts vereinbarten Auszahlungszeitpunkten. Die Auszahlung erfolgt an den antragstellenden Hersteller im Sinne des § 109 Absatz 2 Satz 1.

(2) Spätestens vor Auszahlung der letzten Rate haben die antragstellenden Personen den jeweiligen Stand des Drehbuchs der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung vorzulegen. Diese entscheidet über die Auszahlung der ausstehenden Raten und die Fortführung der Förderung. Der Bewilligungsbescheid kann teilweise widerrufen werden, wenn nach Ansicht der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung auf Grundlage des Drehbuchs kein Film im Sinne des § 107 Absatz 1 Satz 1 zu erwarten ist.

(3) Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

(4) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen zu versagen, wenn die antragstellenden Personen zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen nachweisen.

§ 113

Schlussprüfung, Rückzahlung

(1) Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die gewährten Förderhilfen zweckgemäß verwendet wurden, insbesondere ob das Drehbuch im Wesentlichen mit dem vereinbarten Entwicklungskonzept übereinstimmt.

(2) Die antragstellenden Personen sind verpflichtet, das fortentwickelte Drehbuch spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Erlass des Bewilligungsbescheids zur Prüfung vorzulegen. Der Vorstand kann die Frist auf Antrag verlängern.

(3) Die Förderhilfen nach § 107 sind zurückzuzahlen, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht gegeben sind,
2. die antragstellenden Personen der Verpflichtung nach Absatz 2 nicht nachgekommen sind,
3. die Bewilligung oder Auszahlung der Förderhilfe aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist oder
4. das Drehbuch entgegen § 111 verwertet worden ist.

§ 114

Ermächtigung des Verwaltungsrats

Die Einzelheiten der Drehbuchfortentwicklungsförderung werden durch eine Richtlinie des Verwaltungsrats geregelt.

Kapitel 8

Förderung des Absatzes

A b s c h n i t t 1**Projektförderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen sowie Unternehmen der Videowirtschaft**

§ 115

Förderhilfen

Die Filmförderungsanstalt kann Förderhilfen gewähren für

1. den Verleih im Inland (Verleih) oder den Vertrieb im Ausland (Vertrieb) von programmfüllenden Filmen im Sinne der §§ 41 bis 48,
2. den Absatz von mit Filmen im Sinne der §§ 41 bis 48 bespielten Bildträgern und

3. den Absatz von Filmen im Sinne §§ 41 bis 48 mittels entgeltlicher Videoabrufdienste.

§ 116

Verwendung für den Verleih und Vertrieb

(1) Die Förderhilfen nach § 115 Nummer 1 für den Verleih und Vertrieb können verwendet werden

1. zur Deckung von Vorkosten,
2. zur Herstellung von barrierefreien Fassungen,
3. für außergewöhnliche oder beispielhafte Werbemaßnahmen,
4. für besonderen Aufwand beim Absatz von Kinderfilmen,
5. für Maßnahmen zur Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte für Filme und
6. für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit, die darauf gerichtet sind, den Absatz zu verbessern.

(2) Abweichend von § 115 Nummer 1 kann die Filmförderungsanstalt Förderhilfen nach Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 in begrenztem Umfang auch für den Verleih und Vertrieb deutscher Filmklassiker gewähren.

(3) Abweichend von § 115 Nummer 1 kann die Filmförderungsanstalt Förderhilfen gemäß Absatz 1 Nummer 5 auch für den Verleih und Vertrieb von Kurzfilmen gewähren.

§ 117

Verwendung für den Videoabsatz

Die Förderhilfen nach § 115 Nummer 2 und 3 für den Videoabsatz können verwendet werden

1. zur Deckung von Herausbringungskosten, wobei diese bei den Förderhilfen für den Absatz von Filmen mittels entgeltlicher Videoabrufdienste nach § 115 Nummer 3 nur die konkreten Kosten für die Herausbringung einzelner Filme oder Filmpakete, nicht aber die Kosten für die technische Infrastruktur zur Bereitstellung der Filme zum Abruf umfassen,
2. zur Herstellung von Fremdsprachenfassungen und
3. für Maßnahmen nach § 116 Absatz 1 Nummer 2 bis 6, wobei für Maßnahmen nach § 116 Absatz 1 Nummer 5 und 6 im Rahmen der Videoabsatzförderung auch deutsche Filmklassiker und in begrenztem Umfang auch ausländische Filme berücksichtigt werden können, soweit dabei jeweils die Werbung mit aktuellen deutschen Filmen im Mittelpunkt der Maßnahmen steht.

§ 118

Art und Höhe

(1) Die Förderhilfen werden als bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren gewährt.

(2) Die Höchstbeträge der Darlehen betragen 600 000 Euro bei der Verwendung der Förderhilfen nach § 116 Absatz 1 Nummer 1 und § 117 Nummer 1 und 2 sowie 150 000 Euro bei der Verwendung nach § 116 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und § 117 Nummer 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Nummer 2 bis 4. Für Maßnahmen nach § 116 Absatz 1 Nummer 5 und 6 und § 117 Nummer 3 in Verbindung mit § 116 Nummer 5 und 6 betragen die Höchstbeträge der Darlehen 300 000 Euro.

(3) Die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung kann für Maßnahmen nach § 116 Absatz 1 Nummer 5 und 6 auf Antrag statt eines Darlehens durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einen Zuschuss von bis zu 100 000 Euro und durch einstimmigen Beschluss einen Zuschuss von bis zu 300 000 Euro zulassen. Soweit gemäß § 121 Absatz 1 Nummer 2 Videotheken für Maßnahmen nach § 117 Nummer 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Nummer 6 förderberechtigt sind, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass Zuschüsse stets nur in Höhe von bis zu 100 000 Euro gewährt werden können.

(4) Förderhilfen nach § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Nummer 5 werden abweichend von Absatz 1 und 2 als Zuschuss bis zu 100 000 Euro gewährt.

§ 119

Auswahl von Vorhaben

Können nicht alle geeigneten Vorhaben angemessen gefördert werden, so wählt die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung die ihr am besten erscheinenden Vorhaben im Rahmen einer Gesamtwürdigung aus. Bei der Entscheidung über die Auswahl der zu fördernden Vorhaben können insbesondere die Höhe der bei anderen nach diesem Gesetz geförderten Vorhaben geleisteten Tilgungen der antragstellenden Person sowie die relative Wirtschaftlichkeit des Vorhabens berücksichtigt werden.

§ 120

Einbeziehung von Gemeinschaftsproduktionen und ausländischen Filmen

Förderhilfen nach § 115 Nummer 1 können im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel auch solche Filme erhalten, deren Herstellung nach § 62 Absatz 1 gefördert worden ist, sowie nach Maßgabe von zwischenstaatlichen Verleih-Abkommen auch andere Filme, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat hergestellt worden sind, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 121

Antrag

(1) Die Förderhilfen werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind

1. für Förderhilfen nach § 115 Nummer 1 und § 116 Verleih- oder Vertriebsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Inland sowie für Förderhilfen nach § 115 Nummer 1

und § 116 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 und Absatz 2 zudem die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft zur Bewerbung des Films und der deutschen Kinos im Inland sowie andere branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland;

2. für Förderhilfen nach § 115 Nummer 2 und § 117 Videovertriebsunternehmen von mit Filmen im Sinne des § 152 Absatz 1 Satz 1 bespielten Bildträgern mit Sitz oder Niederlassung im Inland sowie für Förderhilfen nach § 115 Nummer 2 und § 117 Nummer 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Nummer 6 auch Betreiber von Videotheken in Deutschland sowie für Förderhilfen nach § 115 Nummer 2 und § 117 Nummer 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 und Absatz 2 zudem branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland;
3. für Förderhilfen nach § 115 Nummer 3 und § 117 Videovertriebsunternehmen im Sinne der Nummer 2 sowie Anbieter von Videoabrufdiensten mit Sitz oder Niederlassung im Inland sowie für Förderhilfen nach § 115 Nummer 3 und § 117 Nummer 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 und Absatz 2 zudem branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland;
4. für Förderhilfen nach § 115 Nummer 3 und § 117 Videovertriebsunternehmen im Sinne der Nummer 2 sowie Anbieter von Videoabrufdiensten, die weder einen Sitz noch eine Niederlassung im Inland haben, sowie für Förderhilfen nach § 115 Nummer 3 und § 117 Nummer 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 und Absatz 2 zudem branchennahe Einrichtungen ohne Sitz oder Niederlassung im Inland jeweils für Angebote, die der Abgabepflicht nach § 153 unterfallen.

(2) Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 und 3, wenn sie die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung einer Abgabe nach § 152 oder § 153 nicht erfüllt haben.

§ 122

Bewilligung

Der Bescheid über die Bewilligung der Förderhilfen ist mit Auflagen zu versehen, deren Erfüllung bis zur Auszahlung nachgeholt werden kann, um sicherzustellen, dass

1. die von einzelstaatlichen, mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen für das jeweilige Vorhaben gewährten Förderhilfen insgesamt 70 Prozent der anerkenungsfähigen Kosten nicht übersteigen,
2. beim Verleih von Filmen im Sinne des § 115 Nummer 1 eine angemessene Anzahl von Filmkopien in Orten oder räumlich selbständigen Ortsteilen mit in der Regel bis zu 20 000 Einwohnern eingesetzt wird.

Der Verwaltungsrat bestimmt durch Richtlinie, wann eine angemessene Anzahl von Filmkopien im Sinne von Satz 1 Nummer 2 vorliegt.

§ 123

Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Förderhilfen erfolgt in bis zu zwei Raten an die antragstellende Person.

(2) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen zu versagen, wenn die antragstellende Person zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen sowie der Auflagen nach § 122 nachweist. Die Auszahlung ist insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung der Maßnahme nicht gesichert ist.

§ 124

Schlussprüfung

Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die gewährten Förderhilfen zweckentsprechend verwendet worden sind, insbesondere, ob die im Wege des Verleihs, Vertriebs oder Videoabsatzes verwerteten Filme den Anforderungen der §§ 41 bis 48 entsprechen.

§ 125

Tilgung des Darlehens

(1) Die für den Verleih und Vertrieb gewährten Darlehen sind aus tatsächlich bei der antragstellenden Person eingehenden Erlösen aus der Verwertung des Films nach Deckung der von der antragstellenden Person in Form von Vorkosten oder Minimumgarantien aufgebrauchten Eigenmittel sowie gegebenenfalls eines dem Hersteller eingeräumten Erlöskorridors zu Lasten des Produzentenanteils zu tilgen.

(2) Die für den Absatz von mit Filmen bespielten Bildträgern und den Absatz von Filmen mittels Videoabrufdiensten gewährten Darlehen sind aus den tatsächlich bei der antragstellenden Person eingehenden Erlösen aus der jeweils geförderten Verwertungsart nach Deckung der von der antragstellenden Person aufgebrauchten Eigenmittel zu Lasten des Lizenzgeberanteils zu tilgen.

(3) Für die Tilgung der Darlehen sind 50 Prozent der der antragstellenden Person zufließenden Erlöse zu verwenden. Wurde das Vorhaben von mehreren Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Tilgung entsprechend den jeweiligen Förderanteilen. In diesem Fall kann die Filmförderungsanstalt die Anerkennung von Kosten an die Bedingungen der beteiligten Fördereinrichtungen anpassen.

(4) Vorkosten und Minimumgarantien für die Herausbringung eines neuen Films sind nicht vorabzugsfähig, sofern sie durch Förderhilfen im Rahmen der Referenzförderung für Verleihunternehmen nach § 127 finanziert werden.

(5) Zehn Jahre nach der Erstaufführung des Films erlischt die Verpflichtung zur Tilgung des Darlehens.

§ 126

Sonstige Rückzahlungspflicht

(1) Die Förderhilfen sind zurückzuzahlen, wenn

1. die antragstellende Person den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderhilfe nicht erbracht hat,
2. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderhilfe aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,

3. die Auflagen nach § 122 nicht erfüllt wurden oder
4. Auszahlungshindernisse nach § 123 Absatz 2 nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.

(2) Wurde die nach § 122 Satz 1 Nummer 1 zulässige Förderintensität überschritten und das Vorhaben sowohl von der Filmförderungsanstalt als auch von anderen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Rückzahlung entsprechend dem Verhältnis der einzelnen Förderbeträge.

A b s c h n i t t 2

R e f e r e n z f ö r d e r u n g f ü r V e r l e i h u n t e r n e h m e n

§ 127

Förderhilfen, Referenzpunkte

(1) Referenzförderung wird für den Verleih eines programmfüllenden Films im Sinne der §§ 41 bis 48 gewährt, wenn der Film innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Erstaufführung in einem deutschen Kino 100 000 Referenzpunkte erreicht hat.

(2) Die Referenzpunkte werden aus dem Zuschauererfolg sowie dem Erfolg bei international bedeutsamen Festivals und Preisen ermittelt. Bei der Berücksichtigung des Zuschauererfolgs gelten §§ 74 und 77 und bei der Berücksichtigung des Erfolgs bei Festivals und von Preisen §§ 75 und 78 entsprechend.

(3) Bei der Berechnung der Förderhilfe werden für den Zuschauererfolg höchstens 750 000 Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe des § 74 Absatz 1 sowie höchstens 1 200 000 Referenzpunkte für Erfolge bei Festivals und Preisen berücksichtigt.

(4) Die für die Referenzförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die berechtigten Verleihunternehmen nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Referenzpunkte der einzelnen Filme zueinander stehen.

§ 128

Art der Förderhilfe, Antrag

(1) Die Förderhilfen werden auf Antrag als Zuschuss gewährt. Antragsberechtigt sind Verleihunternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Inland.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Verstreichen der Zeiträume nach § 74 Absatz 1 Satz 1, § 75 Absatz 4 und § 77 Absatz 2 Satz 1 zu stellen. Er wird bei der Zuerkennung nach § 129 nur dann im Kalenderjahr der Antragstellung berücksichtigt, wenn er bis zum 31. Januar des Jahres der Antragstellung gestellt wurde. Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.

§ 129

Zuerkennung

Für die Zuerkennung der Förderhilfen gelten § 83 Absatz 1 und 2 und § 129 in Verbindung mit § 122 entsprechend.

§ 130

Verwendung

(1) Die Förderhilfen sind vorrangig für den Verleih eines neuen Films im Sinne der §§ 41 bis 48 zu verwenden.

(2) Die Förderhilfen dürfen verwendet werden

1. zur Finanzierung von Garantiezahlungen für den Erwerb von Auswertungsrechten an nach diesem Gesetz geförderten Filmen,
2. zur Deckung von Vorkosten,
3. zur Herstellung von barrierefreien Fassungen oder Fremdsprachenfassungen von Filmen,
4. für außergewöhnliche oder beispielhafte filmwirtschaftliche Werbemaßnahmen,
5. für besonderen Aufwand beim Absatz von Kinderfilmen,
6. für Maßnahmen zur Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte für Filme, oder
7. für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit, die darauf gerichtet sind, den Absatz zu verbessern.

(3) Der Vorstand kann auf Antrag gestatten, dass bis zu 75 Prozent der Förderhilfen, in jedem Fall aber bis zu 100 000 Euro, im Interesse der Strukturverbesserung des Unternehmens für eine nicht nur kurzfristige Aufstockung des Eigenkapitals verwendet werden können. In einem Zeitraum von fünf Jahren darf ein Unternehmen jedoch insgesamt nicht mehr als 500 000 Euro für diesen Zweck erhalten.

§ 131

Auszahlung

(1) Die Filmförderungsanstalt zahlt die Förderhilfen bedarfsgerecht in bis zu zwei Raten aus, sobald nachgewiesen ist, dass diese eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Verwendung finden.

(2) Die Auszahlung der Förderhilfen ist zu versagen, wenn die antragstellende Person zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen sowie die Erfüllung der Auflage nach § 129 in Verbindung mit § 122 nachweist. Die Auszahlung ist insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung der Maßnahme nicht gesichert ist.

§ 132

Begonnene Maßnahmen

Werden die Förderhilfen für den Verleih eines neuen Films nach § 130 Absatz 1 und 2 verwendet, können sie auch für bereits begonnene Maßnahmen verwendet werden. Eine Verwendung der Förderhilfen für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht möglich.

§ 133

Schlussprüfung, Rückzahlung

(1) Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die gewährten Förderhilfen zweckentsprechend verwendet worden sind, insbesondere, ob die im Wege des Verleihs, Vertriebs oder Videoabsatzes verwerteten Filme den Anforderungen der §§ 41 bis 48 entsprechen.

(2) Die Förderhilfen sind zurückzuzahlen, wenn

1. die antragstellende Person den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderhilfe nicht erbracht hat,
2. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderhilfe aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,
3. die Auflagen nach § 122 nicht erfüllt wurden oder
4. Auszahlungshindernisse nach § 123 Absatz 2 nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.

Wurde die nach § 122 Satz 1 Nummer 1 zulässige Förderintensität überschritten und das Vorhaben sowohl von der Filmförderungsanstalt als auch von anderen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Rückzahlung entsprechend dem Verhältnis der einzelnen Förderbeträge.

Kapitel 9

Kinoförderung

Abschnitt 1

Kinoprojektförderung

§ 134

Förderhilfen

Die Filmförderungsanstalt kann Förderhilfen gewähren

1. zur Modernisierung und Verbesserung von Kinos sowie zur Neuerrichtung, wenn sie der Strukturverbesserung dient;

2. zur Verwirklichung beispielhafter und Erprobung neuartiger Maßnahmen im Bereich der Kinos;
3. für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit von Kinos;
4. für außergewöhnliche oder beispielhafte Werbe- oder Marketingmaßnahmen sowie für sonstige Maßnahmen, wenn sie im Rahmen einer Gesamtwürdigung geeignet erscheinen, die Wettbewerbsfähigkeit der Kinos insgesamt zu stärken und ihre flächendeckende Erhaltung zu sichern;
5. zur Beratung von Kinos;
6. zur Aufführung von Kurzfilmen als Vorfilm im Kino und von originären Kurzfilmprogrammen für Kinos;
7. zur Aufführung von für das Kino bestimmten medienpädagogisch begleiteten Kinderfilmprogrammen im Kino.

§ 135

Art und Höhe

(1) Die Filmförderungsanstalt kann für Maßnahmen nach § 134 Nummer 1 und 2 Förderhilfen zu mindestens 70 Prozent als unbedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren und zu höchstens 30 Prozent als Zuschuss gewähren. Förderhilfen für Maßnahmen zur Modernisierung und Verbesserung von Kinos nach § 134 Nummer 1, die der Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes dienen, werden abweichend von Satz 1 insgesamt als Zuschuss gewährt.

(2) Die Förderhilfen nach Absatz 1 können bis zu 200 000 Euro und, sofern eine Gesamtwürdigung des Vorhabens und die Höhe der voraussichtlichen Kosten dies rechtfertigen, bis zu 350 000 Euro betragen. Förderhilfen nach Absatz 1 Satz 2 können über die in Satz 1 genannten Beträge hinausgehen.

(3) Förderhilfen für Maßnahmen nach § 134 Nummer 3 bis 7 werden als Zuschuss gewährt. Die Zuschüsse für Maßnahmen nach § 134 Nummer 3 und 4 dürfen höchstens 200 000 Euro, nach § 134 Nummer 5 höchstens 5 000 Euro und nach § 134 Nummer 6 und 7 höchstens 2 000 Euro betragen.

§ 136

Erlass von Restschulden

(1) Statt einer Förderhilfe nach § 134 Nummer 1 kann die Filmförderungsanstalt einem Kino für Maßnahmen zur Modernisierung und Verbesserung sowie zur Neuerrichtung auf Antrag einmalig bis zu 50 Prozent einer zum 1. Januar 2017 bei der Filmförderungsanstalt bestehenden Restschuld aus einem laufenden Darlehen für eine frühere Förderung erlassen, wenn der Kinobetreiber

1. bis zur Antragstellung das laufende Darlehen bisher regelmäßig getilgt hat,
2. bei Antragstellung bereits 50 Prozent der laufenden Darlehensforderung bei der Filmförderungsanstalt getilgt hat,

3. mit der Zahlung seiner Abgabe nach § 151 nicht im Rückstand ist und
4. spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Vorbescheids nach Absatz 2 die geförderte Maßnahme nach § 134 Nummer 1 durchführt.

Die Höhe des Forderungserlasses nach Satz 1 darf die anererkennungsfähigen Kosten der Maßnahme nach § 134 Nummer 1 nicht übersteigen.

(2) Die Filmförderungsanstalt entscheidet durch Vorbescheid über den Forderungserlass nach Absatz 1 dem Grunde nach und kann dabei festlegen, dass der Kinobetreiber bis zum Nachweis der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 das laufende Darlehen mit reduzierter Rate tilgt. Der Vorbescheid nach Satz 1 wird unwirksam, wenn das Kino die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Vorbescheids nachweist.

§ 137

Auswahl von Projekten

Können nicht alle geeigneten Vorhaben angemessen gefördert werden, so wählt die Kommission für Kinoförderung die ihnen am besten erscheinenden Vorhaben aus. Der Verwaltungsrat legt durch Richtlinie fest, welche Kriterien bei der Auswahl der Vorhaben zu berücksichtigen sind.

A b s c h n i t t 2

K i n o r e f e r e n z f ö r d e r u n g

§ 138

Förderhilfen

Die Filmförderungsanstalt gewährt Förderhilfen an Kinos, die mindestens 5 000 Referenzpunkte erreichen. Die Referenzpunkte für die Förderung nach Satz 1 setzen sich folgendermaßen zusammen:

1. Einen Referenzpunkt pro Besucherin oder Besucher erhalten Kinos, die mit dem Kinoprogrammpreis der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde ausgezeichnet wurden oder bei denen das entgeltliche Abspiel von Filmen nach § 41 oder den §§ 42, 44 und sonstigen Filmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz den 1,5-fachen Wert des Zuschauermarktanteils für den deutschen Film und für Filme aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz erreicht hat.
2. Zwei Referenzpunkte pro Besucherin oder Besucher erhalten Kinos, in denen das entgeltliche Abspiel von Filmen nach § 41 oder den §§ 42, 44 den doppelten Wert des Zuschauermarktanteils des deutschen Films im vergangenen Kalenderjahr erreicht hat.

§ 139

Art und Höhe, Verteilung der Referenzpunkte

(1) Die Förderhilfen werden als Zuschuss gewährt.

(2) Die für die Referenzkinoförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Referenzpunkte der einzelnen Kinos zueinander stehen.

A b s c h n i t t 3**V e r f a h r e n**

§ 140

Antrag

(1) Kinoförderung nach §§ 134 und 138 wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist, wer in der Bundesrepublik Deutschland ein Kino betreibt.

(2) Im Falle des § 134 Nummer 3 sind die beteiligten Kinobetreiber gemeinsam sowie branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland antragsberechtigt. Antragsberechtigt für Maßnahmen nach § 134 Nummer 4 sind außerdem die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft zur Bewerbung des Films und der deutschen Kinos im Inland sowie andere branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland. Antragsberechtigt für Maßnahmen nach § 134 Nummer 7 sind außerdem branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland.

(3) Nicht antragsberechtigt sind Kinobetreiber, wenn sie die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung einer Abgabe nach § 151 nicht erfüllt haben.

(4) Der Antrag auf Kinoreferenzförderung nach § 138 ist spätestens bis zum 15. März des Kalenderjahres zu stellen, das auf das Kalenderjahr folgt, auf welches sich der Förderantrag bezieht. Die Frist nach Satz 1 ist eine Ausschlussfrist.

§ 141

Zuerkennung der Kinoreferenzförderung

(1) Die Förderhilfen werden in den ersten drei Monaten nach dem Schluss eines Kalenderjahres den antragstellenden Personen durch Bescheid zuerkannt, die im abgelaufenen Kalenderjahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung nachgewiesen haben. Dem Grunde nach kann die Zuerkennung schon vorher erfolgen.

(2) Steht dem Grunde nach fest, dass ein Kino eine hinreichende Referenzpunktzahl erreicht hat, kann der Vorstand nach Maßgabe der Haushaltslage der Filmförderungsanstalt bis zu 70 Prozent des Referenzwertes des Vorjahres vorab zuerkennen.

§ 142

Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Förderhilfen im Rahmen der Kinoprojektförderung erfolgt in bis zu vier Raten an die antragstellende Person.

(2) Die Auszahlung der Förderhilfen im Rahmen der Kinoreferenzförderung erfolgt bedarfsgerecht in bis zu zwei Raten, sobald nachgewiesen ist, dass diese eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Verwendung finden.

(3) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen nach §§ 134 und 138 zu versagen, wenn die antragstellende Person zum jeweils maßgeblichen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen nachweist. Die Auszahlung ist insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung der Maßnahme nicht gesichert ist.

§ 143

Verwendung der Kinoreferenzförderung

Förderhilfen nach § 138 sollen vorrangig für neue Maßnahmen im Sinne des § 134 verwendet werden. Sie können auch für Werbemaßnahmen für deutsche Filme und Filme aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz gewährt werden. Die Förderhilfen können jeweils für Maßnahmen verwendet werden, die nach Antragstellung begonnen wurden, auch wenn die betreffende Maßnahme zum Zeitpunkt der Zuerkennung bereits abgeschlossen ist.

§ 144

Schlussprüfung, Rückzahlung

(1) Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die gemäß §§ 134 und 138 gewährten Förderhilfen zweckentsprechend verwendet worden sind.

(2) Die Förderhilfen sind zurückzuzahlen, wenn

1. die antragstellende Person den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderhilfe nicht erbracht hat,
2. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderhilfe aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist oder
3. Auszahlungshindernisse nach § 142 Absatz 3 nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.

Kapitel 10

Unterstützung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes

§ 145

Vorgaben für Richtlinie

(1) Einzelheiten zur Unterstützung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 3 kann der Verwaltungsrat durch Richtlinie regeln.

(2) Förderhilfen dürfen nur gewährt werden für die Digitalisierung von Filmen im Sinne der §§ 41 bis 48, sofern es sich nicht um internationale Kofinanzierungen handelt, und nur zum Zweck der weiteren Auswertung dieser Filme. Hierbei können auch zur Aufführung im Kino geeignete Kurzfilme berücksichtigt werden.

(3) Die Förderhilfen können nur auf Antrag gewährt werden. Antragsberechtigt ist die Inhaberin oder der Inhaber der für die beabsichtigte Auswertung erforderlichen Rechte an dem zu digitalisierenden Film für das Inland.

Kapitel 11

Finanzierung, Verwendung der Mittel

A b s c h n i t t 1**F i n a n z i e r u n g**

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 146

Filmabgabe

(1) Die Filmförderungsanstalt finanziert sich im Wesentlichen durch die Erhebung einer nach Untergruppen von Abgabeschuldnern differenziert ausgestalteten Filmabgabe.

(2) Die Filmförderungsanstalt kann darüber hinaus Zuwendungen von dritter Seite entgegennehmen, sofern der Zuwendungszweck mit der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 in Einklang steht. Die Zuwendungen sind den Einnahmen der Filmförderungsanstalt zuzuführen und nach Maßgabe des § 159 zu verwenden, es sei denn, dass der Zuwendungsgeber etwas anderes bestimmt.

§ 147

Verhältnis der Abgabevorschriften zueinander

Erfüllt ein Abgabeschuldner mehrere Abgabebetbestände, so bestehen die Abgabepflichten nebeneinander.

§ 148

Erhebung der Filmabgabe

Die Filmabgabe wird durch Bescheid erhoben. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Bescheid über die Erhebung der Filmabgabe haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 149

Fälligkeit

(1) Die Filmabgabe der Kinos, der Videoprogrammanbieter und der Anbieter von Videoabrufdiensten nach den §§ 151 bis 153 ist monatlich jeweils bis zum Zehnten des folgenden Monats an die Filmförderungsanstalt zu zahlen.

(2) Die Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter nach den §§ 154 bis 156 ist halbjährlich jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Jahres an die Filmförderungsanstalt zu zahlen.

§ 150

Begriffsbestimmung Kinofilm

Ein Kinofilm im Sinne der §§ 152 bis 156 ist ein Film, der in Deutschland oder in seinem Ursprungsland gegen Entgelt im Kino aufgeführt wurde.

Unterabschnitt 2

Filmabgabe der Kinos und der Videowirtschaft

§ 151

Filmabgabe der Kinos

(1) Wer entgeltliche Vorführungen von Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten veranstaltet, hat für jede Spielstelle vom Nettoumsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten eine Filmabgabe zu entrichten, wenn dieser durch den Veranstalter erzielte Umsatz je Spielstelle im Jahr 100 000 Euro übersteigt.

(2) Die Filmabgabe beträgt

1. bei einem Jahresumsatz bis zu 200 000 Euro

1,8 Prozent,

2. bei einem Jahresumsatz von bis zu 300 000 Euro 2,4 Prozent und
3. bei einem Jahresumsatz von über 300 000 Euro 3 Prozent.

(3) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen nach Satz 2 anhand der Monatsumsätze im Abgabejahr errechnet werden.

(4) Für die Berechnung der Filmmieten ist die Berechnungsgrundlage um die Filmabgabe zu vermindern. Falls der Veranstalter Mieter oder Pächter eines Kinos ist und die Höhe seines Umsatzes Grundlage für die Berechnung der Miete oder Pacht ist, gilt dies auch für die Berechnung der Miete oder Pacht. Der Veranstalter hat gegenüber seinem Vertragspartner die Höhe der Filmabgabe nachzuweisen.

§ 152

Filmabgabe der Videoprogrammanbieter

(1) Wer als Inhaber der Lizenzrechte Bildträger, die mit Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten bespielt sind, in der Bundesrepublik Deutschland zur Vermietung oder zum Weiterverkauf in den Verkehr bringt oder unmittelbar an Letztverbraucher verkauft (Videoprogrammanbieter), hat vom Nettoumsatz mit abgabepflichtigen Bildträgern eine Filmabgabe zu entrichten. Dies gilt nur für Videoprogrammanbieter, deren Nettoumsatz mit abgabepflichtigen Bildträgern 500 000 Euro im Jahr übersteigt und bei denen ein Anteil von mindestens zwei Prozent dieses Nettoumsatzes auf Kinofilme entfällt.

(2) Die Filmabgabe beträgt

1. bei einem Jahresumsatz bis zu 20 Millionen Euro 1,8 Prozent und
2. bei einem Jahresumsatz von über 20 Millionen Euro 2,5 Prozent.

(3) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen anhand der Monatsumsätze im Abgabejahr errechnet werden.

§ 153

Filmabgabe der Anbieter von Videoabrufdiensten

(1) Inhaber von Lizenzrechten mit Sitz oder Niederlassung im Inland, die zu gewerblichen Zwecken hergestellte Kinofilme mittels entgeltlicher oder werbefinanzierter Videoabrufdienste verwerten, haben vom Nettoumsatz mit der Verwertung von Kinofilmen eine Filmabgabe zu entrichten, wenn dieser 500 000 Euro im Jahr übersteigt.

(2) Für Inhaber von Lizenzrechten ohne Sitz oder Niederlassung im Inland gilt Absatz 1 entsprechend für Angebote von deutschsprachigen Videoabrufdiensten in Bezug auf Umsätze mit Kunden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und sich im Moment der Nutzung des Abrufs im Inland aufhalten. Die Abgabepflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn die entsprechenden Umsätze am Ort des Unternehmenssitzes

zu einem vergleichbaren finanziellen Beitrag zur Förderung von Kinofilmen durch eine Filmförderereinrichtung herangezogen werden.

(3) Die Filmabgabe beträgt

- | | |
|--|-----------------|
| 1. bei einem Jahresumsatz von bis zu 20 Millionen Euro | 1,8 Prozent und |
| 2. bei einem Jahresumsatz von über 20 Millionen Euro | 2,5 Prozent. |

(4) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen anhand der Monatsumsätze im Abgabjahr errechnet werden.

Unterabschnitt 3

Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter

§ 154

Filmabgabe der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter

(1) Die öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter haben eine Filmabgabe in Höhe von 3 Prozent ihrer Kosten für die Ausstrahlung von Kinofilmen des vorletzten Jahres zu zahlen. Zu den Kosten zählen die Lizenzkosten, anteilige Programmverbreitungs- und Verwaltungskosten sowie Koproduktionsbeiträge zu Kinofilmen.

(2) Bemessungsgrundlage der Abgabe der in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossenen Fernsehveranstalter sind die Kosten aller dieser Fernsehveranstalter für die Ausstrahlung von Kinofilmen insgesamt. Die Höhe der Abgaben der einzelnen in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossenen Fernsehveranstalter bemisst sich nach der Zulieferverpflichtung der jeweiligen Fernsehveranstalter zum Ersten Fernsehprogramm.

§ 155

Filmabgabe der Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts

(1) Die Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts haben für Fernsehprogramme mit einem Kinofilmanteil von mindestens 2 Prozent eine Filmabgabe zu leisten, wenn ihr Nettoumsatz 750 000 Euro übersteigt.

(2) Die Filmabgabe bemisst sich nach den Nettowerbeumsätzen des vorletzten Jahres. Sie beträgt bei einem Anteil von Kinofilmen an der Gesamtsendezeit

- | | |
|---|---------------|
| 1. von weniger als 10 Prozent | 0,15 Prozent, |
| 2. von mindestens 10, aber weniger als 18 Prozent | 0,35 Prozent, |
| 3. von mindestens 18, aber weniger als 26 Prozent | 0,55 Prozent, |

4. von mindestens 26, aber weniger als 34 Prozent 0,75 Prozent und
5. von mindestens 34 Prozent 0,95 Prozent.

(3) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen anhand der Monatsumsätze im Abgabjahr errechnet werden.

§ 156

Filmabgabe der Veranstalter von Bezahlfernsehen und der Programmvermarkter

(1) Die Veranstalter von Bezahlfernsehen gegen pauschales Entgelt haben eine Filmabgabe in Höhe von 0,25 Prozent ihrer Nettoumsätze mit Abonnementverträgen mit Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern in Deutschland im vorletzten Jahr zu leisten, soweit diese Umsätze nicht auf die Erbringung technischer Leistungen entfallen und 750 000 Euro im Jahr übersteigen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Veranstalter von Bezahlfernsehen gegen individuelles Entgelt.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Programmvermarkter, die Bündel von Programmangeboten nach Absatz 1 oder Absatz 2 an Endverbraucher vermarkten.

(4) Bei der Berechnung der Abgabenhöhe sind nur solche Programmangebote einzubeziehen, die in Deutschland veranstaltet und verbreitet werden. Nicht einzubeziehen sind Programmangebote, bei denen der Anteil von Kinofilmen an der Gesamtsendezeit weniger als 2 Prozent beträgt.

(5) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen anhand der Monatsumsätze im Abgabjahr errechnet werden.

§ 157

Medialeistungen

Die Fernsehveranstalter können bis zu 40 Prozent ihrer Abgaben nach §§ 154, 155 und 156 Absatz 1 und 2 in Form von Werbezeiten für Kinofilme (Medialeistungen) erbringen. Hierbei muss der Wert der Medialeistungen nach dem Bruttolistenpreis den Wert der ersetzten Barleistungen um die Hälfte überschreiten.

§ 158

Zusätzliche Leistungen der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter

Über die sich aus den §§ 154 bis 156 ergebenden Beträge hinausgehende Zahlungen oder sonstige Leistungen der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter werden in Verträgen mit der Filmförderungsanstalt vereinbart.

Abschnitt 2

Verwendung der Einnahmen

§ 159

Aufteilung der Einnahmen auf die Förderarten

(1) Von den Einnahmen der Filmförderungsanstalt sind bis zu 10 Prozent für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 zu verwenden. Über die konkrete Aufteilung der Mittel entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Vorstands.

(2) Die Einnahmen der Filmförderungsanstalt sind vorbehaltlich des § 160 nach Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen nach Absatz 1 wie folgt zu verwenden:

1. 30 Prozent für die Projektfilmförderung (§ 59),
2. 28,5 Prozent für die Referenzfilmförderung (§§ 73 und 76),
3. 1,5 Prozent für die Referenzförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme (§ 91),
4. 4 Prozent für die Förderung von Drehbüchern und der Drehbuchfortentwicklung (§§ 100 und 107),
5. 14 Prozent für die Projektförderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen sowie Unternehmen der Videowirtschaft (§ 115),
6. 7 Prozent für die Referenzförderung für Verleihunternehmen (§ 127),
7. 10 Prozent für die Kinoprojektförderung (§134) und
8. 5 Prozent für die Kinoreferenzförderung (§ 138).

Die prozentualen Anteile beziehen sich auf die Einnahmen der Filmförderungsanstalt einschließlich der Einnahmen aus der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter.

(3) Für die Förderung nach § 62 dürfen nicht mehr als 25 Prozent der Mittel nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 verwendet werden. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind den sonstigen Mitteln nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zuzuführen.

(4) Für die Förderung nach § 115 Nummer 1, § 116 Absatz 1 Nummer 5 und 6 sowie nach § 115 Nummer 2 und 3, § 117 Nummer 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Nummer 5 und 6 dürfen nicht mehr als 25 Prozent und für die Förderung nach § 120 nicht mehr als 10 Prozent der Mittel nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 verwendet werden. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind den sonstigen Mitteln nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 zuzuführen.

(5) Für die Förderung nach § 134 Nummer 6 dürfen nicht mehr als 12,5 Prozent der nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind den sonstigen Mitteln nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 zuzuführen.

§ 160

Verwendung der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter

Die Einnahmen der Filmförderungsanstalt aus der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter nach §§ 154 bis 156 und 158 sind nach anteiligem Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen nach § 159 Absatz 1 für die Projektfilmförderung zu verwenden. Für den Fall, dass diese Mittel die nach Maßgabe des § 159 Absatz 2 Nummer 1 für die Projektfilmförderung zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, sind diese Einnahmen abweichend von § 159 Absatz 2 Satz 1 dennoch in voller Höhe für die Projektfilmförderung zu verwenden. Der Anteil der für die anderen Förderarten zu verwendenden Einnahmen reduziert sich entsprechend.

§ 161

Ermächtigung des Verwaltungsrats

(1) Soweit dieses Gesetz keine Bestimmung trifft, obliegt die Entscheidung über die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Förderarten dem Verwaltungsrat.

(2) Im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel kann der Verwaltungsrat bei der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die Prozentsätze des § 159 Absatz 2 bis zu 25 Prozent über- oder unterschreiten (Abweichungsspielraum). Stehen der Filmförderungsanstalt für denselben Förderzweck Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung, können die Prozentsätze des § 159 Absatz 2 um bis zu 20 Prozent unterschritten werden. Jede Abweichung ist im Rahmen des Abweichungsspielraums anderer Ansätze auszugleichen.

§ 162

Verwendung von Tilgungen

Die Einnahmen aus der Tilgung von Darlehen und aus sonstigen Rückzahlungen von Förderungen sind grundsätzlich dem gleichen Verwendungszweck zuzuführen. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet der Verwaltungsrat im Rahmen des Abweichungsspielraums nach § 161 Absatz 2. Der Verwaltungsrat kann nach Satz 2 insbesondere entscheiden, dass ein Teil der Einnahmen aus der Tilgung von Darlehen nach § 71 den Mitteln für die Referenzfilmförderung zugeführt werden soll.

§ 163

Verwendung von Rücklagen, Überschüssen und nicht verbrauchten Haushaltsmitteln

(1) Alle nicht im Wirtschaftsplan vorgesehenen Einnahmen (Überschüsse), nicht verbrauchte Haushaltsmittel sowie aufgelöste Rücklagen sind entsprechend der prozentualen Aufteilung für die Verwendung der Einnahmen aus der Filmabgabe nach § 159 zu verwenden.

(2) Nicht verbrauchte Haushaltsmittel kann der Verwaltungsrat für denselben Förderzweck auf das nächste Wirtschaftsjahr übertragen. Die Übertragung ist nur zulässig, soweit dadurch die nach den § 159 Absatz 1 und 2 für den jeweiligen Förderzweck zur Verfügung stehenden Mittel um nicht mehr als 30 Prozent erhöht werden. Im Übrigen sind

nicht verbrauchte Haushaltsmittel den Einnahmen der Filmförderungsanstalt zuzuführen und nach Maßgabe des § 159 zu verwenden.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann der Verwaltungsrat Überschüsse, nicht verbrauchte Haushaltsmittel und aufgelöste Rücklagen den Mitteln für einen anderen Förderzweck zuführen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Filmförderungsanstalt geboten ist. Auf die in Satz 1 genannten Fälle findet die Beschränkung nach Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung.

(4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats nach den Absätzen 2 und 3 ergehen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, mindestens aber der Mehrheit seiner Mitglieder.

Kapitel 12

Auskunftspflichten und Datenverwendung

§ 164

Auskünfte

(1) Wer nach diesem Gesetz eine Filmabgabe zu leisten oder Förderhilfen erhalten hat, muss der Filmförderungsanstalt, wer eine Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beantragt, muss dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte erteilen und entsprechende Unterlagen vorlegen. Dies gilt auch für Personen, die eine Filmabgabe nur deshalb nicht zu leisten haben, weil die in § 151 Absatz 1, § 152 Absatz 1 Satz 2, § 153, § 155 Absatz 1 Satz 1 oder § 156 Absatz 1 genannten Umsatzgrenzen nicht erreicht werden oder der Kinofilmanteil unter den in § 152 Absatz 1 Satz 2, § 155 Absatz 1 Satz 1 oder § 156 Absatz 4 Satz 2 genannten Umsatzgrenzen liegt.

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf

1. die Errichtung, die Verlegung und die Aufgabe des Geschäfts- oder Wohnsitzes,
2. den Umsatz der abgabepflichtigen Tätigkeiten, wobei die Umsätze hieraus gesondert von anderen Umsätzen auszuweisen sind,
3. die Zahl der Besucher jedes einzelnen im Inland entgeltlich vorgeführten Films, die den marktüblichen Eintrittspreis gezahlt haben,
4. den für die Höhe der Abgabe maßgeblichen Kinofilmanteil,
5. die für die Höhe der Abgabe nach § 154 maßgeblichen Kosten für die Ausstrahlung von Kinofilmen,
6. die bei einer Auslandsrechteerteilung an einem nach diesem Gesetz geförderten Film oder dem Referenzfilm erzielten Nettoerlöse sowie die an die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films gezahlten Beiträge und
7. die Kosten und Erlöse der nach diesem Gesetz geförderten Filme.

Im Übrigen erfolgt die Auskunftserteilung aufgrund und nach Maßgabe der Anforderung der Filmförderungsanstalt oder des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

§ 165

Zeitpunkt und Form der Meldepflicht

(1) Die Auskünfte der Kinos und der Videowirtschaft nach § 164 Absatz 2 Nummer 2 und 3 sind monatlich, jeweils bis zum Zehnten des darauffolgenden Monats, nach Auswertungsart getrennt kostenfrei zu erteilen. Die Auskünfte der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter nach § 164 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 sind jährlich bis zum 31. Juli des Folgejahres zu erteilen. Die Auskünfte über die Erlöse nach § 164 Absatz 2 Nummer 7 sind halbjährlich, jeweils für die erste Hälfte des Kalenderjahres bis zum Ablauf des Monats August desselben Kalenderjahres und für die zweite Hälfte des Kalenderjahres bis zum Ablauf des Monats Februar des folgenden Kalenderjahres, zu erteilen.

(2) Die Auskünfte nach Absatz 1 sind schriftlich oder elektronisch zu erteilen. Die Auskünfte der Kinos, die über elektronische Kassensysteme verfügen, sind abweichend von Satz 1 elektronisch zu erteilen.

§ 166

Kontrolle der gemeldeten Daten

(1) Die von der Filmförderungsanstalt mit der Überwachung des Betriebs beauftragten Personen sind zur Überprüfung der nach § 164 gemachten Angaben befugt, während der Betriebs- oder Geschäftszeit Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume der zur Auskunft verpflichteten Person zu betreten, dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen der zur Auskunft verpflichteten Person einzusehen.

(2) Bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften haben die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen oder deren Beauftragte die Pflichten nach § 164 zu erfüllen und Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden.

(3) Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 167

Schätzung

Weigert sich eine zur Auskunft verpflichtete Person, eine Auskunft nach § 164 bis zu dem in § 165 Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, kann die Filmförderungsanstalt die für die Festsetzung der Filmabgabe erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen oder gewährte Förderhilfen zurückverlangen.

§ 168

Übermittlung und Veröffentlichung von Daten

(1) Auf Anforderung hat die Filmförderungsanstalt der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde Daten, die für die Förderung oder die Erhebung der Filmabgabe erforderlich sind, zu übermitteln. Daten im Sinne des Satzes 1 sind

1. die in § 164 Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Daten sowie
2. die nachfolgenden Daten:
 - a) der Name der antragstellenden Person oder des antragstellenden Unternehmens, der Name der geförderten Person oder des geförderten Unternehmens oder der Name der zur Filmabgabe verpflichteten Person oder des zur Filmabgabe verpflichteten Unternehmens,
 - b) die Art der geförderten Maßnahme,
 - c) das Datum des Förderbescheids,
 - d) der Titel des geförderten Treatments, Drehbuchs oder Filmvorhabens,
 - e) die Höhe der Herstellungskosten des geförderten Filmvorhabens oder die Höhe der Kosten der geförderten Maßnahme,
 - f) die Höhe des nach diesem Gesetz gewährten Förderbetrages sowie der insgesamt für das jeweilige Vorhaben oder die jeweilige Maßnahme erhaltenen staatlichen Fördermittel,
 - g) die Höhe der vorrangig rückzahlbaren Fördermittel und
 - h) die Höhe der Erlöse, die nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Tilgung des Darlehens herangezogen werden.

(2) Die Filmförderungsanstalt veröffentlicht den Namen sowie die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b bis f aufgeführten Daten geförderter Personen und geförderter Unternehmen in ihrem Geschäfts- und Förderbericht sowie auf ihrer Internetseite. Darüber hinaus darf die Filmförderungsanstalt Angaben über die Besucherzahlen von Filmen im In- und Ausland projektbezogen oder kumuliert in ihrem Geschäfts- und Förderbericht sowie auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

§ 169

Förderbericht

Die Filmförderungsanstalt erstellt anhand der Angaben nach § 164 jährlich einen Förderbericht und leitet diesen der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde zu.

Kapitel 13

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 170

Übergangsregelungen

(1) Ansprüche nach diesem Gesetz, die vor dem 1. Januar 2017 entstanden sind, werden nach den bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Vorschriften abgewickelt. Im Rahmen der Darlehenstilgung zurückgezahlte Fördermittel, die nach dem Filmförderungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung als Zuschuss für neue Vorhaben rückgewährt werden konnten, können nur bis zum 31. Dezember 2018 abgerufen werden.

(2) Soweit Verwaltungsverfahren bei Inkrafttreten dieses Gesetzes liefen, werden diese nach den bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Vorschriften fortgesetzt.

(3) Der am 31. Dezember 2016 im Amt befindliche Verwaltungsrat bleibt bis zum ersten Zusammentreten des nach den Vorschriften dieses Gesetzes nach dem 1. Januar 2017 berufenen Verwaltungsrats im Amt. Die am 31. Dezember 2016 im Amt befindliche Vergabekommission und die Unterkommission für die Drehbuchförderung bleiben bis zum ersten Zusammentreten der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung, die Unterkommission für die Förderung des Filmabsatzes im In- und Ausland und die Unterkommission für die Förderung des Absatzes von mit Filmen bespielten Bildträgern und des Absatzes von Filmen mittels Videoabrufdiensten bleiben bis zum ersten Zusammentreten der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung und die Unterkommission für die Förderung des Filmabspiels bleibt bis zum ersten Zusammentreten der Kommission für Kinoförderung im Amt.

(4) Anträge auf Referenzfilmförderung können auch gestellt werden, wenn der Referenzfilm zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 1. Januar 2017 erstaufgeführt wurde oder eine Kennzeichnung nach § 14 des Jugendschutzgesetzes erhalten hat. Anträge auf Referenzförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme können auch gestellt werden, wenn der Film zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 1. Januar 2017 fertiggestellt wurde oder eine Kennzeichnung nach § 14 des Jugendschutzgesetzes erhalten hat.

(5) Eine am 31. Dezember 2016 bestehende Mitgliedschaft in der Unterkommission für die Förderung des Filmabspiels wird bei Bestellung für die Kommission für Kinoförderung im Rahmen der Prüfung nach § 24 Absatz 5 berücksichtigt.

§ 171

Beendigung der Filmförderung

(1) Die Erhebung der Filmabgabe endet am 31. Dezember 2021. Die Filmförderungsanstalt legt der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde spätestens zum 31. Dezember 2019 einen Evaluierungsbericht zur Entwicklung des Abgabenaufkommens vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation des Filmmarktes in Deutschland vor und veröffentlicht den Bericht.

(2) Förderhilfen nach den §§ 73, 76, 91 und 127 werden nur gewährt, wenn der Referenzfilm bis zum 31. Dezember 2020 erstaufgeführt worden ist. Förderhilfen nach den

§§ 59, 100, 107, 115, 134 und 138 werden letztmalig für das Wirtschaftsjahr 2021 gewährt.

(3) Anträge auf Förderhilfen nach den §§ 73, 76, 91, 127 und 138 müssen bis zum 31. März 2022 gestellt werden. Für programmfüllende Dokumentar- und Kinderfilme müssen die Anträge bis zum 31. März 2024 gestellt werden. Anträge auf Gewährung von Förderhilfen gemäß den §§ 59, 100, 107, 115 und 134 müssen bis zum 30. September 2021 gestellt werden.

(4) Ist über den letzten Antrag auf Gewährung von Förderhilfen für programmfüllende Dokumentar- und Kinderfilme entschieden worden, so gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Filmförderungsanstalt auf die Bundesrepublik Deutschland über. Der Zeitpunkt wird von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nimmt die verbleibenden Aufgaben der Filmförderungsanstalt wahr. Das verbleibende Vermögen ist nach Maßgabe der von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde zu erlassenden Bestimmungen für die Förderung der Filmwirtschaft zu verwenden.

§ 172

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Filmförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2277), das zuletzt durch Artikel 1 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I, S. 3082) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der deutsche Film konnte seinen Zuschauermarktanteil im Kino mit zuletzt 26,2 % im Jahr 2014 und 27,5 % in 2015 auf einem vergleichsweise hohen Niveau stabilisieren. Hinzu kommen Erfolge im Bereich des Filmexports und das wachsende Engagement von deutschen Produzenten sowie von Talenten bei internationalen Koproduktionen. Diese Entwicklungen sind das Ergebnis einer konsequenten Förderpolitik auch auf Bundesebene durch die mittels der Filmabgabe finanzierten Filmförderungsanstalt, den 2007 eingeführten Deutschen Filmförderfonds (DFFF), der kulturellen Filmförderung sowie weiterer Filmfördermaßnahmen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Die strukturellen Herausforderungen für die deutsche Filmwirtschaft bestehen jedoch fort. Der Kinomarkt wird weiterhin in hohem Umfang von US-amerikanischen Produktionen beherrscht. Im Gegensatz zu diesen Großproduktionen lassen sich deutsche Filme in der Regel nur eingeschränkt im Ausland vermarkten. Der Auswertungsmarkt für deutsche Kinofilme ist daher mit wenigen Ausnahmen zu klein, um sehr hohe Produktionsbudgets refinanzieren zu können. Für den durchschnittlichen deutschen Produzenten ist es schwer, mit der Verwertung seines Films angemessene Gewinne zu erzielen und Eigenkapital in größerem Umfang zu generieren. Da der wirtschaftliche Erfolg eines Films im Vorfeld nur schwer vorhersehbar ist, handelt es sich beim Film um ein „Hochrisikoprodukt“. Entsprechend ist die Finanzierung deutscher Kinofilme nur in seltenen Fällen ohne öffentliche Förderung möglich. Erst diese öffnet regelmäßig den Zugang zu weiteren Finanzierungsarten, so dass ein Wegfall öffentlicher Förderung wirtschaftliche Auswirkungen hätte, die über die unmittelbar betroffenen Förderbeträge hinaus gingen (BVerfGE 135, 155, 210 f.).

Filmförderung erfolgt in Deutschland sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene. Ohne eine solche Förderung würde der deutsche Film auch in Deutschland nur eine untergeordnete Rolle spielen. Die Förderung durch die Filmförderungsanstalt ist daher unverzichtbar für die deutsche Filmwirtschaft. Sie ermöglicht eine von regionalen Standorteffekten unabhängige Filmförderung, eine effiziente Beratung der Bundesregierung bei der Wahrnehmung filmpolitischer Kompetenzen und trägt zur Sicherung einer marktgerechten Auswertung des deutschen Films im In- und Ausland bei. Diese Einschätzung des Gesetzgebers wurde verfassungsrechtlich bestätigt (vgl. BVerfGE 135, 155, 204).

Von den 229 deutschen Filmen, die im Jahr 2014 in den deutschen Kinos gestartet wurden, hat die Filmförderungsanstalt 43,2% gefördert, die 83,8 % des Besuchervolumens der deutschen Neustarts generiert haben. Diese Quote hat die qualitätsbezogene Förderausrichtung des FFG als zentralen Erfolgsfaktor bestätigt. Dem FFG liegt daher weiterhin die Annahme zugrunde, dass der angestrebte wirtschaftliche Erfolg des deutschen Films als Ganzes von einer qualitätsorientierten öffentlichen Förderung abhängt.

Eine umfassende Förderung kann auch nicht durch andere Förderinstrumente ersetzt werden. Von den rund 325 Millionen Euro Fördermitteln, die in Deutschland im Jahr 2014 für die kulturwirtschaftliche Filmförderung zur Verfügung standen, entfielen mehr als 85 Millionen Euro auf die Filmförderung durch die Filmförderungsanstalt. Auf die weiteren Förderungsmaßnahmen auf Bundesebene entfielen mehr als 86 Millionen Euro. Für die Filmfördereinrichtungen der Länder standen – einschließlich der Mittel für die Förderung von Fernsehfilmen – insgesamt rund 155 Millionen Euro zur Verfügung.

Die Notwendigkeit der Filmförderung durch die Filmförderungsanstalt besteht unabhängig von der Förderung des Filmstandorts Deutschland durch den DFFF. Der Förderbedarf deutscher Filme liegt in der Regel weit über dem Förderanteil von 20% der Herstellungskosten, die über den DFFF finanziert werden können. Auch die Zielrichtung des DFFF ist eine vom FFG zu differenzierende. Ziel des DFFF ist insbesondere die Stärkung des Filmproduktionsstandorts Deutschland. Entsprechend richtet sich die Förderhöhe nach den in Deutschland ausgegebenen Herstellungskosten. Ein Vorteil der Produktionsförderung der Filmförderungsanstalt ist hingegen die standortunabhängige Einsetzbarkeit der Mittel. Die Fördermittel können nicht nur innerhalb Deutschlands frei verwendet, sondern auch im Ausland eingesetzt werden. Vor dem Hintergrund der steigenden Zahlen internationaler Koproduktionen ist dies für den Produzenten ein großer Vorteil. Anders als der DFFF umfasst die Förderung nach dem FFG zudem auch Drehbuchautoren und die Verwerter des Produkts Film (Kinos, Videoprogrammanbieter, Anbieter von Videoabrufdiensten) und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zum Strukturhalt der deutschen Filmwirtschaft im Ganzen.

Der gestiegene Marktanteil des deutschen Films belegt das wirtschaftliche Interesse der Kinowirtschaft am deutschen Film und spiegelt die im Vergleich zu ausländischen Filmproduktionen höhere Nutzenerwartung wider, da die bestehende Nachfrage nach deutschen Filmproduktionen nicht ohne Verluste durch ausländische Produktionen kompensiert würde (vgl. BVerfGE 135, 155, 210). Kinos in Deutschland sind daher weiterhin darauf angewiesen, dass qualitativ hochwertige deutsche Filme hergestellt werden. Genau wie die anderen Filmverwerter erzielen die Kinobetreiber einen relevanten Teil ihrer Einnahmen mit deutschen Filmen. Das FFG beruht aufgrund dieser Ausgangslage auf dem Grundgedanken, dass alle Branchenbereiche, die das Produkt „Film“ verwerten, einen angemessenen Beitrag zur Erhaltung und Förderung des deutschen Films zu leisten haben. Die Mittel der Filmförderungsanstalt stammen daher nicht aus dem Staatshaushalt, sondern werden durch die Verwerter von Filmen in Form der sogenannten Filmabgabe durch die Filmförderungsanstalt erhoben.

Als Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion ist die Erhebung der Filmabgabe nach dem FFG in seiner geltenden Fassung entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgaben für derartige Finanzierungsinstrumente bis zum 31. Dezember 2016 befristet. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Erhebung der Filmabgabe fortzuführen und das Abgabesystem angemessen an die aktuellen Marktbedingungen anzupassen. Die abgabe- und aufgabengerechte Finanzierung der Filmförderungsanstalt soll weiterhin gesichert werden. Die den aktuellen Marktbedingungen angepasste Abgabestruktur wird ein ausgewogenes Verhältnis der Beiträge von Kinos, Videowirtschaft, Programmvermarktern sowie öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehveranstaltern gewährleisten.

Die filmwirtschaftlichen Verbände und Institutionen wurden in die Erarbeitung des Entwurfs intensiv eingebunden. Die mehr als 30 abgegebenen schriftlichen Vorschläge der Filmwirtschaft und die Ergebnisse einer durch die Filmförderungsanstalt eingesetzten Arbeitsgruppe unabhängiger Experten wurden ausgewertet. Auf dieser Grundlage fand am 16. und 17. November 2015 in Potsdam ein „Runder Tisch FFG-Novelle“ statt, an dem unter Vorsitz der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zahlreiche filmwirtschaftliche Verbände, Institutionen, die Filmfördereinrichtungen der Länder und Ländervertreter sowie Mitglieder des Deutschen Bundestages teilgenommen haben. Eine schriftliche Anhörung der Branche fand vom 23. Oktober 2014 bis 2. März 2015 statt. In die Erarbeitung des Gesetzentwurfes einbezogen wurden zudem die Ergebnisse des Evaluierungsberichts der Filmförderungsanstalt zur Entwicklung des Abgabebaufkommens vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation des Filmmarktes in Deutschland nach § 75 Absatz 1 des Filmförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes vom 7. August 2013 sowie die Ergebnisse der ebenfalls durch die Filmförderungsanstalt erstellten Analyse und Bewertung der Entwicklung der Filmför-

derungsanstalt-Förderung 2009-2013. Daneben fanden die Ergebnisse zahlreicher weiterer wissenschaftlicher Studien Beachtung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Ziel der Filmförderung nach dem FFG ist es, die Struktur der deutschen Filmwirtschaft zu sichern, den deutschen Film als Wirtschafts- und Kulturgut zu stärken sowie Qualität und Vielfalt des deutschen Filmschaffens zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die Filmförderung nach dem FFG beschränkt sich nicht auf die Förderung der reinen Filmproduktion. Es werden alle Entwicklungsstufen eines Films vom Drehbuch bis zur Fertigstellung, aber auch die Digitalisierung des Filmerbes, die Auswertung im Kino und die Auswertung des Films auf den nachfolgenden Verwertungsstufen gefördert. Hierbei spielt die Förderung der Vermarktung von Filmen eine bedeutende Rolle. Deutsche Verleih- und Vertriebsunternehmen sind der starken Wettbewerbsposition des US-amerikanischen Films mit hohen Werbebudgets ausgesetzt. Gleichzeitig wächst die Konkurrenz durch andere mediale Angebote. Die Kinoförderung nach dem FFG leistet daher einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der deutschen Kinostruktur. Nur wenn die Vielfalt der deutschen Kinolandschaft auch in der Fläche bestehen bleibt, können deutsche Filme ihr Publikum erreichen. Die erfolgreiche und notwendige Unterstützung der Kinos bei der kostenintensiven Umstellung auf digitale Abspieltechnik in der zurückliegenden Laufzeit des Gesetzes hat den strukturfördernden Ansatz des FFG bestätigt. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Kinos als Kulturort wird auch an der verpflichtenden Vorgabe einer Verwertungsabfolge festgehalten. Diese ist durch die Festsetzung von Sperrfristen für die einzelnen Auswertungsstufen wirksam nur auf bundesgesetzlicher Grundlage zu gewährleisten (BVerfGE 135, 155, 204 f.).

Das FFG entsprach aufgrund der Vielzahl an Novellierungen in den letzten Jahrzehnten nicht mehr den rechtsförmlichen Anforderungen an ein Bundesgesetz. Der Gesetzentwurf systematisiert daher das FFG den Vorgaben der Rechtsförmlichkeit entsprechend grundsätzlich neu.

Der Gesetzgeber ist gehalten, aufgrund der Fortentwicklung der Verwertungsformen als auch der sich ständig verändernden Bedingungen ihrer administrativen Erfassung die Abgrenzung der abgabebelasteten Gruppen regelmäßig zu überprüfen und die aus Gründen der Homogenität, spezifischen Sachnähe und Finanzierungsverantwortung notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Hierzu zählt ggf. auch die Erweiterung des Kreises der Abgabebelasteten (vgl. BVerfGE 135, 155, 216 f.). Das bestehende Abgabesystem wird daher im Gesetzentwurf an die aktuellen wirtschaftlichen Bedingungen angepasst und der Kreis der Abgabebelasteten um Anbieter werbefinanzierter Videoabrufdienste erweitert. Bei der Anpassung des Abgabesystems wird zudem dem Umstand Rechnung getragen, dass die Umsätze der Videoprogrammanbieter weiter rückläufig sind und zunehmend von den Anbietern von Videoabrufdiensten verdrängt werden. Die Abgabesätze werden entsprechend angepasst. Der Abgabesatz der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter wird moderat erhöht. Die Abgabesätze der Kinos bleiben gleich. Die für die Höhe der Abgabesätze maßgeblichen Umsatzgrenzen werden jedoch erhöht, um den gestiegenen Grundkosten für den Betrieb von Kinos Rechnung zu tragen.

Von einer Ausweitung der Abgabepflicht auf Programmvermarkter, die Bündel von frei empfangbaren Fernsehprogrammen in einer besonderen technischen Qualität an Endverbraucher vermarkten, wird abgesehen, da sich die Geschäftsmodelle auf den verschiedenen Übertragungswegen so wesentlich unterscheiden, dass eine einheitliche Gestaltung der Abgabe derzeit nur schwer umzusetzen ist. Zudem ist zum Teil noch nicht absehbar, wie sich die unterschiedlichen Geschäftsmodelle auf den verschiedenen Übertragungswegen in diesem Bereich zukünftig entwickeln werden.

Der derzeit sehr geringe Frauenanteil in den Gremien der Filmförderungsanstalt widerspricht einer geschlechtergerechten Teilhabe an verantwortungsvollen Positionen in der deutschen Filmförderung. Um den verfassungsrechtlichen Auftrag zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern nachzukommen, sieht der Gesetzentwurf nun verbindliche Vorgaben für die geschlechtergerechte Besetzung der Gremien der Filmförderungsanstalt vor. Hierdurch sollen die Voraussetzungen für geschlechtergerechte Förderentscheidungen geschaffen werden. Eine geschlechterspezifische Quotierung der Förderungen ist hiermit nicht bezweckt. Die Qualität des Films, sein wirtschaftliches Verwertungspotential und künstlerischer Anspruch bleiben die wesentlichen Auswahlkriterien für eine Förderung. Die verfassungsrechtlich erforderliche demokratische Legitimation der Entscheidungsträger der Filmförderungsanstalt wird hierdurch nicht berührt (vgl. hierzu BVerfGE 135, 155, 223 f.).

Die Arbeit der Fördergremien der Filmförderungsanstalt wird aufgrund der hier zu treffenden Bewertung künstlerischer Vorhaben weiterhin staatsfern ausgestaltet. Es erfolgt allerdings eine Verschlankung, Professionalisierung und Entlastung der Fördergremien, um Entscheidungsfindungen effizienter zu gestalten und den Verwaltungsaufwand der Filmförderungsanstalt zu reduzieren. Statt einer 13-köpfigen Vergabekommission und fünf weiteren Unterkommissionen soll es künftig nur noch drei Kommissionen geben. Im Fall von zwei Kommissionen werden die Kommissionsmitglieder aus zwei Pools von durch den Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt benannten Experten ausgewählt und rotieren. Durch diese Pool-Lösung wird die Arbeitsbelastung der einzelnen Kommissionsmitglieder deutlich reduziert. Die Experten der Kinokommission werden ebenfalls vom Verwaltungsrat gewählt, rotieren aber nicht.

Der technischen Fortentwicklung des Filmmarktes wird im Gesetzentwurf auch durch eine stärkere Verzahnung der Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung in der Gesetzessystematik und der Förderstruktur entsprochen. Teil hiervon ist die Zusammenlegung der bislang voneinander getrennt arbeitenden Förderkommissionen zu nur noch einer Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung.

Das Volumen des abgabefinanzierten Haushalts der Filmförderungsanstalt ist rückläufig. Ursächlich sind hierfür im Wesentlichen Strukturveränderungen innerhalb der Filmwirtschaft und das sich ändernde Nutzerverhalten. Der Gesetzentwurf zielt daher zur Stabilisierung des Haushalts der Filmförderungsanstalt auf eine Erhöhung der Rückflüsse in das Fördersystem der Filmförderungsanstalt und soll zugleich die Flexibilität beim Mitteleinsatz erhöhen. Um dies zu erreichen, werden zum einen die sogenannten Erfolgsliehen abgeschafft. Bislang wurde Darlehensschuldern aus den Förderbereichen Produktion, Video und Verleih nach erfolgter Rückzahlung eines Förderdarlehens automatisch in gleicher Höhe ein Zuschuss für eine neue Produktion zur Verfügung gestellt, wenn sie dies entsprechend der gesetzlichen Regelungen bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Rückzahlung der ihnen gewährten Darlehen verlangten. Dieser Automatismus entfällt.

Eine alternative Beibehaltung der Erfolgsliehen hätte allenfalls unter der Maßgabe erfolgen können, dass die rückgezählten Mittel nicht als Zuschuss, sondern im Wege eines Darlehens wieder zur Verfügung gestellt werden. Allerdings widerspräche die Beibehaltung der Erfolgsliehen auch in der modifizierten Form dem Ziel des Gesetzes, den Haushalt der Filmförderungsanstalt zu stabilisieren und die ungebundenen Rückflüsse an die Filmförderungsanstalt zu erhöhen.

Zum anderen wird die Chance auf Rückzahlung bedingter Darlehen durch eine Schärfung der selektiven Förderung, u.a. durch Spitzenförderung im Drehbuchbereich und durch die Anhebung von Mindest- und Höchstfördersummen erhöht.

Um die Transparenz der Verteilung der Mittel auf die einzelnen Förderarten zu erhöhen, wird die Mittelverwendung nunmehr grundsätzlich einheitlich für alle Einnahmen der Filmförderungsanstalt geregelt.

Das FFG setzt den Ansatz einer Förderung des deutschen Qualitätsfilms als Voraussetzung des wirtschaftlichen Erfolgs des deutschen Films fort. Maßstab ist hierbei nicht der Erfolg des einzelnen Films, sondern als Ergebnis einer Systemförderung der Erfolg des deutschen Films als Ganzes. Hierbei müssen alle Entwicklungsstufen einer Filmproduktion einbezogen werden. So ist auch die Stärkung der Auswertungsebene nur sinnvoll, wenn das auszuwertende Produkt die für eine erfolgreiche Vermarktung erforderliche Qualität aufweist. Eine der Grundvoraussetzungen für die Qualität eines Films und damit auch für seinen Erfolg ist ein qualitativ gutes Drehbuch. Der Gesetzentwurf sieht daher die konsequente Stärkung der Drehbuchförderung durch die Einführung eines zweistufigen Förderkonzepts vor. Zur bereits bestehenden Drehbuch- und Treatmentförderung tritt nun auf zweiter Stufe eine Förderung der Drehbuchfortentwicklung hinzu. Durch eine gezielte Spitzenförderung soll so die Verfilmungsquote geförderter Drehbücher erhöht werden.

Im Rahmen der Referenzfilmförderung bemisst sich der für die Förderung maßgebliche Erfolg weiterhin im Wesentlichen nach den Zuschauerzahlen im Inland und Festivalerfolgen im In- und Ausland. Eine Berücksichtigung des Erfolgs deutscher Filme bei der Kiniauswertung im Ausland wäre ein weiterer positiver Anreiz für die Produktion auch international erfolgreicher Filme. Der Gesetzentwurf sieht Verbesserungen der Möglichkeiten von Menschen mit Behinderungen vor, an den geförderten Filmen teilzuhaben.

Durch diese Anpassungen wird das FFG entsprechend der Zielsetzungen des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode „Deutschlands Zukunft gestalten“ (Seite 95) zukunftsfest gemacht.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Das FFG verfolgt das kulturwirtschaftliche Ziel, die Filmwirtschaft in Deutschland strukturell zu stärken, die Qualität des deutschen Kinofilms zu gewährleisten und dadurch seinen Erfolg im Inland und im Ausland zu steigern. Das FFG unterfällt der konkurrierenden Zuständigkeit des Bundes für das Recht der Wirtschaft nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (vgl. BVerfGE 135, 155, 198 ff., BVerwGE 139, 42 ff.). Der Begriff der Wirtschaft im Sinne des Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes ist in einem weiten Sinn zu verstehen und umfasst alle das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung als solche regelnden Normen (BVerfGE 8, 143, 148 f.; 116, 202, 215 f.). Die Tatsache, dass Filme nicht nur Wirtschafts-, sondern auch Kulturgüter sind, steht der Anwendung von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes nicht entgegen. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus dem Recht der Wirtschaft entfällt nicht schon dann, wenn der Gesetzgeber mit wirtschaftsbezogenen Regelungen zugleich kulturelle Zwecke verfolgt (so ausdrücklich BVerfGE 135, 155, 196)). Der Kompetenzgrundlage des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes steht es nicht entgegen, wenn sich für das Ziel der nachhaltigen Sicherung der deutschen Filmwirtschaft langfristige Förderansätze gezielt auch am künstlerisch-kreativen Erfolgsfaktor ausrichten (so BVerfGE 135, 155, 201 f.). Die auf Qualitätskriterien abstellenden Fördervoraussetzungen verdrängen nicht die wirtschaftsfördernde Ausrichtung des Gesetzes, sondern sind Bestandteil dieser Ausrichtung (BVerfGE 135, 155, 200). Gerade die mehrdimensionale Ausrichtung des FFG ist Wesenselement seines strukturfördernden Ansatzes. Es sichert so eine effektive Wirtschaftsförderung unabhängig von kurzfristigen Marktschwankungen und Konzentrations Tendenzen.

Unerheblich für die Begründung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist es auch, dass die Filmfördermaßnahmen des FFG als Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d des Vertrages zur

Arbeitsweise der Europäischen Union notifiziert werden. Denn weder das Unionsrecht noch darauf gestützte Entscheidungen der EU-Kommission tangieren die verfassungsrechtlich vorgegebene Gesetzgebungskompetenz (vgl. BVerfGE 135, 155, 202).

Die bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse auch weiterhin im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes erforderlich. Die hierfür in der Begründung zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes (BR-Drucksache 75/10) genannten und vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 23. Februar 2011, Az. 6 C 22.10, BVerwGE 139, 42 ff., anerkannten Gründe bestehen unverändert fort. Das FFG sichert die Funktionsfähigkeit der deutschen Filmwirtschaft als Wirtschaftsraum im Ganzen. Eine bundesgesetzliche Regelung ist hierfür insbesondere erforderlich, um eine von regionalen Standorteffekten unabhängige Filmförderung und eine marktgerechte Auswertung des deutschen Films im In- und Ausland zu gewährleisten (vgl. auch BVerfGE 135, 155, 204f.). Weder ist die Bundesförderung in ihrer Höhe durch die Länder substituierbar noch sind vergleichbare, bundesweit wirksame Förderansätze durch Landesregelungen möglich. So sind die für die Sicherung der Kinos als Kulturort und Filmauswerter in der Fläche erforderlichen Vorgaben zur bundesweit geltenden Verwertungsabfolge (Sperrfristen) nicht durch ebenso wirksame Landesregelungen zu ersetzen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist vorbehaltlich der Notifizierung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages zur Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Das gilt insbesondere auch für die Abgabepflicht nach § 153 Absatz 2 für Anbieter von Videoabrufdiensten ohne Sitz oder Niederlassung im Inland mit dem Recht der Europäischen Union.

Das Gesetz entspricht den Vorgaben des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), das am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen wurde und am 3. Mai 2008 in Kraft getreten ist. Das Gesetz sieht Regelungen vor, die unterstützend auf eine Umsetzung der Ziele des Artikels 9 (Zugänglichkeit) und des Artikels 30 (Teilhabe am kulturellen Leben) der UN-Behindertenrechtskonvention hinwirken. So sind geeignete Maßnahmen im Sinne von Artikel 9 und Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention die Pflicht zur Herstellung einer barrierefreien Fassung (§ 47 Absatz 1 Satz 1), die nun um eine Verpflichtung zur Zugänglichmachung barrierefreier Fassungen als Fördervoraussetzung in allen nach diesem Gesetz geförderten Verwertungsstufen ergänzt wird (§ 47 Absatz 1 Satz 2) sowie die Pflicht zur Hinterlegung einer barrierefreien Fassung beim Bundesarchiv (§ 49 Absatz 1 Satz 2). Zudem wird eine Definition der barrierefreien Fassung in das Gesetz aufgenommen, nach welcher es auf eine marktgerechte und kinogeeignete Qualität ankommt (§ 40 Absatz 8). Ziel dieser fortlaufend untergesetzlich an die Marktrealitäten auszufüllenden Definition ist eine Qualitätssicherung auf hohem Niveau. Ferner werden die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention und die Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes durch die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit verfolgt, dass Förderhilfen zur Modernisierung von Kinos nicht als Darlehen, sondern durch die Filmförderungsanstalt als Zuschuss gewährt werden können, wenn die Maßnahme der Herstellung von Barrierefreiheit dient (§ 135 Absatz 1 Satz 2). Hiervon umfasst sind auch Maßnahmen zur Förderung einer erleichterten Zugänglichkeit zum Kino für mobilitätseingeschränkte Personen. Darüber können die für solche Maßnahmen gewährten Förderhilfen nunmehr über die bisher geltende Förderhöchstgrenze von 350 000 Euro hinaus gewährt werden (§ 135 Absatz 2 Satz 2).

Vereinbarkeit mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Die Vorschrift des § 153 Absatz 2 fällt nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 110 des Vertrages zur Arbeitsweise der Europäischen Union, da sie nur die Erbringung von Dienstleistungen und nicht auch den freien Warenverkehr betrifft.

Die Vorschrift verstößt auch weder gegen die Niederlassungsfreiheit nach Artikel 49 des Vertrages zur Arbeitsweise der Europäischen Union noch gegen die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 56 des Vertrages zur Arbeitsweise der Europäischen Union, da weder die Abgabenerhebung noch die Ausgestaltung der Absatzförderung unmittelbar oder mittelbar diskriminierend wirken: Die Abgabe für Anbieter von Videoabrufdiensten wird in gleicher Weise für Anbieter deutschsprachiger Videoabrufdienste ohne Sitz oder Niederlassung im Inland wie für Anbieter mit Sitz oder Niederlassung im Inland angewendet. Auch aus der Ausgestaltung der Absatzförderung nach §§ 115 ff. ergibt sich keine mittelbare Diskriminierung von Unternehmen ohne Sitz oder Niederlassung im Ausland. Zwar wird nur der Absatz deutscher und zum Teil europäischer Filme gefördert. Deutschsprachige Angebote von Anbietern mit Sitz im Ausland enthalten jedoch im gleichen Umfang deutsche Filme wie die Angebote von Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Inland.

Vereinbarkeit mit der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über Audiovisuelle Mediendienste, AVMD-Richtlinie) (ABl. L 95/1 vom 15.04.2010)

Die Regelung in § 153 Absatz 2 verstößt nicht gegen das nach der AVMD-Richtlinie geltende Herkunftslandprinzip. Als Abgabenregelung unterfällt sie – wie auch Steuern – bereits nicht dem koordinierten Bereich dieser Richtlinie, vgl. Erwägungsgrund 19 AVMD-Richtlinie.

Vereinbarkeit mit der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) (ABl. L 241/1 vom 17.09.2015)

Die Notifizierungspflicht der Richtlinie (EU) 2015/1535 findet auf dieses Gesetz keine Anwendung, da die in Frage stehenden Regelungen weder eine „technische Vorschrift“ noch eine „Vorschrift betreffend Dienste“ oder eine technische „de facto-Vorschrift“ darstellen. Bereits der Anwendungsbereich der Notifizierungspflicht ist nicht eröffnet. § 153 normiert lediglich eine Abgabepflicht für Anbieter von Videoabrufdiensten. Die Vorschrift stellt nicht auf die Dienstleistung als solche ab; sie betrifft weder das „Ob“ noch das „Wie“ der Leistungserbringung. Die Regelung normiert folglich keine Zugangsbedingung oder -beschränkung für das Anbieten von Videoabrufdiensten, noch werden dem Anbieter Anforderungen oder Bedingungen betreffend die Art und Weise der Online-Leistungserbringung auferlegt. Der Regelungszweck der Richtlinie (EU) 2015/1535 ist also nicht berührt. Die Notifizierung des Gesetzes nach dieser Richtlinie findet rein vorsorglich statt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf trägt zur Vereinfachung des Rechts bei. Er sieht an diversen Stellen Vereinfachungen des Verwaltungsverfahrens vor. So werden insbesondere im Lichte des Projektes „Digitale Erklärungen“ der Bundesregierung (Normenscreening), welches auf die einfachere Kommunikation für alle Beteiligten, Bürgerfreundlichkeit und die Entlastung

der Behörden abzielt, bisher bestehende schriftliche Mitteilungserfordernisse um die Möglichkeit der elektronischen Mitteilungen ergänzt. Zudem werden Genehmigungserfordernisse der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde aufgegeben. Darüber hinaus wird durch die Neukonzeption der Fördergremien und insbesondere die reduzierte Mitgliederzahl je Fördersitzung eine effizientere Entscheidungsfindung gewährleistet. Des Weiteren führt die verstärkte Verzahnung der dem Kino nachgelagerten Verwertungsstufen Verleih, Vertrieb und Video zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung. Die grundlegende neue Struktur des Gesetzes sowie die nunmehr einheitliche Gliederung und Regelungstiefe der verschiedenen Förderbereiche tragen im Übrigen zu einer vereinfachten praktischen Handhabung der gesetzlichen Regelungen für die Verwaltung und die Filmwirtschaft bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Bei der Erstellung des Gesetzentwurfs wurden die Managementregeln der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung einbezogen. Nachhaltigkeit zielt hiernach auf die Erreichung von Generationengerechtigkeit, sozialem Zusammenhalt, Lebensqualität und Wahrnehmung internationaler Verantwortung. Daher sollen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und soziale Verantwortung so zusammengeführt werden, dass Entwicklungen dauerhaft tragfähig sind. Der Gesetzentwurf entspricht diesem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. So wird u.a. in den Aufgabenkatalog der Filmförderungsanstalt neu die Berücksichtigung auch ökologischer Belange aufgenommen. Durch die Verpflichtung der Filmförderungsanstalt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf Belange der Geschlechtergerechtigkeit hinzuwirken und eine geschlechtergerechte Gremienbesetzung wird die Teilhabe unabhängig vom Geschlecht gestärkt. Durch die Anpassung der Abgabebetragbestände wird das zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Abgabebefreiung der Filmförderungsanstalt gesichert. Ein wesentlicher Baustein des Filmfördersystems des Bundes, der den Erhalt der Filmkultur im gesamtgesellschaftlichen Interesse fördert, bleibt so ohne Belastung des Bundeshaushalts und zukünftiger Generationen erhalten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit dem Gesetz sind keine Haushaltsausgaben für Bund und Länder verbunden.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger:

Mehrbelastungen für Bürgerinnen und Bürger sind nicht zu erwarten.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Durch die Änderungen im Zusammenhang mit der Pflicht zur Herstellung von barrierefreien Fassungen (§ 47) ist von einem Minderaufwand der Wirtschaft auszugehen. Eine barrierefreie Fassung ist zwar weiterhin Fördervoraussetzung, aber nicht mehr Voraussetzung für die Erteilung einer Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist. Hierdurch sinkt die Anzahl der von der Verpflichtung Betroffenen, was voraussichtlich zu einer jährlichen Entlastung der Wirtschaft in Höhe von etwa 13 000 Euro führen wird.

Durch die in § 47 Absatz 1 Satz 2 aufgenommenen Fördervoraussetzungen für die Kinofilmförderung, nach der geförderte Kinos das Abspiel barrierefreier Fassungen ermöglichen müssen, entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Form von Sachkosten in Höhe von 220 000 Euro. Durch die Einführung einer gesetzlichen Mindestförderhöhe in der Projektfilmförderung (§ 60 Absatz 1 Satz 2) wird die Anzahl der geförderten Projekte deutlich reduziert. Infolgedessen fallen bei der Wirtschaft Bürokratiekosten für Anträge auf Auszahlung der Förderung sowie für Verwendungsnachweise und Schlussprüfungen weg.

Diese Änderung führt voraussichtlich zu einer jährlichen Entlastung der Wirtschaft im Bereich der Informationspflichten in Höhe von etwa 79 000 Euro.

Durch die Streichung der sogenannten Erfolgslarhen im Bereich der Projektfilmförderung (§ 71, bisher § 39 Absatz 4) und der Projektförderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen sowie Unternehmen der Videowirtschaft (§ 125, bisher § 53a Absatz 8 und § 53b Absatz 4) werden die rückgeführten Darlehen zukünftig dem allgemeinen Fördertopf der Filmförderungsanstalt zugeführt, statt wie bisher derselben antragstellenden Person in Form eines Zuschusses für sein nächstes Förderprojekt gewährt zu werden. Infolgedessen fallen bei der Wirtschaft in hohem Maße Bürokratiekosten für Anträge auf Auszahlung der Förderung sowie für Verwendungsnachweise und Schlussprüfungen weg. Diese Änderung führt in jedem der betroffenen Bereiche zu einer Entlastung der Wirtschaft in Höhe von etwa 632 000 für die Produktion (§ 71) und in Höhe von etwa 17 000 in den Bereichen Verleih und Video (§ 125), so dass durch die Streichung der sogenannten Erfolgslarhen insgesamt mit einer Entlastung der Wirtschaft im Bereich der Informationspflichten von etwa 649 000 Euro zu rechnen ist.

Durch die neue Drehbuchfortentwicklungsförderung (§§107 ff.) ist ein Mehraufwand für die Wirtschaft zu erwarten. Es entstehen Bürokratiekosten für die Beantragung der Förderung sowie für Verwendungsnachweis und Schlussprüfung. Der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung entsteht durch die neue Drehbuchfortentwicklungsförderung zusätzlicher Aufwand, da sich die Zahl der durch die Kommission zu bearbeitenden Anträge erhöht. Durch die sachverständige Begleitung (§ 110) entsteht ebenfalls ein Mehraufwand. Insgesamt ist mit einer Belastung der Wirtschaft in Höhe von etwa 19 000 Euro zu rechnen, hiervon entfallen etwa 6 000 Euro auf Informationspflichten.

Durch die Anhebung der Mindestumsatzgrenze für die Abgabepflicht der Kinoveranstalter (§ 151 Absatz 1) kommt es zu einem Minderaufwand für die Wirtschaft in Höhe von etwa 101 000 Euro durch den Wegfall von Informationspflichten.

Durch die Anhebung der Mindestumsatzgrenze für die Videoprogrammanbieter (§ 152 Absatz 1) kommt es zu einem Minderaufwand für die Wirtschaft in Höhe von etwa 17 000 Euro durch entfallende Informationspflichten.

Durch die Neufassung der Bemessungsgrundlage für die Abgabe der Videoprogrammanbieter (§ 152 Absatz 1) entsteht durch den Wegfall der „Special-Interest“-Ausnahme erheblicher Minderaufwand für Videoprogrammanbieter bei der Ermittlung der abgabepflichtigen Filme und im Rahmen rechtlicher Auseinandersetzungen über die Auslegung des „Special-Interest-Begriffs“. Hierdurch entfällt Aufwand im Bereich der Informationspflichten in Höhe von etwa 10 000 Euro.

Durch den Wegfall der Schriftformerfordernisse (§ 165 Absatz 2 Satz 1) kommt es zu einem Minderaufwand im Bereich der Informationspflichten in Höhe von etwa 7 000 Euro.

Durch sonstige Änderungen ist mit einer jährlichen Entlastung der Wirtschaft in Höhe von knapp 5 000 Euro zu rechnen. Es kommt durch diese Änderungen zu einem einmaligen Mehraufwand in Höhe von etwas mehr als 4 000 Euro.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Neustrukturierung der Förderkommissionen (§§ 20 ff.) ist mit einem Minderaufwand der Verwaltung zu rechnen. Die neu geregelte Besetzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung aus sogenannten Pools von Experten und die damit verbundene Verringerung der Mitgliederzahl (§ 26 Absatz 2) hat zur Folge, dass sich die bei der Filmförderungsanstalt anfallenden Aufwandsentschädigungen, Reise- und Bewirtungskosten für die Kommissionsmitglieder sowie der entsprechende Zeitaufwand reduzieren. Diese Änderungen führen voraussichtlich zu einer Entlastung der Verwaltung in Höhe von 500 000 Euro.

Durch die Streichung der sogenannten Erfolgslarhlen im Bereich der Projektfilmförderung (§ 71, bisher § 39 Absatz 4) und der Projektförderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen sowie Unternehmen der Videowirtschaft (§ 125, bisher § 53a Absatz 8, § 53b Absatz 4) werden die rückgeführten Darlehen zukünftig dem allgemeinen Fördertopf der Filmförderungsanstalt zugeführt, statt wie bisher derselben antragstellenden Person in Form eines Zuschusses für sein nächstes Förderprojekt gewährt zu werden. Infolgedessen fallen bei der Filmförderungsanstalt weniger Lohnkosten für mit der Bearbeitung von rückgewährten Darlehen beschäftigte Mitarbeiter der Filmförderungsanstalt an. Diese Änderung führt im Bereich Produktion zu einem Minderaufwand in Höhe von etwa 19 000 Euro und im Bereich Verleih und Video zu einem Minderaufwand in Höhe von etwa 13 000 Euro, so dass durch die Streichung der sogenannten Erfolgslarhlen insgesamt mit einer Entlastung der Verwaltung von 32 000 Euro zu rechnen ist.

Durch die neue Drehbuchfortentwicklungsförderung (§§ 107 ff.) wird ein Mehraufwand für die Verwaltung in Höhe von etwa 39 000 Euro jährlich entstehen. Hinzu kommt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von knapp 19 000 Euro.

Durch die Anhebung der Mindestumsatzgrenze für die Abgabepflicht der Kinos (§ 151 Absatz 1) entsteht ein Minderaufwand für die Verwaltung in Höhe von 10 000 Euro.

Durch die Neufassung der Abgabepflicht für Videoprogrammanbieter (§ 152 Absatz 1) entsteht erheblicher Minderaufwand zum einen bei der Ermittlung kleinerer Anbieter durch die Anhebung der Mindestumsatzgrenze und zum anderen bei der Ermittlung der abgabepflichtigen Umsätze durch die Neuregelung der Bemessungsgrundlage. Infolgedessen ist mit einer Entlastung der Verwaltung in Höhe von etwa 12 000 Euro zu rechnen.

Durch sonstige Änderungen ist mit einer jährlichen Entlastung der Verwaltung in Höhe von 22 000 Euro zu rechnen. Es kommt durch diese Änderungen zu einem einmaligen Mehraufwand von etwa 6 000 Euro. Mehrbedarf der Filmförderungsanstalt wird durch den bei dieser entstehenden Minderbedarf kompensiert werden. Sonstiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

5. Weitere Kosten

Die mit der Neufassung der Abgabe für Videoprogrammanbieter und Anbieter von Videoabrufdiensten verbundene etwaige Mehrbelastung für Unternehmen mit einem Jahresumsatz mit abgabepflichtigen Inhalten von mehr als 20 Millionen Euro trifft vor allem Unternehmen, deren Gesamtjahresumsatz um ein Vielfaches über dieser Schwelle liegt, so dass mittelständische Unternehmen nicht gesondert belastet werden. Die Entlastung der Kinos durch die Anhebung der für die Höhe der Abgabe maßgeblichen Umsatzgrenzen kommt insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen zugute, so dass hier eher eine Entlastung mittelständischer Unternehmen erfolgt.

Die mit der Neufassung der Abgabe für Videoprogrammanbieter und Anbieter von Videoabrufdiensten verbundenen etwaigen Mehrbelastungen werden in einem wettbewerbsintensiven Markt aller Voraussicht nach nicht an die Endverbraucherinnen und -verbraucher weitergegeben. Dies gilt auch für die mit der Reduzierung der Ersetzungsbefugnis einhergehende Erhöhung der seitens der Veranstalter von Bezahlfernsehen zu erbringenden Barleistungen.

Die Ausweitung der Abgabepflicht auf Anbieter werbefinanzierter Videoabrufdienste wird mangels Zahlung eines Entgelts durch den Endverbraucher nicht an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher weitergegeben. Dies gilt auch für die Erhöhung der Abgabe der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter und die mit der Reduzierung der Ersetzungsbefugnis durch Medialeistungen verbundene Erhöhung der seitens der Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts zu erbringenden Barleistungen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

6. Demografische Folgen

Anhand des vom Bundesministerium des Inneren veröffentlichten sogenannten „Demografie-Checks“ wurden auch die demografischen Folgen des Gesetzes geprüft. Durch das Gesetz entstehen keine direkten Auswirkungen auf die demografische Entwicklung in Deutschland. Insbesondere sind durch das Gesetz keine direkten Auswirkungen auf finanzielle Belastungen zukünftiger Generationen, auf die zukünftige Geburtenentwicklung und die zukünftige Zu- und Abwanderung in Deutschland zu erwarten. Soweit das Gesetz zumindest mittelbar auch für die demografische Entwicklung relevante Auswirkungen haben kann, stehen diese in Übereinstimmung mit den Zielen der Demografie-Strategie der Bundesregierung. So ermöglicht das Gesetz weiterhin die Förderung der Modernisierung von Kinos auch im ländlichen Raum. Es sieht ferner vor, dass im Rahmen der Verleihförderung sicherzustellen ist, dass eine angemessene Anzahl an Filmkopien auch Kinos in kleineren Ortschaften zur Verfügung gestellt wird (§ 122 Satz 1 Nummer 2). Das Gesetz unterstützt damit das Ziel der Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse insbesondere in ländlichen Räumen.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Im Zuge der nach § 2 GGO vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen. Vielmehr ist die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit in den Gremien der Filmförderungsanstalt ein ausdrückliches Ziel des Gesetzentwurfs.

VII. Befristung; Evaluation

Aus den dargelegten finanzverfassungsrechtlichen Gründen ist die Erhebung der gesetzlich festgelegten Filmabgabe bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Die Filmförderungsanstalt ist verpflichtet, der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde bis spätestens zum 31. Dezember 2019 einen Evaluierungsbericht zur Entwicklung des Abgabenaufkommens vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation des Filmmarktes in Deutschland vorzulegen und diesen zu veröffentlichen.

B. Besonderer Teil

Im Rahmen der Neufassung des Gesetzes wird eine umfassende Sprachmodernisierung vorgenommen. So wird insbesondere der Wortteil „Förderung“ weitgehend durch den Wortteil „Förder“ ersetzt. So heißt es zum Beispiel nunmehr „Förderhilfe“ anstatt „Förderungshilfe“. Zudem wird durchgängig insbesondere die veraltete Angabe „vom Hundert“ durch „Prozent“ ersetzt. Im Übrigen wird der Gesetzestext durchgängig geschlechtergerecht formuliert.

Zu Kapitel 1 (Rechtsform und Aufgaben der Filmförderungsanstalt)

Zu § 1 (Filmförderungsanstalt)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist wortgleich mit dem bisherigen § 1 Absatz 2.

Zu § 2 (Aufgaben der Filmförderungsanstalt)

Aus rechtssystematischen Gründen wird der bisherige § 2 in zwei Vorschriften gegliedert. § 2 bezeichnet jetzt ausschließlich die Aufgaben der Filmförderungsanstalt, der nachfolgende § 3 die Instrumente der Aufgabenerfüllung.

Der neue § 2 Satz 1 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 2 Absatz 1. In Nummer 2 wird ergänzt, dass die Filmförderungsanstalt bei der Unterstützung der gesamtwirtschaftlichen Belange der Filmwirtschaft in Deutschland auch ökologische Belange berücksichtigen soll. Durch die nunmehr genannte Berücksichtigung ökologischer Belange wird das in der Beschlussempfehlung des Deutschen Bundestages vom 03.06.2013 (Bundestags-Drucksache 17/13689; dort S. 9) formulierte Anliegen aufgegriffen, die Ökologisierung der Filmwirtschaft u.a. bei der Produktion, dem Vertrieb und dem Abspiel von Filmen zu befördern. Insbesondere kann der Verwaltungsrat im Rahmen seiner Richtlinienkompetenz nun aufgrund der gesetzlichen Aufgabenzuweisung die Verwendung umwelt- und klimaschonender Verfahren befördern oder bestimmte Kosten, die bei der Verwendung umweltschonender Verfahren oder der Hinzuziehung ökologischer Sachverständiger zusätzlich entstehen, als förderfähig anerkennen.

Weiterhin enthalten ist die Aufgabe der Filmförderungsanstalt, auch die Belange der Beschäftigten in der Filmwirtschaft zu unterstützen, insbesondere um darauf hinzuwirken, dass in der Filmwirtschaft eingesetztes Personal zu sozialverträglichen Bedingungen beschäftigt wird.

Durch die ebenfalls in Nummer 2 vorgenommene Ersetzung der bisherigen Formulierung „Verletzung von urheberrechtlich geschützten Nutzungsrechten“ durch die neue Formulierung „Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten“ wird klargestellt, dass sich die Aufgabe nicht nur auf Maßnahmen zur Bekämpfung der Verletzung abgeleiteter Rechte, sondern auch zur Bekämpfung der Verletzung der Rechte originärer Rechteinhaber bezieht.

Die übrigen Änderungen in Satz 1, einschließlich der in Nummer 3 vorgenommenen Ersetzung von „zu fördern“ durch „zu unterstützen“, sind redaktioneller Art.

Nach dem neuen Satz 2 wirkt die Filmförderungsanstalt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Belange der Geschlechtergerechtigkeit hin. Hierdurch wird dem verfassungsrechtlichen Auftrag zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern Rechnung getragen. Die Vorgabe steht im Einklang mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen verbindlichen Vorgaben für die geschlechtergerechte Besetzung der Fördergremien. Eine geschlechterspezifische Quotierung der Fördermittel ist hiermit nicht bezweckt. Zur aussagekräftigen Beobachtung, ob den Belangen der Geschlechtergerechtigkeit hinreichend Rechnung getragen wird, erfasst die Filmförderungsanstalt in ihren Datenbanken jedoch das Geschlecht der Personen, die bei den geförderten Filmen Regie geführt haben. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen zu den Fördergremien (vgl. §§ 20 ff.) und den allgemeinen Teil der Begründung (II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs) verwiesen.

Zu § 3 (Aufgabenerfüllung)

§ 3 regelt die Instrumente zur Aufgabenerfüllung, die im bisherigen § 2 Absatz 2 und 4 geregelt waren.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 2 Absatz 4.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Filmförderungsanstalt, ihre allgemeinen Aufgaben nach § 2, soweit diese nicht nur einzelne der in den Kapiteln 4 bis 9 genannten Förderarten betreffen, unter anderem durch die Gewährung von Förderhilfen erfüllen kann; sie ist gleichwohl nicht darauf beschränkt. Die Regelung umfasst auch die Förderung der Digitalisierung des Filmerbes nach Maßgabe des Kapitels 10.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist wortgleich mit dem bisherigen § 2 Absatz 2.

Zu Absatz 4

Der neu eingefügte Absatz 4 stellt klar, dass die Filmförderungsanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Kooperationsvereinbarungen mit für die Filmförderung zuständigen Stellen anderer Staaten und den Filmfördereinrichtungen der Länder zum Zweck der Förderung gemeinsamer Projektentwicklungen - sogenannte Co-Development-Fonds - abschließen darf.

Zu § 4 (Dienstleistungen für andere Einrichtungen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 2 Absatz 3, der aus rechtssystematischen Gründen in einen eigenen Paragraphen überführt wird. Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 2 Absatz 3 Satz 1; die Änderungen sind klarstellender Natur. Die Erstattung der Kosten wird durch Vereinbarung zwischen der Filmförderungsanstalt und der jeweiligen Einrichtung geregelt. Satz 2 ist wortgleich mit dem bisherigen § 2 Absatz 3 Satz 2.

Zu Kapitel 2 (Organe, Förderkommissionen)**Zu Abschnitt 1 (Organe)****Zu § 5 (Organe der Filmförderungsanstalt)**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 3. Aus rechtssystematischen Gründen wird die Reihenfolge der einzelnen Organe umgekehrt.

Zu Abschnitt 2 (Verwaltungsrat)

Die im bisherigen § 6 zum Verwaltungsrat getroffenen Regelungen wurden aus rechtssystematischen und rechtsförmlichen Gründen in mehrere Paragraphen gegliedert und zum Teil neu angeordnet. Zudem werden die im bisherigen § 63 Absatz 2 geregelte Richtlinienkompetenz des Verwaltungsrats sowie die im bisherigen § 65 Absatz 1 und 5 zu den Widersprüchen gegen Entscheidungen des Verwaltungsrats getroffenen Regelungen im selben Abschnitt konzentriert.

Zu § 6 (Zusammensetzung)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 und 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 6 Absatz 1 Satz 1.

Die in den Nummern 5, 8, 10, 12 und 17 vorgenommenen Änderungen sind redaktioneller Art. Sie dienen weitgehend der Anpassung an die aktuellen Bezeichnungen der betreffenden Organisationen. Das in der bisherigen Nummer 22 normierte Benennungsrecht für den Verband Deutscher Filmexporteure e.V. wird aus systematischen Gründen und mit Blick auf seine Branchenzugehörigkeit vor das Benennungsrecht für die Kirchen gezogen. Die Nummerierung wird entsprechend angepasst. Die Aufteilung der nach Nummer 10 und Nummer 22 benennungsberechtigten Organisationen auf verschiedene Buchstaben dient der besseren Verständlichkeit.

Satz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 6 Absatz 1 Satz 3. Die Änderung ist redaktioneller Art.

Die Regelung im bisherigen § 6 Absatz 1 Satz 2, wonach Frauen bei der Benennung der Verwaltungsratsmitglieder angemessen berücksichtigt werden sollen, ist entfallen. An ihre Stelle sind die weitergehenden Regelungen in Absatz 2 getreten.

Zu Absatz 2

Aus Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes folgt die Pflicht des Staates, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Dies gilt auch im Bereich der staatlichen Filmförderung. Der Anteil von Frauen im Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt liegt seit der letzten Neukonstituierung Anfang des Jahres 2014 bei rund 11 Prozent. Der in Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes niedergelegte Gleichberechtigungsgrundsatz von Frauen und Männern ist damit im Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt bislang noch keine Realität. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Sollvorschrift im bisherigen § 6 Absatz 1 Satz 2, wonach Frauen angemessen bei der Benennung von Mitgliedern des Verwaltungsrats berücksichtigt werden sollen, keine ausreichende Wirkung entfaltet hat.

Daher wird nunmehr in Satz 1 die Verpflichtung zur Benennung von mindestens einer Frau und mindestens einem Mann für jene Organisationen verbindlich festgelegt, die mehrere Mitglieder in den Verwaltungsrat entsenden. Für die nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 von den Verfassungsorganen zu benennenden Mitglieder gilt dies aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht.

Nach Satz 2 findet § 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 des Bundesgremienbesetzungsgesetzes entsprechende Anwendung, soweit das Bundesgremienbesetzungsgesetz nicht unmittelbar anwendbar ist. Demgemäß hat die Filmförderungsanstalt darauf hinzuwirken, dass eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern im Verwaltungsrat erzielt wird. Zu diesem Zweck sollen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 2017 entsprechend der Regelungen des Bundesgremienbesetzungsgesetzes jeweils mindestens 30 Prozent weibliche und männliche Personen Mitglieder im Verwaltungsrat sein. Ab dem Jahr 2018 erhöht sich die Quote auf jeweils 50 Prozent.

Zu Absatz 3

Satz 1 ist wortgleich mit dem bisherigen § 6 Absatz 2 Satz 1.

Zu Absatz 4

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 6 Absatz 2 Satz 2.

Satz 2 ist inhaltsgleich mit dem bisherigen § 6 Absatz 2 Satz 3. Die vorgenommene Streichung von „des Verwaltungsrats“ ist redaktioneller Art.

Satz 3 ist inhaltsgleich mit dem bisherigen § 6 Absatz 2 Satz 4. Die Ersetzung von „Stellvertretung“ durch „stellvertretendes Mitglied“ ist redaktioneller Art.

Der bisherige § 6 Absatz 2 Satz 5 entfällt, da eine entsprechende Regelung auf Gesetzesebene nicht erforderlich ist.

Zu § 7 (Berufung, Amtszeit, Amt)

Die im bisherigen § 6 Absatz 3 enthaltenen Regelungen zur Amtszeit und Berufung der Verwaltungsratsmitglieder werden aus rechtssystematischen und rechtsförmlichen Gründen in einen eigenen Paragraphen überführt.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 6 Absatz 3 Satz 1. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats ist weiterhin auf fünf Jahre festgelegt und entspricht damit dem für die Erhebung der Filmabgabe geltenden Zeitraum. Die Ersetzung von „Stellvertretung“ durch „stellvertretende Mitglieder“ ist redaktioneller Art.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 6 Absatz 5 Satz 3. Es wird klargestellt, dass auch die stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder nicht an Aufträge und Weisungen gebunden sind.

Der bisherige § 6 Absatz 3 Satz 2 entfällt, da eine entsprechende Regelung auf Gesetzesebene nicht erforderlich ist.

Zu § 8 (Aufgaben, Satzung, Richtlinien)

Die bisher in verschiedenen Vorschriften geregelten Aufgaben und Entscheidungskompetenzen des Verwaltungsrats sind nun aus rechtssystematischen Gründen in § 8 gebündelt.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 sind die wesentlichen Zuständigkeiten des Verwaltungsrats geregelt. Er beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Filmförderungsanstalt gehören, und verabschiedet den Haushalt der Filmförderungsanstalt (bisheriger § 6 Absatz 5 Satz 1). Zudem beschließt er Richtlinien nach diesem Gesetz (bisheriger § 6 Absatz 5 Satz 2) und die Satzung der Filmförderungsanstalt (bisheriger § 10 Absatz 1 Satz 1).

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 6 Absatz 6 Satz 1. Der neue Satz 2 stellt klar, dass § 109 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung keine Anwendung findet. Demgemäß bedarf es für die Entlastung des Vorstands nicht der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde und des Bundesministeriums der Finanzen. Eine entsprechende Prüfung wird durch spezielle gesetzliche Regelungen zur Beteiligung des Verwaltungsrats sichergestellt.

Satz 3 ist wortgleich mit dem bisherigen § 6 Absatz 6 Satz 2. In Satz 4 wird in Anlehnung an die Regelung in § 120 Absatz 2 Satz 2 des Aktiengesetzes klargestellt, dass die vom Verwaltungsrat beschlossene Entlastung des Vorstands und des Präsidiums keinen Verzicht auf Ersatzansprüche enthält.

Zu Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 ersetzt den bisherigen § 63 Absatz 1 und ist klarstellender Natur. Der Verwaltungsrat kann nach Satz 1, soweit auf Gesetzesebene keine Regelung

getroffen ist, durch Richtlinien die Anforderungen an die Anträge und die ihnen beizufügenden Unterlagen, an die Antragsfristen, an die Auszahlung von Förderhilfen, an Zeitpunkt, Art und Form der Verwendungsnachweise sowie an die jeweils in der Förderung anererkennungsfähigen Kosten und die Tilgungsbestimmungen regeln. Dabei ist nach Satz 2, der wortgleich mit dem bisherigen § 63 Absatz 1 Satz 2 ist, sicherzustellen, dass den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung Rechnung getragen wird. Bloße redaktionelle Änderungen an den Antragsformularen und Richtlinien kann die Filmförderungsanstalt ohne Mitwirkung des Verwaltungsrats vornehmen.

Zu Absatz 4

Satz 1 regelt die Mehrheitserfordernisse im Verwaltungsrat bei der Beschlussfassung über Richtlinien und die Satzung. Diese entsprechen im Fall von Richtlinien dem bisherigen § 63 Absatz 2 Satz 1 und im Fall der Satzung dem bisherigen § 10 Absatz 1 Satz 2.

Satz 2 regelt die Genehmigungsbedürftigkeit von Richtlinien und der Satzung und entspricht inhaltlich hinsichtlich der Richtlinien dem bisherigen § 63 Absatz 2 Satz 2 und hinsichtlich der Satzung dem bisherigen § 10 Absatz 1 Satz 3.

Mit dem neuen Satz 3 wird klargestellt, dass auch Änderungen von Richtlinien oder der Satzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgen müssen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 65 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5.

Zu § 9 (Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Einberufung, Rechte Geschäftsordnung)

Die im bisherigen § 6 Absatz 4, 7 und 8 enthaltenen Regelungen zur Wahl des Vorsitzes, zur Beschlussfähigkeit, zur Einberufung und zur Geschäftsordnung des Verwaltungsrats werden aus rechtssystematischen und rechtsförmlichen Gründen in einen eigenen Paragraphen überführt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 6 Absatz 4 Satz 1. Die Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist wortgleich mit dem bisherigen § 6 Absatz 7 Satz 1.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 6 Absatz 7 Satz 2. Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 6 Absatz 7 Satz 3. Die Änderung in Satz 2 ist eine Folgeänderung zur neuen Formulierung in Absatz 1 und dient der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ist wortgleich mit dem bisherigen § 6 Absatz 8.

Zu Absatz 5

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 6 Absatz 4 Satz 2. Demnach gibt sich der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung. Es wird klargestellt, dass in dieser auch Regelungen für die Arbeit der Ausschüsse des Verwaltungsrats getroffen werden müssen, um eine einheitliche Verfahrensweise in den Gremien sicherzustellen. Es handelt sich insoweit um eine Folgeänderung zur Aufnahme von gesetzlichen Regelungen zur Ausschussbildung in § 10. Filmförderungsanstalt. Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 10 Absatz 1 Satz 3.

Zu § 10 (Ausschüsse)**Zu Absatz 1**

In Absatz 1 wird klargestellt, dass der Verwaltungsrat Ausschüsse bilden darf. Die Bildung von Ausschüssen ist für eine effiziente Aufgabenerfüllung durch den Verwaltungsrat erforderlich. Sie ist bisher in § 9 der Satzung der Filmförderungsanstalt geregelt. Die Bildung der Ausschüsse hat gemäß Satz 1 mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Verwaltungsratsmitglieder zu erfolgen. Dieses Quorum soll sicherstellen, dass sich die Bildung von Ausschüssen auf das erforderliche Maß beschränkt. Dadurch wird der damit einhergehende Verwaltungsaufwand begrenzt und auf eine professionelle Aufgabenerfüllung hingewirkt.

Gemäß Satz 2 dürfen die Ausschüsse jeweils aus fünf bis zwölf Personen bestehen. Mindestens fünf Personen sind notwendig, um eine hinreichende Diskusstiefe unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen der im Verwaltungsrat vertretenen Organisationen in den Ausschüssen zu erzielen. Die Beschränkung auf höchstens zwölf Personen soll eine hohe Effizienz der Ausschussarbeit sicherstellen und den Verwaltungsaufwand begrenzen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Aufgaben der Ausschüsse. Gemäß Satz 1 bereiten sie die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor. Gemäß Satz 2 berichten die Ausschüsse regelmäßig dem Verwaltungsrat.

Zu § 11 (Befangenheit)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 9 Absatz 1, beschränkt sich jedoch aus systematischen Gründen auf die Mitglieder des Verwaltungsrats. Neu geregelt ist die Befangenheit bei Bestehen eines persönlichen Näheverhältnisses. Für die Mitglieder der anderen Organe und der Förderkommissionen gilt die Regelung entsprechend (vgl. dazu § 14 Absatz 4 und § 25 Absatz 2). Satz 2 ist wortgleich mit dem bisherigen § 9 Absatz 1 Satz 2.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist wortgleich mit dem bisherigen § 9 Absatz 2.

Zu Abschnitt 3 (Präsidium)

Die im bisherigen § 5 zum Präsidium getroffenen Regelungen werden aus rechtssystematischen und rechtsförmlichen Gründen in mehrere Paragraphen gegliedert und zum Teil neu angeordnet. Der bisherige § 5 Absatz 3 entfällt ersatzlos, da er keine Praxisrelevanz hat. Demgemäß entfallen auch die Regelungen im bisherigen § 8 Satz 4 und § 8a Absatz 2 Satz 5, die auf den bisherigen § 5 Absatz 3 verwiesen.

Zudem werden die im bisherigen § 65 Absatz 4 und 5 zu den Widersprüchen gegen Entscheidungen des Präsidiums getroffenen Regelungen im selben Abschnitt konzentriert.

Zu § 12 (Vorsitz, Zusammensetzung, Amtszeit, Geschäftsordnung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist wortgleich mit dem bisherigen § 5 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 5 Absatz 2 Satz 1. Die vorgenommenen Änderungen sind redaktioneller Art und dienen der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 5 Absatz 2 Satz 2 bis 4. Zur besseren Leslichkeit wird der bisherige Fließtext in eine Aufzählung umgewandelt. Auch die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur.

In Satz 3 wird zur Gewährleistung einer geschlechtergerechten Besetzung des Präsidiums die entsprechende Anwendung der zitierten Regelungen des Bundesgremienbesetzungsgesetzes normiert, soweit das Bundesgremienbesetzungsgesetz nicht ohnehin unmittelbar anwendbar ist. Die zu § 6 Absatz 2 Satz 2 gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist inhaltsgleich mit dem bisherigen § 5 Absatz 2 Satz 5. Die Einfügung von „benannt oder“ ist redaktioneller Art. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Deutsche Bundestag und die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde die Mitglieder des Präsidiums nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 benennen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ist inhaltsgleich mit dem bisherigen § 5 Absatz 2 Satz 6.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 ist wortgleich mit dem bisherigen § 5 Absatz 7. Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 10 Absatz 1 Satz 3.

Zu § 13 (Aufgaben, Rechte)

Zu Absatz 1

Satz 1 ist inhaltsgleich mit dem bisherigen § 5 Absatz 4 Satz 1. Satz 2 ersetzt den bisherigen § 5 Absatz 4 Satz 2. Es wird erstmals geregelt, dass das Präsidium das Handeln des Vorstands auch bei etwaigen anderen als den in § 3 Absatz 3 Satz 2 ausdrücklich genannten Einrichtungen überwacht, an denen sich die FFA beteiligt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 5 Absatz 5 Satz 1 und 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist wortgleich mit dem bisherigen § 5 Absatz 5 Satz 3 und wird aus rechtssystematischen Gründen in einen eigenen Absatz überführt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass das Präsidium über Fördermaßnahmen gemäß § 3 Absatz 2 zur Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Filmförderungsanstalt entscheidet, soweit hierfür nicht der Vorstand zuständig ist. Diese Regelung ist im Kontext der Regelungen zur Entscheidungskompetenz des Vorstands nach § 17 Absatz 1 zu sehen und entspricht weitgehend der bisherigen Verwaltungspraxis. Es wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 ist wortgleich mit dem bisherigen § 65 Absatz 4. Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 65 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 4.

Zu § 14 (Beschlussfähigkeit, Verfahren, Befangenheit)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 5 Absatz 6 Satz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 5 Absatz 6 Satz 2. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 5 Absatz 6 Satz 3. Die Änderung in Satz 2 dient der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 5 Absatz 6 Satz 4. Die Lockerung des Schriftformerfordernisses und die Möglichkeit der elektronischen Mitteilung erfolgen im Lichte des Projektes „Digitale Erklärungen“ der Bundesregierung (Normenscreening), welches auf die einfachere Kommunikation für alle Beteiligten, Bürgerfreundlichkeit und die Entlastung der Behörden abzielt. Satz 2 ist wortgleich mit dem bisherigen § 5 Absatz 6 Satz 5.

Zu Absatz 4

Absatz 3 regelt neu, dass das Präsidium nunmehr auch im Umlaufverfahren entscheiden kann (Satz 1), es sei denn, dass ein Präsidiumsmitglied einer solchen Entscheidung rechtzeitig schriftlich oder elektronisch durch entsprechende Mitteilung an die Person des Vorsitzenden widerspricht (Satz 2). Die Abkehr vom Grundsatz der mündlichen Beratung ermöglicht eine größere Flexibilität bei den teils zeitkritischen Entscheidungen des Präsidiums, führt zu einer Entlastung der Präsidiumsmitglieder und entspricht daher einer Anpassung an die praktischen Erfordernisse der Präsidiumsarbeit. So hat die Praxis unter anderem gezeigt, dass sich insbesondere Entscheidungen über Sperrfristverkürzungen häufig kurzfristig ergeben und die nächste Sitzung des Präsidiums aufgrund der laufenden Auswertung des Films in diesen Fällen nicht abgewartet werden kann.

Zu Absatz 5

Gemäß Absatz 4 gelten bei Befangenheit die für den Verwaltungsrat anzuwendenden Regeln in § 11 entsprechend. Es handelt sich insoweit nicht um eine inhaltliche Änderung, sondern um eine Folgeänderung zur neuen Verortung der Befangenheitsregeln. Es wird auf die Ausführungen zu § 11 verwiesen.

Zu Abschnitt 4 (Vorstand)

Die Regelungen zum Vorstand wurden inhaltlich zum Teil überarbeitet. Die vom Vorstand zu treffenden Förderentscheidungen, die bisher in § 64 geregelt waren, sowie die bisher in § 65 Absatz 2 geregelten Entscheidungszuständigkeiten bei Widersprüchen gegen Entscheidungen des Vorstands werden in diesem Abschnitt konzentriert. Soweit Regelungen aus dem bisherigen § 4 übernommen wurden, sind diese aus rechtssystematischen und rechtsförmlichen Gründen in mehrere Paragraphen gegliedert und zum Teil neu angeordnet.

Zu § 15 (Bestellung, Amtsdauer, Geschäftsordnung)

Zu Absatz 1

Sätze 1 und 2 sind wortgleich mit dem bisherigen § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2.

Zu Absatz 2

Sätze 1 und 2 sind wortgleich mit dem bisherigen § 4 Absatz 1 Satz 3 und 4.

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 4 Absatz 1 Satz 5 und regelt, dass der Vorstand und die stellvertretenden Vorstände nur aus wichtigem Grund und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats abberufen werden können. Das Quorum von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats wird neu aufgenommen und spiegelt das Gewicht einer solchen Abberufungsentscheidung wider. Satz 2 ist neu und regelt ein vorheriges Anhörungsrecht der betroffenen Person.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 4 Absatz 4. Die vorgenommenen Änderungen dienen der Präzisierung.

Zu Absatz 5

Satz 1 bestimmt, dass nunmehr das Präsidium eine Geschäftsordnung für den Vorstand und seine Stellvertretungen beschließt. Bisher waren es der Vorstand und seine Stellvertretungen, die sich eine Geschäftsordnung gegeben haben (vgl. bisheriger § 4 Absatz 5 Satz 1). Mit Blick auf die Aufsichtsfunktion des Präsidiums ist es sinnvoll, wenn die Geschäftsordnung des Vorstands, insbesondere die Geschäftsverteilung, durch das Präsidium geregelt wird. Satz 2 ist wortgleich mit dem bisherigen § 4 Absatz 5 Satz 2. Satz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 10 Absatz 1 Satz 3.

Zu § 16 (Aufgaben, Rechte)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 2 Satz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist wortgleich mit dem bisherigen § 4 Absatz 3.

Zu Absatz 3

Der neu eingefügte Absatz 3 stellt klar, dass der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrats Kooperationsvereinbarungen im Sinne von § 3 Absatz 4 abschließen kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3. Das Teilnahmerecht des Vorstands an den Sitzungen der Förderkommissionen ergibt sich aus dem Umstand, dass der Vorstand den Vorsitz bei den Sitzungen der Förderkommissionen führt und ist daher hier nicht aufgeführt (vgl. § 26 Absatz 4 und § 27 Absatz 2 in Verbindung mit § 26 Absatz 4). Die Aufteilung in drei statt bisher zwei Sätze und die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu § 17 (Förderentscheidungen)**Zu Absatz 1**

Satz 1 regelt die Entscheidungsbefugnis des Vorstands über die Gewährung von Förderhilfen bei der Erfüllung allgemeiner Aufgaben der Filmförderungsanstalt nach § 3 Absatz 2 bis zu einem Betrag von 50 000 Euro, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Eine entsprechende Entscheidungsbefugnis über Maßnahmen zur Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Filmförderungsanstalt war im bisherigen § 64 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz geregelt. Die Regelung in Satz 1 und der darin genannte Finanzrahmen entsprechen dem bisher dem Vorstand vom Präsidium für Maßnahmen dieser Art eingeräumten Finanzrahmen. Durch die Aufnahme des Finanzrahmens im Gesetz wird die operative Entscheidungsbefugnis des Vorstands nach außen transparent gemacht, der Vorstand in seinem operativen Handeln bestärkt und das Präsidium entlastet. Nach Satz 2 kann das Präsidium diesen Finanzrahmen durch einstimmigen Beschluss erhöhen. Die Regelung in Satz 2 dient dazu, eine im Einzelfall gegebenenfalls erforderliche oder angemessene Flexibilität, etwa aus Gründen der Verwaltungseffizienz, sicherzustellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 64 Absatz 2 Satz 1. Die Regelung wird aus rechtsförmlichen und rechtssystematischen Gründen in mehrere Nummern aufgeteilt. Ausdrücklich aufgenommen wird in Nummer 1 die Befugnis des Vorstands, über das Vorliegen der allgemeinen Fördervoraussetzungen zu entscheiden. Neu aufgenommen werden die in Nummer 2 Buchstabe a und c geregelten Entscheidungskompetenzen des Vorstands im Rahmen der Förderung nach Kooperationsvereinbarungen im Sinne des § 3 Absatz 4 sowie für Fördermaßnahmen der Drehbuchfortentwicklung nach den neu eingeführten §§ 107 bis 114. Nummer 8 regelt nunmehr ausdrücklich die grundsätzliche Befugnis des Vorstands über Maßnahmen zur Förderung der Filmdigitalisierung zu entscheiden. Diese greift nur dann nicht, wenn der Verwaltungsrat in einer dazu gemäß § 145 Absatz 1 erlassenen Richtlinie etwas anderes bestimmt. In Nummer 9 wird die Befugnis des Vorstands zur Entscheidung über Projektfördermaßnahmen bis zu einer Höhe von 25 000 Euro, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Treatment- und Drehbuchförderung oder der Drehbuchfortentwicklungsförderung handelt, eingeführt. Die Förderkommissionen der Filmförderungsanstalt werden so von der Entscheidung in Fällen geringer Bedeutung entlastet, die Entscheidungsabläufe beschleunigt und das Verwaltungshandeln effizienter gemacht. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur.

Die Regelung im bisherigen § 64 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz, wonach der Vorstand über Fördermaßnahmen in der Projektfilmförderung bis zu einem Gesamtbetrag von 600 000 Euro entscheiden konnte, die im Rahmen internationaler Vereinbarungen zur Erfüllung der Gegenseitigkeit erforderlich sind, entfällt. Sie hat sich in dieser Form als nicht praxismäßig erwiesen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht weitgehend dem bisherigen § 64 Absatz 2 Satz 3. Die Regelung wird aus rechtsförmlichen Gründen in zwei Sätze gegliedert, präzisiert und geschlechtergerecht gefasst. Zudem wurde das bisherige Schriftformerfordernis gelockert. Nunmehr

kann die Mitteilung an die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person auch elektronisch erfolgen. Die Lockerung des Schriftformerfordernisses erfolgt im Lichte des Projektes „Digitale Erklärungen“ der Bundesregierung. Es wird insoweit auf die Ausführungen zu § 14 Absatz 2 Satz 1 verwiesen.

Zu § 18 (Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstands)

Die Regelungen entsprechen im Kern dem bisherigen § 65 Absatz 2 und sind aus systematischen Gründen in mehrere Absätze und in neuer Reihenfolge gegliedert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 65 Absatz 2 Satz 2.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 65 Absatz 2 Satz 3, wobei als Folgeänderung zu der Neuregelung der Struktur der Förderkommissionen die Entscheidungsbefugnis der bisherigen Vergabekommission durch die Entscheidungsbefugnis der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung ersetzt wird. Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstands im Rahmen der Referenzförderung nach den §§ 138 bis 144, die auf einer Einstufung als Kinderilm beruhen, betreffen Entscheidungen über Förderhilfen für Maßnahmen nach § 134 Nummer 7.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich, soweit es um Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstands zu Sperrfristen geht, dem bisherigen § 65 Absatz 2 Satz 4. In diesen Fällen ist nach wie vor das Präsidium Widerspruchsinstanz. Zudem ist das Präsidium nunmehr für Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstands nach § 17 Absatz 1 zuständig. Gemäß § 17 Absatz 1 kann der Vorstand Förderhilfen für die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Filmförderungsanstalt bis zu einer Höhe von 50 000 Euro treffen. Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung dieser Entscheidungen und der betroffenen Förderhöhen ist in diesen Fällen im Widerspruchsverfahren eine Befassung des Präsidiums geboten.

Zu Absatz 4

Satz 4 regelt in Anlehnung an den bisherigen § 65 Absatz 2 Satz 1, dass über Widersprüche gegen sonstige Entscheidungen des Vorstands der Vorstand selbst entscheidet. Die Beibehaltung dieser Grundregel ist mit Blick auf den Umfang und die Art der dem Vorstand gemäß der gesetzlichen Neuregelung verbleibenden Widerspruchsentscheidungen und unter Gesichtspunkten der Verwaltungseffizienz sinnvoll und geboten.

Zu § 19 (Entscheidungen zu Sperrfristen)

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 entscheidet der Vorstand entsprechend den Regelungen im bisherigen § 20 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 weiterhin über Anträge auf ordentliche Sperrfristverkürzung nach § 54 Absatz 1 und über Anträge auf außerordentliche Sperrfristverkürzung nach § 55 Absatz 2. Zudem entscheidet der Vorstand zukünftig über die nunmehr mögliche Nichtanwendung von Sperrfristen nach § 56 Absatz 1. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 20 Absatz 2 Satz 3.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 entscheidet das Präsidium über Anträge auf außerordentliche Sperrfristverkürzung nach § 55 Absatz 1, die eine zeitgleiche Verwertung auf allen Verwertungsstufen ermöglicht, sowie - entsprechend der Regelung im bisherigen § 20 Absatz 7 - über die Folgen einer Sperrfristverletzung. Die Zuständigkeit für außerordentliche Sperrfristverkürzungen umfasst sowohl die im bisherigen § 20 Absatz 3 geregelten Fälle innovativer multimedialer Projekte nach § 55 Absatz 1 Nummer 1 als auch die neu in das Gesetz aufgenommenen Fälle einer Kinobeteiligung an der Filmherstellung nach § 55 Absatz 1 Nummer 2.

Anders als nach der bisherigen Regelung für die Fälle innovativer multimedialer Projekte genügt nunmehr ein Präsidiumsbeschluss mit einfacher Mehrheit. Hierdurch soll die Genehmigung von Ausnahmen erleichtert werden, um eine für die kommenden Jahre hinreichend flexible Regelung sicherzustellen. Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass sich zunehmend variabelere Modelle der Kinofilmverwertung im Hinblick auf die Abfolge der Verwertungsstufen entwickeln. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung in den kommenden Jahren fortsetzen wird. Um sicherzustellen, dass eine entsprechende Sperrfristverkürzung nur gewährt wird, wenn die Auswertungschancen des Films im Kino hierdurch nicht geschmälert werden, bedarf eine entsprechende Sperrfristverkürzung gemäß Satz 2 jedoch der Zustimmung des Vertreters der Kinos im Präsidium.

Nach Satz 3 gilt Satz 2 auch für Entscheidungen im Widerspruchsverfahren. Die zu Satz 2 gemachten Ausführungen gelten insoweit entsprechend.

Zu Abschnitt 5 (Förderkommissionen)

Abschnitt 5 enthält die für die neu eingerichteten Förderkommissionen geltenden Vorschriften. Die Regelungen sind im Gesamtkontext der Neukonzeption der Fördergremien zu sehen. Diese verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele: Eine Verschlankeung, Professionalisierung und Entlastung der Fördergremien, eine effizientere Entscheidungsfindung und eine Reduzierung des Erfüllungsaufwands für die Filmförderungsanstalt und die Filmbranche.

Mit den neuen Förderkommissionen wird weiterhin der zentrale Gedanke einer Filmwirtschaftsförderung verfolgt, bei der die im engeren Sinne filmspezifischen Entscheidungen aufgrund der Neutralitätspflicht des Staates und der über Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes gewährleisteten Kunstfreiheit staatsfern getroffen werden.

Der Ansatz einer von der Branche mitbestimmten Förderung wird bereits im bisherigen FFG mit der Einrichtung einer im Wesentlichen für die Projektfilmförderung zuständigen Vergabekommission und daraus abgeleiteter Unterkommissionen für die übrigen Förderbereiche verfolgt. Er wird nun zugunsten eines noch sachkundigeren und effizienteren Systems der Entscheidungsfindung fortentwickelt.

Zu § 20 (Ständige Förderkommissionen)

Es werden drei neue und ständige Förderkommissionen eingerichtet: Die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung, die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung und die Kommission für Kinoförderung.

Die in Nummer 1 genannte Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung tritt an die Stelle der bisherigen 13-köpfigen Vergabekommission (vgl. bisheriger § 7) und die bisher für die Drehbuchförderung zuständige Unterkommission (vgl. bisheriger § 8a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4). Die bisherige 5-köpfige Unterkommission für den Verleih und das Marketing (vgl. bisheriger § 8a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) und die bisherige 5-köpfige Unterkommission Video (vgl. bisheriger § 8a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) werden in einer zentralen Auswertungskommission zusammengeführt, der Kommission für Ver-

leih-, Vertriebs- und Videoförderung. Diese Zusammenführung korrespondiert mit der Zusammenlegung der Förderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen sowie Unternehmen der Videowirtschaft (vgl. dazu §§ 115 ff.). Die bisherige Unterkommission Zusatzkopienförderung (bisher nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt) wird ersatzlos gestrichen. Die Streichung geht mit dem Wegfall der Zusatzkopienförderung (bisheriger § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7) einher. Beibehalten wird die Einrichtung einer allerdings jetzt 3-köpfigen Kinokommission, die die Entscheidungen in der Kinoprojektförderung trifft. Die bisherige Unterkommission Kino hatte fünf Mitglieder.

Zu § 21 (Vorschläge für die Besetzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung)

Die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung werden aus sogenannten Pools von Experten besetzt. Aus diesen Pools werden einzelne Experten für die Besetzung der Kommissionssitzungen gewählt. Einzelheiten zum Verfahren werden in der Satzung der Filmförderungsanstalt festgelegt. Damit ist - anders als bei den bisherigen Kommissionen - die konkrete Besetzung der einzelnen Kommissionssitzungen, in denen die Förderentscheidungen getroffen werden, nicht mehr vorhersehbar. Durch diese „Pool-Lösung“ soll die Objektivität der Entscheidungspraxis und damit auch die Akzeptanz der Kommissionsentscheidungen erhöht werden. Zum anderen bewirkt die „Pool-Lösung“, dass jedes Kommissionsmitglied an maximal drei Kommissionssitzungen pro Jahr teilnimmt. Durch die niedrigere jährliche Sitzungsanzahl wird die Arbeits- und Zeitbelastung für die einzelnen Kommissionsmitglieder verringert. Diese Regelung zur limitierten Sitzungsanzahl soll die Gewinnung fachkundiger Kommissionsmitglieder mit aktueller Praxiserfahrung erleichtern.

Zu Absatz 1

Gemäß Satz 1 können die im Verwaltungsrat vertretenen Verfassungsorgane und Organisationen für die Besetzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung je Verwaltungsratsmitglied jeweils bis zu zwei Personen und für die Besetzung der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung je Verwaltungsratsmitglied jeweils eine Person vorschlagen. Satz 2 stellt klar, dass das Vorschlagsrecht hinsichtlich der im Verwaltungsrat gemeinsam benennungsberechtigten Organisationen stets gemeinsam von diesen auszuüben ist. Durch die in den Sätzen 1 und 2 geregelten Vorschlagsmodalitäten ist sichergestellt, dass hinreichend Auswahlmöglichkeiten bestehen, die im Verwaltungsrat vorgesehene Gewichtung der Verfassungsorgane und Organisationen abgebildet wird und das Wahlverfahren nach § 22 mit einem angemessenen Verwaltungsaufwand durchgeführt werden kann. Das Bestehen einer hinreichenden Auswahlmöglichkeit für den Verwaltungsrat bietet seinerseits Gewähr für die demokratische Legitimation der aus dem vorgeschlagenen Personenkreis in einem weiteren Schritt gewählten und zusammengesetzten Pools.

Nach Satz 3 hat der Verband der Filmverleiher e.V. gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Verleih e.V. Vorschläge für die Besetzung der Förderkommissionen zu unterbreiten. Diese Regelung entspricht dem bisher geltenden Prozedere für die Besetzung der Vergabekommission (vgl. bisheriger § 8 Satz 1 Nummer 9).

Zu Absatz 2

Gemäß Absatz 2 haben Verfassungsorgane, Organisationen und Gruppen von Organisationen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und 3, die mehr als eine Person für die Besetzung der Förderkommissionen vorschlagen, wenigstens eine Frau und wenigstens einen Mann vorzuschlagen. Diese Regelung soll die geschlechtergerechte Besetzung der Förderkommissionen sicherstellen.

Zu Absatz 3

Gemäß Satz 1 müssen die für die Kommissionsarbeit vorgeschlagenen Personen eine besondere Sachkunde und maßgebliche praktische und aktuelle Erfahrung in der Film- und Kinowirtschaft haben. Eine vergleichbare Regelung fand sich im bisherigen § 7 Absatz 2 Satz 2 für die Mitglieder der Vergabekommission und im bisherigen § 8a Absatz 1 Satz 3 für die Mitglieder der Unterkommissionen. In Satz 2 wird die erforderliche Expertise weiter präzisiert, um eine hinreichende fachliche Grundlage für die Förderentscheidungen zu gewährleisten. Danach müssen die vorgeschlagenen Personen mit Ausnahme der Kinobetreiber jeweils die Mitwirkung an mindestens drei oder die Verwertung von mindestens zwölf programmfüllenden Kinofilmen nachweisen können. Dadurch wird sichergestellt, dass nur Personen vorgeschlagen werden, die selbst in der Film- und Kinowirtschaft aktiv sind und über hinreichende Praxiserfahrung verfügen. Verbandsvertreter, die nicht zugleich diese Expertise besitzen, können nicht vorgeschlagen werden. Gemäß Satz 3 werden Einzelheiten zur erforderlichen Expertise in der Satzung geregelt.

Zu § 22 (Bestellung der Mitglieder der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Verfahren der Wahl der Mitglieder der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung. Diese werden durch den Verwaltungsrat gewählt. Die Kommissionsmitglieder leiten ihre demokratische Legitimation damit vom Verwaltungsrat ab. Die im Fall einer abgeleiteten demokratischen Legitimation erforderliche Möglichkeit der parlamentarischen Beobachtung und Kontrolle der Aufgabenwahrnehmung ist u.a. durch die Möglichkeit der Abberufung von Kommissionsmitgliedern gewährleistet (vgl. § 24 Absatz 2). Die uneingeschränkte demokratische Legitimation des Verwaltungsrats hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 28. Januar 2014 (BVerfGE 135, 155 ff.) bestätigt.

Gemäß Satz 1 wählt der Verwaltungsrat auf Basis der Vorschläge der im Verwaltungsrat vertretenen Institutionen einen „Pool“ von insgesamt 32 Personen, aus dem die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung gebildet wird. Ferner wählt der Verwaltungsrat einen „Pool“ von 20 fachkundigen Personen, aus dem die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung gebildet wird. Die Amtszeit von drei Jahren entspricht der im bisherigen Gesetz geltenden Regelung für die Mitglieder der Vergabekommission und der Unterkommissionen (vgl. bisherige §§ 7 Absatz 3 Satz 1, 8a Absatz 2 Satz 1).

Satz 2 bestimmt, dass im Fall der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung mindestens 20 Personen aus dem Bereich der Filmverwertung und sechs Hersteller sein müssen. Die übrigen sechs Mitglieder können frei aus den zur Verfügung stehenden Personen gewählt werden.

Die Gewichtung zugunsten der Filmverwerter ist sachgerecht, da es sich beim FFG um ein Gesetz zur Förderung der Filmwirtschaft handelt. Der filmwirtschaftliche Schwerpunkt des FFG wurde mit Blick auf dessen wirtschaftsrechtlichen Regelungsgehalt vom Bundesverfassungsgericht in seinem oben zitierten Urteil vom 28. Januar 2014 (BVerfGE 135, 155, 199) bestätigt. Bei der Einschätzung der Qualität eines Vorhabens und insbesondere seinen Erfolgsaussichten verfügen Filmverwerter über eine besondere Expertise. Zwar besteht Einigkeit, dass es für die Einschätzung der Erfolgsaussichten eines Kinofilms keine verlässliche empirische Methode gibt, weil der Erfolg eines Films durch eine Vielzahl nicht vorhersehbarer Faktoren bestimmt wird und ein Zusammenhang zwischen Qualität und Erfolg nicht in allen Fällen zwingend ist. Gleichwohl verfügen Verleiher, Kinobetreiber, Videoprogrammanbieter, Fernsehveranstalter und weitere Verwerter über umfangreiche Erfahrungswerte, die maßgeblich in die Beurteilung der Erfolgsaussichten und damit in die

Entscheidung über die Förderung eines Drehbuchs oder Filmvorhabens einfließen müssen. Diesem Einfluss ist mit der Gewichtung der Mitglieder des Pools zugunsten der Verwerter Rechnung getragen.

Für die Bewertung eines Vorhabens unter dem kreativ-künstlerischen Qualitätsgesichtspunkt ist der Sachverstand und das Urteilsvermögen von Produzenten und Kreativen besonders geeignet. Demgemäß sind in der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung in angemessener Zahl auch Personen aus dem kreativen Bereich zu berücksichtigen. Produzenten verfügen darüber hinüber über spezifisches Wissen zur Filmfinanzierung und -kalkulation und begleiten den gesamten Herstellungsprozess, oftmals vom Treatment bis zur Postproduktion. Aus diesem Grund und mit Blick auf die Gewährleistung einer fachkundigen Begleitung der Projekte in der Förderung der Drehbuchfortentwicklung (vgl. insbesondere § 110) ist eine angemessene Anzahl von Produzenten im Pool für die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung vorgeschrieben.

Gemäß Satz 3 müssen im Fall der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung 16 Personen aus dem Bereich der Filmverwertung kommen und vier Personen Hersteller sein. Die Besetzung des „Pools“, aus dem die Kommissionsitzungen für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung gespeist werden, ausschließlich mit Sachverständigen aus dem Bereich der Filmverwertung und Produzenten ergibt sich aus der Natur der zu entscheidenden Förderanträge. Aufgrund des zu erwartenden Schwerpunkts der zu entscheidenden Förderanträge sollte der wesentliche Teil der Filmverwerter Sachverstand bei der Kinoauswertung aufweisen. Die Ausführungen zur besonderen Expertise von Verwertern und Produzenten zu Satz 2 gelten hier im Übrigen entsprechend.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass dem Bereich der Filmverwertung Personen aus der Kino-, Verleih-, Vertriebs-, Video- und Fernsehwirtschaft zuzurechnen sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt eine geschlechterausgewogene Zusammensetzung der „Pools“ sicher. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass die geschlechterausgewogene Zusammensetzung in der Praxis auch für die jeweiligen Untergruppen, die Verwerter, die Hersteller und sonstigen Kommissionsmitglieder, umgesetzt wird.

Zu Absatz 4

Gemäß Absatz 4 wird Näheres zum Verfahren in der Satzung geregelt.

Zu § 23 (Bestellung der Mitglieder der Kommission für Kinoförderung)

Anders als die Kommission für Drehbuch- und Produktionsförderung und die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung wird die Kommission für Kinoförderung nach wie vor statisch besetzt, allerdings nunmehr mit drei ordentlichen Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern. Die bisherige Unterkommission Kino verfügte über fünf Mitglieder und fünf stellvertretende Mitglieder. Im Bereich der Kinoprojektförderung hat sich die statische Besetzung bewährt.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 schlagen die im Verwaltungsrat vertretenden Kinoverbände mindestens zehn Personen für die Besetzung der Kommission für Kinoförderung vor. Nach Satz 2 müssen die von einem Verband benannten Personen zu gleichen Teilen Frauen und Männer sein, um eine geschlechtergerechte Besetzung der Kommission zu ermöglichen. Schlägt ein Verband eine ungerade Zahl von Personen vor, darf das Ungleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Kandidaten nach Satz 3 nicht mehr als eine Person betragen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die erforderliche Expertise der für die Besetzung der Kommission für Kinoförderung vorzuschlagenden sachkundigen Personen. Diese müssen gemäß Satz 1 insbesondere maßgebliche und aktuelle Praxiserfahrung verbunden mit kaufmännischer Verantwortung in der Kinowirtschaft haben. Verbandsvertreter, die nicht zugleich über diese Expertise verfügen, können nicht vorgeschlagen werden. Eine filmspezifische Expertise der sachkundigen Personen ist nicht erforderlich, da im Rahmen der Kinoförderung keine einzelfilmbezogenen Entscheidungen getroffen werden. Näheres über die erforderliche Qualifikation der sachkundigen Personen regelt gemäß Satz 2 die Satzung der Filmförderungsanstalt. Die für die Besetzung der bisherigen Unterkommission Kino erforderliche Expertise war im bisherigen § 8a Absatz 1 Satz 3 geregelt, nach welchem Sachkunde auf dem Gebiet des Filmwesens und maßgebliche und aktuelle Praxiserfahrung ausschlaggebend waren.

Zu Absatz 3

Die Mitglieder der Kommission für Kinoförderung und die stellvertretenden Mitglieder werden vom Verwaltungsrat aus dem Kreis der mindestens zehn Kandidaten gewählt und sind damit demokratisch legitimiert. Für die Besetzung der Kommission für Kinoförderung sind drei ordentliche Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder mit einer jeweils dreijährigen Amtszeit vorgesehen. Die Amtszeit von drei Jahren entspricht der im bisherigen Gesetz geltenden Regelung für die Mitglieder der Vergabekommission und der Unterkommissionen (vgl. bisherige §§ 7 Absatz 3 Satz 1, 8a Absatz 2 Satz 1).

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht zur Gewährleistung einer geschlechtergerechten Kommissionsbesetzung vor, dass mindestens eine Frau und mindestens ein Mann zu den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern der Kommission für Kinoförderung zählen müssen.

Zu § 24 (Verbot der Personenidentität, Abberufung, Neubestellung)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt, dass keine Person in mehr als einer Förderkommission vertreten sein darf. Mit der Regelung sollen Interessenkollisionen und die übermäßige Inanspruchnahme einzelner Kommissionsmitglieder verhindert werden.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 kann der Verwaltungsrat Mitglieder der Förderkommissionen aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen, aber mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder, jederzeit abberufen. Das vorgesehene Quorum ist angesichts der Tragweite einer solchen Entscheidung sachgerecht. Dies gilt nach Satz 2 entsprechend für die stellvertretenden Mitglieder der Kommission für Kinoförderung.

Zu Absatz 3

In Satz 1 ist das Verfahren für den Fall geregelt, dass ein Mitglied aus der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung oder der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung vorzeitig ausscheidet. Dieses entspricht dem für die erstmalige Besetzung der entsprechenden Förderkommissionen geltenden Verfahren. Sollten nicht mehr hinreichend Personen aus dem ursprünglich für die Besetzung der entsprechenden Förderkommissionen vorgeschlagenen Personenkreis zur Verfügung stehen, können gemäß Satz 2 weitere Personen nach dem für die erstmalige Besetzung der Förderkommissionen geltenden Verfahren vorgeschlagen werden.

Zu Absatz 4

In Satz 1 ist das Verfahren für den Fall geregelt, dass ein Mitglied aus der Kommission für Kinoförderung vorzeitig ausscheidet. Dieses entspricht im Wesentlichen dem für die erstmalige Besetzung der Förderkommission geltenden Verfahren. Sollten nicht mehr hinreichend Personen aus dem ursprünglich für die Besetzung der Kommission für Kinoförderung vorgeschlagenen Personenkreis zur Verfügung stehen, können gemäß Satz 2 weitere Personen nach dem für die erstmalige Besetzung der Förderkommission geltenden Verfahren vorgeschlagen werden.

Zu Absatz 5

Gemäß Satz 1 können die Mitglieder der Förderkommissionen einmal wiederbestellt werden. Eine erneute Bestellung ist gemäß Satz 2 erst möglich, wenn seit Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre vergangen sind. Diese limitierte Amtszeit soll eine möglichst große Objektivität der Entscheidungspraxis in den Förderkommissionen sicherstellen. Sie entspricht im Übrigen den im bisherigen Gesetz für die Vergabekommission und die Unterkommissionen geltenden Regelungen (vgl. bisheriger § 7 Absatz 3 Satz 2 und 3 und § 8a Absatz 2 Satz 2 bis 3). Die Sätze 1 und 2 gelten nach Satz 3 entsprechend für die stellvertretenden Mitglieder der Kommission für Kinoförderung.

Zu § 25 (Geschäftsordnung, Befangenheit)

Zu Absatz 1

Einzelheiten zu den Förderkommissionen und deren Verfahren werden gemäß Absatz 1 in einer Geschäftsordnung für alle Förderkommissionen geregelt, die der Verwaltungsrat erlässt. Dadurch wird ein einheitliches Verfahren in den Förderkommissionen sichergestellt. Die Geschäftsordnung bedarf entsprechend der Regelung im bisherigen § 10 Absatz 1 Satz 3 der Genehmigung durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 gilt § 11 zu Fragen der Befangenheit für die Mitglieder der Förderkommissionen entsprechend. Es wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Zu § 26 (Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 sind die Entscheidungszuständigkeiten der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung geregelt. Demnach trifft sie die Entscheidungen über Förderhilfen im Rahmen der Projektfilmförderung, im Rahmen der Drehbuch- und Treatmentförderung sowie im Rahmen der neu eingeführten Drehbuchfortentwicklungsförderung, soweit hierfür nicht der Vorstand zuständig ist. Die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung übernimmt damit die bisher im Wesentlichen der Vergabekommission und der Unterkommission Drehbuch obliegenden Entscheidungskompetenzen (vgl. bisheriger § 64).

Zu Absatz 2

Gemäß Satz 1 tagt die Kommission in stets unterschiedlicher Besetzung mit jeweils fünf Mitgliedern. Die Objektivität der Entscheidungspraxis und damit deren Akzeptanz werden so erhöht. Die Beschränkung auf fünf Personen trägt sowohl dem Ziel einer effizienteren Entscheidungsfindung Rechnung als auch zur angestrebten Reduzierung des Erfüllungsaufwands für die Filmförderungsanstalt und die Filmbranche bei. Durch die ungerade Personenanzahl werden Mehrheitsentscheidungen erleichtert.

Satz 2 beschränkt mit dem Ziel der Arbeitsentlastung die Anzahl der Sitzungen, an denen ein Kommissionsmitglied teilnehmen darf, auf drei pro Jahr. Gemäß Satz 3 sind die Kommissionsmitglieder entsprechend der bisher für die Vergabekommission und deren Unterkommissionen geltenden Regelungen des bisherigen § 7 Absatz 2 Satz 5 und des bisherigen § 8a Absatz 1 Satz 3 nicht weisungsgebunden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Beschlussfähigkeit und das erforderliche Quorum. Gemäß Satz 1 ist die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Gemäß Satz 2 fasst sie ihre Beschlüsse stets mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Entsprechend kann ein Beschluss nicht mit Stimmgleichheit gefasst werden.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 ist der Vorsitz geregelt. Diesen führt ohne Stimmrecht der Vorstand. Hierdurch wird die für die Förderpraxis notwendige Kontinuität sichergestellt. Auch bisher hat der Vorstand ohne Stimmrecht den Vorsitz in der Vergabekommission und ihren Unterkommissionen geführt (vgl. bisheriger § 7 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 3 sowie bisheriger § 8a Absatz 3).

Zu § 27 (Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 sind die Entscheidungszuständigkeiten der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung geregelt. Diese trifft die Entscheidungen über Förderhilfen im Rahmen der Projektabsatzförderung, soweit nicht der Vorstand hierfür zuständig ist. Sie übernimmt damit im Wesentlichen die Aufgaben, für die bisher die Unterkommission für Verleih- und Marketing sowie die Unterkommission Video zuständig waren (vgl. bisheriger § 64). Die Aufgaben der beiden bisherigen Unterkommissionen werden nun in einer Kommission zusammengefasst. Diese Zusammenführung korrespondiert mit der Zusammenlegung der Förderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen sowie für Unternehmen der Videowirtschaft (vgl. dazu §§ 115 ff.). Sie erfolgt u.a. auch mit Blick auf den Umstand, dass die beiden bisherigen Unterkommissionen häufig über dieselben Projekte zu entscheiden hatten.

Zu Absatz 2

Gemäß Absatz 2 gelten die für die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung geltenden Regelungen zur konkreten Zusammensetzung, zur Beschlussfähigkeit, zur Beschlussfassung und zum Vorsitz entsprechend. Es wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Zu § 28 (Verfahren zur Besetzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 ist das Verfahren für die Bestimmung der jeweils konkreten Besetzung der Sitzungen der Förderkommissionen geregelt. Danach bestimmt der Vorstand für jede Sitzung der Förderkommissionen die jeweils teilnehmenden Kommissionsmitglieder aus. Der Vorstand hat für jede Sitzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung drei Personen aus dem Bereich der Filmverwertung, eine Person aus dem Kreis der Hersteller und eine Person aus den übrigen Mitgliedern der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung zu bestimmen. Gemäß Satz 2 hat der Vorstand für jede Sitzung der

Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung mindestens eine Person aus dem Kreis der Hersteller zu bestimmen; die übrigen Kommissionmitglieder rekrutieren sich aus dem Kreis der Filmverwerter. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zur Besetzung des Pools für die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung verwiesen (vgl. die Ausführungen zu § 22).

Zu Absatz 2

Satz 1 zielt auf die geschlechtergerechte Besetzung der einzelnen Kommissionssitzungen. Danach bestimmt der Vorstand für jede Sitzung jeweils mindestens zwei Frauen und mindestens zwei Männer.

Gemäß Satz 2 hat der Vorstand sicherzustellen, dass an jeder Sitzung einer Förderkommission ein in Finanzierungsfragen sachkundiges Mitglied teilnimmt. Damit ist gewährleistet, dass ein Kommissionsmitglied u.a. die Finanzierungspläne für Vorhaben in für Zwecke der Förderentscheidung hinreichender Tiefe beurteilen kann. Die Regelung lehnt sich an die ehemals für die Besetzung der Vergabekommission geltende Vorgabe im bisherigen § 7 Absatz 2 Satz 3 an.

Zu Absatz 3

Gemäß Satz 1 muss die Bestimmung der Kommissionsmitglieder durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Präsidium erfolgen. Satz 2 sieht vor, dass Näheres zum Verfahren der konkreten Besetzung der Sitzungen der Förderkommissionen in der Satzung geregelt wird, die ihrerseits durch den Verwaltungsrat beschlossen wird (vgl. § 8 Absatz 4 Satz 1). Es handelt sich um grundsätzliche Regelungen im Bereich der Fördergremien; eine Regelung in einer Richtlinie ist daher nicht möglich.

Zu § 29 (Kommission für Kinoförderung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Entscheidungsbefugnis der Kommission für Kinoförderung betreffend Förderhilfen, die im Rahmen der Kinoprojektförderung gewährt werden, soweit hierfür nicht der Vorstand zuständig ist. Die Regelung entspricht inhaltlich den bisher für die Unterkommission Kino geltenden Entscheidungszuständigkeiten (vgl. bisheriger § 64).

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt das Quorum für die Beschlussfähigkeit der Kommission; es liegt bei zwei Mitgliedern. Gemäß Satz 2 werden Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satz 3 stellt in Übereinstimmung mit dem bisherigen § 8a Absatz 1 Satz 3 klar, dass die Mitglieder und stellvertretenden Kommissionmitglieder nicht an Weisungen gebunden sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Vorsitz, der wie bisher in der Unterkommission Kino (vgl. bisheriger § 8a Absatz 3) vom nicht stimmberechtigten Vorstand wahrgenommen wird.

Zu § 30 (Weitere Förderkommissionen)

Gemäß Satz 1 kann das Präsidium im Einvernehmen mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde weitere Förderkommissionen für die Umsetzung von zwei- oder mehrseitigen zwischenstaatlichen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen einsetzen.

Zu § 31 (Widersprüche gegen Entscheidungen der Förderkommissionen)

In Anlehnung an die bisher für Widersprüche gegen die Vergabekommission geltende Regelung (vgl. bisheriger § 65 Absatz 3) sieht Satz 1 vor, dass die jeweilige Förderkommission selbst über Widersprüche gegen ihre Entscheidungen entscheidet. In Satz 2 wird auf die Regelung in § 8 Absatz 5 Satz 2 und 3 verwiesen, wonach Entscheidungen über Widersprüche, mit denen die angegriffene Entscheidung ganz oder teilweise abgeändert wird, mit derselben Mehrheit ergehen müssen, mit der die angegriffene Entscheidung zu treffen ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist der Widerspruch zurückgewiesen.

Zu Kapitel 3 (Satzung, Haushalt, Aufsicht)**Zu § 32 (Satzung)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält Bestimmungen zur Satzung der Filmförderungsanstalt und entspricht inhaltlich dem bisherigen § 10 Absatz 3. Die Regelung wird aus rechtsförmlichen und rechtssystematischen Gründen in mehrere Nummern aufgeteilt.

Zu Absatz 2

Satz 1 legt die satzungsmäßige Möglichkeit für die Gewährung von Leistungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats dar und entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 10 Absatz 2 Satz 1. Klarstellend wird dies nun auch für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums geregelt, die bereits bisher erfasst waren, da sie zugleich Mitglieder im Verwaltungsrat sind; eine doppelte Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung für beide Funktionen ist nicht möglich. Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 10 Absatz 2 Satz 2 und wird an die neue Struktur der Förderkommissionen angepasst.

Zu § 33 (Wirtschaftsplan)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich in großen Teilen dem bisherigen § 11. Sie wird aus rechtssystematischen und rechtsförmlichen Gründen in mehrere Absätze unterteilt und zum Teil in neuer Reihenfolge gegliedert. Weitere Vorschriften aus dem bisherigen § 11 werden inhaltlich in den neuen § 34 übernommen.

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 11 Absatz 1 Satz 1. Die Änderung in Satz 1 ist lediglich redaktioneller Natur. Sätze 2 und 3 sind wortgleich mit dem bisherigen § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3. Satz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 11 Absatz 1 Satz 4.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 11 Absatz 1 Satz 5. Es wird klargestellt, dass der Vorstand dem Verwaltungsrat den Entwurf des Wirtschaftsplans rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres vorzulegen hat, damit dessen Mitglieder hinreichend Zeit haben, den Entwurf in der gebotenen Tiefe zu prüfen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 11 Absatz 2 Satz 4, der aus rechtsförmlichen Gründen in zwei Sätze aufgespalten wird.

Zu Absatz 4

Satz 1 ist wortgleich mit dem bisherigen § 11 Absatz 3.

Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 11 Absatz 2 Satz 5.

Zu § 34 (Haushalts- und Wirtschaftsführung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist wortgleich mit dem bisherigen § 11 Absatz 2 Satz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 11 Absatz 2 Satz 2 und 3. Die Regelung wird aus rechtsförmlichen und rechtssystematischen Gründen in mehrere Nummern aufgeteilt.

Zu § 35 (Rücklagen)

Der Filmförderungsanstalt müssen im Rahmen der Mittelverwendung flexible Reaktionen auf Markt- und Nachfrageänderungen und technische Neuerungen im Filmbereich möglich sein. Aus dieser Erwägung und auch mit Blick auf eine Prüfungsmittelteilung des Bundesrechnungshofs aus dem Jahr 2007 wurde bereits im Zuge des Fünften Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes die Regelung im bisherigen § 69 Absatz 3 Satz 5 FFG eingeführt. Der Bundesrechnungshof hatte die Vorgaben des bis dato geltenden Gesetzes als zu starr angesehen. Die Möglichkeiten der Filmförderungsanstalt, auf Nachfrageänderungen zu reagieren, würden zu sehr eingeschränkt. Neben dem Fall möglicher Nachfrageänderungen, die die Zuweisung von Mitteln zu einem bestimmten Zweck erforderlich machen können, kann die Bildung von Rücklagen in Fällen erforderlich sein, in denen in einem Jahr - etwa durch die Erzielung hoher Überschüsse - besonders viele Mittel zur Verfügung stehen, aber bereits absehbar ist, dass in den Folgejahren nicht genügend Einnahmen aus der Filmabgabe zur Verfügung stehen. Die Rücklagen sind dann so aufzulösen, dass der spezifische Zweck erreicht oder die allgemeine Aufgabenerfüllung bestmöglich sichergestellt werden kann.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass die Filmförderungsanstalt Rücklagen zur Sicherung ihrer Haushaltswirtschaft und zur Erfüllung ihrer Aufgaben bilden kann.

Die Bildung von Rücklagen kommt insbesondere aus von der Filmförderungsanstalt erzielten Überschüssen und nicht verbrauchten Haushaltsmitteln in Betracht, ist aber auch aus anderen Mitteln nicht ausgeschlossen. Es dürfen jedoch keine Verbindlichkeiten für die Bildung von Rücklagen eingegangen werden. In Bezug auf noch zu erwartende Einnahmen der Filmförderungsanstalt aus der Filmabgabe wird die Bildung von Rücklagen auf zehn Prozent beschränkt, um sicherzustellen, dass der wesentliche Teil der Einnahmen im gleichen Wirtschaftsjahr entsprechend der gesetzlich vorgesehenen Mittelverwendung verausgabt wird. Diese Beschränkung gilt nicht für Einnahmen aus der Filmabgabe, bei denen Rücklagen gebildet werden, weil die Abgabebescheide mit Rechtsmitteln angegriffen werden, da es in diesen Fällen aufgrund etwaiger Rückzahlungsverpflichtung möglich sein muss, die entsprechenden Abgaben in voller Höhe der Rücklage zuzuführen.

Zu Absatz 2

Zuführungen und Entnahmen bei den Rücklagen sind gemäß Absatz 2 zur Gewährleistung der erforderlichen Transparenz im Wirtschaftsplan zu veranschlagen. Bei der Bildung

von Rücklagen ist anzugeben, ob es sich um freie oder zweckgebundene Rücklagen handelt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass der Verwaltungsrat über die Bildung und Auflösung von Rücklagen entscheidet. Der Beschluss erfolgt mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats. Durch dieses hohe Quorum wird sichergestellt, dass die Mittel nur dann dem vorrangig vorgesehenen gesetzlichen Verwendungszweck entzogen werden können, wenn das Gros der Verwaltungsratsmitglieder darin übereinstimmt, dass zum Beispiel bestimmte Markt- und Nachfrageänderungen oder technische Neuerungen eine anderweitige Verwendung erforderlich machen. Nur durch eine ausgedehnte Flexibilisierung von Rücklagen ist gewährleistet, dass die Filmförderungsanstalt nicht vorhersehbaren oder noch im Fluss befindlichen Anforderungen der filmwirtschaftlichen oder -kulturellen Entwicklungen in gebotener Weise Rechnung tragen kann.

Zu § 36 (Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen)

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 gilt für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen § 59 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist. Die Möglichkeit der Stundung, Niederschlagung und des Erlasses von Ansprüchen war im bisherigen § 29 Absatz 2 für den Rückzahlungsanspruch der Filmförderungsanstalt in der Referenzfilmförderung geregelt, auf den weitere Vorschriften im bisherigen FFG verwiesen (vgl. bisherige § 39 Absatz 3, § 55 Absatz 4). Die Regelung wird nun aus rechtssystematischen Gründen in einer zentralen Vorschrift in dem den Förderbestimmungen vorangestellten Kapitel 3 zusammengefasst. Die Regelung findet für Ansprüche im Innenverhältnis der Filmförderungsanstalt keine Anwendung. § 59 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung findet keine Anwendung, da Absatz 2 spezielle Vorschriften, nämlich das Zustimmungserfordernis des Verwaltungsrats, enthält.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 dürfen die temporäre Niederschlagung und der endgültige Erlass von Ansprüchen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats erfolgen. Zur Begrenzung des Verwaltungsaufwands und zur Entlastung des Verwaltungsrats sieht Satz 2 vor, dass bei der Niederschlagung von Ansprüchen gegen einen Schuldner bis zur Höhe von 250 Euro jährlich allein der Vorstand ohne Zustimmung des Verwaltungsrats entscheiden kann.

Zu § 37 (Rechnungslegung und Prüfung der Jahresrechnung)

§ 37 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 12. Aus rechtsförmlichen Gründen wird der bisherige § 12 Absatz 3 in zwei Absätze untergliedert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 12 Absatz 1; die Ersetzung von „Rechnung“ durch „Jahresrechnung“ in Satz 2 ist klarstellender Natur.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist wortgleich mit dem bisherigen § 12 Absatz 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist inhaltsgleich mit dem bisherigen § 12 Absatz 3 Satz 1 und 2. Die Ersetzung von „Rechnung“ durch „Jahresrechnung“ in Satz 1 ist klarstellender Natur.

Zu Absatz 4

Statt einer Prüfung nach Richtlinien, die von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde erlassen werden (vgl. bisheriger § 12 Absatz 3 Satz 3), ist nunmehr in Satz 1 vorgesehen, dass die Prüfung der Jahresrechnung anhand der vom Institut der Wirtschaftsprüfer entwickelten Prüfungsstandards erfolgt.

Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 12 Absatz 3 Satz 4 und trägt dem Rechtsgedanken des § 109 Absatz 2 Satz 3 der Bundeshaushaltsordnung Rechnung.

Satz 3 stellt klar, dass die Regelungen des § 109 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung keine Anwendung finden, da entsprechende spezielle Regelungen in § 37 Absatz 3, § 8 Absatz 4, § 37 Absatz 4 Satz 2 getroffen werden.

Zu § 38 (Aufsicht)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 13 Absatz 1 und sieht eine umfassende Rechtsaufsicht der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde vor.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist wortgleich mit dem bisherigen § 13 Absatz 2. Die Auskunftspflicht der Filmförderungsanstalt ist umfassend und bezieht sich naturgemäß sowohl auf nach innen als auch nach außen gerichtete Tätigkeiten der Filmförderungsanstalt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist wortgleich mit dem bisherigen § 13 Absatz 3. Im Fall der Ersatzvornahme hat die Filmförderungsanstalt die Kosten der Maßnahme zu tragen.

Zu Kapitel 4 (Förderung - Allgemeine Bestimmungen)

Zu Abschnitt 1 (Zweckbindung der Fördermittel, Begriffsbestimmungen)

Zu § 39 (Zweckbindung der Fördermittel)

§ 39 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 14. Begriffsanpassungen sind redaktioneller Natur.

Zu § 40 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 ist wortgleich mit dem bisherigen § 14a Absatz 1. In Satz 2 wird klargestellt, dass für die Vorführdauer des Films die Laufzeit einschließlich Vor- und Abspannmaßgeblich ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist wortgleich mit dem bisherigen § 14a Absatz 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 14a Absatz 3. Durch die Ersetzung von „Hochschul- oder Filmschulbildung“ durch den übergeordneten Begriff „Ausbildung“ wird klargestellt, dass alle Filme, die im Rahmen einer Ausbildung entstanden sind, keine Erstlingsfilme im Sinne des Gesetzes sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Bestimmung des Begriffs Kurzfilm, der nach Satz 1 nun auch Filme mit einer Länge von weniger als einer Minute und höchstens 30 Minuten umfasst. Nach dem bisherigen § 14a Absatz 4 galten Filme mit einer Länge von mindestens einer Minute und höchstens 15 Minuten als Kurzfilme. Die bisherige Regelung wird den aktuellen wirtschaftlichen und künstlerischen Entwicklungen im Kurzfilmbereich nicht mehr gerecht. Sie hat überdies den Möglichkeiten für künstlerische Innovationen, die vielfach vom Kurzfilm ausgehen und auch den wirtschaftlichen Erfolg des deutschen Films positiv beeinflussen, nicht ausreichend Rechnung getragen. Mit der neuen Längenbestimmung werden auch dem veränderten Abspieleinsatz von Kurzfilmen und der damit korrespondierenden Zuschauernachfrage entsprochen. Mit der Ausweitung auf 30 Minuten Länge wird zugleich eine höhere förderpolitische Kohärenz u.a. zum Deutschen Kurzfilmpreis erreicht.

Satz 2 stellt klar, dass Image- und Werbefilme sowie Musikvideos entsprechender Länge weiterhin keine Kurzfilme im Sinne des Gesetzes sind.

Zu Absatz 5

Aus rechtssystematischen Gründen wird die Definition des Referenzfilms, die im bisherigen § 22 Absatz 1 Satz 1 (Referenzfilmförderung) geregelt war, in den zentralen Begriffsbestimmungen aufgenommen.

Zu Absatz 6

Der im bisherigen § 15 Absatz 1 Nummer 1 definierte Herstellerbegriff wird nun aus rechtssystematischen Gründen zentral in den Begriffsbestimmungen geregelt.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 14a Absatz 5, wobei das marktübliche Entgelt nicht zwingend dem durchschnittlichen Entgelt für eine Kinovorführung entspricht. Die Änderung des bestimmten Artikels in einen unbestimmten Artikel ist redaktioneller Natur.

Zu Absatz 8

Absatz 8 bestimmt den Begriff der barrierefreien Fassung eines Films für Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sehbehinderungen. Insbesondere stellt die Bestimmung klar, dass die barrierefreie Fassung eine marktgerechte und kinogeeignete Qualität haben muss. Damit wird sichergestellt, dass nicht aus Kostengesichtspunkten mangelhafte oder minderwertige Fassungen erstellt werden, die ihren Zweck für Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung nicht erfüllen. Die Filmförderungsanstalt wird in Abstimmung mit Fachleuten auf dem Gebiet der benötigten Technik und Interessenvertretern von Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen konkrete Vorgaben für die Qualität der barrierefreien Fassungen festlegen. Sie wird diese Vorgaben regelmäßig evaluieren und an die aktuellen technischen und sonstigen Entwicklungen in diesem Segment anpassen. Ziel sollte es sein, die Qualitätsvorgaben so auszugestalten, dass sie kompatibel mit den Erfordernissen für die Herstellung und das Abspiel barrierefreier Fassungen auf den nachfolgenden Verwertungsstufen (insbesondere Video und Fernsehen) sind. Die Fördervoraussetzungen sind zukünftig nur erfüllt, wenn die barrierefreien Fassungen tatsächlich

diesen Vorgaben entsprechen und somit bedarfsgerecht im Kino eingesetzt werden können.

Zu Absatz 9

Satz 1 ist wortgleich mit dem bisherigen § 14a Absatz 6. Satz 2 wird zur Klarstellung neu eingefügt. Danach ist unerheblich, ob ein etwaiges Entgelt für die Nutzung des einzelnen Films oder die Nutzbarkeit des gesamten Dienstes zu zahlen ist.

Zu Absatz 10

Die für die Sperrfristenregelungen relevante Definition des Bezahlfernsehens gegen individuelles Entgelt („Pay-per-view“) wird aus Gründen der Rechtsklarheit in den Katalog der allgemeinen Begriffsbestimmungen aufgenommen.

Zu Absatz 11

In Absatz 11 wird aus Gründen der Rechtsklarheit eine für die Sperrfristenregelungen relevante Begriffsbestimmung für Bezahlfernsehen gegen pauschales Entgelt neu eingefügt.

Zu Abschnitt 2 (Allgemeine Fördervoraussetzungen)

Zu § 41 (Filmbezogene allgemeine Fördervoraussetzungen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 15. Der Anwendungsbereich der Vorschrift beschränkt sich allerdings nicht mehr auf die Förderung programmfüllender Filme, sondern erstreckt sich als filmbezogene Fördervoraussetzung auf alle Förderarten, soweit die jeweilige Förderart davon berührt ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 15 Absatz 1. Die Streichung des letzten Halbsatzes in Nummer 1 erfolgt vor dem Hintergrund der Definition des Herstellerbegriffs im Katalog der allgemeinen Begriffsbestimmungen (vgl. § 40 Absatz 6).

In Nummer 2 ist nur noch für programmfüllende Filme vorgesehen, dass diese in deutscher Sprache zu drehen oder synchronisiert herzustellen sind. Kurzfilme müssen demgegenüber lediglich eine kinotaugliche, deutsch untertitelte Fassung aufweisen, da das Erfordernis einer Synchronisierung unverhältnismäßig wäre und überdies Kurzfilme in der Originalsprache mittlerweile marktüblich sind. Wie bei der für programmfüllende Filme herzustellenden deutschen Sprachfassung gilt auch für die deutsche Untertitelung von Kurzfilmen, dass Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgesehen ist, nicht in deutscher Sprache untertitelt werden müssen.

Nummer 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erster Halbsatz und wird redaktionell überarbeitet. Der Begriff „Atelier“ wird dem heutigen Sprachgebrauch angepasst und durch „Studio“ ersetzt. Entsprechendes gilt für die Ersetzung der Angabe „vom Hundert“ durch „Prozent“. Nummer 3 erfasst unter dem Begriff der „Produktion“ sowohl analoge und digitale Produktions- und Drehvorgänge als auch den virtuellen Dreh und damit auch sogenannte „visual effects“. Die weiteren Regelungen des bisherigen § 15 Absatz 1 Satz Nummer 3 werden aus rechtsförmlichen Gründen nunmehr in Absatz 2 normiert.

Nummer 4 ist wortgleich mit dem bisherigen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4.

Nummer 5 ist wortgleich mit dem bisherigen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5.

In Nummer 6 wird die bisherige Einschränkung auf im Rahmen der Referenzfilmförderung anerkannte Filmfestivalteilnahmen aufgehoben. Nunmehr reicht es, dass der Film in deutscher Sprache im Inland oder als deutscher Beitrag im Hauptwettbewerb oder in einer Nebenreihe auf einem Festival welturaufgeführt wird. Anders als in der Referenzfilmförderung geht es hier vom Sinn und Zweck der Vorschrift her nur um die Frage des territorialen Ursprungs des Films und nicht um die Frage, ob die Festivalteilnahme hinreichend bedeutsam ist, um Referenzpunkte zu generieren. Die Ersetzung von „worden ist“ durch „wird“ wird vorgenommen, weil es sich um Fördervoraussetzungen handelt, die im Vorfeld der Herstellung des Films erfüllbar sein müssen. Dass der geförderte Film tatsächlich in deutscher Sprache im Inland oder als deutscher Beitrag im Hauptwettbewerb oder in einer Nebenreihe auf einem Festival welturaufgeführt wurde, ist dann gemäß § 51 Absatz 2 Satz 3 im Rahmen des Antrags auf Erteilung der endgültigen Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachzuweisen und somit auch im Rahmen der Schlussprüfung des Films zu berücksichtigen.

Die Regelungen in Nummer 7 sind hinsichtlich der Buchstaben a) und c) bis e wortgleich mit den Regelungen des bisherigen § 15 Absatz 1 Nummer 8.

Die sprachlichen Anpassungen in Nummer 7 Buchstaben b), f) und g) dienen der Klarstellung.

Das im bisherigen § 15 Absatz 1 Nummer 7 geregelte Erfordernis der Herstellung einer barrierefreien Fassung wird aus rechtssystematischen Gründen in eine gesonderte Vorschrift ausgliedert (vgl. § 47).

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 mit Ausnahme des ersten Halbsatzes. Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ersetzt den bisherigen § 15 Absatz 1 Satz 2. Die Formulierung wird an die in der Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke (Text von Bedeutung für den EWR) (2013/C 332/01) vorgesehenen Vorgaben für die Territorialisierung von Ausgaben angepasst (vgl. dort insbesondere Randnummern 34 ff. und 50). Zudem ist im Einklang mit Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes nunmehr die Bundesregierung und nicht mehr das für Kultur und Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung zum Erlass der betreffenden Rechtsverordnung ermächtigt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 15 Absatz 2. Die Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 15 Absatz 3. Die vorgenommenen Änderungen sind Folgeänderungen zu den in Absatz 1 (bisheriger § 15 Absatz 1 Satz 1) vorgenommenen Änderungen. So ist in Satz 2 geregelt, dass vom Erfordernis der deutschen Sprachfassung nur im Fall von programmfüllenden Filmen abgesehen werden kann, nicht aber bei Kurzfilmen, die nun lediglich eine deutsche Untertitelung haben müssen.

Zu § 42 (Internationale Koproduktionen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 16.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 16 Absatz 1. Der Anwendungsbereich der Vorschrift erstreckt sich nunmehr als filmbezogene Fördervoraussetzung auf alle Förderarten, soweit die jeweilige Förderart davon berührt ist. Die Geltung des bisherigen § 16 Absatz 1 für die betroffenen Förderarten wurde bisher durch Verweise auf § 16 in den jeweiligen Fördervorschriften sichergestellt. Der Wortlaut der Nummer 1 wird aus Gründen der Rechtsklarheit präzisiert. Nummer 2 ist inhaltsgleich mit dem bisherigen § 16 Absatz 1 Nummer 2. Die Streichung des Bezugs auf die im Rahmen der Referenzfilmförderung anerkannten Festivals in Nummer 3 erfolgt aus denselben Gründen wie die entsprechende Streichung in § 41 Absatz 1 Nummer 6. Es wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Die Ersetzung von „vom Hundert“ durch „Prozent“ in Nummer 3 dient der sprachlichen Modernisierung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 16 Absatz 2. Die Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 16 Absatz 3. Die Änderungen sind redaktioneller Natur und Folgeänderungen zur Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 16 auf alle Förderarten.

Zu § 43 (Internationale Kofinanzierungen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 16a, der regelungstechnisch an die Neukonzeption des bisherigen § 15 als allgemeine filmbezogene Fördervoraussetzung (jetziger § 41) angepasst wird. Der Anwendungsbereich der Vorschrift erstreckt sich als filmbezogene Fördervoraussetzung auf alle Förderarten, soweit die jeweilige Förderart davon berührt ist. Die Geltung des bisherigen § 16a für die betroffenen Förderarten wurde bisher durch Verweise auf § 16a in den jeweiligen Fördervorschriften sichergestellt. Die Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu § 44 (Förderfähigkeit von internationalen Koproduktionen und Kofinanzierungen)

Die im bisherigen § 17a getroffenen Regelungen werden aus rechtsförmlichen Gründen in mehrere Paragraphen aufgegliedert. § 44 entspricht inhaltlich den bisherigen Regelungen des § 17a Absatz 1, 2, 3 und 6. Die vorgenommenen Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen zur Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 42 und des § 43 in Verbindung mit § 42 auf nicht programmfüllende Filme.

Durch die in Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit einer Ausnahmeentscheidung des Vorstands soll die Förderfähigkeit für Produzenten oder mit ihm gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen erhalten bleiben, die zweifelsfrei über eine ausreichende Erfahrung bei der Herstellung von programmfüllenden Filmen verfügen, die aber z.B. aus gesellschaftsrechtlichen Gründen innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung nicht die geforderte Beteiligung an einem programmfüllenden Spielfilm vorweisen können.

Zu § 45 (Fördervoraussetzungen bei internationale Kofinanzierungen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich den Regelungen der Absätze 4 und 5 des bisherigen § 17a und wird aus rechtsförmlichen Gründen in einen eigenständigen Paragraphen überführt und in insgesamt drei Absätze gegliedert. Absatz 2 dient der Klarstellung, dass Referenzförderung ausgeschlossen ist, wenn es sich bei dem Referenzfilm oder dem neuen

Film um eine internationale Kofinanzierung handelt. Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu § 46 (Nicht förderfähige Filme)

Die Vorschrift ist inhaltlich an den bisherigen § 19 angelehnt. Gemäß Satz 1 dürfen Förderhilfen nach wie vor nicht gewährt werden, wenn der Referenzfilm, der neue Film oder das Filmvorhaben gegen das Grundgesetz oder gegen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verstoßen. Der bisherige Zusatz, dass Förderhilfen auch dann nicht gewährt werden dürfen, wenn der Referenzfilm, der neue Film oder das Filmvorhaben gegen das sittliche Gefühl verstoßen, wird gestrichen, da die Verfassung und die allgemeinen Gesetze insoweit ausreichenden Schutz sicherstellen. In Satz 2 wird in die Aufzählung der filmbezogenen Elemente, deren geringe Qualität zur Ablehnung einer Förderung bzw. zum Ausschluss von der Förderung führen kann, angesichts der entsprechenden Entwicklungen im Filmbereich auch die Animation aufgenommen. In Satz 2 wird im Übrigen der Begriff „Bildschnitt“ durch den Begriff „Schnitt“ ersetzt, damit auch der Tonschnitt umfasst ist. In Satz 3 wird in einer dem heutigen Sprachgebrauch angepassten Formulierung klargestellt, dass Referenzfilme, neue Filme und Filmvorhaben von der Förderung ausgeschlossen sind, wenn sie einen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Schwerpunkt haben. Zudem wird die im bisherigen § 19 Satz 1 verortete Verletzung religiöser Gefühle als Ausschlussgrund nunmehr in Satz 3 geregelt und neu formuliert.

Zu § 47 (Barrierefreie Fassung)

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht im Kern dem bisherigen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, der aus rechtssystematischen Gründen in eine eigenständige Vorschrift übertragen wird. Die Herstellung einer barrierefreien Fassung ist aufgrund der systematischen Umstellung nach wie vor Fördervoraussetzung, jedoch keine Voraussetzung mehr zur Erlangung einer Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Sinne der §§ 51, 52.

Anders als bisher, wird in Satz 1 nunmehr vorausgesetzt, dass wenigstens eine Endfassung des Films als barrierefreie Fassung bis zur Erstaufführung in einem Kino hergestellt wird. Durch diese neue zeitliche Vorgabe wird sichergestellt, dass bereits beim Kinostart hinreichend viele barrierefreie Fassungen zur Aufführung in den Kinos zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist gemäß Satz 1 nunmehr die Herstellung einer barrierefreien Fassung nicht nur für die Förderung der Filmherstellung, sondern auch für die Förderung der Filmdigitalisierung gemäß § 145 zwingende Voraussetzung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass hinreichend viele barrierefreie Fassungen von Filmen, die dem nationalen Filmerbe zugehörig sind, zur Aufführung in den Kinos den nachfolgenden Verwertungsstufen zur Verfügung stehen und Menschen mit Seh- und Hörbehinderungen gleichermaßen auch am Filmerbe teilhaben können. Die Ersetzung von „worden ist“ durch „wird“ erfolgt, weil die barrierefreie Fassung erst nach Erlass des Förderbescheids hergestellt werden kann. Ob die barrierefreie Fassung tatsächlich bis zur Erstaufführung im Kino hergestellt worden ist, ist dann im Rahmen der Schlussprüfung zu prüfen.

Gemäß dem neuen Satz 2 dürfen Förderhilfen für Kinos und den Absatz (Verleih und Video) nur gewährt werden, wenn barrierefreie Fassungen in geeigneter Weise und in angemessenem Maße zugänglich gemacht werden. Barrierefreie Fassungen können im Kino in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden, indem zum Beispiel entsprechendes technisches Equipment (z.B. Ausstattung mit Untertitel-Brillen Menschen mit Hörbehinderungen und Kopfhörern für die Wiedergabe der Audiodeskription für Menschen mit Sehbehinderungen) im Kino zur Verfügung gestellt wird oder indem smartphone-basierte Anwendungen im Kino zugelassen werden. Die Filmförderungsanstalt wird in Abstimmung mit Fachleuten auf dem Gebiet der benötigten Technik und Interessenvertretern von Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen möglichst konkrete Vorgaben erarbeiten. Sie wird

diese Vorgaben regelmäßig evaluieren und an die aktuellen technischen und sonstigen Entwicklungen in diesem Segment anpassen.

Durch die Ausweitung der Pflicht zur Herstellung von barrierefreien Fassungen und die Aufnahme der Pflicht, barrierefreie Fassungen zugänglich zu machen, wird ein wichtiger Beitrag zur sozialen und kulturellen Integration von Menschen mit einer Seh- oder Hörbehinderung geleistet. Die Neuregelungen sind auch im Lichte des Artikels 30 der UN-Behindertenrechtskonvention zu sehen, nach welchem die Teilhabe Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben, insbesondere auch der Zugang zu Filmen, sicherzustellen ist. Es wäre zu begrüßen, wenn die Filmhersteller und Filmverwerter auf freiwilliger Basis noch weitere barrierefreie Zusatzleistungen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, berücksichtigen und anbieten würden.

Zu Absatz 2

Der Vorstand kann nach Absatz 2 Ausnahmen von der Verpflichtung zur Herstellung und Zugänglichmachung einer barrierefreien Fassung zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt. Eine Ausnahme kann insbesondere dann gerechtfertigt sein, wenn die Herstellung einer barrierefreien Fassung im Verhältnis zu den Herstellungskosten oder der Höhe der Förderhilfe unverhältnismäßig hohe und im Einzelfall unzumutbare Kosten verursachen würde. Die Ausnahmeentscheidungen des Vorstandes sind stets im Lichte des Leitgedankens der UN-Behindertenrechtskonvention, der Inklusion, zu treffen. Eine entsprechende Regelung fand sich im bisherigen § 15 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 7.

Zu § 48 (Herstellung der Kopien)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 18 Satz 1. Es wird lediglich der Zusatz „in einer Kopieranstalt“ gestrichen, weil der Begriff der Kopieranstalt veraltet ist und der Regelungscharakter der Vorschrift auch ohne diesen Zusatz erhalten bleibt. Kopien im Sinne der Vorschrift sind mit Blick auf die derzeitige Marktrealität in aller Regel digitale Kopien, namentlich sogenannte Digital Cinema Packages (DCP). Die im bisherigen § 18 Satz 2 enthaltene Rechtsverordnungsermächtigung wird gestrichen, da deren Inhalt von der in § 41 Absatz 3 geregelten Rechtsverordnungsermächtigung umfasst ist.

Zu § 49 (Archivierung)

Zu Absatz 1

Satz 1 ist wortgleich mit dem bisherigen § 21 Absatz 1 Satz 1. Satz 2, wonach die Pflicht zur unentgeltlichen Übereignung einer archivfähigen Fassung des geförderten Films an die Bundesrepublik Deutschland auch für die barrierefreie Fassung des Films gilt, wird neu aufgenommen. Die Neuregelung ist auch im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention zu sehen. Satz 3 ist wortgleich mit dem bisherigen § 21 Absatz 1 Satz 2.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist wortgleich mit dem bisherigen § 21 Absatz 2.

Zu § 50 (Ausschluss der Antragsberechtigung)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 sind nunmehr bisher dezentral bei den einzelnen Förderarten geregelte Ausschlussgründe, die nicht mit dem jeweils geförderten Projekt in Zusammenhang stehen, zusammengefasst (vgl. bisherige § 37 Absatz 1 Nummer 2 und 6 und Absatz 2, § 44 Absatz 3, § 49 Absatz 2, § 55 Absatz 2, § 58 Absatz 2). Der Änderung liegen rechtssystema-

tische Erwägungen und das Ziel einer effektiven und praxisgerechten Abwicklung der Förderung zugrunde. Für alle in Absatz 1 normierten Ausschlussgründe gilt, dass im Fall ihres Vorliegens eine Fördersperre von bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden kann. Die bislang im Rahmen der Auszahlungsvoraussetzungen der bisherigen § 37 Absatz 2, § 49 Absatz 2 Satz 2, § 55 Absatz 2 Satz 2, § 58 Absatz 2 Satz 2 als starre Frist geltende 5-Jahres-Sperre ist folglich nunmehr als Ermessensentscheidung ausgestaltet, bei der ein Ausschluss von der Förderung auch weniger als fünf Jahre betragen kann. Diese Flexibilisierung dient der Einzelfallgerechtigkeit.

Die Ausschlussgründe beziehen sich sowohl auf natürliche als auch auf juristische Personen. Um Missbrauch etwa durch die Gründung von Zweckgesellschaften für die Produktion einzelner Filme zu vermeiden, gelten die Ausschlussgründe auch für mit der juristischen Person, die den Ausschlussgrund verwirklicht hat, gesellschaftsrechtlich verbundene juristische Personen.

Der in Absatz 1 Nummer 1 geregelte Ausschlussgrund ist angelehnt an die Regelung der bisherigen § 37 Absatz 1 Nummer 2. Demnach kann von der Förderung ausgeschlossen werden, wer bei der Förderung eines Vorhabens nach diesem Gesetz die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt hat. Absatz 1 Nummer 2 ist angelehnt an die Regelung der bisherigen § 37 Absatz 1 Nummer 6, § 49 Absatz 2 Satz 1, § 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 58 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2. Demnach kann bis zu fünf Jahre von der Förderung ausgeschlossen werden, wer bei der Förderung eines Vorhabens nach diesem Gesetz vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben über wesentliche Förder- oder Auszahlungsvoraussetzungen gemacht hat. Nummer 3 normiert erstmals einen Ausschluss von der Förderung für Personen, die bei der Erteilung von Auskünften nach § 164 vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über die für die Höhe der Filmabgabe relevante Informationen gemacht haben. Die Aufnahme dieses Ausschlussgrunds orientiert sich an der Regelung in Absatz 1 Nummer 2 und überträgt den Gedanken auf falsche Angaben über für die Höhe der Filmabgabe relevante Informationen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt durch den Ausschluss der dort bezeichneten juristischen Personen von der Förderung die Einhaltung der vom Europäischen Gerichtshof entwickelten sogenannten „Deggendorf-Klausel“ sicher. Nach dem entsprechenden Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. März 1994 (Rs. C-188/92, Slg. 1994, I-833) dürfen an ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden. Da diese Vorgabe auch ohne entsprechende gesetzliche Regelung galt, ergibt sich hieraus keine Änderung gegenüber der bestehenden Rechtslage.

Zu Abschnitt 3 (Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)

Zu § 51 (Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)

Die im bisherigen § 17 getroffenen Regelungen werden aus rechtsförmlichen Gründen in mehrere Paragraphen gliedert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2. Die Änderung in Satz 1 erfolgt aus rechtssystematischen Gründen. Die Bezugnahme auf die Ausnahmentscheidungen nach § 41 Absatz 5 ist durch den Verweis auf den gesamten § 41 obsolet. In Fällen, in denen eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird, liegen die Voraussetzungen des § 41 vor. Die Änderung in Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 42. Der bisherige Satz 3 wird gestrichen, da der Antrag auf eine endgültige Bescheinigung

des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sinnvollerweise nicht vor Drehbeginn gestellt werden kann, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht nachgewiesen werden kann, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung vorliegen. Der neue Satz 3 ist eine Folgeänderung zur Ersetzung von „worden ist“ durch „wird“ in § 41 Absatz 1 Nummer 6. Er stellt klar, dass im Antrag auf endgültige BAFA-Bescheinigung nachgewiesen werden muss, dass der Film tatsächlich in deutscher Sprache im Inland oder als deutscher Beitrag im Hauptwettbewerb oder in einer Nebenreihe auf einem Festival welturaufgeführt wurde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist inhaltsgleich mit dem bisherigen § 17 Absatz 1 Satz 3. Änderungen sind reaktioneller Art.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist inhaltsgleich mit dem bisherigen § 17 Absatz 1 Satz 4 und 5.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 17 Absatz 3.

Zu § 52 (Vorläufige Projektbescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 17 Absatz 2. Zu den rechtssystematischen Änderungen vgl. die Ausführungen zu § 51 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die im bisherigen § 17 Absatz 1 Satz 3 für die endgültige Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geregelte Frist. Diese wird nunmehr für die vorläufige Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geregelt, da sich die Voraussetzungen für die endgültige Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vor Drehbeginn noch nicht nachweisen lassen, vgl. die Begründung zu § 51 Absatz 1. In Ergänzung zur Regelung im bisherigen § 17 Absatz 1 Satz 3 wird klargestellt, dass der Antrag auch dann rechtzeitig zu stellen ist, wenn nicht die Frist von zwei Monaten vor Drehbeginn gilt.

Zu Absatz 3

Bei Absatz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zu der vorgenommenen Aufspaltung des bisherigen § 17 in zwei Paragraphen.

Zu Abschnitt 4 (Sperrfristen)

Zu § 53 (Regelmäßige Sperrfristen)

Die Vorschrift entspricht überwiegend dem bisherigen § 20. Aus rechtsförmlichen Gründen wird die bisherige Regelung des § 20 in mehrere Paragraphen aufgegliedert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 20 Absatz 1 Sätze 1 und 2. Die Nennung der Projektfilmförderung vor der Referenzfilmförderung folgt dem Aufbau des Gesetzes und ist folglich rechtssystematischer Art.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 20 Absatz 1 Satz 3. Die in der Nummer 1 geregelten und bisher als „individuelle Zugriffsdienste nach § 67 Absatz 3 Satz 2“ genannten Dienste werden der Begriffsbestimmung des § 40 Absatz 10 folgend nun als „Bezahlfernsehen gegen individuelles Entgelt“ bezeichnet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 20 Absatz 9. Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu § 54 (Ordentliche Verkürzung der Sperrfristen)**Zu Absatz 1**

Der Absatz entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 20 Absatz 2 Satz 1. Die Kompetenz des Vorstands über die ordentliche Verkürzung der Sperrfristen zu entscheiden, ist nun in § 19 verortet (vgl. die dortigen Ausführungen). Filmwirtschaftliche Belange stehen einer Verkürzung der Sperrfristen insbesondere dann nicht entgegen, wenn die vorausgegangene Auswertungsstufe nicht beeinträchtigt wird, weil zum Beispiel die Auswertung auf dieser Stufe bereits abgeschlossen ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 20 Absatz 4.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 20 Absatz 5 Satz 1 und 2. Die Änderungen dienen der Klarstellung. Die beiden Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung werden nunmehr in umgekehrter Reihenfolge genannt, um klarzustellen, dass diese kumulativ vorliegen müssen.

Zu § 55 (Außerordentliche Verkürzung der Sperrfristen)**Zu Absatz 1**

In begründeten Ausnahmefällen kann für Projekte, für deren wirtschaftlichen Erfolg eine abweichende Verwertungsfolge erforderlich ist, die Sperrfrist über die in § 54 Absatz 1 genannten Fristen verkürzt werden oder entfallen. Nummer 1 entspricht inhaltlich der Regelung des bisherigen § 20 Absatz 3. Nach der neuen Nummer 2 kann eine außerordentliche Verkürzung der Sperrfrist dann genehmigt werden, wenn hierdurch die Möglichkeit für neue Geschäftsmodelle der Kinos geschaffen wird, wie zum Beispiel die zeitgleiche Auswertung eines Films im Kino und auf einem Videoabrufdienst des entsprechenden Kinounternehmens. Die Voraussetzung einer maßgeblichen Beteiligung der Kinowirtschaft ist bei Unternehmen, die sowohl Kinos betreiben als auch eigenständige Videoabrufdienste anbieten, nur dann gegeben, wenn die Beteiligung an der Herstellung oder der weiteren Verwertung dem Unternehmensteil zuzurechnen ist, der das Kino betreibt.

Um nach wie vor sicherzustellen, dass eine entsprechende Sperrfristverkürzung nur dann gewährt wird, wenn die Auswertungschancen des Films im Kino hierdurch nicht geschmälert werden, bedarf eine entsprechende Sperrfristverkürzung nunmehr gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 der Zustimmung des Vertreters der Kinos im Präsidium. Nach dem bisherigen § 20 Absatz 3 war ein einstimmiger Präsidiumsbeschluss erforderlich.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 20 Absatz 2 Satz 2.

Zu § 56 (Nichtanwendung der Sperrfristenregelungen)

Der neu eingeführte § 56 ermöglicht, dass die Sperrfristen ausnahmsweise keine Anwendung finden, wenn sich nach Fertigstellung des Films herausstellt, dass eine Auswertung im Kino nicht erfolgsversprechend ist. Bisher musste ein solcher Film gleichwohl in den Kinos aufgeführt werden, wenn der Hersteller bei einer Auswertung in anderen Verwertungsstufen nicht seinen Anspruch auf Förderung verlieren wollte. Dies führte dazu, dass die Programmplätze in Kinos zusätzlich mit Filmen verknüpft wurden, bei denen schon bei Auswertungsbeginn absehbar war, dass sie keinen Erfolg haben werden. Diesen Fällen, die vielfach in der Filmwirtschaft auch unter dem Stichwort „Filmschwemme“ diskutiert werden, soll nun durch die Möglichkeit Rechnung getragen werden, dass für einen Film in besonderen Ausnahmefällen keine Kinoauswertung mehr erfolgen muss. Um die Umgehung des fortbestehenden Förderziels „Kinofilm“ durch Produktionen zu verhindern, die von Beginn an nicht für eine Auswertung im Kino produziert werden, ist die Nichtanwendung der Sperrfristenregelungen an enge Voraussetzungen gebunden. Sowohl der Hersteller als auch der Verleiher müssen gegenüber der Filmförderungsanstalt erklären, dass keine Kinoauswertung für den betreffenden Film erfolgen soll. Zudem kann ein solcher Antrag nicht uneingeschränkt, sondern nur einmal in vier Jahren gestellt werden.

Zu Absatz 1

Voraussetzung für die Nichtanwendung der Sperrfristenregelungen ist nach Absatz 1 ein Antrag des Herstellers, wenn sich nach Fertigstellung des Films herausstellt, dass die Kinoauswertung keinen hinreichenden Erfolg verspricht. Zudem muss der Hersteller gemeinsam mit dem Inhaber der Vorführungsrechte für das Inland gegenüber der Filmförderungsanstalt erklären, dass keine Kinoauswertung stattfinden soll. In diesen Fällen ist es nicht sachgerecht, eine Kinoauswertung zu erzwingen. Allerdings dürfen sich die Gründe, die gegen einen Erfolg des Films im Kino sprechen, erst nach Produktionsende herausstellen und müssen gewichtig sein. Die Nichtanwendung der Sperrfristenregelungen nach § 56 soll auf seltene Ausnahmefälle begrenzt bleiben.

Zu Absatz 2

Der Antrag ist vor dem Beginn der Auswertung zu stellen.

Zu Absatz 3

Um den Ausnahmecharakter der Regelung zu wahren, ist ein Antrag auf Nichtanwendung der Sperrfristenregelungen nur zulässig, wenn der Hersteller als natürliche oder juristische Person oder eine mit dieser rechtlich verbundene juristische Person innerhalb der letzten vier Jahre vor Antragstellung keinen entsprechenden Antrag für einen anderen Film gestellt hat. Durch die gewählte Formulierung wird eine Umgehung der 4-Jahres-Sperre durch nur zum Zweck einer bestimmten Filmproduktion gegründete Unternehmen (sogenannte Zweckgesellschaften, Special Purpose Companies) ausgeschlossen.

Zu § 57 (Verletzung der Sperrfristen)

Zu Absatz 1

Die Regelung ersetzt den bisherigen § 20 Absatz 6 Satz 1. Werden die Sperrfristen verletzt, so hat die Filmförderungsanstalt nach Satz 1 den Förderbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen. Die Regelung sieht wie die Vorgängerregelung des bisherigen § 20 Absatz 6 Satz 1 vor, dass der Filmförderungsanstalt im Falle einer Sperrfristverletzung hinsichtlich der Frage, ob der Förderbescheid zu widerrufen ist, kein Ermessen zusteht. Anders als in der bisherigen Regelung hat die Filmförderungsanstalt indes nicht mehr die Pflicht, den Förderbescheid ganz zu widerrufen, sondern kann dies auch nur auf einen Teil beschränken. Während nach dem bisherigen § 20 Absatz 7 Satz 1 das Präsidium nach dem Widerruf von der Sanktion ganz oder teilweise absehen konnte, sieht die aktu-

elle Regelung vor, dass bereits bei der Entscheidung über den Widerruf der Umfang des Widerrufs von der Filmförderungsanstalt geprüft wird. Einer Regelung zum teilweisen Absehen von Sanktionen bedarf es daher nicht mehr. Der Umfang des Widerrufs richtet sich im Hinblick auf den Schutzzweck der Sperrfristen insbesondere nach der Art und dem Zeitpunkt der Auswertung sowie nach den Vorkehrungen, die zur Einhaltung der Sperrfristen getroffen wurden. Ein gänzliches Absehen von Sanktionen ist nicht mehr möglich. Fälle des § 56 stellen keine Sperrfristverletzung dar. Der im bisherigen § 20 Absatz 8 enthaltene Verweis auf den bisherigen § 29 Absatz 2 entfällt, da die dort enthaltenen Regelungen zu Stundung, Niederschlagung und Erlass des Rückzahlungsanspruchs nunmehr zentral in § 36 geregelt sind.

Zu Absatz 2

Satz 1 enthält im ersten Halbsatz den bisher in § 20 Absatz 6 Satz 3 geregelten Grundsatz, dass ein Film, bei dessen Auswertung die Sperrfristen verletzt wurden, von der Referenzfilmförderung ausgeschlossen ist. Der zweite Halbsatz in Satz 1 regelt in Anlehnung an den bisherigen § 20 Absatz 7, dass dies nicht gilt, wenn der Ausschluss aufgrund der Gesamtumstände eine unzumutbare Härte darstellen würde. Im Rahmen der Gesamtumstände sind mit Blick auf den Schutzzweck der Sperrfristen insbesondere die Art und der Zeitpunkt der Auswertung sowie die Vorkehrungen, die zur Einhaltung der Sperrfristen seitens des Herstellers getroffen wurden, zu berücksichtigen. Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 20 Absatz 6 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt nunmehr für die Fälle des Absatzes 1 und des Absatzes 2 die für die Fälle des Absatzes 1 im bisherigen § 20 Absatz 6 Satz 2 und für die Fälle des Absatz 2 im bisherigen § 20 Absatz 6 Satz 4 in Verbindung mit Satz 2 geregelte Pflicht zur Rückforderung bereits ausgezahlter Fördermittel.

Zu § 58 (Ermächtigung des Verwaltungsrats)

Um die notwendige Flexibilität im Hinblick auf kommende Verwertungsmodelle und ein Reagieren auf erste praktische Erfahrungen mit den entsprechenden neuen Regelungen zu ermöglichen, kann der Verwaltungsrat zusätzlich zu den bestehenden Richtlinienkompetenzen nach dem bisherigen § 20 Absatz 5 Satz 3 für vorzeitige Verkürzungen der Sperrfristen für frei empfangbares Fernsehen und nach dem bisherigen § 20 Absatz 7 Satz 3 für das Absehen von Sanktionen nunmehr auch Einzelheiten zur außerordentlichen Verkürzung von Sperrfristen nach § 55 Absatz 1 und zur Nichtanwendung von Sperrfristen nach § 56 durch Richtlinie bestimmen.

Zu Kapitel 5 (Förderung der Filmproduktion)

Zu Abschnitt 1 (Projektfilmförderung)

Die Regelungen zur Projektfilmförderung in den bisherigen §§ 32 ff. werden aus rechtssystematischen Gründen vor den Regelungen zur Referenzfilmförderung verortet. Die Projektfilmförderung wird in Teilen modifiziert, um eine noch stärkere Konzentration der Förderung auf qualitätsvolle und damit auch wirtschaftlich erfolgversprechende Filme zu erreichen.

Die neugefassten Regelungen zur Projektfilmförderung zielen darauf ab, dass die Fördergremien der Filmförderungsanstalt in ihren Förderentscheidungen selektiver vorgehen und möglichst hohe Fördersummen im Einzelfall gewähren. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass Produzenten zu viele Einzelförderungen in Anspruch nehmen müssen, was zulasten der Qualität der geförderten Produktion gehen kann. Zudem soll die Förderung der Filmförderungsanstalt sich noch stärker zu einer deutschlandweiten Spitzenförderung ausbilden und hochkarätige und besonders erfolgversprechende Projekte unter-

stützen. Das liegt nicht nur im Interesse der Produzenten, sondern insbesondere auch im Interesse von Kinos, Verleihern und den weiteren Verwertern von Kinofilmen sowie den Einzählern der Filmabgabe.

Zu § 59 (Förderhilfen)

Die Regelungen des bisherigen § 32 werden aus rechtsförmlichen und rechtssystematischen Gründen in mehrere Paragraphen gegliedert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 32 Absatz 1. Um eine noch stärker an Qualitätsmerkmalen orientierte Auswahl der zu fördernden Vorhaben durch die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung zu erreichen, muss der förderfähige Film künftig in besonderem Maße geeignet sein, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern. Bisher genügte die bloße Eignung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 15 Absatz 3 erster Halbsatz und ist mit Blick auf die Neustrukturierung der filmbezogenen allgemeinen Fördervoraussetzungen (vgl. § 41) aus rechtssystematischen Gründen nunmehr in der Projektfilmförderung verortet. Es wird klargestellt, dass Ausnahmeentscheidungen dieser Art nur auf Antrag vom Vorstand getroffen werden.

Zu § 60 (Art und Höhe, Mindestförderquote)

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 32 Absatz 2 Satz 1. Im neuen Satz 2 wird eine Mindestfördersumme in Höhe von 200 000 Euro und für Dokumentarfilme in Höhe von 100 000 Euro festgeschrieben. Dadurch soll einer zu starken Fragmentierung und Streuung der Förderung entgegengewirkt werden. Die Mittel sollen noch stärker auf einzelne, besonders erfolversprechende Filmvorhaben konzentriert werden.

In dem Fall, dass eine antragstellende Person weniger als die in Satz 2 genannten Summen beantragt, kann nach Satz 3 von der jeweils geltenden Mindestfördersumme abgewichen werden. In solchen Fällen steht die Gewährung einer niedrigeren Förderung nicht dem mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziel einer höheren Konzentration der Fördermittel entgegen.

Nach Satz 4 kann die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung auf Antrag in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den in Satz 1 und 2 normierten Mindest- und Höchstfördersummen zulassen. So kann im Einzelfall eine Unterschreitung der Mindestfördersumme in Betracht kommen, wenn dem Projekt weniger als die Mindestfördersumme zur Schließung der Finanzierung fehlt. Die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen nunmehr auch Förderungen in Höhe von mehr als 1 Million Euro zu vergeben, wird mit dem Ziel einer höheren Konzentration der Fördermittel neu eingefügt.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 32 Absatz 2 Satz 2. Satz 2 regelt, dass über die Höhe der Förderhilfen für jeden Einzelfall zu entscheiden ist. Damit soll sichergestellt werden, dass für jeden Einzelfall eine angemessene Förderhöhe festgelegt wird, die auch über der Mindestförderquote liegen kann. Eine entsprechende klarstellende Regelung fehlte im bisherigen Gesetz.

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 32 Absatz 2 Satz 3. Nach dem neuen Satz 2 hat der Verwaltungsrat bei der Festlegung der Mindestförderquote das Ziel einer Auswahl qualitativ besonders hochwertiger Projekte zu berücksichtigen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Mindestförderquote so festzulegen ist, dass die förderfähigen Projekte mit Förderhilfen in einer für die Herstellung eines Qualitätsfilms ausreichenden Höhe bedacht werden können. Satz 3 stellt durch den Verweis auf § 44 Absatz 4 klar, dass die Förderhilfe im Rahmen von internationalen Koproduktionen und Kofinanzierungen nicht höher sein darf als der finanzielle Beitrag des Herstellers.

Zu Absatz 4

Nach Satz 1 sind für dasselbe Filmvorhaben im Rahmen der Drehbuchfortentwicklungsförderung gewährte Förderhilfen auf die Projektfilmförderung anzurechnen, da diese Mittel unmittelbar demselben Projekt zufließen. Nach Satz 2 gilt dies nunmehr auch für den Fall, dass Förderhilfen im Rahmen der Referenzfilmförderung für die Vorbereitung desselben Filmvorhabens verwendet werden. Die Anrechnung erfolgt mit Blick auf die nach EU-Recht geltenden Vorgaben zur Beihilfeintensität.

Zu § 61 (Auswahl von Vorhaben)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 32 Absatz 3 Satz 1. Der Zusatz „im Rahmen einer Gesamtwürdigung“ stellt klar, dass im Rahmen der Auswahlentscheidung alle entscheidungserheblichen Umstände, von denen einzelne in Absatz 2 aufgeführt werden, in die Würdigung einzubeziehen sind. Die Regelung soll sicherstellen, dass die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung im Fall nicht ausreichender Mittel eine Auswahl der ihr am besten erscheinenden Vorhaben trifft.

Zu Absatz 2

Absatz 2, der sich am bisherigen § 32 Absatz 3 Satz 2 orientiert, führt die Kriterien auf, die im Rahmen der Auswahlentscheidung nach Absatz 1 eine Rolle spielen sollen. So sollen nach Satz 1 insbesondere die Qualität des Drehbuchs, die zu erwartenden Besucherzahlen, die relative Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie die Zugangsmöglichkeiten zu anderen Förderhilfen nach diesem Gesetz berücksichtigt werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Gemäß Satz 2 kann zudem die Höhe der bei anderen nach diesem Gesetz geförderten Projekten geleisteten Tilgungen der antragstellenden Person berücksichtigt werden. Hierbei ist stets auch die Höhe der eingesetzten finanziellen Eigenmittel in den Blick zu nehmen.

Zu § 62 (Einbeziehung von Gemeinschaftsproduktionen)

Die Vorschrift entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in § 32 Absatz 5 Satz 1. Die im bisherigen § 32 Absatz 5 Satz 2 enthaltene Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung wird gestrichen, da kein Anlass für weitere Regelungen in diesem Bereich ersichtlich ist.

Zu Absatz 1

Die Änderung in Absatz 1 konkretisiert die bisherige Umschreibung „filmwirtschaftliches Abkommen“ durch die Bezugnahme auf ein zwischenstaatliches Abkommen im Sinne des § 42 Absatz 1 Nummer 2 einerseits sowie auf eine Kooperationsvereinbarung im Sinne von § 3 Absatz 4 andererseits.

Zu Absatz 2

Die neu eingefügte Regelung stellt klar, dass die nach Absatz 1 gewährten Förderhilfen auch mit anderen Förderhilfen nach diesem Gesetz kumuliert und für Projektentwicklungsmaßnahmen eingesetzt werden können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 32 Absatz 5 Satz 1 letzter Halbsatz. Die Regelung, wonach auch eine Förderung als Zuschuss möglich ist, wird aus rechtssystematischen Gründen in einem eigenen Absatz geregelt.

Zu § 63 (Eigenanteil des Herstellers)

Die im bisherigen § 34 getroffenen Regelungen werden aus rechtsförmlichen und rechtssystematischen Gründen in mehrere Paragraphen gegliedert und teilweise an die Marktbelange angepasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 34 Absatz 1. Die Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 34 Absatz 2 Satz 1. Zur besseren Lesbarkeit wird die Regelung in verschiedene Nummern aufgeteilt. Die Regelung des bisherigen § 34 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen, da sie sich als nicht mehr marktgerecht erwiesen hat. Aus diesem Grund verzichtet das Gros der Filmfördereinrichtungen im europäischen Ausland gänzlich auf die Erbringung eines Eigenanteils der Produzenten und stellt im Rahmen der jeweiligen Förderung lediglich die im EU-Beihilferecht geltenden Förderintensitäten sicher. Aus zuwendungsrechtlichen Gründen wird am grundsätzlichen Erfordernis eines Eigenanteils festgehalten. Es wird jedoch das Erfordernis gestrichen, dass der durch Eigenmittel oder Fremdmittel finanzierte Anteil des Eigenanteils mindestens 2 Prozent der anerkennungsfähigen Kosten betragen muss. Zudem wird der Verwaltungsrat ermächtigt durch Richtlinie zu bestimmen, dass der Eigenanteil künftig auch durch Lizenzvorabverkäufe erbracht werden kann. Diese Änderungen sollen die Eigenkapitalbasis der Produzenten stärken, die maßgeblich für eine qualitätsvolle Entwicklung von Filmvorhaben und die Verwirklichung von wirtschaftlich und kulturell erfolgreichen Filmen ist. Die Neuregelung soll auch zu einer verbesserten Rückführungsquote der auf Darlehensbasis gewährten Förderungen beitragen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 34 Absatz 3.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 34 Absatz 4. Zur besseren Lesbarkeit wird die Regelung in verschiedene Nummern aufgeteilt.

Zu § 64 (Ausnahmen beim Eigenanteil)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 34 Absatz 5. Die Änderungen dienen der Präzisierung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 34 Absatz 6. Die Änderungen dienen der Präzisierung.

Zu § 65 (Bürgschaften)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 31 in Verbindung mit dem bisherigen § 32 Absatz 4. Die Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu § 66 (Antrag)

In der Vorschrift sind die Antragsvoraussetzungen für die Projektfilmförderung geregelt. Demgemäß wird die Regelung des bisherigen § 33 Absatz 1 hier verortet. Diese wird mit weiteren Regelungen kombiniert, die bisher als Auszahlungsgrundsätze im bisherigen § 37 Absatz 1 Nummer 3 und 5 formuliert waren. Der Änderung liegen rechtssystematische Erwägungen und das Ziel einer effektiven und praxisgerechten Förderung zugrunde. Weitere im bisherigen § 37 Absatz 1 genannte Auszahlungsgrundsätze sind nunmehr als allgemeine Ausschlussgründe für die Antragstellung in § 50 normiert. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Die Regelung des bisherigen § 33 Absatz 2, wonach dem Antrag bestimmte Unterlagen beizufügen sind, entfällt, da entsprechende Regelungen untergesetzlich in einer Richtlinie getroffen werden können.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 33 Absatz 1. Die Änderung in Satz 2 ist redaktioneller Natur.

Zu Absatz 2

Nummer 1 entspricht inhaltlich der Regelung des bisherigen § 37 Absatz 1 Nummer 3. Nummer 2 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 37 Absatz 1 Nummer 5.

Zu § 67 (Bewilligung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 35 (Projektfilmförderung, Bewilligungsbescheid) in Verbindung mit dem bisherigen § 25 Absatz 3 (Referenzfilmförderung, Zuerkennung). Bisher wurde im Rahmen der Projektfilmförderung auf die betreffenden Vorschriften im Rahmen der Referenzfilmförderung verwiesen, da die Regelungen der Referenzfilmförderung bis dato vor den Regelungen der Projektfilmförderung normiert waren. Im Zuge der Neufassung des Gesetzes wird die Projektfilmförderung aus rechtssystematischen Gründen vor der Referenzfilmförderung verortet. Demgemäß werden eigenständige Bewilligungsregelungen im Rahmen der Projektfilmförderung normiert. Soweit in den einzelnen Regelungen das Wort „neu“ vor den Wörtern „Film“ oder „Filmvorhaben“ oder die Bezugnahme auf den „Referenzfilm“ gestrichen wurde, ist dies eine Folgeänderung der neuen Verortung der Vorschrift im Rahmen der Projektfilmförderung. Die in den Nummern des bisherigen § 25 Absatz 3 enthaltenen Voraussetzungen werden aus rechtssystematischen Gründen in eigenen Absätzen geregelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem einleitenden Satzteil des bisherigen § 25 Absatz 3. In Satz 2 wird klargestellt, dass nicht die Auflagenerteilung, sondern die Erfüllung der Auflagen bis zur Auszahlung nachgeholt werden kann.

Zu Absatz 2

Zudem wird der Katalog der zu erfüllenden Voraussetzungen wird in Absatz 2 um eine Voraussetzung zur Förderintensität ergänzt. Eine entsprechende Regelung war im bisherigen § 37 Absatz 1 Nummer 4 als Auszahlungsgrundsatz geregelt.

Bei Gemeinschaftsproduktionen ist in Angleichung an die Vorgaben der Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke (Text von Bedeutung für den EWR) (2013/C 332/01) nunmehr eine Höchstförderintensität von 60 Prozent sicherzustellen. Bisher galt auch hier eine Höchstförderintensität von 50 Prozent. Der neuen Verortung der Vorschrift liegen rechtssystematische Erwägungen und das Ziel einer effektiven und praxisgerechten Förderung zugrunde. Der letzte Halbsatz des bisherigen § 37 Absatz 1 Nummer 4 wird aus rechtsförmlichen und rechtssystematischen Gründen in einen eigenständigen Satz 3 (§ 67 Absatz 2) übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen 25 Absatz 3 Nummer 1. Zur Streichung des Wortes „neu“, siehe den Eingangstext der Begründung zu § 67. Die weiteren Änderungen dienen der besseren Verständlichkeit.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 25 Absatz 3 Nummer 2. Zur Streichung des Wortes „neu“, siehe den Eingangstext der Begründung zu § 67. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Schweiz werden aus filmfachlichen Gründen und aus Gründen der Vereinheitlichung des Gesetzes auch hier in den bisher vorgesehenen Staatenkreis aufgenommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 25 Absatz 3 Nummer 3. Zur Streichung des Wortes „neu“ siehe den Eingangstext der Begründung zu § 67.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 25 Absatz 3 Nummer 4. Zur Streichung des Wortes „neu“ siehe den Eingangstext der Begründung zu § 67.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 25 Absatz 3 Nummer 5. Zur Streichung des Wortes „neu“ siehe den Eingangstext der Begründung zu § 67. Die Ersetzung des unbestimmten Artikels durch den bestimmten Artikel im ersten Halbsatz ist redaktioneller Natur. Die Ersetzung der Begriffe „öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt“ und „Rundfunkanstalt“ durch den „öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter“ ist ebenfalls redaktioneller Natur.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 25 Absatz 3 Nummer 6.

Zu Absatz 9

Absatz 9 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 25 Absatz 3 Nummer 7. Der Nachweis des Herstellers, dass in dem Auswertungsvertrag mit einem Fernsehveranstalter nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden darf, orientiert sich nunmehr allerdings an den zwischen Herstellern oder den ihre Interessen vertretenden Verbänden ei-

nerseits und den Fernsehveranstaltern andererseits vereinbarten Bedingungen der Zusammenarbeit (sogenannte „Terms of Trade“). Der bisherige Bezug auf die zwischen der Filmförderungsanstalt und den Fernsehveranstaltern geschlossenen Abkommen entfällt, da die Höhe der Filmabgabe der Fernsehveranstalter nicht mehr durch Abkommen festgestellt, sondern nach § 148 durch Bescheid erhoben wird. Es wird auf die Ausführungen zu § 148 verwiesen.

Zu Absatz 10

Absatz 10 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 25 Absatz 3 Nummer 8. Zur Streichung der Bezugnahme auf den Referenzfilm, siehe den Eingangstext der Begründung zu § 67.

Zu § 68 (Förderzusage, Form)

Zu Absatz 1

Der Absatz entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 36 Absatz 1. Vorgenommene Änderungen sind redaktioneller Natur und dienen der Klarstellung.

Zu Absatz 2

Satz 1 ist an den bisherigen § 36 Absatz 2 Satz 1 angelehnt. Da sich die bisher geltende Frist von sechs Monaten in der Praxis als zu kurz erwiesen hat, ist es nunmehr ausreichend, wenn die Sicherung der Finanzierung innerhalb von neun Monaten nach Erteilung der Förderzusage nachgewiesen wird. Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 36 Absatz 2 Satz 2. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 36 Absatz 3. Die in Satz 1 vorgenommenen Änderungen dienen der Präzisierung. Satz 2 ist wortgleich mit dem bisherigen § 36 Absatz 3 Satz 2.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 36 Absatz 4. Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu § 69 (Auszahlung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 37 Absatz 3. Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Absatz 2

Die Auszahlung der Förderhilfe ist nach Absatz 2 zu versagen, wenn der Hersteller zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen sowie die Erfüllung der Auflagen gemäß § 67 nachweist. Die Auszahlung ist nach Satz 2 insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung des Filmvorhabens nicht gewährleistet ist. Versagungsgründe waren für die Projektfilmförderung im bisherigen § 37 Absatz 1 geregelt. Die Neuformulierung erfolgt mit Blick auf die neue Systematik der allgemeinen Ausschlussgründe für die Förderung in § 50 und der für die Projektfilmförderung geltenden besonderen Antragsvoraussetzungen in § 66 Absatz 2. Es wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Zu § 70 (Schlussprüfung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 38.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 38 Absatz 1. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird im einleitenden Satzteil ergänzt, dass die Schlussprüfung der Prüfung der zweckgemäßen Verwendung der gewährten Förderhilfen dient. Die bereits im bisherigen § 38 Absatz 1 enthaltenen Prüfpunkte werden zudem nunmehr in einer nicht abschließenden Aufzählung genannt. Unter den jeweils geltenden Anforderungen im Sinne von Nummer 4 sind die Anforderungen der §§ 41, 47 und 48 für nationale Produktionen, die Anforderungen der §§ 42, 44, 47 und 48 für internationale Koproduktionen und die Anforderungen der §§ 43, 44, 45, 47 und 48 für internationale Kofinanzierungen zu verstehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 und 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 38 Absatz 2. Die Reduzierung der vorzulegenden Kopienzahl auf elf Kopien ist eine Folgeänderung der Neustrukturierung der Förderkommissionen.

Neu eingefügt wird Satz 3, nach welchem die Filmförderungsanstalt ganz oder teilweise auf die Vorlage der physischen Filmkopien verzichten und andere Modalitäten für die Zugänglichmachung des Films bestimmen kann. Durch diese Regelung soll die notwendige Flexibilität gewährleistet werden, um auf neue technische Entwicklungen reagieren zu können.

Zu § 71 (Tilgung des Darlehens)

Der bisherige § 39 wird aus rechtsförmlichen Gründen in zwei Paragraphen, die §§ 71 und 72, aufgeteilt. Einzelne Absätze werden aus rechtsförmlichen Gründen in mehrere Absätze gegliedert.

Zudem wird der bisherige § 39 Absatz 4, wonach der Hersteller bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Rückzahlung der ihm gewährten Darlehen verlangen konnte, dass die zurückgezahlten Mittel für die Herstellung eines neuen programmfüllenden Films an ihn in Form eines Zuschusses rückgewährt werden (sogenannte Erfolgsdarlehen), ersatzlos gestrichen. Die im Rahmen der Projektfilmförderung zurückgezahlten Darlehen werden künftig dem allgemeinen Fördertopf der Filmförderungsanstalt zugeführt. Damit wird gewährleistet, dass der Fördertopf der Filmförderungsanstalt nicht wie bisher durch die Inanspruchnahme der Erfolgsdarlehen wieder abschmilzt, sondern durch die Rückflüsse anwächst.

Der den Erfolgsdarlehen zugrundeliegende Gedanke, die Hersteller kommerziell besonders erfolgreicher Filme zu belohnen und damit verstärkte Anreize für eine Rückführung der Fördermittel zu schaffen, wird in der Produktionsförderung durch die Einführung der Regelung in § 74 Absatz 2 fortgeführt. Danach erhöhen sich die nach Maßgabe dieses Gesetzes erreichten Referenzpunkte um 25 Prozent, wenn der aus dem Verkauf von Kinokarten im Inland erreichte Nettoumsatz bei einem programmfüllenden Film die anerkannten Herstellungskosten übersteigt. Anders als die Erfolgsdarlehen kommt diese Neuregelung allen Herstellern gleichermaßen zugute, unabhängig davon, ob sie einen hohen Eigenanteil in das jeweilige Projekt eingebracht haben oder ob sie sich auf den gesetzlich normierten Mindesteigenanteil beschränkt haben. Bei den Erfolgsdarlehen wurden bisher solche Hersteller bessergestellt, die einen geringeren Eigenanteil eingebracht hatten, da ein solcher schneller rückgeführt werden kann als ein vergleichsweise hoher Eigenanteil. Die Abschaffung der Erfolgsdarlehen verfolgt demgemäß auch das Ziel der Gleichbehandlung.

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 39 Absatz 1 Satz 1. Die Änderungen sind redaktioneller Natur. Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 39 Absatz 1 Satz 2 und präzisiert, dass der Vorstand günstigere Rückzahlungsbedingungen festlegen kann, wenn der Eigenanteil des Herstellers 5 Prozent übersteigt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich im Kern dem bisherigen § 39 Absatz 1 Satz 3. Die bisherige Regelung wird in zweifacher Hinsicht ergänzt. Zum einen sind nunmehr nach Deckung des Eigenanteils gemäß Absatz 1 die den Urhebern gemäß §§ 32 und 32a des Urheberrechtsgesetzes zustehenden Vergütungen vorrangig abzugsfähig, soweit es sich hierbei um erlösabhängige Vergütungsbestandteile handelt, die erst nach Fertigstellung des Films in Abhängigkeit vom Erfolg der Verwertung zu zahlen sind. Hierbei ist unerheblich, ob es sich um eine prozentuale Erlösbeteiligung oder die Zahlung einer vertraglich festgelegten zusätzlichen festen Summe handelt. Dadurch wird sichergestellt, dass die kreativen Schöpfer der Filmwerke frühzeitig angemessen im Sinne des Urheberrechtsgesetzes an den aus der Verwertung des Films erzielten Erlösen beteiligt werden. Zum anderen wird klargestellt, dass von den gesetzlich normierten Tilgungsbestimmungen auch durch Vereinbarung mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde abgewichen werden kann. Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur und dienen der besseren sprachlichen Verständlichkeit.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 39 Absatz 1 Satz 4 und 5. Die vorgenommenen Änderungen sind redaktioneller Natur. Die Streichung der Worte „der Länder“ folgt der Regelung in Absatz 2, wonach auch die Filmförderung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde zu berücksichtigen ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 39 Absatz 5. Die Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu § 72 (Sonstige Rückzahlungspflicht)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 39 Absatz 2 Nummer 6 stellt klar, dass eine sonstige Rückzahlungspflicht auch dann eintritt, wenn Auszahlungshindernisse nach § 69 Absatz 2 erst nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt nunmehr ausdrücklich die Rückzahlungspflicht im Fall einer Überschreitung der zulässigen Förderintensität bei Beteiligung mehrerer Fördereinrichtungen auch für die Projektfilmförderung. Eine entsprechende Regelung war bislang nur im Bereich der Referenzfilmförderung im bisherigen § 29 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 normiert. Mit Blick auf EU-Beihilferecht bestand die Rückzahlungspflicht in diesen Fällen bereits bisher. Die Änderung erfolgt mit dem Ziel einer einheitlichen Regelungstiefe in den verschiedenen Förderbereichen.

Der bisherige § 39 Absatz 3, nach welchem hinsichtlich der Stundung, der Niederschlagung und des Erlasses von Rückzahlungsansprüchen auf die betreffende Regelung in der

Referenzfilmförderung verwiesen wurde (vgl. bisheriger § 29 Absatz 2), ist weggefallen. An seine Stelle tritt nunmehr die zentrale Regelung in § 36.

Zu Abschnitt 2 (Referenzfilmförderung)

Die Regelungen zur Referenzfilmförderung in den bisherigen §§ 22, 23 werden aus rechtssystematischen Gründen hinter der Projektfilmförderung verortet und aus rechtsförmlichen Gründen jeweils in mehrere Absätze und Paragraphen gegliedert. Regelungen, die gleichermaßen für die Referenzförderung für programmfüllende Filme (bisheriger § 22) als auch die Referenzförderung für Dokumentar-, Kinder-, Erstlingsfilme und Filme mit niedrigen Herstellungskosten (bisheriger § 23) gelten, werden gebündelt hinter den jeweiligen Fördertatbeständen in Unterabschnitt 4 verortet.

Zu Unterabschnitt 1 (Referenzfilmförderung für programmfüllende Filme)

Zu § 73 (Förderhilfen, Referenzpunkte)

§ 73 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 22 Absatz 1 Satz 1, 2 und 4.

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 22 Absatz 1 Satz 1. Die Streichung des Klammerzusatzes „Referenzfilm“ erfolgt mit Blick auf die Aufnahme einer entsprechenden Definition in § 40 Absatz 5. Mit der Formulierung „bis zu acht Millionen Euro“ in Satz 2 statt „unter acht Millionen Euro“ wird die bisherige Regelungslücke für Filme mit Herstellungskosten von exakt acht Millionen Euro geschlossen. Satz 3 ist wortgleich mit dem bisherigen § 22 Absatz 1 Satz 4.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist wortgleich mit dem bisherigen § 22 Absatz 1 Satz 3.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 15 Absatz 3 erster Halbsatz, der auch im Rahmen der Referenzfilmförderung Anwendung fand (vgl. bisheriger § 24 Absatz 3). Es wird nunmehr klargestellt, dass der Vorstand Ausnahmeentscheidungen nur auf Antrag treffen kann. Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Neugestaltung des § 41 (bisheriger § 15) als filmbezogene allgemeine Fördervoraussetzungen und ist daher rechtssystematisch geboten. Eine entsprechende Entscheidung des Vorstands aufgrund einer Gesamtwürdigung des Films ist zum Beispiel dann angezeigt, wenn der Film ein außergewöhnlich hohes Marktpotential hat, das dem eines programmfüllenden Films vergleichbar ist.

Zu § 74 (Zuschauererfolg)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist wortgleich mit dem bisherigen § 22 Absatz 2 Satz 1 bis 3.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wird neu im Rahmen der Referenzfilmförderung eingefügt und enthält eine Honorierung für eine ökonomisch besonders erfolgreiche Kinoauswertung im Inland. So erhöhen sich die nach Maßgabe dieses Gesetzes erreichten Referenzpunkte um 25 Prozent, wenn der aus dem Verkauf von Eintrittskarten im Kino im Inland erreichte Nettoumsatz bei einem programmfüllenden Film die anerkannten Herstellungskosten übersteigt.

Zu § 75 (Erfolge bei Festivals und Preise)**Zu Absatz 1**

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 22 Absatz 2 Satz 4. Die Änderung dient der Präzisierung.

Zu Absatz 2 bis 4

Die Absätze entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 22 Absatz 3, der aus rechtsförmlichen Gründen in mehrere Absätze untergliedert wird. Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 22 Absatz 3 Satz 1, Absatz 3 dem bisherigen § 22 Absatz 3 Satz 2 bis 4 und Absatz 4 dem bisherigen § 22 Absatz 3 Satz 5 und 6. Die Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Unterabschnitt 2 (Referenzfilmförderung für Dokumentar-, Kinder-, Erstlingsfilme und Filme mit niedrigen Herstellungskosten)

Die im bisherigen § 23 getroffenen Regelungen werden aus rechtsförmlichen und rechtssystematischen Gründen in mehrere Paragraphen gegliedert.

Zu § 76 (Förderhilfen, Referenzpunkte)**Zu Absatz 1 und 2**

Absätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 23 Absatz 1 Satz 1. Die Änderungen sind redaktionell bedingt oder Folgeänderungen zur neuen Struktur des Gesetzestextes und dienen dessen Vereinheitlichung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 15 Absatz 3 erster Halbsatz, der auch im Rahmen der Referenzförderung für Dokumentar-, Kinder-, Erstlingsfilme und Filme mit niedrigen Herstellungskosten Anwendung fand (vgl. bisheriger § 24 Absatz 3). Ergänzend wird auf die Ausführungen zu § 73 Absatz 3 verwiesen.

Zu § 77 (Zuschauererfolg)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 23 Absatz 1.

Zu Absatz 1

Die Regelung zur Referenzpunktzahl aus dem Zuschauererfolg für Erstlingsfilme und Filme mit niedrigen Herstellungskosten entspricht der Regelung für die Referenzfilmförderung für programmfüllende Filme in. Dies ergab sich bislang aus dem bisherigen § 23 Absatz 1 Satz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 23 Absatz 1 Satz 2. Die Änderung in Satz 1 ist redaktioneller Natur.

Die Regelung im bisherigen § 23 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen. Damit werden Besucherinnen und Besucher von nichtgewerblichen Abspelstätten, die keinen marktüblichen Eintrittspreis bezahlen, nicht mehr bei der Bemessung der Referenzpunkte berücksichtigt. Die Besucherinnen und Besucher von kommunalen Kinos bleiben für die Referenzpunktzahl relevant, wenn sie ein marktübliches Entgelt bezahlen. Durch die Streichung des bisherigen § 23 Absatz 1 Satz 3 soll das Ziel der Referenzfilmförderung, vor allem auch den wirtschaftlichen Zuschauererfolg im Kino zu honorieren, gestärkt werden. Die Strei-

chung der Regelung führt im Übrigen zu einer Aufwertung des Referenzpunkts und trägt damit zu einer weiteren Konzentration der Referenzmittel bei. Die Regelung dient darüber hinaus der Verwaltungsvereinfachung.

Sätze 2 und 3 entsprechen der Regelung in § 74 Absatz 1 Satz 2 und 3 für die Referenzfilmförderung für programmfüllende Filme. Es handelt sich insoweit um eine Folgeänderung zur Streichung des bisherigen § 23 Absatz 1 Satz 3.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 23 Absatz 1 Satz 4.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ist inhaltsgleich mit der entsprechenden Regelung für programmfüllende Filme in § 74 Absatz 2. Auch bei Dokumentar-, Kinder-, Erstlingsfilmen und Filmen mit niedrigen Herstellungskosten sollen ökonomisch besonders erfolgreiche Filme besonders honoriert werden. Es wird auf die Ausführungen zu § 74 Absatz 2 verwiesen.

Zu § 78 (Erfolge bei Festivals und Preise)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 23 Absatz 2, der in zwei Absätze untergliedert wird. Die Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Unterabschnitt 3 (Filme aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz)

Zu § 79 (Einbeziehung von Filmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz)

Die Vorschrift entspricht im Kern dem bisherigen § 30. Sie wird allerdings dahingehend erweitert, dass nach Satz 1 nun auch Filme aus Staaten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum sowie aus der Schweiz Referenzfilmförderung erhalten können. Die Erweiterung trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz um Staaten handelt, mit denen filmwirtschaftliche und kulturelle Beziehungen bestehen. Bei der Schweiz kommt hinzu, dass es sich um ein zum Teil deutschsprachiges Nachbarland mit einem besonders intensiven filmwirtschaftlichen und kulturellen Austausch handelt. Aus diesem Grund werden die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz bereits in anderen Regelungen, u. a. in § 41 Absatz 1 Nummer 1, mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgesetzt.

Satz 2 ist wortgleich mit dem bisherigen § 30 Satz 2.

Satz 3 stellt klar, dass bei Filmen nach Satz 1 die Erfolge bei Festivals und Preisen nicht analog der §73 und § 76 berücksichtigt werden.

Zu Unterabschnitt 4 (Verfahren, Art und Höhe der Förderung)

Zu § 80 (Verteilung der Referenzpunkte)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 22 Absatz 6, der in zwei Absätze untergliedert wird. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die bisherige Verweiskette gestrichen.

Zu § 81 (Art und Höhe)

Die Vorschrift regelt die Art und Höhe der Referenzfilmförderung. Satz 1 bestimmt, dass Referenzfilmförderung als Zuschuss gewährt wird. Dies war im bisherigen § 22 Absatz 1 Satz 1 normiert. Gemäß Satz 2 beträgt die Höchstfördersumme in der Referenzfilmförderung wie bisher (vgl. bisheriger § 22 Absatz 4) 2 Millionen Euro.

Der bisherige § 22 Absatz 5 ist entfallen, da dessen Regelungsgehalt bereits in § 44 Absatz 4 enthalten ist.

Zu § 82 (Antrag)**Zu Absatz 1**

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 24 Absatz 1 Satz 1. Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 24 Absatz 1 Satz 2. Nach Satz 3 gilt § 66 Absatz 2 entsprechend. Demnach sind Kapitalgesellschaften oder Personenhandelsgesellschaften, deren einzige persönlich haftende Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft ist und deren Stammkapital weniger als 25 000 Euro beträgt, ebenso von der Antragstellung ausgeschlossen wie Hersteller, die ihrer Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrags an die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films bei einem nach diesem Gesetz geförderten Vorhaben nicht nachgekommen sind. Eine entsprechende Regelung war bisher in § 26 Absatz 2 Nummer 3 als Auszahlungsgrundsatz normiert. Zu den Gründen der neuen Systematik, vgl. die Begründung zu § 66.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 24 Absatz 2. Zu Klarstellungszwecken wird der Verweis auf die Frist in § 75 Absatz 4 Satz 1 (bisheriger § 22 Absatz 3 Satz 4) ergänzt.

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 24 Absatz 3 Satz 1. Es wird lediglich klargestellt, dass der Nachweis bei Antragstellung zu erfolgen hat. Der Referenzfilm muss die Voraussetzungen der §§ 41 bis 48 für nationale Produktionen und internationale Koproduktionen erfüllen. Referenzförderung ist gemäß § 45 Absatz 2 ausgeschlossen, wenn es sich bei dem Referenzfilm um eine internationale Kofinanzierung handelt. Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 28 Absatz 4 Satz 2, der aus rechtssystematischen Gründen nunmehr in die Vorschriften zur Antragstellung integriert wird. Die Änderungen in Satz 2 sind redaktioneller Natur.

Zu § 83 (Zuerkennung)**Zu Absatz 1**

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 25 Absatz 1 Satz 1. Die Änderung ist redaktioneller Natur. Satz 2 ist wortgleich mit dem bisherigen § 25 Absatz 1 Satz 2.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 25 Absatz 2. Die Änderung ist redaktioneller Natur. Die Vorschrift regelt, dass der Vorstand die bezeichnete Vorabzuerkennung bereits dann gewähren kann, wenn lediglich feststeht, dass eine hinreichende Referenzpunktzahl erreicht wurde, der Wert des einzelnen Referenzpunkts jedoch noch nicht feststeht.

Zu Absatz 3

Gemäß Satz 1 ist der in der Projektfilmförderung verortete § 67 im Fall der Herstellung eines neuen programmfüllenden Films entsprechend anzuwenden. Es wird insoweit auf die einleitenden Ausführungen zu § 67 verwiesen. In Satz 2 ist klargestellt, dass auch der neue Film den allgemeinen Fördervoraussetzungen der §§ 41 ff. für nationale Produktionen und internationale Koproduktionen entsprechen muss und dies durch eine Auflage im Zuerkennungsbescheid sichergestellt werden muss. Gemäß § 45 Absatz 2 ist eine Referenzförderung für internationale ausgeschlossen.

Zu § 84 (Verwendung)

Aus systematischen Gründen wird die Verwendung der Mittel nunmehr vor der Auszahlung geregelt. Der bisherige § 28 wird aus rechtsförmlichen Gründen in zwei Paragraphen, die §§ 84 und 85, gegliedert. § 84 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 28 Absatz 1 und 3.

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht im Kern dem bisherigen § 28 Absatz 1, wobei die Frist innerhalb derer die Förderhilfen entsprechend zu verwenden sind, von zwei auf drei Jahre verlängert wird. Die Fristverlängerung soll zu einer Optimierung des Mitteleinsatzes beim Hersteller führen. Die Förderhilfen sind vorrangig für die Herstellung neuer programmfüllender Filme zu verwenden, bei denen es sich um nationale Produktionen im Sinne der §§ 41, 46, 47 und 48 oder um internationale Koproduktionen im Sinne der §§ 42, 44, 46, 47 und 48 handelt.

Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 28 Absatz 2 Satz 3. Durch den Verweis auf die §§ 63, 64 wird normiert, dass der Hersteller auch im Rahmen der Referenzfilmförderung einen angemessenen Eigenanteil zu tragen hat und der Vorstand unter denselben Voraussetzungen wie in der Projektfilmförderung Ausnahmen hiervon zulassen kann.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 28 Absatz 3. Änderungen sind redaktioneller Natur.

Der bisherige § 28 Absatz 2 Satz 1 und 2 fällt ersatzlos weg, da die Gründe für die Regelung, namentlich die Sicherstellung des schnellen Ab- bzw. Weiterfließens von Referenzmitteln, weggefallen sind.

Zu § 85 (Besondere Verwendungsmöglichkeiten)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 28 Absatz 4.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 28 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1. Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt wie der bisherige § 28 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 die Verwendungsmöglichkeit der Referenzmittel für Zwecke der Kapitalaufstockung. Allerdings wird diese Möglichkeit eingeschränkt. So können nunmehr von einem Unternehmen in einem Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr als 500 000 Euro für eine nicht nur kurzfristige Aufstockung des Eigenkapitals verwendet werden. Damit wird der ursprüngliche Gedanke der Referenzfilmförderung, die Referenzmittel zur Herstellung neuer Filme zu verwenden, wieder stärker in den Mittelpunkt gerückt.

Zu § 86 (Bürgschaften)

Die Vorschrift, wonach Bürgschaften auch im Rahmen der Referenzfilmförderung vom Vorstand übernommen werden können, entspricht inhaltlich dem bisherigen § 31. Wegen der neuen Verortung der Referenzfilmförderung hinter der Projektfilmförderung gilt nunmehr § 65 entsprechend.

Zu § 87 (Begonnene Maßnahmen)

Die Vorschrift wird aus Gründen der Rechtsklarheit neu aufgenommen. Satz 1 stellt klar, dass im Rahmen der Referenzfilmförderung für die Herstellung neuer Filme gewährte Förderhilfen auch für Maßnahmen verwendet werden können, mit denen bereits begonnen wurde. Da insoweit ein dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeter Anspruch auf die Referenzfördermittel besteht, unterfallen diese nicht dem haushaltsrechtlichen Zuwendungsbegriff der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung. Das in den Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung geregelte Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gilt daher insoweit nicht. Allerdings darf die betreffende Maßnahme gemäß Satz 2 im Rahmen der Referenzfilmförderung noch nicht abgeschlossen sein.

Für die in § 85 normierten besonderen Verwendungsmöglichkeiten gilt die Regelung des § 87 nicht, da die entsprechende Verwendung nur auf Antrag und entsprechende Entscheidung des Vorstands möglich ist. In diesen Fällen besteht folglich kein dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeter Anspruch.

Zu § 88 (Auszahlung)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 26 Absatz 1 Satz 1. Ergänzend ist nunmehr in Satz 1 geregelt, dass die Auszahlung in bis zu drei Raten erfolgt. Der bisherige § 26 Absatz 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen; die Hinterlegungsmöglichkeit ist bereits im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Sätze 2 und 3 entsprechen den Regelungen der Auszahlungsmodalitäten für die Projektfilmförderung. Hierdurch wird klargestellt, dass diese im Rahmen der Referenzfilmförderung entsprechend gelten. Die Ergänzung in Satz 1 und die neuen Sätze 2 und 3 dienen dem Ziel einer einheitlichen Regelungstiefe in den verschiedenen Förderbereichen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 sind die Gründe geregelt, bei deren Vorliegen die Filmförderungsanstalt die Auszahlung der Förderhilfen zu versagen hat. Diese orientieren sich an den in der Projektfilmförderung geltenden Regelungen (vgl. § 69 Absatz 2). Die Vorschrift ersetzt die bisher eigenständige Regelung der Auszahlungsgrundsätze für die Referenzfilmförderung im bisherigen § 26 Absatz 2 mit dem Ziel der Vereinheitlichung und Entschlackung des Gesetzes. Zur generellen neuen Systematik von Auszahlungsgrundsätzen und Ausschlussgründen wird auf die Ausführungen zu § 50 verwiesen.

Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 26 Absatz 2 Nummer 1.

Zu § 89 (Schlussprüfung)

Die Durchführung einer Schlussprüfung ist mit dem Ziel einer einheitlichen Regelungstiefe in den verschiedenen Förderbereichen nunmehr auch bei der Referenzfilmförderung gesetzlich vorgesehen. Die Regelungen orientieren sich an den gemäß § 70 für die Projektfilmförderung geltenden Vorschriften.

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 prüft die Filmförderungsanstalt, ob der Film förderfähig im Sinne der §§ 41 ff. ist. Referenzfilmförderung für internationale Kofinanzierungen ist gemäß § 45 Absatz 2 ausgeschlossen.

Zu Absatz 2

Gemäß Absatz 2 Satz 1 ist der Hersteller in dem Fall, dass die Referenzmittel für die Herstellung neuer Filme verwendet werden, verpflichtet, der Filmförderungsanstalt innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung der Förderhilfen eine Kopie des neuen Films zur Prüfung vorzulegen. Kann der Hersteller die Frist unverschuldet nicht einhalten, kann die Frist gemäß Satz 2 um bis zu ein Jahr verlängert werden. Satz 3 entspricht der für die Projektfilmförderung neu eingeführten Vorschrift in § 70 Absatz 2 Satz 3. Es wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Zu § 90 (Rückzahlungspflicht)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 29 Absatz 1, der aus rechtsförmlichen und rechtssystematischen Gründen neu strukturiert wird.

Satz 1 Nummer 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.

Satz 1 Nummer 2 wird neu aufgenommen. Danach besteht eine Rückzahlungspflicht nunmehr - entsprechend der Vorgaben in der Projektfilmförderung - auch, wenn der Hersteller im Rahmen der Schlussprüfung nicht seiner Pflicht nachgekommen ist, der Filmförderungsanstalt rechtzeitig eine Kopie des Films vorzulegen.

Satz 1 Nummer 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4.

Satz 1 Nummer 4 ist angelehnt an den bisherigen § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2. Danach kann es nunmehr - entsprechend den Vorgaben in der Projektfilmförderung - auch zu einer Rückzahlungspflicht kommen, wenn die Zuerkennung aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen gemacht wurde. Bisher galt die Rückzahlungspflicht nur, wenn die Auszahlung aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist.

Satz 1 Nummer 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

Satz 1 Nummer 6 stellt klar, dass eine sonstige Rückzahlungspflicht auch dann eintritt, wenn Auszahlungshindernisse nach § 69 Absatz 2 erst nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.

Der im bisherigen § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 geregelte Rückzahlungsgrund, wonach eine Rückzahlung im Fall der Überschreitung der jeweils zulässigen Förderintensität zu erfolgen hatte, entfällt. Die Einhaltung der Förderintensität ist nunmehr als Auflage in § 67 Absatz 2 formuliert, welcher gemäß § 83 Absatz 3 Satz 1 auch in der Referenzfilmförderung Anwendung findet.

Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 29 Absatz 1 Satz 2 und wird an die neue Struktur der Rückzahlungsgründe angepasst.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Kapitel 6 (Referenzförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme)

Zu § 91 (Referenzförderung)

Die im bisherigen § 41 geregelte Referenzförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme wird aus rechtsförmlichen Gründen in zwei Paragraphen, die §§ 91, 92, gegliedert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 41 Absatz 1 Satz 1 und 2. Die Streichung des bisherigen § 41 Absatz 1 Satz 3, der eine Privilegierung für Filme zwischen 15 und 45 Minuten vorsah, ist eine Folgeänderung zur Verlängerung der zulässigen Laufzeit von Kurzfilmen auf bis zu 30 Minuten (vgl. § 40 Absatz 4). Der bisherige § 41 Absatz 1 Satz 4, nach welchem die allgemeinen Fördervoraussetzungen der bisherigen §§ 15 ff. für die Kurzfilmförderung entsprechend galten, entfällt. Ein entsprechender Verweis ist wegen der Neuausrichtung der §§ 41 ff. (bisherige § 15 ff.) als für alle Förderbereiche geltende allgemeine Fördervoraussetzungen obsolet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist wortgleich mit dem bisherigen § 41 Absatz 2.

Zu § 92 (Erfolge bei Festivals und Preise)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 41 Absatz 3. Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 41 Absatz 4. Die Änderungen sind redaktioneller Natur oder Folgeänderungen zur neuen Struktur der Referenzförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme.

Zu § 93 (Förderart, Verteilung der Referenzpunkte)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 41 Absatz 5, der aus rechtsförmlichen Gründen in zwei Absätze gegliedert wird und teils redaktionell verändert wird.

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 wird die Förderung wie bisher als Zuschuss gewährt (vgl. bisheriger § 41 Absatz 5 Satz 1).

Zu Absatz 2

Gemäß Absatz 2 werden die für die Förderung zur Verfügung stehenden Mittel auf die berechtigten Hersteller nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Referenzpunkte der einzelnen Filme zueinander stehen (vgl. bisheriger § 41 Absatz 5 Satz 2).

Zu § 94 (Antrag)

Zu Absatz 1

Sätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 42 Absatz 1. Gemäß Satz 3 gelten nunmehr zusätzlich die in § 66 Absatz 2 geregelten Ausschlussgründe entsprechend. Der Änderung liegen rechtssystematische Erwägungen und das Ziel einer effektiven und praxisgerechten Abwicklung der Förderung zugrunde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 42 Absatz 2 Satz 1 bis 3. Die Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 42 Absatz 2 Satz 4 und stellt klar, dass die antragstellende Person nachzuweisen hat, dass der Referenzfilm die Voraussetzungen der §§ 41 ff. erfüllt. Gemäß § 45 Absatz 2 darf es sich bei dem Referenzfilm nicht um eine internationale Kofinanzierung handeln.

Zu § 95 (Zuerkennung)

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 44 Absatz 1 Satz 1. Die Formulierung wird an die Referenzfilmförderung für programmfüllende Filme angepasst. Der bisherige § 44 Absatz 1 Satz 2, wonach die Zuerkennung dem Grunde nach schon vorher erfolgen kann, wird gestrichen, da sich die Regelung als nicht praxistauglich erwiesen hat.

Zu Absatz 2

Der Zuerkennungsbescheid ist gemäß Satz 1 entsprechend der Regelungen in den anderen Förderbereichen mit Auflagen zu verbinden, um sicherzustellen, dass der neue Film den Voraussetzungen der §§ 41 ff. entspricht. Gemäß § 45 Absatz 2 darf es sich bei dem neuen Film nicht um eine internationale Kofinanzierung handeln. Satz 2 stellt klar, dass für den Fall der Verwendung der Förderhilfen für einen programmfüllenden Film die in der Förderung für programmfüllende Filme geltenden Auflagen in den Bescheid aufzunehmen sind.

Zu § 96 (Verwendung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 45, der aus rechtsförmlichen Gründen in mehrere Absätze gegliedert wird.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 45 Satz 1. Änderungen sind redaktioneller Natur. Die Formulierung wird an die Fassung bei der Referenzförderung für programmfüllende Filme angepasst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 45 Satz 2. Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu Absatz 3

Der neu eingefügte Absatz 3 entspricht § 87. Hiernach dürfen Förderhilfen, die zur Herstellung neuer Filme verwendet werden, auch für bereits begonnene Maßnahmen verwendet werden. Die Maßnahmen dürfen aber noch nicht abgeschlossen sein. Es wird auf die Ausführungen zu § 87 verwiesen.

Zu § 97 (Auszahlung)**Zu Absatz 1**

Die in Absatz 1 normierten Auszahlungsgrundsätze entsprechen weiterhin den inhaltlich den in § 88 Absatz 1 normierten Auszahlungsgrundsätzen für programmfüllende Filme (vgl. bisheriger § 44 Absatz 2). Es wird auf die Begründung zu § 88 Absatz 1 verwiesen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist klargestellt, unter welchen Voraussetzungen die Filmförderungsanstalt die Auszahlung der Förderhilfen zu versagen hat. Diese Regelung orientiert sich gemäß Satz 1 ebenfalls an den in der Referenzfilmförderung für programmfüllende Filme geltenden Versagungsgründen. Gemäß Satz 2, welcher § 69 Absatz 2 Satz 2 entspricht, ist die Auszahlung insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung des Filmvorhabens nicht gewährleistet ist. Dieser Regelungsgehalt war durch den bisherigen Verweis im bisherigen § 44 Absatz 2 auf § 26 Absatz 1 Satz 1 enthalten.

Der im bisherigen § 44 Absatz 3 geregelte Versagungsgrund ist nunmehr zentral in § 50 geregelt. Es wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Zu § 98 (Schlussprüfung)

Die Vorschrift wird mit dem Ziel einer einheitlichen Regelungstiefe in den verschiedenen Förderbereichen aufgenommen. Die Schlussprüfung erfolgt entsprechend der Schlussprüfung im Rahmen der Referenzfilmförderung für programmfüllende Filme in § 89. Es wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Zu § 99 (Rückzahlung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 46 Absatz 1. Ergänzend zu den bisherigen nun in den Nummern 1, 3 und 4 geregelten Rückzahlungsgründen, ist der Hersteller nunmehr - wie im Rahmen der Projektfilmförderung und der Referenzförderung für programmfüllende Filme - auch zur Rückzahlung verpflichtet, wenn er nicht oder nicht rechtzeitig seiner Verpflichtung zur Vorlage einer Kopie des neuen Films zu Prüfungszwecken nachgekommen ist (vgl. Nummer 2), oder wenn er die nunmehr geltenden Auflagen nicht erfüllt hat (vgl. Nummer 5) oder Auszahlungshindernisse nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind (vgl. Nummer 6). Der Änderung liegen rechtssystematische Erwägungen und das Ziel einer effektiven und praxisgerechten Abwicklung der Förderung zugrunde.

Der im bisherigen § 46 Absatz 2 enthaltene Verweis auf den bisherigen § 29 Absatz 2 entfällt, da die dort enthaltenen Regelungen zu Stundung, Niederschlagung und Erlass des Rückzahlungsanspruchs nunmehr zentral in § 36 geregelt sind.

Zu Kapitel 7 (Förderung von Drehbüchern und der Drehbuchfortentwicklung)

Die bisherige Drehbuch- und Treatmentförderung wird um eine Förderung der Drehbuchfortentwicklung ergänzt. Ziel dieser nunmehr zweistufigen Förderung ist insbesondere, den Marktanteil deutscher Filme weiter zu erhöhen. Hierzu bedarf es nicht nur der Beibehaltung einer Breitenförderung von guten Drehbüchern und Treatments sowie vergleichbaren Darstellungen, die das erforderliche Reservoir von Stoffen sichern, aus denen erfolgreiche Filme entstehen können, sondern auch einer gezielten Spitzenförderung besonders vielversprechender Stoffe und ihrer Begleitung bis zur Drehreife. Auf diese Weise soll die Verfilmungsquote geförderter Drehbücher erhöht und damit eine ressourcenorientiertere Förderung gewährleistet werden.

Vor diesem Hintergrund ist das Instrument der Drehbuchfortentwicklungsförderung als Spitzenförderung für bis zu 10 Filmprojekte im Jahr mit einem Fördervolumen von jeweils bis zu 100 000 Euro ausgestaltet. Produzenten und Drehbuchautoren wird damit die Möglichkeit gegeben, mit der Begleitung von Experten aus der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung besonders erfolgversprechende Drehbücher gezielt bis zur Drehreife zu entwickeln.

Zu Abschnitt 1 (Drehbuch- und Treatmentförderung)

Zu § 100 (Förderhilfen)

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 47 Absatz 1 Satz 1. Die Obergrenze der für die Herstellung eines Drehbuchs vorgesehenen Fördermittel beträgt nunmehr 25 000 Euro (bisher 30 000 Euro). Die reduzierte Obergrenze für die Drehbuchförderung ist in Zusammenschau mit der neu eingeführten Drehbuchfortentwicklungsförderung zu sehen, die zusätzliche Mittel für die Spitzenförderung zur Fortentwicklung erfolgreicher Drehbücher vorsieht.

Wie bisher, kann gemäß Satz 2 in besonderen Fällen auch eine höhere Förderhilfe gewährt werden. Die im bisherigen § 47 Absatz 1 Satz 4 geregelte maximale Förderhöhe wird allerdings auf 35 000 Euro reduziert (bisher bis zu 50 000 Euro). Die für Satz 1 gemachten Ausführungen zur Absenkung der Förderobergrenze gelten insoweit entsprechend.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 47 Absatz 2 Satz 1 und 2. Die Änderungen sind redaktioneller Natur. Mit der Regelung zur Förderung einer „vergleichbaren Darstellung“ ist auch die Fördermöglichkeit solcher Darstellungen umfasst, die weder Treatments oder erste Drehbuchfassungen sind, aber gleichwohl inhaltlich und konzeptionell so klar umrissen sind, dass sich der zu erwartende Film ausreichend gut beurteilen lässt.

Zu Absatz 3

Gemäß Satz 1 müssen wie bisher Drehbücher und Treatments sowie vergleichbare Darstellungen und erste Drehbuchfassungen in deutscher Sprache verfasst sein. Gemäß Satz 2 sind hiervon - ebenfalls wie bisher - Dialogstellen ausgenommen, für die aus dramaturgischen Gründen eine andere Sprache vorgesehen ist. Die bisher in unterschiedlichen Absätzen verorteten entsprechenden Regelungen für Drehbücher und Treatments (vgl. bisheriger § 47 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 47 Absatz 2 Satz 3), vergleichbare Darstellungen und erste Drehbuchfassungen werden aus rechtssystematischen Gründen in einem Absatz zusammengeführt. Satz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 47 Absatz 5.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 47 Absatz 3. Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu § 101 (Förderart, Auswahl von Vorhaben)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 47 Absatz 4.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem Verweis im bisherigen § 47 Absatz 6.

Zu § 102 (Antrag)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 48 Absatz 1. Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Absatz 2

Die Sätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 48 Absatz 2.

Die Regelungen im bisherigen § 48 Absatz 2 sind entfallen, da entsprechende Regelungen untergesetzlich in einer Richtlinie bestimmt werden können.

Zu § 103 (Verwendung)

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 50 Absatz 1 und 2. Änderungen sind redaktioneller Natur. Bei dem programmfüllenden Film im Sinne von Satz 1 kann es sich um nationale Produktionen im Sinne der §§ 41, 47 und 48, um internationale Koproduktionen im Sinne der §§ 42, 44, 47 und 48 oder um internationale Kofinanzierungen im Sinne der §§ 43, 44, 45, 47 und 48 handeln.

Zu § 104 (Auszahlung)**Zu Absatz 1**

Satz 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 49 Absatz 1 und stellt klar, dass die Auszahlungen der Förderhilfen an die Drehbuchautorin oder den Drehbuchautor und nicht an den Hersteller erfolgen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Versagungsgründe. Die Auszahlung der Förderung ist zu versagen, wenn die antragstellende Person zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen nachweisen. Die im bisherigen § 49 Absatz 2 enthaltenen Versagungsgründe sind nunmehr als zentrale Ausschlussgründe in § 50 normiert. Zur generellen neuen Systematik von Auszahlungsgrundsätzen und Ausschlussgründen wird auf die Ausführungen zu § 50 verwiesen.

Zu § 105 (Schlussprüfung)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 51 Absatz 1. Es wird ergänzend klargestellt, dass sich die Schlussprüfung auf eine insgesamt zweckgemäße Verwendung der Förderhilfen erstreckt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 51 Absatz 2. Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu § 106 (Rückzahlung)

Die Regelung entspricht inhaltlich der Regelung des bisherigen § 52 Absatz 1. Der im bisherigen § 52 Absatz 2 enthaltene Verweis auf den bisherigen § 29 Absatz 2 entfällt, da die dort enthaltenen Regelungen zu Stundung, Niederschlagung und Erlass des Rückzahlungsanspruchs nunmehr zentral in § 36 geregelt sind.

Zu Abschnitt 2 (Förderung der Drehbuchfortentwicklung)

Die Vorschriften zur Drehbuchfortentwicklungsförderung orientieren sich, soweit dies zweckmäßig erscheint, mit dem Ziel einer möglichst hohen Harmonisierung dieser ineinandergreifenden Förderbereiche an den Vorschriften zur Drehbuch- und Treatmentförderung.

Zu § 107 (Förderhilfen)

Zu Absatz 1

Die Drehbuchfortentwicklungsförderung kann nach Satz 1 für die Fortentwicklung von Drehbüchern für programmfüllende Filme bis zur Drehreife gewährt werden. Sie ist als Spitzenförderung ausgestaltet und setzt entsprechend voraus, dass ein Film zu erwarten ist, der besonders geeignet erscheint, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern. Die Förderhilfe kann bis zu 75 000 Euro betragen. Nach Satz 2 kann die Förderhilfe um weitere 25 000 Euro erhöht werden. Satz 3 begrenzt die Anzahl der jährlich mit diesem Instrument förderfähigen Vorhaben auf zehn Drehbücher pro Kalenderjahr.

Zu Absatz 2

Konsequenterweise gilt auch für die im Rahmen der Drehbuchfortentwicklungsförderung geförderten Vorhaben das grundsätzliche Erfordernis einer deutschen Sprachfassung des Drehbuchs entsprechend. Es wird auf die Ausführungen zu § 100 Absatz 3 verwiesen.

Zu Absatz 3

Die Förderung wird gemäß Absatz 3 nicht gewährt, wenn die Fortentwicklung des Drehbuchs bereits von anderer Stelle gefördert wird.

Zu § 108 (Förderart, Auswahl von Vorhaben)

Die Drehbuchfortentwicklungsförderung wird wie die Drehbuch- und Treatmentförderung als Zuschuss gewährt; auch für die Auswahl der Vorhaben gelten die Regelungen für die Drehbuch- und Treatmentförderung entsprechend.

Zu § 109 (Antrag)

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 wird die Drehbuchfortentwicklungsförderung auf Antrag gewährt.

Zu Absatz 2

Gemäß Satz 1 müssen Anträge von Drehbuchautoren gemeinsam mit einem Hersteller gestellt werden. Die hinreichende Erfahrung der Drehbuchautoren im Kinofilmbereich wird durch das Erfordernis in Satz 2 gewährleistet, dass sie ihre Autorenschaft an mindestens einem Kinofilm nachweisen müssen. Satz 3 stellt die hinreichende Erfahrung des Herstellers sicher. Danach muss der Hersteller den Nachweis erbringen, dass er mindestens einen programmfüllenden Film hergestellt hat und dieser Film in europäischen Kinos aus-

gewertet worden ist. Nach Satz 4 gelten für den Hersteller die besonderen Ausschlussgründe des § 66 Absatz 2.

Auf eine möglichst frühzeitige Einbindung der Regisseurin oder des Regisseurs in den Fortentwicklungsprozess sollte, soweit dies beim jeweiligen Projekt opportun ist, hingewirkt werden.

Zu § 110 (Sachverständige Begleitung)

Die Drehbuchfortentwicklungsförderung wird von mindestens einem Mitglied der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung begleitet. Die Filmförderungsanstalt hat dies sicherzustellen. Dadurch wird eine fortlaufende zusätzliche sachverständige Betreuung mit dem Ziel der Optimierung der Projekte gewährleistet. Zudem wird dadurch eine Verzahnung der Drehbuchfortentwicklungsförderung mit der Drehbuch- und Treatmentförderung sowie der Projektfilmförderung hergestellt, da sämtliche Förderentscheidungen in diesen teils ineinandergreifenden Förderungen von der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung getroffen werden.

Zu § 111 (Verwendung)

Hinsichtlich der Verwendung der Förderhilfen gelten die gleichen Regelungen wie für die Drehbuch- und Treatmentförderung nach § 103.

Zu § 112 (Auszahlung)

Zu Absatz 1

Um die Auszahlung der Förderhilfen am Fortschritt der Drehbuchentwicklung orientieren zu können, erfolgt diese in mehreren Raten zu den im Entwicklungskonzept vereinbarten Auszahlungszeitpunkten. Zahlungsempfänger ist der Hersteller, der gemeinsam mit dem Autor den Förderantrag gestellt hat.

Zu Absatz 2

Die antragstellenden Personen haben gemäß Satz 1 der Kommission für Produktions- und Drehbuchfortentwicklung den jeweiligen Stand des Drehbuchs vorzulegen, damit diese gemäß Satz 2 entscheiden kann, ob das Drehbuch die geeignete Entwicklung nimmt, um die Förderung fortzuführen und die noch ausstehenden Raten auszuzahlen. Lässt der Drehbuchstand nach fachkundiger Einschätzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung keinen förderwürdigen Film erwarten, kann der Bewilligungsbescheid gemäß Satz 3 durch die Filmförderungsanstalt teilweise widerrufen werden.

Zu Absatz 3

Die Vorlage des Verwendungsnachweises ist Voraussetzung für die Auszahlung der Schlussrate.

Zu Absatz 4

Die in Absatz 4 geregelten Versagungsgründe für die Auszahlung der Drehbuchfortentwicklungsförderung entsprechen den Versagungsgründen für die Auszahlung der Drehbuch- und Treatmentförderung in § 104 Absatz 2.

Zu § 113 (Schlussprüfung, Rückzahlung)

Zu Absatz 1

Im Rahmen der Schlussprüfung ist die zweckgemäße Verwendung der Förderhilfen durch die Filmförderungsanstalt zu prüfen.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 müssen die antragstellenden Personen der Filmförderungsanstalt das fortentwickelte Drehbuch innerhalb einer 2-Jahres-Frist nach Erlass des Bewilligungsbescheids zur Prüfung vorlegen. Satz 2 sieht auf Antrag eine Fristverlängerungsmöglichkeit vor. Die Regelung orientiert sich an den entsprechenden Vorgaben in der Drehbuch- und Treatmentförderung in § 105 Absatz 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen die Förderhilfen zurückzuzahlen sind. Die Regelung ist inhaltlich an die Regelung zur Rückzahlung der Drehbuchförderung in § 106 angelehnt.

Zu § 114 (Ermächtigung des Verwaltungsrats)

Einzelheiten der Drehbuchfortentwicklungsförderung werden durch Richtlinie des Verwaltungsrats geregelt; § 114 enthält die entsprechende Richtlinienermächtigung.

Zu Kapitel 8 (Förderung des Absatzes)

Zu Abschnitt 1 (Projektförderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen sowie Unternehmen der Videowirtschaft)

Die stärkere Verzahnung der Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung im neuen FFG, die sich unter anderem darin zeigt, dass über Anträge in diesen Förderbereichen nur noch eine Kommission entscheidet, spiegelt sich auch in der Systematik der betreffenden Förderbestimmungen wieder. Vorteil dieser Verzahnung ist auch die größere Flexibilität der antragstellenden Personen hinsichtlich des Einsatzes der Förderhilfen. Nunmehr ist es möglich, eine Förderung für die Kino- und die Videoauswertung des Films insgesamt zu beantragen. Die gewährten Mittel können dann von der antragstellenden Person flexibel für die eine oder die andere Auswertungsform eingesetzt werden.

Zudem wird aus rechtssystematischen Gründen auch im Bereich der Absatzförderung die Projektabsatzförderung vor der Referenzabsatzförderung verortet. Schließlich werden im Bereich der Absatzförderung einige Bestimmungen, die bisher untergesetzlich normiert waren, auf Gesetzesebene verortet, um eine einheitliche Regelungsdichte in den verschiedenen Förderbereichen zu erzielen und die Rechtsklarheit zu erhöhen.

Zu § 115 (Förderhilfen)

In dieser Vorschrift sind aus den oben genannten Erwägungen nunmehr die bisher gesondert in § 53a Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz, § 53b Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und § 53b Absatz 2 Satz 1 geregelten Fördertatbestände gebündelt. Die Legaldefinitionen der Begriffe „Verleih“ und „Vertrieb“ dienen der Klarstellung. Bei den Filmen nach Nummer 1 kann es sich um nationale Produktionen im Sinne der §§ 41, 46, 47 und 48, um internationale Koproduktionen im Sinne der §§ 42, 44, 46, 47 und 48 oder um internationale Kofinanzierungen im Sinne der §§ 42, 44, 46, 47 und 48 handeln.

Zu § 116 (Verwendung für den Verleih und Vertrieb)

Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 genannten Verwendungsmöglichkeiten entsprechen inhaltlich weitgehend denjenigen im bisherigen § 53a Absatz 1. In Nummer 1 sind die in den bisherigen Nummern 1 und 2 geregelten Verwendungsmöglichkeiten zusammengefasst, da in beiden Fällen die Verwendung für die Deckung von Vorkosten, einerseits für die Verwertung im Inland und andererseits für die Verwertung im Ausland, geregelt ist. Die zuvor genannten Regelbeispiele werden gestrichen, da die im Rahmen der Vorkosten zu berücksichtigenden Kosten untergesetzlich in einer Richtlinie bestimmt werden können. Die Normierung in derselben Ordnungsziffer steht einer differenzierten untergesetzlichen Regelung der Vorkosten für den Verleih einerseits und den Vertrieb andererseits nicht entgegen.

In Nummer 2 wird klargestellt, dass auch die Herstellung von barrierefreien Fassungen gefördert werden kann. Eine entsprechende Förderung war bisher gemäß der für die Verleih- und Vertriebsförderung geltenden Richtlinie möglich.

Die Nummern 3 bis 6 sind wortgleich mit dem bisherigen § 53a Absatz 1 Nummer 3 bis 6. Soweit Förderhilfen nach Nummer 4 für den besonderen Aufwand beim Absatz von Kinderfilmen gewährt werden, können diese unter anderem auch für die Herstellung von entsprechenden kindergeeigneten Begleitmaterialien für den Bildungsbereich verwendet werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wird neu eingefügt und erlaubt in begrenztem Umfang auch den Einsatz von Fördermitteln für den Verleih und Vertrieb deutscher Filmklassiker. Die Aufnahme dieser Verwendungsmöglichkeit erfolgt mit Blick auf die Aufgabenzuweisung in § 2 Satz 1 Nummer 3, wonach die Filmförderungsanstalt die Digitalisierung des deutschen Filmerbes unterstützen soll und ist eine konsequente Anschlussförderung zur Förderung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes nach § 145.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt in Anlehnung an den bisherigen § 53a Absatz 3, dass abweichend von § 115 Nummer 1 auch Förderhilfen für den Verleih und Vertrieb von Kurzfilmen gewährt werden können. Aus rechtssystematischen Gründen wird die Regelung zur Förderart (Zuschuss) und Förderhöhe nunmehr in § 118 Absatz 4 verortet.

Zu § 117 (Verwendung für den Videoabsatz)

Die in dieser Vorschrift aufgelisteten Verwendungsmöglichkeiten entsprechen inhaltlich denjenigen im bisherigen § 53b Absatz 1 und 2. Die Formulierung „Herausbringung einzelner Filme oder Filmpakete“ in Nummer 1 betrifft nur die Abgrenzung zu den technischen Leistungen der gesamten Plattform. Sie steht der Förderung von sogenannten Abonnementangeboten (Subscriptional Video-on-Demand, SVoD) nicht entgegen.

Zu § 118 (Art und Höhe)

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 werden die Förderhilfen in der Projektförderung für Verleih-, Vertriebs- und Videounternehmen als bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren gewährt. Entsprechende Vorschriften fanden sich für die Verleih- und Vertriebsprojektförderung im bisherigen § 53a Absatz 2 Satz 1 und 3 und für die Videoprojektförderung durch Verweis auf diese Vorschriften im bisherigen § 53b Absatz 3 Satz 1. Der Gesetzestext wird an die bisherige Verwaltungspraxis der Filmförderungsan-

stalt angepasst, wonach im Rahmen der Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung gewährte Darlehen stets bedingt rückzahlbar sind. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden die Höchstbeträge nunmehr vor den entsprechenden Verwendungen genannt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 53a Absatz 2 Satz 2 und 4 (Verleih und Vertrieb), der gemäß dem bisherigen § 53b Absatz 3 Satz 1 auch für die Videoprojektförderung galt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 53a Absatz 2 Satz 5 (Verleih und Vertrieb) und dem bisherigen § 53b Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 53a Absatz 2 Satz 5. Der Zuschuss kann nunmehr auf Antrag gewährt werden.

Zu Absatz 4

Gemäß Absatz 4 werden Förderhilfen für den Verleih und Vertrieb von Kurzfilmen als Zuschuss bis zu einer Höhe von 100 000 Euro gewährt. Entsprechende Regelungen fanden sich im bisherigen § 53a Absatz 3, dessen Regelungsgehalt aus rechtssystematischen Gründen nunmehr teilweise hier und teilweise in § 116 Absatz 3 verortet ist.

Zu § 119 (Auswahl von Vorhaben)

Satz 1 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 53a Absatz 5 (Verleih und Vertrieb) in Verbindung mit § 32 Absatz 3 Satz 1 sowie dem bisherigen § 53b Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 Satz 1. Es wird lediglich klargestellt, dass die Auswahl der Vorhaben im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu erfolgen hat. Nach Satz 2 können nunmehr im Rahmen der Gesamtwürdigung insbesondere die Höhe der geleisteten Tilgungen der antragstellenden Person sowie die relative Wirtschaftlichkeit des Vorhabens berücksichtigt werden.

Zu § 120 (Einbeziehung von Gemeinschaftsproduktionen und ausländischen Filmen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 53a Absatz 6.

Zu § 121 (Antrag)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Kern dem bisherigen § 54. Aufgrund der Konzentration der Förderentscheidungen im Absatzbereich in einer Förderkommission (vgl. § 20 Nummer 2) können nunmehr Anträge für den Verleih und die Videoauswertung gleichzeitig gestellt werden.

Zu Absatz 1

In den Nummern 1 und 2 ist klargestellt, dass nur antragstellende Personen mit Sitz oder Niederlassung im Inland antragsberechtigt sind. Zudem wird die Antragsbefugnis in Bezug auf Maßnahmen nach § 116 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 auf andere branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland erweitert. Die Praxis hat gezeigt, dass Maßnahmen der in § 116 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 und § 116 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 5 genannten Art zunehmend auch von anderen Einrichtungen, die sich im Filmbereich engagieren (z.B. Verbände), entwickelt und umgesetzt werden.

Die Antragsbefugnis für den Absatz von Filmen mittels entgeltlicher Videoabrufdienste wird auf Videovertriebsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 ausgeweitet, da diese oftmals Filme auf diesem Weg herausbringen beziehungsweise die dafür erforderli-

che Aufbereitung der Filme übernehmen. Zudem wird die betreffende Antragsbefugnis nunmehr für Anbieter mit Sitz und Niederlassung im Inland einerseits und Anbieter ohne Sitz oder Niederlassung im Inland andererseits in unterschiedlichen Ordnungsziffern geregelt.

Nummer 3 enthält die Antragsbefugnis für Anbieter von Videoabrufdiensten und Videovertriebsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Inland. Die Antragsbefugnis wird aus den zu den Nummern 1 und 2 genannten Gründen für Maßnahmen nach § 117 Nummer 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 auf branchennahe Einrichtungen erweitert.

Nummer 4 regelt die Antragsbefugnis von Videoabrufdiensten und Videovertriebsunternehmen ohne Sitz oder Niederlassung im Inland. Auch hier sind nunmehr aus den vorstehend genannten Gründen branchennahe Einrichtungen antragsberechtigt. Wie nach der bisherigen Regelung in § 54 Absatz 1 Nummer 3 besteht die in Nummer 4 geregelte Antragsbefugnis nur für Angebote, die der Abgabepflicht nach § 153 unterfallen.

Zu Absatz 2

Von der Antragstellung ausgeschlossen sind nunmehr solche Unternehmen, die der gesetzlichen Verpflichtung zur Zahlung einer Abgabe nicht nachkommen. Eine entsprechende Regelung war im bisherigen § 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 als Versagungsgrund für die Auszahlung normiert. Der Änderung liegen rechtssystematische Erwägungen und das Ziel einer effektiven und praxisgerechten Abwicklung der Förderung zugrunde. Der im bisherigen § 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 normierte Versagungsgrund ist nunmehr als Ausschlussgrund in § 50 geregelt. Der bisherige § 55 Absatz 2 Satz 2 wird ebenfalls durch § 50 erfasst. Es wird auf die Ausführungen zu § 50 verwiesen.

Zu § 122 (Bewilligung)

Es wird nun ausdrücklich geregelt, dass der Bewilligungsbescheid wie in den anderen Förderbereichen mit Auflagen zu versehen ist. Gemäß Nummer 1 ist sicherzustellen, dass die Förderintensität 70 Prozent der anererkennungsfähigen Kosten nicht übersteigt. Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 53a Absatz 4 sowie dem bisherigen § 53b Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 53a Absatz 4. Gemäß Nummer 2 ist das geförderte Verleihunternehmen nunmehr dazu zu verpflichten, eine angemessene Anzahl von Filmkopien in Orten oder räumlich selbständigen Ortsteilen mit in der Regel bis zu 20 000 Einwohnern einzusetzen. Die Angemessenheit der Anzahl von Filmkopien bestimmt gemäß Satz 2 der Verwaltungsrat durch eine Richtlinie. Mit dieser neuen Regelung soll der Wegfall der Zusatzkopienförderung (vgl. bisheriger § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7), die sich im Zeitalter der Digitalisierung der Kinos überlebt hat, kompensiert werden. Es soll auch künftig auf eine flächendeckende Versorgung mit qualitätsvollen Filmen hingewirkt werden.

Zu § 123 (Auszahlung)

Die bisher untergesetzlich normierten Auszahlungsgrundsätze werden mit dem Ziel einer einheitlichen Regelungstiefe nunmehr auf Gesetzesebene verortet.

Zu Absatz 1

Die Förderhilfen werden nach dem neuen Satz 1 in bis zu zwei Raten ausgezahlt.

Zu Absatz 2

Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung gemäß Satz 1 zu versagen, wenn die antragstellende Person nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Auszahlungsvorausset-

zungen sowie der Auflagen nach § 122 nachweist. Gemäß Satz 2 ist die Auszahlung insbesondere zu versagen, wenn die Finanzierung der Maßnahme nicht geschlossen ist.

Zu § 124 (Schlussprüfung)

Regelungen zur Schlussprüfung sind nunmehr mit dem Ziel einer einheitlichen Regelungstiefe und einer erhöhten Rechtsklarheit auch im Rahmen der Projektabsatzförderung auf gesetzlicher Ebene normiert. Die Filmförderungsanstalt hat zu prüfen, ob die Förderhilfen zweckentsprechend verwendet wurden und ob die Filme entsprechend der Vorgabe in § 115 den allgemeinen Fördervoraussetzungen nach §§ 41 bis 48 entsprechen.

Zu § 125 (Tilgung des Darlehens)

Tilgungsbedingungen waren bislang nur im Bereich der Projektfilmförderung gesetzlich geregelt. Für die Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung waren Tilgungsregelungen bislang nur in den Richtlinien zum FFG enthalten. Aus Gründen der Kohärenz und Vollständigkeit werden die Tilgungsvoraussetzungen nunmehr auch im Rahmen der Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung gesetzlich normiert.

Ersatzlos gestrichen werden die im bisherigen § 53a Absatz 8 und im bisherigen § 53b Absatz 4 enthaltenen Regelungen, wonach im Rahmen der Darlehenstilgung zurückgezahlte Fördermittel auf Antrag als Zuschüsse an die Förderempfänger rückgewährt werden konnten (sogenannte Erfolgsdarlehen). Dadurch sollen die ungebundenen Rückflüsse an die Filmförderungsanstalt erhöht und mehr Mittel für individuell ungebundene Förderhilfen verfügbar gemacht werden.

Um gleichwohl die Verleiher besonders erfolgreicher Filme zu belohnen, werden nunmehr in der Verleihreferenzförderung bis zu 750 000 Besucherinnen und Besucher bei der Berechnung der Referenzpunkte berücksichtigt. Bisher lag die Obergrenze bei 600 000 Besucherinnen und Besuchern.

Ergänzend wird auf die einleitenden Ausführungen zu § 71 verwiesen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen der bisher geltenden untergesetzlichen Regelung. Danach ist das Darlehen aus den tatsächlich bei der antragstellenden Person eingehenden Erlösen aus der Verwertung des Films nach Deckung der von der antragstellenden Person aufgebrauchten Eigenmittel (Vorkosten und Minimumgarantien) sowie gegebenenfalls eines dem Produzenten eingeräumten Erlöskorridors zu Lasten des Produzentenanteils zu tilgen.

Zu Absatz 2

Die Tilgungsregelung im Bereich Video entspricht im Kern der gemäß Absatz 1 für den Verleih und Vertrieb geltenden Regelung, ist aber an die spezifischen Abrechnungsmodalitäten im Videobereich angepasst.

Zu Absatz 3

Getilgt wird gemäß Satz 1 aus 50 Prozent der Erlöse. Wurde das Vorhaben von mehreren Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Tilgung gemäß Satz 2 entsprechend den jeweiligen Förderanteilen. Gemäß Satz 3 kann die Filmförderungsanstalt in diesem Fall die Anerkennung von Kosten an die Bedingungen der anderen beteiligten Fördereinrichtungen anpassen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass Minimumgarantien und Vorkosten nicht vorabzugsfähig sind, sofern sie durch Referenzmittel finanziert werden. Dies gilt sowohl gegenüber den Förderinstitutionen als auch gegenüber dem Hersteller. Eine Vorabzugsfähigkeit von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Vorkosten und Garantien ist nicht sachgerecht, da insoweit keine Risikoübernahme des Auswerters erfolgt. Vielmehr würden damit Gewinne realisiert noch bevor Fördermittel zurückgezahlt werden. Auch die Vorabzugsfähigkeit gegenüber dem Produzenten ist nicht sachgerecht, da ihm insoweit Erlöse entzogen werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht der Regelung im bisherigen § 55 Absatz 4 in Verbindung mit § 39 Absatz 5, wonach die Pflicht zur Tilgung des Darlehens wie bei der Projektfilmförderung zehn Jahre nach der Erstaufführung des Films erlischt.

Zu § 126 (Rückzahlungspflicht)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 55 Absatz 3. Neben den bisher geregelten Rückzahlungsgründen besteht nunmehr gemäß Nummer 3 durch den Verweis auf § 122 ausdrücklich auch eine Rückzahlungspflicht, wenn die zulässige Förderintensität überschritten wird. Zudem besteht eine Rückzahlungspflicht, wenn die antragstellende Person der neu eingefügten Belieferungspflicht mit Filmkopien in Orten mit bis zu 20 000 Einwohnern nicht nachgekommen ist oder wenn Auszahlungshindernisse nach § 123 Absatz 2 nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Rückzahlungsmodalitäten, wenn das Vorhaben von mehreren Förderinstitutionen gefördert wurde. Die Regelung orientiert sich an den in den anderen Förderbereichen geltenden diesbezüglichen Vorschriften.

Zu Abschnitt 2 (Referenzförderung für Verleihunternehmen)**Zu § 127 (Förderhilfen, Referenzpunkte)**

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 53, der aus rechtsförmlichen Gründen in mehrere Absätze gegliedert wird.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 53 Absatz 1 Satz 1. Die Änderungen sind redaktioneller Art. Referenzförderung wird für den Verleih eines programmfüllenden Films gewährt, bei dem es sich um eine nationale Produktion im Sinne der §§ 41, 46, 47 und 48 oder um eine internationale Koproduktion im Sinne der §§ 42, 44, 46, 47 und 48 handelt. Referenzverleihförderung für den Verleih eines Films, bei dem es sich um eine internationale Kofinanzierung handelt, ist nach § 45 Absatz 2 ausgeschlossen.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 53 Absatz 1 Satz 2. Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 53 Absatz 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Kern dem bisherigen § 53 Absatz 6 Satz 1. Allerdings werden nunmehr anstatt 600 000 bis zu 750 000 Besucherinnen und Besucher bei der Berechnung der Förderhilfe für den Zuschauererfolg berücksichtigt. Die Erhöhung der Besucher- grenze stärkt den Anreiz, Filme erfolgreich zu vermarkten. Sie führt zu einer weiteren Konzentration der Fördermittel und damit zu einer Aufwertung des Referenzpunkts. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 53 Absatz 6 Satz 2. Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu § 128 (Art der Förderhilfe, Antrag)

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 werden die Förderhilfen wie bisher auf Antrag und als Zuschuss gewährt. Das Antragserfordernis war im bisherigen § 54 Absatz 1 Satz 1, die Gewährung als Zu- schuss im bisherigen § 53 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz geregelt. Satz 2 regelt die Antragsberechtigung und stellt klar, dass - wie nach dem bisherigen § 54 Absatz 1 Num- mer 1 - Verleihunternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Inland antragsberechtigt sind.

Die im bisherigen § 54 Absatz 2 enthaltene Vorgabe, wonach dem Antrag bestimmte Un- terlagen beizufügen sind, wird gestrichen. Entsprechende Vorgaben können untergesetz- lich in einer Richtlinie getroffen werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die im Rahmen der Antragstellung geltenden Fristen und entspricht inhalt- lich den im Rahmen der Referenzförderung für programmfüllende Filme geltenden Vor- schriften, die auch bisher in der Referenzabsatzförderung Anwendung fanden. Entspre- chende Regelungen auf gesetzlicher Ebene fehlten bisher.

Zu § 129 (Zuerkennung)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 55 Absatz 1 in Verbindung mit dem bisherigen § 25 Absatz 1 und 2. Für die Zuerkennung müssen darüber hinaus die Aufla- gen nach § 122 erfüllt sein. Es wird auf die Ausführungen zu § 122 verwiesen.

Zu § 130 (Verwendung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Verwendungsmöglichkeiten und bestimmt, dass die Referenzabsatz- mittel für den Verleih eines neuen Films im Sinne der §§ 41 ff. einzusetzen sind. Bei dem neuen Film muss es sich um eine nationale Produktion im Sinne der §§ 41, 46, 47 und 48 oder um eine internationale Koproduktion im Sinne der §§ 42, 44 46, 47 und 48 handeln. Entsprechendes war im bisherigen § 53 Absatz 1 Satz 1 geregelt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 53 Absatz 3.

Die in der bisherigen Nummer 2 enthaltenen Regelbeispiele werden gestrichen, da die im Rahmen der Vorkosten zu berücksichtigenden Kosten untergesetzlich in einer Richtlinie bestimmt werden können.

Neu eingefügt wird in Nummer 3, dass die Referenzabsatzmittel auch für die Herstellung barrierefreier Fassungen des Films verwendet werden können. Bisher galt dies auf Basis einer untergesetzlichen Regelung. Soweit Förderhilfen nach Nummer 5 für den besonderen Aufwand beim Absatz von Kinderfilmen gewährt werden, können diese unter anderem auch für die Herstellung von entsprechenden kindergeeigneten Begleitmaterialien für den Bildungsbereich verwendet werden.

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 53 Absatz 4. Die Möglichkeit, Referenzabsatzmittel zur Aufstockung des Eigenkapitals einzusetzen, wird jedoch durch die Einfügung eines neuen Satzes 2 restriktiver gefasst. Nunmehr dürfen je Unternehmen in einem Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr als 500 000 Euro für diesen Zweck seitens des Vorstands gestattet werden. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 85 Absatz 2 verwiesen.

Zu § 131 (Auszahlung)

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 55 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 1. Es wird lediglich ergänzt, dass die Auszahlung der Förderhilfe in bis zu zwei Raten erfolgt.

Zu Absatz 2

Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung zu versagen, wenn die antragstellende Person nicht zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Auszahlungsvoraussetzungen die Erfüllung der erforderlichen Auflagen nachweist (Satz 1) oder die Finanzierung der Maßnahme nicht geschlossen ist (Satz 2). Hinsichtlich der zu erfüllenden Auflagen wird auf die Ausführungen zu § 122 verwiesen.

Die im bisherigen § 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 für die Referenzabsatzförderung getroffene Regelung, wonach die Auszahlung zu versagen ist, wenn bei einem Förderantrag nach diesem Gesetz für ein anderes Vorhaben vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben über wesentliche Auszahlungsvoraussetzungen gemacht wurden, wird aus rechtssystematischen Gründen und mit dem Ziel einer effektiven und praxisgerechten Abwicklung der Förderung in den Katalog der allgemeinen Ausschlussgründe aufgenommen. Es wird insoweit auf die Ausführungen zu § 50 verwiesen.

Zu § 132 (Begonnene Maßnahmen)

Satz 1 stellt klar, dass Referenzabsatzmittel, die für den Verleih eines neuen Films im Sinne dieses Gesetzes eingesetzt werden, auch für bereits begonnene Maßnahmen verwendet werden können. Da insoweit ein dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeter Anspruch auf die Referenzfördermittel besteht, unterfallen diese nicht dem haushaltsrechtlichen Zuwendungsbegriff der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung. Das in den Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung geregelte Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gilt daher insoweit nicht. Allerdings darf die betreffende Maßnahme im Rahmen der Referenzabsatzförderung gemäß Satz 2 noch nicht abgeschlossen sein.

Für die in § 130 Absatz 3 normierte besondere Verwendungsmöglichkeit zum Zwecke der Kapitalaufstockung gilt die Regelung des § 132 nicht, da die entsprechende Verwendung nur auf Antrag und entsprechende Entscheidung des Vorstands möglich ist. In diesen Fällen besteht folglich kein dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeter Anspruch.

Zu § 133 (Schlussprüfung, Rückzahlung)

Zu Absatz 1

Regelungen zur Schlussprüfung sind nunmehr mit dem Ziel einer einheitlichen Regelungstiefe und einer erhöhten Rechtsklarheit auch im Rahmen der Referenzabsatzförderung auf gesetzlicher Ebene normiert. Es gelten die gleichen Vorschriften wie im Rahmen der Projektabsatzförderung nach § 124.

Zu Absatz 2

Regelungen für die Rückzahlung der Referenzabsatzmittel sind nunmehr mit dem Ziel einer einheitlichen Regelungstiefe und einer erhöhten Rechtsklarheit auch im Rahmen der Referenzabsatzförderung auf gesetzlicher Ebene normiert. Es gelten gemäß Absatz 2 die Vorschriften der Projektabsatzförderung entsprechend.

Zu Kapitel 9 (Kinoförderung)

Zu Abschnitt 1 (Kinoprojektförderung)

Aus rechtsförmlichen und rechtssystematischen Gründen wird der bisherige § 56, welcher sowohl den Fördertatbestand für die Kinoprojektförderung als auch den Fördertatbestand für die Kinoreferenzförderung enthielt, in zwei Abschnitte (Kapitel 9, Abschnitte 1 und 2) und mehrere Paragraphen gegliedert. Die für beide Förderungen geltenden Verfahrensregelungen sind in Abschnitt 3 gebündelt.

Zu § 134 (Förderhilfen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 56 Absatz 1 Satz 1. Gestrichen wird der bisherige § 56 Absatz 1 Satz 2 und 3, wonach das für Kultur und Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung unter bestimmten Voraussetzungen durch Rechtsverordnung bestimmen konnte, dass die Filmförderungsanstalt für die erstmalige Umstellung der Kinos auf digitales Abspiel (sogenannte Digitalisierung) zusätzlich zur Kinomodernisierungs- und Kinoneuerrichtungsförderung im bisherigen § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zusätzliche Förderhilfen gewähren konnte. Von dieser Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung wurde in Form der Filmtheaterdigitalisierungsverordnung vom 28. Januar 2011 (BGBl. I S. 125) Gebrauch gemacht. Die Förderung der Digitalisierung der Kinos nach der Filmtheaterdigitalisierungsverordnung wurde zum 31.12.2013 durch die Filmförderungsanstalt eingestellt, da bis dato auch dank der entsprechenden Förderprogramme der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und der Länder eine nahezu vollständige Digitalisierung der deutschen Kinolandschaft erreicht war. Vor diesem Hintergrund wird der zweite Halbsatz im bisherigen § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, der auf etwaige Kinodigitalisierungsmaßnahmen nach dem bisherigen § 56 Absatz 1 Satz 2 verwies, nicht in § 134 Nummer 1 übernommen. Im Übrigen entspricht § 134 Nummer 1 dem bisherigen § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.

Nummer 2 bis 5 sind wortgleich mit dem bisherigen § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5.

In Nummer 6 ist nunmehr ergänzend zu dem bisherigen § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 geregelt, dass die Filmförderungsanstalt auch Förderhilfen zur Aufführung von originären Kurzfilmprogrammen von Kinos gewähren kann. Bisher konnte nur die Aufführung von Kurzfilmen als Vorfilm im Kino gefördert werden. Durch die Erweiterung der Fördermöglichkeiten auf originäre Kurzfilmprogramme wird der Entwicklung Rechnung getragen, dass der Kurzfilm als Vorfilm zunehmend an Bedeutung verliert, während die Aufführung von Kurzfilmrollen zunehmend an Bedeutung gewinnt. Gefördert werden können nur Kurzfilmprogramme, die originär für das Kino erstellt wurden. Die Förderung von Kurzfilmfestivals ist nicht möglich.

Neu eingefügt wird die Fördermöglichkeit in Nummer 7. Danach kann die Filmförderungsanstalt Förderhilfen zur Aufführung von medienpädagogisch begleiteten Kinderfilmprogrammen im Kino gewähren. Diese Programme müssen originär für das Kino bestimmt sein. Ziel dieser Neuregelung ist es, die Filmkompetenz von Kindern zu stärken und Kinder für den Kulturort und originären Rezeptionsort des Films, das Kino, zu sensibilisieren.

Die bisherige Nummer 7, in der die Zusatzkopienförderung geregelt war, wird gestrichen. Die Zusatzkopienförderung hat sich im Zeitalter der Digitalisierung der Kinos überlebt. Es wird insoweit auf die Ausführungen zu § 122 Nummer 2 verwiesen, nach welchem die Verleihförderung nunmehr nur unter der Auflage gewährt wird, dass die Verleiher eine angemessene Anzahl von Filmkopien in Orten oder räumlich selbständigen Ortsteilen mit in der Regel bis zu 20 000 Einwohnern einsetzen.

Zu § 135 (Art und Höhe)

Die Regelung entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 56 Absatz 3, der aus rechtsförmlichen Gründen in zwei Absätze gegliedert wird. Die vorgenommenen Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 56 Absatz 3 Satz 1. Die bis zu zehnjährige Laufzeit der nach Satz 1 gewährten Darlehen war im bisherigen § 56 Absatz 3 Satz 3 letzter Halbsatz geregelt. Nach Satz 2 werden Förderhilfen für Maßnahmen nach § 138 Nummer 1, die zur Herstellung von Barrierefreiheit dienen, als Zuschuss gewährt. Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 56 Absatz 3 Satz 2. Unter die gemäß Satz 2 privilegiert geförderten Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit fallen sowohl Maßnahmen, die das Abspiel barrierefreier Filmfassungen ermöglichen (z.B. Ausstattung mit Untertitel-Brillen für Menschen mit Hörbehinderungen und Kopfhörern für die Wiedergabe der Audiodeskription für Menschen mit Sehbehinderungen sowie zugehöriges Equipment (Transmitter, Sender, Ladestation etc.)) als auch bauliche Veränderungen, z. B. Rampen oder Aufzüge für Rollstuhlfahrer.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 56 Absatz 3 Satz 3. Satz 2 ist neu und regelt, dass zur Herstellung von Barrierefreiheit auch höhere Zuschüsse gewährt werden können. Hierdurch soll die Möglichkeit eröffnet werden, auch kostenintensivere Investitionen zum Zweck der Herstellung von Barrierefreiheit fördern zu können.

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 56 Absatz 3 Satz 4. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 56 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 Satz 1. Durch den neuen Verweis in Satz 2 auch auf Nummer 7 gilt der bisherige Förderhöchstbetrag für die Förderung der Aufführung von Kurzfilmen nunmehr auch für die neue Verwendungsmöglichkeit zur Aufführung medienpädagogisch begleiteter Kinderfilmprogramme.

Der bisherige § 56 Absatz 4 Satz 2 ist aus rechtssystematischen Gründen nunmehr in § 159 Absatz 5 Satz 1 verortet.

Zu § 136 (Erlass von Restschulden)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 56 Absatz 6, der in zwei Absätze aufgespalten wird.

Zu § 137 (Auswahl von Projekten)

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 56 Absatz 7. Anstelle des im bisherigen § 56 Absatz 7 Satz 1 enthaltenen Verweises auf die entsprechende Regelung zur Auswahl von Projekten im Rahmen der Projektfilmförderung wird Satz 1 nunmehr für die Kinoprojektförderung entsprechend ausformuliert. Gemäß Satz 2 legt der Verwaltungsrat nach wie vor die Kriterien fest, die bei der Auswahl der Vorhaben zu berücksichtigen sind.

Zu Abschnitt 2 (Kinoreferenzförderung)

Zu § 138 (Förderhilfen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 56 Absatz 2 Satz 1 und 2. Die Änderungen sind redaktioneller Art. Die in Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 geregelten Kriterien, nach welchen Referenzpunkte erzielt werden können, gelten kumulativ. Satz 3 und 4 des bisherigen § 56 Absatz 2 werden aus rechtsförmlichen Gründen in einen eigenen Paragraphen überführt.

Zu § 139 (Art und Höhe, Verteilung der Referenzpunkte)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 56 Absatz 2 Satz 3 erster Halbsatz. Danach wird die Kinoreferenzförderung als Zuschuss gewährt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 56 Absatz 2 Satz 4.

Die Regelung des bisherigen § 56 Absatz 2 Satz 5 wird gestrichen, da eine Regelung auf gesetzlicher Ebene nicht erforderlich ist.

Zu Abschnitt 3 (Verfahren)

Zu § 140 (Antrag)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 57 Absatz 1 Satz 1 und 2. Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht regelungssystematisch dem bisherigen § 57 Absatz 1 Satz 3 und 4. Nach Satz 1 sind nunmehr neben den schon gemäß dem bisherigen § 57 Absatz 1 Satz 3 gemeinsam antragsberechtigten Kinobetreibern auch andere branchennahen Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland für Maßnahmen im Sinne des § 134 Nummer 3 antragsberechtigt. Nach Satz 2 sind nunmehr neben den schon gemäß dem bisherigen § 57 Absatz 1 Satz 4 antragsberechtigten Kinobetreibern und der zentralen Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft zur Bewerbung des Films und der deutschen Kinos im Inland auch andere branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland für Maßnahmen im Sinne des § 134 Nummer 4 antragsberechtigt. Die Praxis hat gezeigt, dass Maßnahmen der in § 134 Nummer 3 und 4 genannten Art zunehmend auch von anderen Einrichtungen, die sich im Filmbereich engagieren (z.B. Verbände), entwickelt und umgesetzt werden.

Satz 3 ist im Kontext mit dem neuen § 138 Nummer 7 zu sehen, wonach Förderhilfen nun auch zur Aufführung von für das Kino bestimmten medienpädagogisch begleiteten Kinder-

filmprogrammen im Kino gewährt werden können. Auch hier sind in der Praxis neben den Kinos selbst andere Organisationen mit der Entwicklung und Umsetzung entsprechender Angebote befasst.

Zu Absatz 3

Gemäß Absatz 3 sind Kinos, die ihre gesetzliche Pflicht zur Zahlung einer Abgabe nicht erfüllt haben, nicht antragsberechtigt. Eine entsprechende Regelung war als Versagungsgrund in den Auszahlungsgrundsätzen im bisherigen § 58 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 normiert. Der Änderung liegen rechtssystematische Erwägungen und das Ziel einer effektiven und praxisgerechten Abwicklung der Förderung zugrunde.

Zu Absatz 4

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 57 Absatz 2 Satz 1. Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 57 Absatz 2 Satz 3. Der bisherige § 57 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen, da er sich als nicht praxisgerecht erwiesen hat.

Der bisherige § 57 Absatz 3, wonach dem Antrag bestimmte Unterlagen beizufügen waren, wird gestrichen, da entsprechende Vorgaben untergesetzlich in einer Richtlinie getroffen werden können.

Zu § 141 (Zuerkennung)

Für die Zuerkennung gelten wie bisher die gleichen Vorschriften wie bei der Zuerkennung der Referenzförderung für programmfüllende Filme. Eine entsprechende Regelung fehlte bisher auf gesetzlicher Ebene und wird nun mit dem Ziel einer einheitlichen Regelungstiefe und erhöhten Rechtsklarheit aufgenommen.

Zu § 142 (Auszahlung)

Die Vorschrift entspricht regelungssystematisch dem bisherigen § 58 Absatz 1, dessen Bestimmungen jedoch ergänzt, präzisiert und für die Kinoprojekt- und die Kinoreferenzförderung differenziert werden.

Zu Absatz 1

Gemäß Satz 1 erfolgt die Auszahlung der Projektkinoförderhilfen in bis zu vier Raten an die antragstellende Person.

Zu Absatz 2

Gemäß Satz 1 erfolgt die Auszahlung der Referenzkinoförderhilfen in bis zu zwei Raten.

Zu Absatz 3

Gemäß Satz 1 hat die Filmförderungsanstalt die Auszahlung der Kinoförderhilfen zu versagen, wenn die antragstellende Person zum jeweils maßgeblichen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen nachweist. Gemäß Satz 2 ist die Auszahlung insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung der Maßnahme nicht gesichert ist. Danach hat die Filmförderungsanstalt die Auszahlung insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung des Vorhabens nicht gewährleistet ist. Die Gründe, wann die Auszahlung zu versagen ist, waren im bisherigen § 58 Absatz 2 geregelt. Die dort normierten Versagungsgründe werden nunmehr aus rechtssystematischen Erwägungen und mit dem Ziel einer effektiven und praxisgerechten Abwicklung der Förderung anders verortet. Eine dem bisherigen § 58 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 entsprechende Regelung findet sich nun als besonderer Ausschlussgrund für die Antragsberechtigung in § 140 Absatz 3, eine dem bisherigen § 58 Absatz 2

Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 entsprechende Regelung findet sich nunmehr in den allgemeinen Ausschlussgründen der Antragsberechtigung in § 50 Absatz 1 Nummer 2. Es wird jeweils auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Zu § 143 (Verwendung der Kinoreferenzförderung)

Gemäß Satz 1 sollen die Kinoreferenzfördermittel vorrangig für neue Maßnahmen im Sinne des § 134 eingesetzt werden. Nach Satz 2 ist auch eine Verwendung für Werbemaßnahmen für deutsche und europäische Filme möglich. Entsprechende Regelungen fanden sich im bisherigen § 56 Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz.

Gemäß Satz 3 können Kinoreferenzfördermittel auch für bereits begonnene und auch für abgeschlossene Maßnahmen eingesetzt werden, sofern diese nach Antragstellung begonnen wurden. Da ein dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeter Anspruch auf die Referenzfördermittel besteht, unterfallen diese nicht dem haushaltsrechtlichen Zuwendungsbegriff der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung. Das in den Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung geregelte Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gilt daher ebenso wenig wie der Grundsatz, dass keine abgeschlossenen Maßnahmen gefördert werden können. Bei der Referenzfilmförderung muss der neue Film bestimmten Anforderungen genügen, die nachzuweisen sind. Daher ist normiert, dass die dortigen Referenzfördermittel nicht für bereits abgeschlossene Maßnahmen eingesetzt werden dürfen (vgl. die Ausführungen zu § 87). Im Fall der Kinoreferenzförderung sind die mit Referenzfördermitteln zu fördernde Maßnahmen hingegen rein technischer oder vertraglicher Natur und können binnen kürzester Zeit in die Praxis umgesetzt werden (z.B. Erwerb technischen Equipments für das Abspiel barrierefreier Filmfassungen). Es besteht daher die praktische Notwendigkeit, auch bereits abgeschlossene Maßnahmen zu fördern. Anderenfalls könnten mit den entsprechenden wirtschaftlichen Folgen für das betreffende Kino im Einzelfall dringliche Investitionsmaßnahmen o.ä. hinausgezögert werden.

Zu § 144 (Schlussprüfung, Rückzahlung)

Zu Absatz 1

Regelungen zur Schlussprüfung sind nunmehr mit dem Ziel einer einheitlichen Regelungstiefe und einer erhöhten Rechtsklarheit auch im Rahmen der Kinoförderung normiert. Gemäß Absatz 1 prüft die Filmförderungsanstalt, ob die gewährten Förderhilfen zweckgemäß verwendet worden sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 58 Absatz 3. Die Förderung ist ferner zurückzuzahlen, wenn Versagungsgründe für die Auszahlung nach § 142 Absatz 3 nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.

Der Verweis auf den bisherigen § 29 Absatz 2 entfällt, da die dort enthaltenen Regelungen zu Stundung, Niederschlagung und Erlass des Rückzahlungsanspruchs nunmehr zentral in § 36 geregelt sind.

Zu Kapitel 10 (Unterstützung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes)

Zu § 145 (Vorgaben für Richtlinie)

Zu Absatz 1

Gemäß Satz 1 kann der Verwaltungsrat die Einzelheiten zur Unterstützung der Digitalisierung von Filmen im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 3 durch Richtlinie regeln. Satz 2 nor-

miert, dass der Verwaltungsrat, wenn er von seiner Ermächtigung zum Erlass einer Richtlinie Gebrauch macht, die Vorgaben der Absätze 2 und 3 zu beachten hat.

Zu Absatz 2

Förderhilfen zur Digitalisierung von Filmen können gemäß Satz 1 nur für Filme gewährt werden, bei denen es sich um nationale Produktionen im Sinne der §§ 41, 46, 47 und 48 oder um eine internationale Koproduktion im Sinne der §§ 42, 44, 46, 47 und 48 handelt. Zwingende Voraussetzung ist nach Satz 1 zudem, dass die Förderung zum Zweck der Auswertung des zu digitalisierenden Films erfolgt. Da dieses Gesetz auf der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Recht der Wirtschaft gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes fußt, muss den wirtschaftlichen Auswertungsmöglichkeiten auch bei der Förderung der Digitalisierung des Filmerbes hinreichend Rechnung getragen werden.

Im Rahmen der Förderung können gemäß Satz 2 auch Kurzfilme berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3

Satz 1 bestimmt, dass die Förderhilfen nur auf Antrag gewährt werden. Antragsberechtigt ist die Inhaberin oder der Inhaber der für die beabsichtigte Auswertung notwendigen Rechte. Es ist also nicht erforderlich, dass alle Rechte an dem zu digitalisierenden Film bei der antragstellenden Person liegen.

Zu Kapitel 11 (Finanzierung, Verwendung der Mittel)

Zu Abschnitt 1 (Finanzierung)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Dem Kapitel zu den Abgaben wird aus rechtssystematischen Gründen ein Allgemeiner Teil vorangestellt.

Zu § 146 (Filmabgabe)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird klargestellt, dass sich die Filmförderungsanstalt im Wesentlichen durch die Erhebung einer Filmabgabe finanziert. Hinzu kommen zum Beispiel Zinserträge, Einnahmen aus Rückzahlungen von Fördermitteln oder Mieteinnahmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 67 Absatz 6.

Zu § 147 (Verhältnis der Abgabevorschriften zueinander)

Die Vorschrift stellt klar, dass ein Abgabeschuldner, der mehrere Abgabebetbestände erfüllt, kumulativ nach den verschiedenen Abgabebetbeständen heranzuziehen ist. Eine entsprechende ausdrückliche Regelung gab es nach dem bisherigen § 66a Absatz 6 bislang nur für das gleichzeitige Erfüllen der Abgabebetbestände für Videoprogrammanbieter und Anbieter von Videoabrufdiensten einerseits und der Abgabebetbestände für Fernsehveranstalter und Programmvermarkter andererseits.

Zu § 148 (Erhebung der Filmabgabe)

Satz 1 bestimmt, dass zukünftig neben der Filmabgabe der Kinos und der Videowirtschaft auch die Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter durch Bescheid

erhoben wird. Für die Erhebung der Filmabgabe der Kinos und der Videowirtschaft ergab sich die Abgabeerhebung durch Bescheid aus dem bisherigen § 66b, wonach Widersprüche und Anfechtungsklagen gegen entsprechende Bescheide keine aufschiebende Wirkung haben. Für die Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter war im bisherigen § 67 Absatz 5 Satz 2 geregelt, dass die Höhe der Filmabgabe sowie Einzelheiten der Leistungserbringung in Abkommen mit der Filmförderungsanstalt festgestellt werden. Die nunmehr vorgesehene Erhebung der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter durch Bescheid ist insbesondere vor dem Hintergrund der durch die technische Entwicklung steigenden Zahl von Abgabeschuldern sachgerecht. Nachdem mit der sogenannten „kleinen Novelle“ im Jahr 2010 auch für die Fernsehveranstalter und Programmvermarkter ein gesetzlicher Abgabemaßstab eingeführt wurde, besteht kein Grund mehr für unterschiedliche Verfahren bei der Erhebung der Filmabgabe. Die Heranziehung der Fernsehveranstalter auch in einer vorbestimmten Höhe durch Gesetz ist verfassungsrechtlich bestätigt (vgl. BVerfG, Urteil vom 28.01.2014) und damit mit der Rundfunkfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes vereinbar. Gleiches gilt daher für den Vollzug als Annex der gesetzlich normierten Abgabepflicht.

Entsprechend der Regelung im bisherigen § 66b haben nach Satz 2 Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Bescheid zur Erhebung der Filmabgabe keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt jetzt auch für die nunmehr zu erlassenden Bescheide zur Erhebung der Filmabgabe von Fernsehveranstaltern und Programmvermarktern.

Zu § 149 (Fälligkeit)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Fälligkeit der Filmabgabe der Kino- und der Videowirtschaft. Er entspricht inhaltlich den bisherigen § 66 Absatz 4 und § 66a Absatz 5.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Fälligkeit der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter. Er entspricht inhaltlich dem bisherigen § 67 Absatz 5 Satz 1.

Zu § 150 (Begriffsbestimmung Kinofilm)

Zur Klarstellung wird definiert, welche Filme als Kinofilme im Sinne der Abgabenvorschriften anzusehen sind. Die Definition entspricht inhaltlich der bisherigen Verwaltungspraxis. Für die Einordnung eines Films als Kinofilm ist es hiernach nicht zwingend erforderlich, dass der Film in Deutschland im Kino ausgewertet wurde. Es erfolgt jedoch eine Beschränkung auf Filme, die entweder in Deutschland oder in ihrem Ursprungsland im Kino ausgewertet wurden. Diese Einschränkung ist zur Begrenzung des Verwaltungsaufwands notwendig. Dem jeweiligen Abgabeschuldner, der in der Regel nicht der Inhaber der Vorführungsrechte des Films ist, ist es nicht zumutbar, die weltweite Kinoauswertung eines Films zu prüfen. Die Einschränkung auf gegen Entgelt im Kino aufgeführte Filme erfolgt, da sich die unentgeltliche Vorführung - etwa im Rahmen privater Veranstaltungen - ebenfalls kaum überprüfen lässt.

Zu Unterabschnitt 2 (Filmabgabe der Kinos und der Videowirtschaft)

Zu § 151 (Filmabgabe der Kinos)

Zu Absatz 1

Satz 1 ersetzt die Regelungen des bisherigen § 66 Absatz 1. Die Einfügung der Wörter „durch den Veranstalter erzielte Umsätze“ dient der Klarstellung, dass für die Frage des jeweils relevanten Abgabesatzes für eine Leinwand allein die Umsätze des gleichen Veranstalters relevant sind. Wird eine Leinwand von verschiedenen Veranstaltern genutzt

oder für bestimmte Zwecke einmalig einem anderen Veranstalter zur Verfügung gestellt, bemisst sich die seitens des jeweiligen Veranstalters zu zahlende Abgabe nur anhand der jeweiligen Umsätze. Eine solche Handhabung entspricht dem Gedanken der Leistungsfähigkeit des einzelnen Abgabeschuldners. Die Umsatzgrenze, bis zu der eine Leinwand von der Abgabe befreit ist, wird von 75 000 auf 100 000 Euro angehoben. Hierdurch wird den gestiegenen Grundkosten für den Betrieb einer Leinwand Rechnung getragen. Grund für den Anstieg dieser Kosten sind insbesondere die um 40 Prozent gestiegenen Energiekosten. Diese beruhen unter anderem auf der mit der Umstellung auf digitales Filmabspiel verbundenen Notwendigkeit des Betriebs entsprechender Klimaanlageanlagen. Zudem führt die Umstellung auf digitales Filmabspiel aufgrund der kurzen Lebensdauer der entsprechenden Projektoren zu einem hohen Investitionsbedarf der Kinos im Rahmen der sogenannten „Zweitdigitalisierung“ während der im Entwurf vorgesehenen Geltungsdauer der Abgabevorschriften. Da auch die Umsatzgrenze, bis zu der Videoprogrammanbieter und Anbieter von Videoabrufdiensten von der Abgabe befreit sind, deutlich angehoben wird und die entsprechende Umsatzgrenze für Fernsehveranstalter und Programmvermarkter ohnehin deutlich über der bisherigen Umsatzgrenze für die Abgabepflicht der Kinos liegt, ist hiermit auch keine nicht gerechtfertigte Besserstellung gegenüber den anderen Zahlergruppen verbunden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ersetzt die Regelungen im bisherigen § 66 Absatz 2. Die Höhe der Abgabesätze der Kinos bleibt unverändert. Vor dem Hintergrund, dass die Umsätze an der Kinokasse gestiegen und der Marktanteil deutscher Filme zugenommen hat (2014 lag dieser bei 26,7 Prozent), sind diese Abgabesätze der Kinos zur Filmförderung weiterhin angemessen. Das im Vergleich zu den anderen Abgabeschuldern in absoluten Zahlen höhere Abgabebefehl ist gerechtfertigt, da die Abgabelast nach Absatz 4 von Kinos und Verleihern gemeinsam getragen wird, und die auf Kino und Verleih insgesamt entfallende unmittelbare Förderung deutlich höher ist als die für andere Abgabeschuldner zur Verfügung stehende unmittelbare Förderung. Die Umsatzgrenzen, ab denen der jeweils höhere Abgabesatz zu zahlen ist, werden jedoch von bisher 125 000 Euro auf nunmehr 200 000 Euro und von bisher 200 000 Euro auf nunmehr 300 000 Euro angehoben. Hierdurch wird den gestiegenen Grundkosten für den Betrieb einer Kinoleinwand Rechnung getragen (vgl. hierzu Begründung zu Absatz 1).

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist wortgleich mit dem bisherigen § 66 Absatz 3.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 und 2 entspricht dem bisherigen § 66 Absatz 5. Satz 3 bestimmt, dass der Veranstalter der Kinovorführung dem Verleiher des Films oder dem Vermieter oder Verpächter des Kinos gegenüber nachzuweisen hat, welche Filmabgabe auf den entsprechenden Film entfallen ist. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Verleiher oder der Vermieter oder Verpächter die Höhe der bei der Berechnung der Filmmiete in Abzug zu bringenden Filmabgabe kontrollieren kann. Der Nachweis kann zum Beispiel durch die Vorlage entsprechend geschwärzter Kopien der Abgabebescheide der Filmförderungsanstalt erbracht werden, aus denen sich auch der jeweilige Abgabesatz ergibt.

Zu § 152 (Filmabgabe der Videoprogrammanbieter)

Die im bisherigen § 66a enthaltenen Regelungen zur Filmabgabe der Videoprogrammanbietern und der Anbieter von Videoabrufdiensten werden aus rechtssystematischen Gründen nunmehr in verschiedenen Vorschriften geregelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 ist weitestgehend wortgleich mit dem bisherigen § 66a Absatz 1 Satz 1. Lediglich wird der Begriff „Programmanbieter“ zur besseren Abgrenzbarkeit vom Begriff „Programmvermarkter“ durch den Begriff „Videoprogrammanbieter“ ersetzt und der letzte Halbsatz des bisherigen § 66a Absatz 1 Satz 1 gestrichen.

Die im letzten Halbsatz des bisherigen § 66a Absatz 1 Satz 1 enthaltene Regelung zu der Umsatzgrenze, ab der eine Abgabe zu zahlen ist, findet sich nunmehr in Satz 2. Die entsprechende Umsatzgrenze wird von 50 000 Euro auf 500 000 Euro angehoben. Dies dient zum einen der Verwaltungsvereinfachung, zum anderen aber auch der Entlastung kleinerer Anbieter, die durch die zunehmende Verbreitung von Videoabrufdiensten derzeit deutliche Umsatzrückgänge erleiden. Da bei der Ermittlung der abgabepflichtigen Bildträger sowohl seitens der Wirtschaft als auch seitens der Filmförderungsanstalt ein erheblicher Verwaltungsaufwand entsteht, stand bisher der Aufwand für die Ermittlung der Abgabenhöhe häufig in keinem angemessenen Verhältnis zur Abgabenhöhe. Die höhere Bagatellschwelle ist auch im Vergleich zu umsatzschwachen Kinos unter anderem dadurch gerechtfertigt, dass die dortigen Umsatzgrenzen leinwandbezogen und nicht unternehmensbezogen sind.

Satz 2 enthält zudem einen neuen Mindestumsatzanteil, den Kinofilme am Gesamtumsatz mit Filmen über 58 Minuten ausmachen müssen, damit ein Videoprogrammanbieter der Abgabepflicht unterfällt. Dies stellt sicher, dass nicht Anbieter zur Abgabe herangezogen werden, die in keiner Weise von der Förderung profitieren. Sie ersetzt die im bisherigen § 66a Absatz 1 Satz 2 geregelte Ausnahme bestimmter Inhalte von Filmen. Hintergrund ist, dass die im bisherigen § 66a Absatz 1 Satz 2 geregelte Ausnahme für Special-Interest-Programme sowohl für die Videoprogrammanbieter als auch für die Filmförderungsanstalt zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand geführt hat. Da die Herausrechnung der Umsätze mit den bisher im Gesetz geregelten Special-Interest-Inhalten keiner der ohnehin seitens der Anbieter durchzuführenden Berechnungen entsprach, musste für jeden Film mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten geprüft werden, inwieweit er unter die Special-Interest-Ausnahme fällt. Eine entsprechende Prüfung musste im Rahmen der Abrechnungskontrolle durchgeführt werden. Hinzu kamen zahlreiche Auslegungsschwierigkeiten in Bezug auf den Special-Interest-Begriff, die immer wieder zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führten. Die bisherige Ausnahme für Bildträger mit Musikvideoclips ist nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. August 2014 (Az. BVerwG 6 C 15.13) obsolet, da hiernach die Formulierung „mit Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten“ so auszulegen ist, dass es auf die Laufzeit des einzelnen Films ankommt. Bildträger mit Musikvideoclips sind aufgrund der kurzen Laufzeit der einzelnen Musikvideoclips daher schon grundsätzlich nicht abgabepflichtig. Die neue Bemessungsgrundlage ist so gewählt, dass für die Frage der Abgabepflicht allein die Laufzeit des Films und nicht mehr dessen Inhalt maßgeblich ist. Der Verwaltungsaufwand wird hierdurch deutlich reduziert. Da im Hinblick auf den Kinofilmanteil nur grundsätzlich zu ermitteln ist, ob dieser weniger als zwei Prozent beträgt, ist diese Prüfung verhältnismäßig einfach durchzuführen.

Zu Absatz 3

Die im bisherigen § 66a Absatz 2 geregelten Abgabesätze für Videoprogrammanbieter werden neu gestaffelt und der Höhe nach neu gefasst. Hintergrund sind die bereits eingetretenen und zu erwartenden Marktentwicklungen im DVD- und Blu-Ray-Bereich sowie die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. August 2014 (Az. BVerwG 6 C 15.13) zur Addition der Laufzeit verschiedener Serienfolgen.

Die Umsätze der Videoprogrammanbieter sind durch die zunehmende Verbreitung von Videoabrufdiensten derzeit rückläufig. Gegenüber 2011 gingen die Umsätze der Videoprogrammanbieter ausweislich der Angaben der Gesellschaft für Konsumforschung („Der

Videomarkt 2014“, Seite 17, abrufbar unter www.ffa.de) von 1,626 Milliarden Euro auf 1,492 Milliarden Euro im Jahr 2014 und somit um mehr als 8 Prozent zurück. Im gleichen Zeitraum stiegen die Umsätze mit Videoabrufdiensten von 64 Millionen Euro auf 201 Millionen Euro und somit um 214 Prozent. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung bis 2021 noch weiter verschärft. Die für die Höhe der Abgabe relevanten Umsatzgrenzen werden vor diesem Hintergrund neu bestimmt. Zukünftig gelten für die Videoprogrammanbieter nur noch zwei Abgabesätze. Der bisherige untere Abgabesatz von 1,8 Prozent wird für Unternehmen mit einem Nettoumsatz bis zu 20 Millionen Euro beibehalten. Der höhere Abgabesatz von 2,5 Prozent ist ab einem Nettoumsatz von mehr als 20 Millionen Euro zu zahlen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Unternehmen mit den höchsten Umsätzen, die zugleich am stärksten von der Förderung durch die Filmförderungsanstalt profitieren, auch mittelfristig dem höchsten Abgabesatz unterfallen.

Die Anhebung des Höchstsatzes von je nach Umsatz 1,8 Prozent auf 2,0 Prozent beziehungsweise 2,3 Prozent auf 2,5 Prozent dient dem Ausgleich der Folgen der oben genannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. August 2014 (Az. BVerwG 6 C 15.13) zur Addition der Laufzeit verschiedener Serienfolgen. Bis zu dieser Entscheidung wurden in der Verwaltungspraxis der Filmförderungsanstalt die Laufzeiten verschiedener Serienfolgen auf einem Bildträger addiert, mit der Folge, dass sich insgesamt eine Laufzeit von mehr als 58 Minuten ergab. Bildträger mit verschiedenen Serienfolgen wurden daher zur Abgabe herangezogen. Mit Urteil vom 20. August 2014 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass der bisherige § 66a Absatz 1 dahingehend auszulegen ist, dass es auf die Laufzeit der einzelnen Serienfolge ankommt. Da der Umsatz mit Serienfolgen im Jahr 2014 23 Prozent des Umsatzes der Videowirtschaft ausgemacht hat, hat sich durch diese Entscheidung die Bemessungsgrundlage der Videowirtschaft entsprechend reduziert. Auch im Hinblick auf die Belastungsgleichheit im Verhältnis zu anderen Zahlergruppen ist daher eine Anhebung des Abgabesatzes angemessen. Eine Anhebung des unteren Abgabesatzes wird nicht vorgenommen, da der ganz überwiegende Teil der Umsätze mit Serienfolgen von Unternehmen mit Umsätzen über 20 Millionen Euro erwirtschaftet wird.

Der im Verhältnis zur Abgabe der Kinos weiterhin niedrigere Abgabehöchstsatz ist gerechtfertigt, da Kinos und Verleih in weit höherem Maße von der Förderung der Filmförderungsanstalt profitieren als Videoprogrammanbieter. Zudem lag der Marktanteil deutscher Filme im Bereich der Videowirtschaft im Jahr 2014 mit etwa 9 Prozent deutlich unter dem deutschen Marktanteil in den Kinos.

Es wird klargestellt, dass es auf den jeweiligen Jahresumsatz ankommt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 66a Absatz 4.

Zu § 153 (Filmabgabe der Anbieter von Videoabrufdiensten)

Zu Absatz 1

Die Regelung in Absatz 1 ersetzt die bisherige Regelung in § 66a Absatz 2, soweit diese die Heranziehung von Anbietern von Videoabrufdiensten mit Sitz oder Niederlassung im Inland betraf.

Die Beschränkung des räumlichen Anwendungsbereichs des Absatzes 1 dient der besseren Abgrenzbarkeit der vom Nichtanwendungserlass des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vom 11. November 2013 erfassten Fälle des bisherigen § 66a Absatz 2 Satz 2.

Die Abgabepflicht für Anbieter von Videoabrufdiensten wird auf werbefinanzierte Angebote ausgedehnt. Mittlerweile haben sich auch werbefinanzierte Videoabrufdienste entwi-

ckelt, die in nennenswertem Umfang Kinofilme verwerten. Diese profitieren in gleicher Weise von der Förderung von Kinofilmen wie die Anbieter entgeltlicher Videoabrufdienste. Sie sind daher Teil der homogenen Gruppe der Verwerter von Kinofilmen, die zur Abgabe heranzuziehen ist. Eine Ausweitung auf die beitragsfinanzierten Angebote der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter erfolgt nur deshalb nicht, weil die entsprechenden Lizenz- und anteiligen Programmverbreitungskosten für die Mediathekennutzung bereits im Rahmen der Abgabepflicht der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter nach § 154 berücksichtigt werden.

Zugleich wird die Bemessungsgrundlage auf Umsätze mit Kinofilmen beschränkt. Hierdurch soll die durch die Heranziehung werbefinanzierter Videoabrufdienste notwendige Abgrenzung von nutzergenerierten Inhalten erleichtert werden. Da es Angebote gibt, die ganz überwiegend nutzergenerierte Inhalte und nur in sehr geringem Umfang professionell hergestellte Inhalte enthalten, die von der Filmabgabe zumindest mittelbar profitieren, besteht bei einer pauschalen Heranziehung aller Inhalte die Gefahr eines Missverhältnisses zwischen Abgabenhöhe und Gruppennutzen.

Die Umsatzgrenze, ab der eine Abgabe zu zahlen ist, wird für Anbieter von Videoabrufdiensten wie bei den Videoprogrammanbietern auf 500 000 Euro angehoben. Hierdurch werden Kleinstanbieter und neue Anbieter entlastet (vgl. auch Begründung zu § 152 Absatz 1).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt nunmehr abschließend die im bisherigen § 66a Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 geregelte Abgabepflicht für Anbieter von Videoabrufdiensten ohne Sitz oder Niederlassung im Inland (vgl. hierzu die Begründung zu Absatz 1). Die Ersetzung der Formulierung „über einen Internetauftritt in deutscher Sprache“ durch die Formulierung „von deutschsprachigen Videoabrufdiensten“ stellt klar, dass die Abgabepflicht unabhängig von der verwendeten Technologie besteht. Für die Frage, ob es sich um einen deutschsprachigen Videoabrufdienst handelt, kommt es nicht auf die Sprachfassung des einzelnen Films an, sondern auf die Sprache der sich an die Nutzerin oder den Nutzer richtenden Gesamtauftritts. In Bezug auf die für die Abgabe relevanten Kunden wird klargestellt, dass es sowohl auf den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kunden als auch auf den Aufenthaltsort des Kunden im Moment des Abrufs ankommt. Die Abgabepflicht besteht daher nicht für Umsätze mit Kunden, die sich nur im Moment des Abrufs nur vorübergehend in Deutschland befinden. Hierdurch wird im Hinblick auf die derzeitige Diskussion zur Portabilität ausgeschlossen, dass auch solche Umsätze unter die Abgabepflicht fallen, die zum Beispiel ein österreichischer Videoabrufdienst mit Kunden erzielt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben und den Dienst nur vorübergehend von Deutschland aus nutzen. Aus redaktionellen Gründen wird die Ausnahme in Fällen einer drohenden doppelten Heranziehung zur Filmförderung in einem eigenen Satz geregelt.

Zu Absatz 3

Abweichend von der bisherigen Regelung in § 66a Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 sind - wie bei der Abgabe der Videoprogrammanbieter - nunmehr nur noch zwei verschiedene Abgabesätze vorgesehen. Die Umsatzgrenze für die Zahlung des höheren Abgabesatzes liegt wie bei den Videoprogrammanbietern bei 20 Millionen Euro. Für die zuvor vorgesehene weitere Umsatzgrenze besteht nach der derzeitigen Marktentwicklung kein Bedarf, da bisher mit Videoabrufdiensten keine abgabepflichtigen Umsätze in diesen Bereichen erzielt werden. Die Abgabesätze entsprechen den Abgabesätzen der Videoprogrammanbieter. Zwar werden die Abgabesätze der Videoprogrammanbieter in der Regel - außer im Fall der Direktvermarktung - auf Handelsebene und nicht wie bei den anderen Abgabeschuldnern auf Endverbraucherebene erhoben. Dieser Unterschied zwischen der Abgabe der Videoprogrammanbieter und der Abgabe der Anbieter von Videoabrufdiens-

ten wird jedoch durch die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen ausgeglichen. Bis zur oben genannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Addition der Laufzeit von Serienfolgen wurde die Filmabgabe der Videoprogrammanbieter im Gegensatz zur Abgabe der Anbieter von Videoabrufdiensten auch auf Umsätze mit Fernsehserien erhoben. Zukünftig wird die Bemessungsgrundlage der Anbieter von Videoabrufdiensten auf Umsätze mit Kinofilmen beschränkt, wohingegen die Abgabe der Videoprogrammanbieter künftig alle Filme mit einer Laufzeit von über 58 Minuten umfasst. Ausweislich einer Untersuchung der Gesellschaft für Konsumforschung sind im Jahr 2014 55 Prozent der Umsätze beim Verkauf von Filmen auf Kinofilme entfallen. 23 Prozent der Umsätze entfallen auf Fernsehserien - also auf Filme mit einer Laufzeit von weniger als 58 Minuten - und 22 Prozent auf sonstige Inhalte. Es ist davon auszugehen, dass durch die Streichung der Special-Interest-Ausnahme der wesentliche Teil der verbleibenden 22 Prozent der Umsätze der Videoprogrammanbieter zukünftig zur Abgabe herangezogen wird. Durch den starken Preisdruck im Bereich des DVD- und Blu-Ray-Verkaufs ist davon auszugehen, dass die für den Vorteil der Videoprogrammanbieter relevante Differenz zwischen Händlerabgabepreis und Endkundenpreis zukünftig weiter sinkt.

Hinzu kommt, dass unter dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit die unterschiedlichen Kostenstrukturen der beiden Gruppen zu berücksichtigen sind. Gerade Anbieter von Videoabrufdiensten, die nicht gleichzeitig Internet-Service-Provider sind, haben deutlich geringere Kosten bei der Verwertung der Filme als Videoprogrammanbieter.

Es wird klargestellt, dass es auf den jeweiligen Jahresumsatz ankommt.

Zu Absatz 4

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 66a Absatz 4.

Zu Unterabschnitt 3 (Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter)

Die im bisherigen § 67 zusammengefassten Abgabebetstände für öffentlich-rechtliche Fernsehveranstalter, private Fernsehveranstalter, Veranstalter von Bezahlfernsehen und Programmvermarkter werden aus rechtssystematischen Gründen auf verschiedene Vorschriften aufgeteilt.

Zu § 154 (Filmabgabe der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter)

Zu Absatz 1

Durch Satz 1 wird der im bisherigen § 67 Absatz 1 Satz 1 geregelte Abgabesatz für öffentlich-rechtliche Fernsehveranstalter von 2,5 Prozent auf 3 Prozent angehoben. Der bisherige Abgabesatz hat zuletzt zu nicht mehr ausgewogenen Ergebnissen im Verhältnis zu anderen Abgabeschuldnern, insbesondere den Veranstaltern frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts geführt.

Im Jahr 2011, dem ersten Jahr nach Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes, ergab sich auf Grundlage der durch dieses Gesetz eingeführten gesetzlichen Abgabemaßstäbe für Fernsehveranstalter eine Abgabeverpflichtung von 5,7 Millionen Euro für die öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter insgesamt und von 6,4 Millionen Euro für die Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts. Im Jahr 2015 lag die Höhe der gesetzlichen Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter bei 5,5 Millionen Euro und für die Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts bei 7,4 Millionen Euro. Für das Jahr 2016 ist von einer noch einmal deutlich niedrigeren Abgabeverpflichtung der öffentlich-rechtlichen Sender auszugehen. Die Abgabeverpflichtung der Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts wird hingegen voraussichtlich geringfügig steigen.

Das sich hieraus ergebende Verhältnis der Höhe der Abgabenverpflichtung der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter einerseits und der privaten Fernsehveranstalter andererseits ist vor dem Hintergrund des Nutzens der Abgabeschuldner von der Förderung nicht mehr angemessen.

Zwar werden die Abgaben der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter durch freiwillige Leistungen in Form von Bar- und Medialeistungen sowie die Verpflichtung zur Investition in Gemeinschaftsproduktionen aufgestockt und umgekehrt werden bisher 50 Prozent der Abgabe der Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts durch Medialeistungen ersetzt. Für die Frage eines angemessenen Abgabemaßstabs sind jedoch allein die gesetzlich geschuldeten Abgaben zu betrachten. Zudem wird durch eine Absenkung der Ersetzungsbefugnis von Bar- durch Medialeistungen von derzeit 50 Prozent auf 40 Prozent der in bar zu erbringende Anteil der Abgabe der Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts im neuen FFG erhöht werden.

In den Programmen der Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts wurden 2013 nach Angaben der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft 6291 Kinofilme ausgestrahlt, davon 411 aus Deutschland (Spitzenorganisation der Filmwirtschaft, Filmstatistisches Jahrbuch 2014, Nomos, Baden-Baden 2014, S. 90f.). Der Anteil deutscher Filme lag damit bei 6,54 Prozent. Im gleichen Jahr wurden in den von der Statistik erfassten öffentlich-rechtlichen Fernsehprogrammen 4518 Kinofilme ausgestrahlt, davon 1129 aus Deutschland (Spitzenorganisation der Filmwirtschaft, Filmstatistisches Jahrbuch 2014, Nomos, Baden-Baden 2014, S. 90f.). Dies entspricht einem Anteil von 25 Prozent. Die Zahl der im öffentlich-rechtlichen Fernsehen ausgestrahlten deutschen Kinofilme ist daher fast dreimal so hoch wie die Zahl der im privaten frei empfangbaren Fernsehen ausgestrahlten deutschen Kinofilme. Hinzukommt, dass Filme mit Beteiligung öffentlich-rechtlicher Sender im vergangenen Jahr insgesamt knapp 9 Millionen Euro an Produktionsförderung (Projekt- und Referenzfilmförderung) durch die Filmförderungsanstalt erhalten haben. Die Förderung von Filmen mit Beteiligung von Veranstaltern frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts lag nur bei etwa 4,5 Millionen Euro. Hieraus ergibt sich, dass die öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter in weitaus größerem Maß von der Förderung nach dem FFG profitieren als die Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts. Da die Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts andererseits insgesamt mehr Kinofilme nutzen als die öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter und die hieraus erzielten wirtschaftlichen Vorteile größer sind als die der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter, erscheint eine im Ergebnis höhere Abgabeverpflichtung der Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts weiterhin angemessen.

Der oben dargestellte hohe Nutzen der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter aus der Förderung durch die Filmförderungsanstalt rechtfertigt auch die Anhebung des Abgabesatzes der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter auf den ebenfalls 3 Prozent betragenden höchsten Abgabesatz der Kinos.

Satz 2 ist wortgleich mit dem bisherigen § 67 Absatz 1 Satz 2.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 67 Absatz 1 Satz 3 und 4.

Zu § 155 (Filmabgabe der Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts)

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht inhaltlich weitestgehend dem bisherigen § 67 Absatz 2 Satz 1. Der Regelungsgehalt wird jedoch aus rechtssystematischen Gründen um die im bisherigen § 67 Absatz 4 Satz 2 geregelte Bagatellschwelle in Bezug auf den Kinofilmanteil und die im

bisherigen § 67 Absatz 4 Satz 3 geregelte Umsatzgrenze, bis zu denen keine Abgabepflicht besteht, erweitert.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 67 Absatz 2 Satz 2.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem in dem bisherigen § 67 Absatz 4 Satz 4 enthaltenen Verweis auf den bisherigen § 66 Absatz 3.

Zu § 156 (Filmabgabe der Veranstalter von Bezahlfernsehen und der Programmvermarkter)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitestgehend dem bisherigen § 67 Absatz 3 Satz 1. Lediglich der Begriff Bezahlfernsehen wird an die neue Begriffsbestimmung in § 40 Absatz 11 angepasst. Zudem wird entsprechend der Änderung in § 155 Absatz 1 der Regelungsgehalt aus rechtssystematischen Gründen um die im bisherigen § 67 Absatz 4 Satz 3 geregelte Umsatzgrenze, bis zu der keine Abgabepflicht besteht, erweitert.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitestgehend dem bisherigen § 67 Absatz 3 Satz 2. Die Terminologie wird an die neue Begriffsbestimmung in § 40 Absatz 10 angepasst.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt die im bisherigen § 67 Absatz 3 Satz 4 geregelte Abgabepflicht für Vermarkter von Bezahlfernsehprogrammen. Die bisher enthaltene Anforderung an den Übertragungsweg wird gestrichen, da es für die Frage der Zugehörigkeit zur homogenen Gruppe der Verwerter von Filmen irrelevant ist, mit welcher Technik die Datenübertragung erfolgt. Der Begriff „entgeltlich“ in Bezug auf die in den Bündeln enthaltenen Programme wird gestrichen, da sich dies bereits aus dem Verweis auf Absatz 1 und Absatz 2 ergibt. Der bisherige Begriff „als Gesamtangebot“ wird zur besseren Verständlichkeit durch die Formulierung „Bündel von“ ersetzt. Zudem wird zur Klarstellung die Formulierung „und über die Auswahl für die Zusammenfassung entscheidet“ gestrichen. Hintergrund ist, dass in den letzten Jahren Dienstleister entstanden sind, die entsprechende Programmangebote für Dritte zusammenstellen. Für die Frage der Abgabepflicht kann es nicht darauf ankommen, ob der Programmvermarkter die Entscheidung über die von ihm angebotenen Programme im engeren Sinne selbst trifft, oder Rechte für die Vermarktung bereits zusammengestellter Bündel von Programmen bei Dritten erwirbt. Aufgrund der eben genannten Geschäftsmodelle wird zudem klargestellt, dass derjenige der Abgabepflicht unterfallen soll, der die Bündel von Programmangeboten an Endverbraucher vermarktet. Die Erhebung der Abgabe erfolgt somit wie bei den anderen Abgabeschuldnern - mit Ausnahme der Videoprogrammanbieter - auf Endverbraucherebene. Die im letzten Halbsatz des bisherigen § 67 Absatz 3 Satz 3 enthaltene Sonderregelung zum zeitlichen Anwendungsbereich wird gestrichen, da die Neufassung zeitgleich mit den sonstigen Vorschriften des neuen Gesetzes angewendet werden soll.

Zu Absatz 4

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 67 Absatz 4 Satz 1. Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 67 Absatz 4 Satz 2.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht inhaltlich dem im bisherigen § 67 Absatz 4 Satz 4 enthaltenen Verweis auf den bisherigen § 66 Absatz 3.

Zu § 157 (Medialeistungen)

Satz 1 enthält die im bisherigen § 67 Absatz 5 Satz 4 enthaltene Befugnis der Fernsehveranstalter, einen Teil Ihrer Leistungen durch Medialeistungen zu ersetzen. Diese gilt weiterhin sowohl für öffentlich-rechtliche Fernsehveranstalter und Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts als auch für Veranstalter von Bezahlfernsehen. Die Ersetzungsbefugnis besteht weiterhin nur für Fernsehveranstalter, nicht auch für Programmvermarkter, da nur Fernsehveranstalter die Möglichkeit haben, Hinweise auf Kinofilme in ihr Programm zu integrieren. Nur solche Bewerbungen von Kinofilmen erreichen jedoch die erforderliche Reichweite und Aufmerksamkeit, um der Vermarktung der Filme in einer Weise zu nützen, die einer Barleistung für die Filmförderung vergleichbar ist. Nunmehr können jedoch nur noch 40 Prozent und nicht mehr 50 Prozent der Abgabe durch Medialeistungen ersetzt werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Filmförderungsanstalt genügend Mittel für die Förderung der Filmproduktion zur Verfügung stehen. Über die Vergabe der Medialeistungen entscheidet die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung.

Nach Satz 2 muss der Wert der Medialeistungen nach dem Bruttolistenpreis die zu ersetzende Abgabe um die Hälfte - und nicht mehr wie nach dem bisherigen § 67 Absatz 5 Satz 5 nur um ein Drittel - übersteigen. Durch diese Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die bei dem Verkauf von Werbeplätzen eingeräumten Rabatte auf den Bruttolistenpreis in den letzten Jahren deutlich gestiegen sind.

Zu § 158 (Zusätzliche Leistungen der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter)

§ 158 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 67 Absatz 5 Satz 3. Es wird jedoch klargestellt, dass auch andere zusätzliche Leistungen als Barzahlungen - wie zum Beispiel Medialeistungen oder Investitionsverpflichtungen - mit der Filmförderungsanstalt vereinbart werden können. Da die Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter nunmehr gemäß § 148 durch Bescheid erhoben wird, entfällt die Regelung im bisherigen § 67 Absatz 5 Satz 2.

Bei dem Wegfall des bisherigen § 67b Absatz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung in § 148, wonach die Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter zukünftig durch Bescheid erhoben wird.

Zu Abschnitt 2 (Verwendung der Einnahmen)

Zu § 159 (Aufteilung der Einnahmen der Filmförderungsanstalt auf die Förderarten)

Die Vorschrift regelt die zuvor für die einzelnen Abgabeformen in den bisherigen §§ 67a, 67b, 68 und 68a unterschiedlich geregelte Verwendung der Mittel nunmehr für alle Einnahmen der Filmförderungsanstalt insgesamt. Dies soll die Transparenz, welcher Anteil der Mittel welcher Förderart zugutekommt, erhöhen.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt den im bisherigen § 67b geregelten Vorwegabzug für die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Filmförderungsanstalt nach § 3 Absatz 2. Der geänderte Verweis ist eine Folgeänderung zur Einfügung des § 3. Die Mittel hierfür dürfen auch weiterhin nicht mehr als 10 Prozent der Einnahmen aus der Filmabgabe betragen. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 68a Satz 2.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 enthält die prozentuale Aufteilung der insgesamt hierfür zur Verfügung stehenden Mittel auf die einzelnen Förderarten. Der Aufbau der Vorschrift orientiert sich an dem bisherigen § 68 Absatz 1. Die Reihenfolge der Mittelzuweisung zu den einzelnen Förderarten wird aus rechtssystematischen Gründen der veränderten Reihenfolge im Rahmen der Kapitel 5 bis 9 bei den Förderungen angepasst. Zudem werden die Bezeichnungen der Förderarten und die entsprechenden Verweise an die Neufassungen der entsprechenden Vorschriften angepasst.

Die Anteile, die auf die einzelnen Förderarten entfallen, entsprechen weitestgehend den bisher für die jeweiligen Förderarten zur Verfügung stehenden Anteilen am Gesamtaufkommen der Filmförderungsanstalt aus der Filmabgabe. Lediglich der auf die Drehbuchförderung entfallende Anteil wird von 2,3 Prozent auf 4 Prozent deutlich angehoben, um die neue Drehbuchfortentwicklungsförderung zu finanzieren. Die auf die Projektfilmförderung und die Projektabsatz- und die Videoförderung entfallenden Anteile werden im Gegenzug leicht gesenkt. Darüber hinaus ergeben sich lediglich geringfügige Abweichungen durch Rundungsdifferenzen. Für die Projektabsatz- und die Videoförderung gibt es zukünftig einen gemeinsamen Topf, da beide Förderungen nunmehr auch durch die gleiche Förderkommission vergeben werden. Die Mittel können daher nach Bedarf flexibler für die eine oder die andere Förderart verwendet werden. Der konkrete Mitteleinsatz kann hierbei auch der antragstellenden Person überlassen werden. Im Zuge dieser Flexibilisierung wird auch die im bisherigen § 68 Absatz 1 Nummer 6 enthaltene Zuweisung eines bestimmten Anteils der Absatzförderung zur Förderung des Auslandsvertriebs gestrichen. Da noch nicht absehbar ist, welcher Anteil für die Verleihförderung eingesetzt wird, lässt sich der angemessene Anteil der Förderung für den Auslandsvertrieb nicht im Vorfeld bestimmen. Die entsprechende Zuweisung im bisherigen § 68 Absatz 1 Nummer 8 wird gestrichen, da diese auch bisher keine Anwendung fand, da eine Referenzabsatzförderung für den Auslandsvertrieb auch nach dem bisherigen Gesetz nicht vorgesehen ist.

Die Formulierung „vorbehaltlich des § 160“ am Anfang von Satz 1 und Satz 2 wird eingefügt, weil zwar zukünftig grundsätzlich alle Mittel der Filmförderungsanstalt zusammengerechnet und anhand der prozentualen Aufteilung in § 159 Absatz 1 Satz 1 auf die einzelnen Förderarten verteilt werden sollen. § 160 enthält jedoch eine Sonderregelung für den Fall, dass aus den Barleistungen der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter nach Abzug der Verwaltungskosten und der Mittel für Maßnahmen nach § 3 Absatz 2 mehr Mittel zur Verfügung stehen, als nach der Aufteilung nach § 159 Absatz 1 für die Projektfilmförderung zur Verfügung stehen. Satz 2 stellt klar, dass zur Bildung des Gesamtpfotes anhand dessen die für die einzelnen Förderungen entsprechend der prozentualen Aufteilung in Satz 1 zu verwendenden Mittel alle Einnahmen der Filmförderungsanstalt - einschließlich der Einnahmen aus der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter - zu addieren sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 68 Absatz 4. Die Änderung in Satz 1 ist redaktioneller Natur. Der Begriff „sonstige Mittel“ in Satz 2 wird aufgenommen, da auch die Mittel für die Förderung nach § 62 Mittel nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Regelungen des bisherigen § 68 Absatz 5. Satz 1 wird jedoch um die Regelungen des bisherigen § 53a Absatz 7 Satz 1 und § 53b Absatz 3 Satz 3 ergänzt, die aus systematischen Gründen nunmehr im Rahmen der Mittelverwendung getroffen werden. Die Regelungen im bisherigen § 53a Absatz 7 Satz 2 und § 53b Absatz 3 Satz 4 sind entfallen, da das Risiko entsprechender Konflikte durch die Zusammenlegung der früheren Unterkommissionen für Verleih und Vertrieb einerseits und für Video andererseits mi-

nimiert wird. Die weitere Änderung in Satz 1 ist redaktioneller Natur. Zu dem Begriff „sonstige Mittel“ in Satz 2 vergleiche die Begründung zu Absatz 3.

Zu Absatz 5

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 56 Absatz 4 Satz 2. Die Regelung wird aus rechtssystematischen Gründen nunmehr im Rahmen der Mittelverwendung getroffen. In Satz 2 wird entsprechend den Regelungen in Satz 3 Satz 2 und Satz 4 Satz 2 klargestellt, dass nicht in Anspruch genommene Mittel den sonstigen Mitteln nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 7.

Zu § 160 (Verwendung der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter)

§ 160 stellt sicher, dass die Einnahmen aus der Abgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter sowie aus etwaigen freiwilligen Leistungen der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter nach Abzug der Verwaltungskosten und der Mittel für die Aufgaben nach § 3 Absatz 2 wie bisher ausschließlich für die Projektfilmförderung verwendet werden. Satz 2 regelt den Fall, dass die entsprechenden Einnahmen aus der Abgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter mehr als die in § 159 Absatz 2 Nummer 1 vorgesehenen 30 Prozent der Gesamteinnahmen der Filmförderungsanstalt überschreiten. In diesem Fall sind ausschließlich die Einnahmen aus der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter für die Projektfilmförderung zu verwenden und die Einnahmen aus den anderen Abgabebetständen auf die anderen Förderarten nach dem in § 159 Absatz 2 vorgesehenen Verhältnis zu verteilen.

Zu § 161 (Ermächtigung des Verwaltungsrats)

Zu Absatz 1

Satz 1 ersetzt die Regelung im bisherigen § 69 Absatz 1 Satz 1. Der Hinweis auf die Zuständigkeit des Verwaltungsrats für die Entscheidung über die Ausgestaltung der Förderhilfen wird aus rechtssystematischen Gründen gestrichen, da sich Kapitel 11 nunmehr auf Regelungen zur Finanzierung und der grundsätzlichen Verwendung der Mittel beschränkt. Die Zuständigkeiten für die Ausgestaltung der Förderhilfen sind nunmehr in den Kapiteln 1 bis 10 geregelt. Der bisherige § 69 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen, da es keiner entsprechenden Regelung bedarf. § 146 Absatz 2 Satz 2 sieht vor, dass der Zuwendungsgeber einen speziellen Zweck vorgeben kann. In solchen Fällen trifft das Gesetz daher eine Bestimmung hinsichtlich der Verwendung, so dass nach Satz 1 ohnehin keine Entscheidungszuständigkeit des Verwaltungsrats gegeben ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 69 Absatz 2. Der Verweis auf die bisherigen §§ 67a, 67b und 68 wird gestrichen, da die Mittelaufteilung nunmehr zentral in § 159 geregelt ist.

Zu § 162 (Verwendung von Tilgungen)

Die Sätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 68 Absatz 3. Es wird jedoch klargestellt, dass die Regelung sich nicht nur auf Mittel aus der Tilgung von Darlehen, sondern auch auf sonstige Rückzahlungen - etwa wegen nachträglichen Wegfalls der Fördervoraussetzungen - bezieht.

Der neue Satz 3 regelt, dass der Verwaltungsrat im Rahmen seiner Kompetenz nach Satz 2 insbesondere entscheiden kann, dass ein Teil der Einnahmen aus Tilgungen von Darlehen aus der Projektfilmförderung den Mitteln für die Referenzfilmförderung zugeführt werden sollen.

Zu § 163 (Verwendung von Rücklagen, Überschüssen und nicht verbrauchten Haushaltsmitteln)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 68 Absatz 2. Die Legaldefinition des Begriffs „Überschüsse“ wird aufgenommen, da der Begriff nunmehr in Absatz 3 verwendet wird. Der Begriff „durch Minderausgaben frei werdende Mittel“ wird durch den an anderen Stellen im Gesetz verwendeten Begriff „nicht verbrauchte Haushaltsmittel“ ersetzt. Zudem wird klargestellt, dass die Regelung zu Überschüssen und nicht verbrauchten Haushaltsmitteln auch auf aufgelöste Rücklagen anzuwenden ist. Die Umformulierung zur Aufteilung der Mittel ist eine Folgeänderung zur nunmehr zentralen Regelung der Mittelaufteilung in § 159.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 69 Absatz 3 Satz 1 bis 3.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift ist an den bisherigen § 69 Absatz 3 Satz 5 und 6 angelehnt. Es wird klargestellt, dass die Regelung zu nicht verbrauchten Haushaltsmitteln auch auf Überschüsse und aufgelöste Rücklagen anzuwenden ist. Zudem wird die Mittelverwendung für alle Fälle, in denen dies zur Erfüllung der Aufgaben der Filmförderungsanstalt geboten ist, flexibilisiert. Hierdurch soll ein optimaler Mitteleinsatz ermöglicht werden.

Die im bisherigen § 69 Absatz 3 Satz 4 enthaltene Ermächtigung zur Bildung von Rücklagen zur Finanzierung von Fördermaßnahmen im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Kinos wird gestrichen, da sich diese nur auf die Umstellung der Kinos von analogem auf digitales Filmabspiel bezog und diese bereits erfolgt ist. Zudem ist in § 35 Absatz 1 nunmehr grundsätzlich klargestellt, dass die Filmförderungsanstalt zur Sicherung ihrer Haushaltswirtschaft und zur Erfüllung ihrer Aufgaben Rücklagen bilden darf.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 69 Absatz 4. Es wird lediglich eine Klarstellung in Bezug auf das erforderliche Stimmenverhältnis eingefügt.

Zu Kapitel 12 (Auskunftspflichten und Datenverwendung)

Zu § 164 (Auskünfte)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70 Absatz 1. Die Anpassungen in Satz 2 sind Folgeänderungen zu den in den genannten Vorschriften enthaltenen Änderungen.

Zu Absatz 2

Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 7 und Satz 2 entsprechen inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 70 Absatz 2.

In Satz 1 Nummer 4 und 5 werden zur Klarstellung als zusätzliche Regelbespiele für von der Auskunftspflicht umfasste Daten der für die Höhe der Abgabe maßgebliche Kinofilmanteil und die für die Abgabe der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter maßgeblichen Kosten für die Ausstrahlung von Kinofilmen genannt. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich hieraus nicht, da diese schon bisher unter die allgemeine Formulierung der Auskunftspflichten

pflicht im bisherigen § 70 Absatz 1 Satz 1 fielen. Die Nummerierung der nachfolgenden Ziffern wird entsprechend angepasst.

Der im bisherigen § 70 Absatz 2 Nummer 5 enthaltene Regelungsgehalt des jetzigen Satz 2 wird aus rechtssystematischen Gründen in einem eigenen Satz geregelt. Hierdurch wird zugleich klargestellt, dass sich die Regelung auf alle in Satz 1 genannten Regelbeispiele bezieht.

Zu § 165 (Zeitpunkt und Form der Meldepflicht)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 70 Absatz 3 Satz 1 bis 3. Aus rechtssystematischen Gründen regelt Satz 1 jedoch nur noch die Frist der Meldepflicht für die Kinos und die Videowirtschaft, da die Form der Meldungen nunmehr in Absatz 2 geregelt ist. Satz 2 regelt die Frist der Meldepflicht für Fernsehveranstalter und Programmvermarkter. Diese wird vom 31. August auf den 31. Juli vorverlegt, um eine rechtzeitige Aufstellung des Wirtschaftsplans zu ermöglichen. Der Verweis in Satz 2 wird um die neuen Regelbeispiele in § 164 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 erweitert. Durch den neuen Verweis auf § 164 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird zugleich klargestellt, dass Satz 2 auch auf solche Fernsehveranstalter Anwendung findet, deren Abgabe sich nicht anhand des Umsatzes bemisst. In Satz 4 wird klargestellt, dass die Mitteilungen über Kosten und Erlöse der nach diesem Gesetz geförderten Filme jeweils für die Zeiträume 1. Januar bis 30. Juni des Kalenderjahres und 1. Juli bis 31. Dezember des Kalenderjahres zu erteilen sind, und dass die Meldung zwei Monate nach Ablauf des jeweiligen Zeitraums zu erfolgen hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält nunmehr gebündelt die Formvorschriften für die Auskunftserteilung. Die Kinos, die nicht über automatische Kassensysteme verfügen, die Videoprogrammanbieter und die Anbieter von Videoabrufdiensten können die Daten nunmehr nach Satz 1 nicht mehr nur schriftlich, sondern auch elektronisch erteilen. Hierdurch sollen sowohl die Auskunftserteilung als auch die Verarbeitung der erteilten Auskünfte vereinfacht werden. Satz 2 bestimmt nunmehr für Kinos, die über elektronische Kassensysteme verfügen, auf Gesetzesebene die mittlerweile durch die Filmförderungsanstalt vorgeschriebene elektronische Übermittlung der Daten. Im Hinblick auf die weiteren in Absatz 1 genannten Auskünfte werden aus rechtssystematischen Gründen erstmals Formvorschriften in das Gesetz aufgenommen. Durch die Wahl zwischen schriftlicher und elektronischer Meldung verbleibt dem Meldepflichtigen hinreichende Flexibilität.

Zu § 166 (Kontrolle der gemeldeten Daten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70 Absatz 4.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 70 Absatz 5.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 70 Absatz 6.

Zu § 167 (Schätzung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 70 Absatz 7. In Satz 1 wird klargestellt, dass eine Schätzung bereits dann erfolgen kann, wenn die Auskünfte nicht bis zu den in § 165 Absatz 1 vorgesehenen Zeitpunkten erteilt werden beziehungsweise die entsprechenden Unterlagen nicht bis zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

Zu § 168 (Übermittlung und Veröffentlichung von Daten)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 ersetzt die Regelung im bisherigen § 70 Absatz 8 Satz 1. Die Pflicht der Filmförderungsanstalt zur Übermittlung von für die Förderung und Abgabenerhebung relevanten Daten an die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde wird gemäß Satz 1 erweitert. Hinreichend konkrete Daten sind für die Zwecke der Rechtsaufsicht und im Hinblick auf die regelmäßige Überprüfung der Abgabengerechtigkeit erforderlich. In der Vergangenheit verfügte die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde zum Teil nicht über eine ausreichende Datengrundlage, um etwa im Rahmen der Rechtsaufsicht, im Rahmen der Überprüfung der Abgabemaßstäbe, im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des Filmförderungsgesetzes und im Rahmen ihrer Beteiligung an gerichtlichen Verfahren zum Filmförderungsgesetz vor dem Bundesverwaltungs- und Bundesverfassungsgericht die tatsächliche Belastung einzelner Unternehmen ermitteln zu können. Um die Belastung der Abgabeschuldner durch verschiedene Abgabebetstände unter Berücksichtigung der Vorteile aus der unmittelbaren Förderung beurteilen zu können, ist eine anonymisierte Übermittlung der Daten nicht ausreichend. Nur durch die Übermittlung nicht anonymisierter Daten ist etwa erkennbar, welche Unternehmen hinter den sich teilweise überschneidenden Geschäftsmodellen stehen und daher gegebenenfalls als Abgabeschuldner mehrfach belastet werden.

Die Übermittlung ist daher zur Erfüllung der Aufgaben der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde (datenerhaltenden Stelle) erforderlich.

Soweit Daten über juristische Personen übermittelt werden, gelten die vorstehenden Erwägungen entsprechend. Satz 2 regelt, welche Daten als für die Förderung oder die Erhebung der Filmabgabe relevant anzusehen sind. Die Vorschrift verweist zum einen auf den Katalog des § 164 Absatz 2 und enthält zum anderen eine abschließende Aufzählung erforderlicher Daten (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Absatz 2).

Die in Satz 2 Nummer 2 Buchstabe g genannten vorrangig rückzahlbaren Fördermittel umfassen im Fall der Förderung der Filmherstellung insbesondere den Eigenanteil des Herstellers sowie die Minimumgarantien und Vorkosten des Verleihers.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 70 Absatz 8 Satz 2. Die Möglichkeiten der Filmförderungsanstalt zur Veröffentlichung von Förderdaten werden erweitert und zudem an die Transparenz-Vorgaben in Ziffer 52 Nummer 7 der Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke (Text von Bedeutung für den EWR) (2013/C 332/01) angepasst. Entsprechend wird die Filmförderungsanstalt verpflichtet, den Namen sowie die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b bis f genannten Daten von Personen und Unternehmen, die eine Förderung erhalten, zu veröffentlichen.

Die daneben zulässige Veröffentlichung der Besucherzahlen durch die Filmförderungsanstalt kann bezogen auf das einzelne Projekt oder kumuliert erfolgen. Eine Veröffentlichung ist off- und online im Geschäfts- und Förderbericht der Filmförderungsanstalt möglich.

Soweit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse durch die Veröffentlichung der jeweiligen Daten betroffen sein können, ist die Veröffentlichung mit Blick auf vernünftige Erwägungen

gen des Gemeinwohls gerechtfertigt. Das Ziel, die Verwendung der öffentlichen Fördermittel transparent zu machen, übersteigt das Interesse der betroffenen Unternehmen auf Geheimhaltung.

Eine ausdrückliche Einwilligung der Förderempfänger in die Veröffentlichung der erhaltenen Fördermittel ist folglich nunmehr nicht mehr erforderlich.

Zu § 169 (Förderbericht)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 71. Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu Kapitel 13 (Übergangs- und Schlussvorschriften)

Zu § 170 (Übergangsregelungen)

Die Vorschrift ersetzt die Übergangsregelungen im bisherigen § 73. Die Regelungen im bisherigen § 73 Absatz 5 bis 9 werden gestrichen, da für entsprechende Regelung kein Bedarf besteht.

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 73 Absatz 1 Satz 1. Das Datum wird an den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes angepasst. Satz 2 regelt den Umgang der mit diesem Gesetz fortgefallenen Möglichkeit, im Rahmen der Darlehenstilgung zurückgezahlte Fördermittel als Zuschuss für neue Vorhaben zu erhalten (sogenannte Erfolgsdarlehen). Danach können Darlehenstilgungen, die bis zum 31. Dezember 2016 erfolgt sind, noch bis zum 31. Dezember 2018 für neue Vorhaben abgerufen werden. Tilgungen, die nach dem 31. Dezember 2016 erfolgen, werden nicht rückgewährt. Die Vorschrift gilt für alle Förderbereiche, in denen Erfolgsdarlehen gewährt wurden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 73 Absatz 2. Das Datum wird an den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des bisherigen Filmförderungsgesetzes angepasst.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 73 Absatz 3. Die Daten werden an den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des bisherigen Filmförderungsgesetzes angepasst. Die Formulierung in Satz 2 wird mit Blick auf die Neuorganisation der Förderkommissionen angepasst.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 73 Absatz 4. Die Daten werden an den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des bisherigen Filmförderungsgesetzes angepasst. In Satz 2 wird der Begriff „Kurzfilmförderung“ durch die neue Bezeichnung der entsprechenden Förderart ersetzt.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht im Hinblick auf die Mitgliedschaft in der Kommission für Kinoförderung der Regelung im bisherigen § 70 Absatz 5. Für die weiteren Kommissionen ist eine entsprechende Regelung aufgrund der Neukonzeption nicht erforderlich.

Zu § 171 (Beendigung der Filmförderung)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift ersetzt die Regelungen im bisherigen § 75 Absatz 1. Die Erhebung der Filmabgabe wird wie bei der Verabschiedung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes auf fünf Jahre befristet. Die Gründe für die ausnahmsweise dreijährige Befristung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes sind durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Januar 2014 weggefallen. Die Zeit zwischen der Vorlage des Evaluierungsberichts durch die Filmförderungsanstalt und der Beendigung der Erhebung der Filmabgabe wird mit Blick auf die jetzt wieder fünfjährige Befristung der Erhebung der Filmabgabe um ein halbes Jahr verlängert. Durch diese Zeitvorgabe wird einerseits eine substantielle Evaluierung durch die Filmförderungsanstalt ermöglicht und zudem sichergestellt, dass die Ergebnisse der Evaluierung rechtzeitig vorliegen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ersetzt die Regelungen im bisherigen § 75 Absatz 2. Die Daten werden an den neuen Zeitraum für die Erhebung der Filmabgabe, die Verweise an die Neufassung der entsprechenden Vorschriften angepasst.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift ersetzt die Regelungen im bisherigen § 75 Absatz 3. Die Daten und Verweise werden an die Neufassung des Gesetzes angepasst. Die Regelung in Satz 1 wird um einen Verweis auf die in § 138 geregelte Referenzkinoförderung erweitert, da eine entsprechende Regelung bisher fehlte.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 75 Absatz 4. Die Formulierung „Förderhilfen für programmfüllende Filme“ wird durch die Formulierung „Förderhilfen für programmfüllende Dokumentar- und Kinderfilme“ ersetzt, da Absatz 2 und 3 für diese Filme die längste Antragsbefugnis vorsehen.

Zu § 172 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das Gesetz tritt als Ablösungsgesetz an die Stelle des bisher geltenden Filmförderungsgesetzes. Mit dem Inkrafttreten des Ablösungsgesetzes am 1. Januar 2017 tritt das bisher geltende Filmförderungsgesetz außer Kraft.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films –
Filmförderungsgesetz – FFG (BKM) (NKR-Nr. 3539)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährliche Entlastung (Bürokratiekosten): Jährliche Belastung: davon Bürokratiekosten: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	-880.000 Euro 19.000 Euro 6.000 Euro 224.000 Euro
Verwaltung Jährliche Entlastung: Jährliche Belastung: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	-576.000 Euro 39.000 Euro 25.000 Euro
Erwägungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens, zur Befristung und Evaluierung	Das vorliegende Gesetz ist befristet. Die Erhebung der Filmabgabe endet danach am 31. Dezember 2021. Die FFA legt der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde spätestens zum 31. Dezember 2019 einen Evaluierungsbericht zur Entwicklung des Abgabenaufkommens vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation des Filmmarktes in Deutschland vor und veröffentlicht diesen Bericht. Ergebnisse der Evaluierung werden für die kommende Novelle wiederum entsprechend berücksichtigt.
Ausführungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung	Der Gesetzentwurf sieht verschiedene Vereinfachungen des Verfahrens vor. So werden insbesondere im Lichte des Projektes „Digitale Erklärungen“ der Bundesregierung (Normenscreening) bisher bestehende schriftliche Mitteilungserfordernisse um die Möglichkeit der elektronischen Mitteilungen ergänzt. Die grundlegende neue Struktur des Gesetzes und die einheitliche Gliederung und Regelungstiefe der verschiedenen Förderbereiche tragen zu einer vereinfachten praktischen Handhabung der gesetzlichen Regelungen für die Verwaltung und die Filmwirtschaft bei.
One in, one out - Regel	Im Sinne der One in, one out - Regel der

	Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von rund - 861.000 Euro dar.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben.	

II. Im Einzelnen

Die Filmförderungsanstalt (FFA) nimmt ihre Geschäfte auf der Grundlage des Filmförderungsgesetzes (FFG) wahr. Das FFG trat zum ersten Mal 1968 in Kraft und wurde seither mehrfach novelliert, zuletzt durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes (in Kraft seit dem 1. Januar 2014).

Das FFG beruht auf dem Grundgedanken, dass alle Branchenbereiche, die das Produkt „Film“ verwerten, einen angemessenen Beitrag zur Erhaltung und Förderung des deutschen Films zu leisten haben. Die Mittel der FFA stammen daher nicht aus dem Staatshaushalt, sondern werden durch die Verwerter von Filmen in Form der so genannten Filmabgabe durch die FFA erhoben.

Nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben ist die Erhebung der Filmabgabe als Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion gemäß FFG in seiner geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2016 befristet.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, die Erhebung der Filmabgabe fortzuführen und das Abgabesystem angemessen an die aktuellen Marktbedingungen anzupassen. Entsprechend soll zum 1. Januar 2017 ein neues FFG in Kraft treten, das die Fortsetzung der Filmförderung durch die Filmförderungsanstalt (FFA) gewährleistet und das bestehende Gesetz ablöst.

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen:

1. Fortführung des FFG um weitere fünf Jahre
2. Verbesserung von Struktur und Leserlichkeit des zuvor durch zahlreiche Änderungsgesetze modifizierten Gesetzes (Ausgestaltung als Stammgesetz, Anpassungen an Anforderungen der Rechtsförmlichkeit)
3. Anpassungen und Sicherung des Abgabeaufkommens:

- z.B.: Die Gruppe der Abgabepflichtigen wird auf Anbieter werbefinanzierter Videoabrufdienste (Video-on-demand-Angebote) erweitert.
 - Abgabenniveau und -maßstäbe werden zum Teil angepasst; u.a.: Der Abgabebesatz der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter wird moderat erhöht. Die Abgabesätze der Kinos bleiben gleich; die für die Höhe der Abgabemaßgeblichen Umsatzgrenzen werden jedoch erhöht, um den gestiegenen Grundkosten für den Betrieb von Kinos Rechnung zu tragen.
4. Verschlankung und Professionalisierung der Gremien der Filmförderungsanstalt / „Pool-Lösung“ (§§20 ff. FFG-E):
- Statt der aktuell 13köpfigen Vergabekommission und ihren fünf Unterkommissionen gibt es künftig nur noch drei Kommissionen à drei bis fünf Personen:
 - Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung,
 - Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung,
 - und die Kommission für Kinoförderung.
- Die beiden erstgenannten Kommissionen werden aus zwei Expertenpools besetzt und tagen in wechselnder Besetzung. Die reduzierte Zahl von maximal drei Sitzungen pro Experte und Jahr ermöglicht eine Arbeitsentlastung der Mitglieder der Fördergremien. Ferner sollen durch die Rotation die Transparenz, Qualität und Akzeptanz der Förderentscheidungen verbessert werden.
5. Gendergerechtigkeit: Der Entwurf sieht eine erhöhte Beteiligung von Frauen und paritätische Besetzung der Förderkommissionen vor. Bei der Besetzung von Verwaltungsrat und Präsidium soll ab Inkrafttreten des FFG 2017 analog zum Bundesgremienbesetzungsgesetz auf eine mindestens 30%ige Besetzung mit Frauen und ab 2018 auf eine paritätische Besetzung hingewirkt werden.
6. Die Drehbuchförderung wird durch eine Drehbuchfortentwicklungsförderung ergänzt (§§ 107 ff. FFG-E).
7. Erhöhung der Rückflüsse an die FFA: Der Gesetzentwurf sieht die Abschaffung der sogenannten Erfolgsliehen vor. Dies bedeutet, dass rückgezahlte Darlehen künftig zurück in den allgemeinen Fördertopf fließen und dem Geförderten nicht mehr automatisch als neuer Zuschuss zur Verfügung stehen.
8. Belange von Menschen mit Behinderungen: Die Absatz- und Kinoförderung wird von der Zugänglichkeit von barrierefreien Fassungen in geeigneter Weise abhängig gemacht (§ 47 FFG-E).

Erfüllungsaufwand

Der Gesetzentwurf hat Auswirkungen auf die Normadressaten Wirtschaft und Verwaltung.

Wirtschaft

Es kommt zu Entlastungen für die Wirtschaft in Höhe von 880.000 Euro jährlich. Demgegenüber stehen jährliche Belastungen in Höhe von 19.000 Euro.

Es entsteht ein zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von rund 224.000 Euro.

Entlastende Maßnahmen:

- Durch die Änderungen im Zusammenhang mit der Pflicht zur Herstellung von barrierefreien Fassungen (§ 47) ist von einem Minderaufwand der Wirtschaft auszugehen. Da eine barrierefreie Fassung nach wie vor zwar Fördervoraussetzung, aber nicht mehr Voraussetzung für die Erteilung einer Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist, sinkt die Anzahl der von der Verpflichtung Betroffenen. Hierdurch ist mit einer jährlichen **Entlastung der Wirtschaft in Höhe von etwa 13.000 Euro zu rechnen**.
- Durch die Einführung einer gesetzlichen Mindestförderhöhe in der Projektfilmförderung (§ 60 Absatz 1 Satz 2) wird die Anzahl der geförderten Projekte deutlich reduziert. Infolgedessen fallen bei der Wirtschaft Bürokratiekosten für Anträge auf Auszahlung der Förderung sowie für Verwendungsnachweise und Schlussprüfungen weg. Diese Änderung führt voraussichtlich zu einer jährlichen **Entlastung** der Wirtschaft im Bereich der Informationspflichten **in Höhe von etwa 79.000 Euro**.
- Durch die Streichung der sogenannten Erfolgsdarlehen im Bereich der Projektfilmförderung (§ 71, bisher § 39 Absatz 4) und der Projektförderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen sowie Unternehmen der Videowirtschaft (§ 125, bisher § 53a Absatz 8 und § 53b Absatz 4) werden die rückgeführten Darlehen zukünftig dem allgemeinen Fördertopf der FFA zugeführt, statt wie bisher demselben Antragsteller in Form eines Zuschusses für sein nächstes Förderprojekt gewährt zu werden. Infolgedessen fallen bei der Wirtschaft in hohem Maße Bürokratiekosten für Anträge auf Auszahlung der Förderung sowie für Verwendungsnachweise und Schlussprüfungen weg. Diese Änderung führt in jedem der betroffenen Bereiche zu einer Entlastung der Wirtschaft in Höhe von rund 632.000 Euro für die Pro-

duktion (§ 71) und in Höhe von rund 17.000 Euro in den Bereichen Verleih und Video (§ 125), **so dass durch die Streichung der sogenannten Erfolgslarhen insgesamt mit einer Entlastung der Wirtschaft im Bereich der Informationspflichten von rund 649.000 Euro zu rechnen ist.**

- Durch die Anhebung der Mindestumsatzgrenze für die Abgabepflicht der Kinoveranstalter (§ 151 Absatz 1) kommt es zu einem **Minderaufwand** für die Wirtschaft in Höhe von rund **101.000 Euro** durch den Wegfall von Informationspflichten.
- Durch die Anhebung der Mindestumsatzgrenze für die Videoprogrammanbieter (§ 152 Absatz 1) kommt es zu einem **Minderaufwand** für die Wirtschaft in Höhe von rund **17.000 Euro** durch entfallende Informationspflichten.
- Durch die Neufassung der Bemessungsgrundlage für die Abgabe der Videoprogrammanbieter (§ 152 Absatz 1) entsteht durch den Wegfall der „Special-Interest“-Ausnahme erheblicher **Minderaufwand** für Videoprogrammanbieter bei der Ermittlung der abgabepflichtigen Filme. Hierdurch entfällt Aufwand im Bereich der Informationspflichten in Höhe von rund **10.000 Euro**.
- Durch den **Wegfall der Schriftformerfordernisse** (§ 165 Absatz 2 Satz 1) kommt es zu einem **Minderaufwand** im Bereich der Informationspflichten in Höhe von rund **7.000 Euro**.
- Durch sonstige Änderungen ist mit einer jährlichen **Entlastung** der Wirtschaft in Höhe von rund **4.000 Euro** zu rechnen.

Belastende Maßnahmen:

- Durch die neue Drehbuchfortentwicklungsförderung (§§107 ff.) ist ein Mehraufwand für die Wirtschaft zu erwarten. Es entstehen Bürokratiekosten für die Beantragung der Förderung sowie für Verwendungsnachweis und Schlussprüfung. Der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung entsteht durch die neue Drehbuchfortentwicklungsförderung zusätzlicher Aufwand, da sich die Zahl der durch die Kommission zu bearbeitenden Anträge erhöht. Durch die sachverständige Begleitung (§ 110) entsteht ebenfalls ein Mehraufwand. **Insgesamt ist mit einer Belastung der Wirtschaft in Höhe von rund 19.000 Euro zu rechnen, hiervon entfallen rund 6.000 Euro auf Informationspflichten.**

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

- Durch die in § 47 Absatz 1 Satz 2 aufgenommenen Fördervoraussetzungen für die Kinofilmförderung, nach der geförderte Kinos das Abspiel barrierefreier Fassungen ermöglichen müssen, entsteht **einmaliger Erfüllungsaufwand in Form von Sachkosten in Höhe von rund 220.000 Euro.**

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Änderungen führen zu Entlastungen in Höhe von rund 576.000 Euro jährlich. Demgegenüber stehen Belastungen in Höhe von rund 39.000 Euro jährlich.

Ferner entsteht **einmaliger Mehraufwand in Höhe von rund 25.000 Euro.**

Entlastende Maßnahmen:

- Durch die Neustrukturierung der Förderkommissionen (§§ 20 ff.) ist mit einem Minderaufwand der Verwaltung zu rechnen. Die neu geregelte Besetzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung aus sogenannten Pools von Experten und die damit verbundene Verringerung der Mitgliederzahl (§ 26 Absatz 2) hat zur Folge, dass sich die bei der FFA anfallenden Aufwandsentschädigungen, Reise- und Bewirtungskosten für die Kommissionsmitglieder sowie der entsprechende Zeitaufwand reduzieren. Diese Änderungen führen voraussichtlich zu einer **Entlastung der Verwaltung in Höhe von rund 500.000 Euro.**
- Durch die Streichung der sogenannten Erfolgsdarlehen im Bereich der Projektfilmförderung (§ 71, bisher § 39 Absatz 4) und der Projektförderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen sowie Unternehmen der Videowirtschaft (§ 125, bisher § 53a Absatz 8, § 53b Absatz 4) werden die rückgeführten Darlehen zukünftig dem allgemeinen Fördertopf der FFA zugeführt, statt wie bisher demselben Antragsteller in Form eines Zuschusses für sein nächstes Förderprojekt gewährt zu werden. Infolgedessen fallen bei der FFA weniger Lohnkosten für mit der Bearbeitung von rückgewährten Darlehen beschäftigte Mitarbeiter der FFA an. Diese Änderung führt im Bereich Produktion zu einem Minderaufwand in Höhe von etwa 19.000 Euro und im Bereich Verleih und Video zu einem Minderaufwand in Höhe von 13.000 Euro, so dass durch die Streichung der sogenannten Erfolgsdarle-

hen insgesamt mit einer **Entlastung der Verwaltung von rund 32.000 Euro** zu rechnen ist.

- Durch die Anhebung der Mindestumsatzgrenze für die Abgabepflicht der Kinos (§ 151 Absatz 1) entsteht ein Minderaufwand für die Verwaltung in Höhe von rund 10.000 Euro.
- Durch die Neufassung der Abgabepflicht für Videoprogrammanbieter (§ 152 Absatz 1) entsteht erheblicher Minderaufwand zum einen bei der Ermittlung kleinerer Anbieter durch die Anhebung der Mindestumsatzgrenze und zum anderen bei der Ermittlung der abgabepflichtigen Umsätze durch die Neuregelung der Bemessungsgrundlage. Infolgedessen ist mit einer Entlastung der Verwaltung in Höhe von rund 12.000 Euro zu rechnen.
- Durch sonstige Änderungen (25) ergeben sich ein Minderaufwand von rund 22.000 Euro jährlich und ein einmaliger Mehraufwand von rund 6.000 Euro.

Belastende Maßnahmen:

- Durch die neue Drehbuchfortentwicklungsförderung (§§ 107 ff.) wird ein Mehraufwand für die Verwaltung in Höhe von rund 39.000 Euro jährlich entstehen.
- Ferner entsteht einmaliger Aufwand in Höhe von rund 19.000 Euro.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags insgesamt keine Bedenken gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender und Berichterstatter